

2026/0261/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Frank Missy



Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR", Gemarkung Homburg

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
|---|--------------------------|-------|
| Ortsrat Homburg (Anhörung) | 08.06.2026 | Ö |
| Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung) | 09.06.2026 | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | 09.06.2026 | Ö |

Beschlussvorschlag

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“ in der Gemarkung Homburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 26.03.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteleinzelhandel COEUR“ beschlossen sowie den Entwurf gebilligt.

Folgend liegt nun der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.

Grundlage und Gegenstand des Vertrages ist das in § 2 des Durchführungsvertrages beschriebene Vorhaben zum Bau eines Lebensmitteleinzelhandels auf dem „COEUR-Gelände“. Der Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens auf ihre Kosten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Durchführungsvertrag (öffentlich)
- 2 Anlage 1 (öffentlich)
- 3 Anlage 2 (öffentlich)
- 4 Anlage 3a (öffentlich)

- 5 Anlage 3b (öffentlich)
- 6 Anlage 3c (öffentlich)
- 7 Anlage 4 (öffentlich)
- 8 Anlage 5 (öffentlich)
- 9 Anlage 6a (öffentlich)
- 10 Anlage 6b (öffentlich)
- 11 Anlage 6c (öffentlich)
- 12 Anlage 7a (öffentlich)
- 13 Anlage 7b (öffentlich)
- 14 Anlage 8 (öffentlich)
- 15 Anlage 9 (öffentlich)
- 16 Anlage 10a (öffentlich)
- 17 Anlage 10b (öffentlich)
- 18 Anlage 11a (öffentlich)
- 19 Anlage 11b (öffentlich)
- 20 Anlage 12a (öffentlich)
- 21 Anlage 12b (öffentlich)
- 22 Anlage 13 (öffentlich)
- 23 Anlage 14 (öffentlich)
- 24 Anlage 15 (öffentlich)

Durchführungsvertrag
zum
Vorhaben- und Erschließungsplan
„Lebensmitteleinzelhandel – Coeur“

Die **Kreisstadt Homburg**,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Forum 5, 66424 Homburg

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

die **GEG – 004 GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Giuseppe Ferraro,
Biedersbergweg 99, 66538 Neunkirchen,

- nachfolgend „**Vorhabenträgerin**“ genannt, die zugleich **Entwicklungsträgerin** des Gesamtgebiets im Sinne dieses Vertrags ist -

schließen mit den nachfolgend aufgeführten Inhalten folgenden Vertrag:

Inhaltsübersicht

Teil I: Vertragsgebiet, Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile dieses Durchführungsvertrags gem. § 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3a S. 1 BauGB

- § 1 Vertragsgebiet
- § 2 Gegenstand des Vertrages
- § 3 Bestandteile des Vertrags

Teil II: Regelungen zur Festlegung des Vorhabens sowie zur Durchführungs- und zur Kostentragungspflicht der Vorhabenträgerin

- § 4 Beschreibung des Vorhabens und Festlegung des vorhabenbezogenen Umfangs der Realisierungsverpflichtungen der Vorhabenträgerin
- § 5 Regelungen bezüglich des Verhältnisses zwischen den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und den Festlegungen im Durchführungsvertrag
- § 6 Durchführungsverpflichtungen
- § 7 Energetische, wasserwirtschaftliche, entwässerungs- und grünordnungsplanerische Anforderungen an das Vorhaben
- § 8 Herstellung von Park- und Verkehrsflächen, von Entwässerungs-, von Bewässerungs- und von Versorgungsleitungen auf dem Vorhabengrundstück innerhalb des Vertragsgebiets
- § 9 Verpflichtung zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten

Teil III: Erschließung des Vertragsgebiets über die Neue Erschließungsstraße und vorhabenbedingte Anschließung des Entwicklungsgebiets an die Beeder Straße

- § 10 Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen zum Anschluss des Vertragsgebiets an die Beeder Straße und zur Sicherstellung der Erschließung des Vorhabens
- § 11 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- § 12 Preisanfrage, Vergabe und Bauleitung
- § 13 Baudurchführung
- § 14 Haftung und Verkehrssicherung
- § 15 Gewährleistung und Abnahme
- § 16 Übernahme der Erschließungsanlagen
- § 17 Kostenaufstellung und Übergabe von Planunterlagen

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 18 Grundstücksübertragung
- § 19 Kostentragung
- § 20 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge
- § 21 Sicherheitsleistung
- § 22 Kündigung
- § 23 Haftungsausschluss
- § 24 Schlussbestimmungen
- § 25 Wirksamwerden

Teil I

Vertragsgebiet, Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile dieses Durchführungsvertrags gem. § 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3a S. 1 BauGB

§ 1

Vertragsgebiet

- (1) Das Vertragsgebiet dieses Durchführungsvertrags gem. § 12 Abs. 1 S. 1 und 3a S. 1 BauGB umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Gebiet der Gemarkung der Stadt Homburg mit einer Grundstücksgröße von ca. 10.000 m². Es deckt sich mit dem Geltungsbereich des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- (2) Das dem Vorhaben zugeordnete Grundstück weist eine Gesamtgröße von ca. 8.000 m² auf. Es besteht aus einer Gebäudefläche von ca. 3.300 m² und einer Fläche für Fahrgassen und Stellplätzen sowie anteiliger Grünfläche von ca. 4.700 m².

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Durchführungsvertrages ist das Vorhaben „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“ Das Vorhaben ist im gleichnamigen Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben (Anlage 2).
- (2) Für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauliche und sonstige Nutzung durch Festsetzung eines Baugebiets und, soweit es das Vorhaben anbelangt, durch Festlegungen zur überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen gem. § 12 Abs. 3a S. 1 BauGB bestimmt worden. Festgesetzt sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB auch die öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Straßenbegrenzungslinien. Zudem ist der Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt und bestimmt worden, dass weitere Ein- und Ausfahrten

unzulässig sind. Überdies sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Festsetzungen zu sonstigen technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zum Anpflanzen sowie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 29b BauGB zur Erhaltung von Bepflanzungen zur Herstellung einer bodenschutzbedingt limitierten Grünstruktur getroffen worden.

(3) Gestützt auf § 9 Abs. 2 BauGB enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan zwei Festsetzungen, welche vertraglich unabdingbare Vorgaben für die Vorhabenrealisierung enthalten.

a) Zum einen ist bestimmt, dass die in den mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Bereichen nach dem Bebauungsplan für die Bebauung vorgesehenen Flächen erst bebaut werden dürfen, wenn in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde die im Sanierungsplan der HPC AG vom 23.01.2023 festgelegten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, die Vorgaben der Verbindlichkeitserklärung des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) v. 16.03.2023 und der Ergänzung der Verbindlichkeitserklärung des LUA v. 06.12.2023 eingehalten wurden und von der Fachbehörde festgestellt wurde, dass die Durchführung der Sanierung sachgerecht und erfolgreich erfolgt ist.

b) Außerdem ist in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3a S. 1 BauGB entsprechend § 9 Abs. 2 festgesetzt worden, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 3) im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Soweit die Zulässigkeit des Vorhabens nicht von den festgesetzten Vorgaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan abhängig ist, richtet sich die Zulässigkeit der baulichen Anlage somit nach den Regelungen im Durchführungsvertrag. Die Zulässigkeitsbestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden also durch die Regelungen in diesem Durchführungsvertrag ergänzt.

(4) Zum Gegenstand des Vertrags gehört die Regelung und Ausgestaltung der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Durchführung der städtebaulichen Planung, zu deren Verwirklichung durch Herstellung des geplanten und im Vorhaben- und Erschließungsplan näher beschriebenen Vorhabens, zur Herstellung notwendiger Stellplätze

auf dem Grundstück der Vorhabenträgerin, zur Herstellung von Erschließungsanlagen, insbesondere zur Herstellung von Anlagen zur Be- und Entwässerung innerhalb des Vertragsgebiets sowie zur Herstellung der innergebietlichen wegemäßigen Anbindung des Vorhabengrundstücks an die öffentlichen Erschließungsanlagen in der Beeder Straße einschließlich des Baus der nordöstlichen Zuwegung sowie der „Neuen Erschließungsstraße“ mit den erforderlichen Be- und Entwässerungsanlagen, der Herstellung der Beleuchtung der Erschließungsanlagen und Parkflächen auf dem Vorhabenträgergrundstück und zur Herstellung der für die sonstige Infrastrukturanbindung erforderlichen Anlagen, insbesondere zur Anbindung des Vorhabens, wie z. B. der Telefon- und Internetanbindung. Der vorhandene Geh- und Radweg auf der Beeder Straße wird nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan Coeur entlang der Neuen Erschließungsstraße über das Vertragsgebiet in das weitere Entwicklungsgebiet geführt.

(5) Dieser Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB trifft verbindliche Festlegungen bezüglich der Realisierung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebietsbezogen allgemein festgelegten Nutzungsart und legt verbindlich die zwischen den Vertragsparteien abgestimmten und im Vorhaben- und Erschließungsplans zur Realisierung des Vorhabens beschriebenen baulichen und sonstigen für die weitere Quartiersentwicklung erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen fest (Teil II). Der dazu erforderliche Ausbau des der Quartiersentwicklung dienenden Einmündungsbereichs und der Erschließungsstraße erfolgt nach Maßgabe und den Bedürfnissen des Erschließungsplans für die Entwicklung des gesamten Entwicklungsgebiets (Anlage 4) und den in Teil III dieses Durchführungsvertrags verbindlich festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Erschließung einschließlich der Entwässerung des Vertragsgebiets.

(6) Zudem wird in diesem Vertrag die Pflicht der Vorhabenträgerin zur Tragung der Kosten für die Planvorbereitung, für die Planung und die Erschließung sowie die Planrealisierung geregelt.

(7) Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Vorhabenträgerin Eigentümerin des gesamten Konversionsgeländes und Entwicklungsgebiets ist (siehe dazu

den Erschließungsplan für das Gesamtgebiet, Anlage 4), das parallel dazu und im weiteren Planungsprozess in mehreren Bauabschnitten entwickelt wird.

(8) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zugleich als Entwicklungsträgerin bezüglich der gesamten Konversionsfläche des Entwicklungsgebiets dazu, die Neue Erschließungsstraße, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit dem an der Neuen Erschließungsstraße gelegenen Ein- und Ausfahrtsbereich so herzustellen, dass der Verkehr für das gesamte Entwicklungsgebiet geordnet mit Anschluss an die Beeder Straße auf der Basis der für das gesamte Entwicklungsgebiet abgestimmten Erschließungs- und Verkehrsplanung abgewickelt werden kann (Anlage 6: Zustimmungsvermerk des LfS Saar und Anlage 7: Zustimmungsvermerk der Kreisstadt Homburg). Solange dieser Anschluss nicht fertiggestellt ist, bleibt die Vorhabenträgerin diesbezüglich in der gesamtschuldnerischen Mithaftung und Kostentragungspflicht auch dann, wenn das Vorhabengrundstück weiterveräußert wird und die Erwerberin die in diesem Durchführungsvertrag geregelten Verpflichtungen der Vorhabenträgerin vollständig übernommen hat.

(9) Die für die Entwicklungsträgerin vereinbarte gesamtschuldnerische Mithaftung im Fall der Rechtsnachfolge bezüglich der Vorhabenträgerschaft dieses Durchführungsvertrags erstreckt sich unabdingbar auf die Herstellung der Be- und Entwässerungsanlagen im Vertragsgebiet, da auch diese so hergestellt werden müssen, dass damit eine funktionsfähige Entwässerung des gesamten Entwicklungsgebiets auf der Basis des für das gesamte Entwicklungsgebiet abgestimmten Erschließungs- und Entwässerungskonzepts gewährleistet werden kann.

§ 3

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

1. der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes, Stand: Mai 2026 (Anlage 1),

2. der Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand: 04.05.2026 (Anlage 2),
3. der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel COEUR, Stand: Mai 2026 (Anlage 3 a bis c),
4. die Sortimentsliste, Stand: 04.05.2026 (Anlage 4), aus der sich die Nutzungsstruktur des Einzelhandelsbetriebs ergibt, für den die Vorhabenträgerin die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher beschriebenen baulichen Anlagen herstellt,
5. der Entwurf des Erschließungsplans für das gesamte Entwicklungsgebiet, soweit er das Vertragsgebiet betrifft, Stand: 03.03.2026 (Anlage 5),
6. der fachlich abgestimmte Fachbeitrag zur wegemäßigen Erschließung, Stand: 26.03.2026 (Anlage 6 a bis c)
7. der fachlich abgestimmte Fachbeitrag zur Entwässerung des Plangebietes sowie der Erschließungsstraße, Stand:26.03.2026 (Anlage 7 a und b),
8. das Brandschutzkonzept, Stand: 06.05.2026 (Anlage 8),
9. Biotypenkartierung bezüglich des Vertragsgebietes (Anlage 9),
10. die Gutachterliche Stellungnahme Nr.14 inkl. Anlagen 1 bis 6 (Anlage 10a) sowie der Freigabevermerk des LUA zur Bebauung des nach Maßgabe des vorliegenden Sanierungsplans sanierten Vertragsgebietes (Anlage 10b)
11. der Zustimmungsvermerk des Landesbetriebs für Straßenbau (Anlage 11a) sowie die grundsätzliche Zustimmung Landesbetriebes für Straßenbau zur Knotenanbindung an die Beeder Straße (Anlage 11b)
12. der Zustimmungsvermerk des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) (Anlage 12 a und b),
13. der Zustimmungsvermerk der Stadtwerke Homburg (Anlage 13),
14. der Nachtrag Nr. 1 zum Durchführungsvertrag vom 09.06.2026 (Anlage 14),
15. das Negativattest der Stadt Homburg zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) / Seveso-III-Richtlinie (Anlage 15)

Gem. § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Durchführungsvertrag sind Wirksamkeitsvoraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“.

Teil II

Regelungen zur Festlegung des Vorhabens sowie zur Durchführungs- und zur Kostentragungspflicht der Vorhabenträgerin

§ 4

Beschreibung des Vorhabens und Festlegung des vorhabenbezogenen Umfangs der Realisierungsverpflichtungen der Vorhabenträgerin

(1) Das Vorhaben im Sinne dieses Durchführungsvertrags besteht nach dem im Entwurf vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Vorhabenbeschreibung im Vorhaben- und Erschließungsplan aus einem für Zwecke eines Einzelhandelsbetriebs mit einem Lebensmittel-Vollsortiment und mit einem Angebot von Gütern des täglichen Bedarfs, mit integriertem Bäckerei- und Fleischwarenangebot und einem Gastronomiebereich zu errichtenden Gebäude sowie den dazu gehörigen Stellplätzen und Flächen für sonstige Nutzungen auf dem Vorhabengrundstück. Das Warensortiment des Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs ergibt sich aus der Beschreibung im Vorhaben- und Erschließungsplan nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten und vom Einzelhandelsgutachter überprüften und inhaltlich bestätigten Sortimentsliste (Anlage 4).

(2) Die Gebäudehöhe des Flachdachgebäudes mit Attika liegt bei 6,5 m bis 7 m und weist nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Bruttogeschossfläche von ca. 3.300 m² und eine Verkaufsfläche von 2.260 m² auf. Mit diesem Durchführungsvertrag verpflichtet sich die Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die Wasgau Immobilien GmbH dazu, den Einzelhandelsbetrieb mit 2.260 m² Verkaufsfläche herzustellen. Mit dieser Größe wird im Durchführungsvertrag gem. der Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan II. Nr. 7 entsprechend § 9 Abs. 2 die Zulässigkeit des Einzelhandelsbetriebs im Durchführungsvertrag festgelegt.

(3) Auf dem Gebäudedach wird eine extensive Begrünung so hergestellt, dass mit der gewählten Aufbaustärke die Rückhaltung von Regenwasser bis 40 l/m² möglich ist. Zur Herstellung werden nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan eine Substratschicht mit dafür zugelassenen Speicherplatten verwendet.

(4) Zur Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren vorliegen, wurde nach Maßgabe des § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (siehe dazu die Anlage 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan), wurde außerdem nach Prüfung festgestellt, dass sich keine Seveso-Betriebsbereiche in der näheren Umgebung befinden oder geplant sind und wurde nach Prüfung festgestellt, dass für das Vertragsgebiet voraussichtlich nicht mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden muss.

(5) Das für den Betrieb des Einzelhandelsbetriebs zu errichtende Gebäude wird nach den Anforderungen des § 7 hinsichtlich moderner energetischer Anforderungen (siehe dazu die Festlegungen unter § 7) hergestellt.

(6) Auf der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Sonderbaustellplatzfläche werden, wie im Vorhaben- und Erschließungsplan angegeben, 118 Stellplätze hergestellt. Jeder Stellplatz weist eine Mindestgröße von 2,75 m x 5 m auf. Außerdem werden 2 Ladestationen für elektrisch betriebene Kfz hergestellt.

(7) Wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt wird auf dem der Einzelhandelsnutzung dienenden Gebäude eine Dachbegrünung und werden auf dem Vorhabengrundstück Grünflächen mit mindestens 10 Bäumen mit Hochstämmen und Sträuchern hergestellt. Maßgebend sind in Bezug auf die grünordnungsplanerischen Festsetzungen die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

(8) Es wird von der Vorhabenträgerin eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 200 kWp und an dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegten Standort eine Trafostation/Energieverteilungsstation errichtet.

(9) Die Müllsammelstelle (PET Mulde, Schneckenverdichter) nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Seite der Auslieferungsrampe hergestellt (siehe dazu die Festsetzung in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans).

(10) Die Herstellung der Verkehrsflächen und der Kanalisation sowie die Verlegung von Versorgungsleitungen innerhalb des Vertragsgebiets wird wie im Bebauungsplan festgesetzt und im Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben so hergestellt, dass das Vorhabengrundstück und die herzustellende Neue Straße den für die Erschließung des gesamten Entwicklungsgebiets geltenden Erfordernissen gerecht wird und so, dass eine gesicherte Erschließung durch Anbindung des Grundstücks, auf dem das Vorhaben errichtet wird, an die Beeder Straße über die neue Straße sowie die Anbindung an die darin liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen sichergestellt ist. Maßgebend ist dafür das Erschließungskonzept für das Gesamtgebiet (Anlage 5), der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) und hinsichtlich der Einzelheiten der Herstellung der Erschließungsanlagen der Fachbeiträge zum Aufbau der herzustellenden neuen Erschließungsstraße und Wege sowie des Einmündungsbereichs in die Beeder Straße (Anlage 6a) bis c)) sowie der Fachbeitrag zur Entwässerung der Straße (Anlage 7b).

(11) Zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung des Einzelhandelsbetriebs müssen die in der Beeder Straße vorhandenen Leitungen Kanalisation für die Be- und Entwässerung sowie sonstige Versorgungsleitungen (insbesondere für Strom, Telekommunikation und Internet) ggf. erweitert und verlängert werden. Außerdem muss die nordöstlich gelegene neue Erschließungsstraße im Vertragsgebiet so hergestellt werden, dass das Vorhabengrundstück von der Neuen Erschließungsstraße angefahren werden und der Zu- und Abfahrtsverkehr von dem Vorhabengrundstück über die Neue Erschließungsstraße abgewickelt werden kann (siehe dazu den Vorhaben- und Erschließungsplan).

(12) Das anfallende Schmutzwasser wird nach erfolgter Reinigung (Fettabscheider) in die bestehende Abwasseranlage (Mischwasserkanal DN 700 / 800) in der Beeder Straße eingeleitet.

(13) Eine Niederschlagswasserversickerung ist in dem Vertragsgebiet nach den behördlichen Anforderungen in dem als verbindlich erklärten Sanierungsplan nicht zulässig. Die Entwässerungsanlagen werden daher unter Berücksichtigung von etwaigen Starkregenereignissen so hergestellt, dass sie den aufgrund der Fachbeiträge der WSW & Partner und eepi GmbH mit Zustimmung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Homburg festgelegten Anforderungen entsprechen (Anlage 7a und b). Insofern wird zum einen auf die Beschreibung im Vorhaben- und Erschließungsplan und zum anderen auf die in den Fachbeiträgen festgelegten technischen Anforderungen Bezug genommen. Das Niederschlagswasser wird teilweise auf dem Flachdach des herzustellenden und im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebenen Gebäudes durch die Dachbegrünung reduziert und zurückgehalten. Das bei einem stärkeren Niederschlag von dem Gebäude und der Stellplatzfläche sowie der angrenzenden Neuen Erschließungsstraße anfallende Oberflächenwasser wird durch Rückhaltung in einem Stauraumkanal und Herstellung einer Behandlungsanlage zurückgehalten und danach durch anschließende Einleitung in den Mischwasserkanal in der Beeder Straße aus dem Baugebiet abgeführt. Die zurückzuhaltende Regenwassermenge beträgt nach dem Fachbeitrag zur Entwässerung (Anlage 7a und b) ca. 76 m³.

(14) Zu dem Schmutzwasserentsorgungskanal wird zum Zweck der den Regeln der Technik entsprechenden Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des Entwässerungskonzepts zusätzlich eine Rückstauanlage mit dem fachlich festgelegten Rückstauvolumen sowie Drosselschächten und Rückstauklappen am Kanal hergestellt.

§ 5

Regelungen bezüglich des Verhältnisses zwischen den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Festlegungen im Durchführungsvertrag

(1) Für die Festlegung des Vorhabens sind die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan maßgebend.

(2) Sollten sich einzelne Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Festlegungen in diesem Durchführungsvertrag widersprechen, geht die planinhaltliche Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.

(3) Die Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan können ggf. zur Auslegung von Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan herangezogen werden. Sie sind verbindlich, soweit im Durchführungsvertrag auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen wird.

(4) Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. Teil B. I. die für das Baugebiet „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“ als Sondergebiet allgemein festsetzt und in Teil B. II. Ziff. 7 festgesetzt ist, dass unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, richtet sich die Zulässigkeit im Übrigen nach dem Durchführungsvertrag. Dies gilt insbesondere in Bezug auf

- a) die Festlegung der zulässigen Verkaufsfläche des Vorhabens und die Festlegung der Art des Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs nach Maßgabe des Verkaufssortiments,
- b) die Verpflichtung zur Herstellung der Neuen Erschließungsstraße,
- c) die Art und Weise sowie die Dimensionierung der Be- und Entwässerungsanlagen auf dem Vorhabengrundstück,
- d) die Art und Weise sowie die Dimensionierung der Erneuerbare-Energie-Anlagen auf dem Vorhabenträgergrundstück,
- e) die Errichtung einer Müllsammelstelle, wobei der Standort hierfür im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt ist,
- f) die Verpflichtung zur Errichtung einer Energieverteilerstation, wobei der Standort hierfür im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt ist,
- g) die Anzahl und Größe der Stellplätze,
- h) die Festlegung der Zuwegung für die Belieferung mit Ware sowie die etwaigen damit verbundenen verkehrlenkenden Einrichtungen auf dem Vorhabengrundstück, soweit dies nicht in dem diesbezüglich ggf. zu ergänzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt wird und

i) die Festlegung von Maßnahmen, die für die Sicherstellung einer geordneten Entwässerung des Vorhabengrundstücks getroffen werden müssen, soweit solche Festsetzungen nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 20 BauGB getroffen worden sind.

(5) Ergänzend zu den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird bezüglich des Einzelhandelsgebäudes festgelegt, dass sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt und im Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben auf dem Dach des Gebäudes die Dachbegrünung herzustellen und zu erhalten sowie eine PV-Anlage nach den Anforderungen dieses Vertrags mit einer Mindestleistung von 270 kwp zu realisieren. Außerdem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin 2 Stellplätze mit E-Ladestationen herzustellen und deren Funktionsfähigkeit für die Dauer des Einzelhandelsbetriebs sicherzustellen.

(6) In § 7 werden die „blau-grünen“, d. h. energetischen, wasserwirtschaftlichen, entwässerungs- und grünordnungsplanerischen Planinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgehend vom Vorhaben- und Erschließungsplan der Vorhabenträgerin näher geregelt.

(7) Außerdem werden in diesem Durchführungsvertrag die Verpflichtung zur Durchführung sowie die Art und Weise der Erschließung innerhalb des Vertragsgebiets, insbesondere der Herstellung der Neuen Erschließungsstraße, die Herstellung der Be- und Entwässerungsanlagen, die Herstellung des Einmündungsbereichs und Anbindung der Neuen Erschließungsstraße an die Beeder Straße sowie die damit verbundenen Pflichten und Folgenlasten der Vorhabenträgerin sowie die Kostentragung geregelt.

§ 6

Durchführungsverpflichtungen

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das vorstehend und im Vorhaben- und Erschließungsplan näher beschriebene Vorhaben mit allen Regelungsbestandteilen

dieses Durchführungsvertrags und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf den in ihrem Eigentum stehenden Flächen des Vertragsgebiets nach Maßgabe der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Vorhabenbeschreibung im Vorhaben- und Erschließungsplan und den ergänzenden Festlegungen dieses Vertrags innerhalb der in Abs. 6 festgelegten Frist auf ihre Kosten zu realisieren (§ 12 Abs. 1 S. 1 BauGB).

(2) Außerdem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu, binnen dieser Frist sämtliche für die Erschließung und Anbindung an die vorhandene Versorgungsinfrastruktur erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten zu realisieren. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der gesicherten Erschließung innerhalb des Vertragsgebiets durch Herstellung der Verbindung zu den in der Beeder Straße vorhandenen Anknüpfungspunkten der Erschließungseinrichtungen und zur verkehrsmäßigen Erschließung über die Neue Erschließungsstraße werden nachfolgend näher beschrieben und sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

(3) Die Durchführungsverpflichtung ist nach Maßgabe der Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufschiebend bedingt und wird erst wirksam, wenn nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und deren schriftlichen Erklärung feststeht, dass die im Sanierungsplan der HPC AG vom 23.01.2023 festgelegten Sanierungsmaßnahmen im Vertragsgebiet durchgeführt und die Grundstücksflächen im Vertragsgebiet zur Verwirklichung des im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebenen und vertraglich in diesem Durchführungsvertrag festgelegten Vorhabens nach Maßgabe der fachbehördlichen Feststellung bebaubar sind. Für Tiefbauarbeiten gelten die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegten Anforderungen (siehe dazu die Festsetzung gem. Teil B. II. 7).

(4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, den Bauantrag zur Herstellung der genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen des Vorhabens spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“ und der fachbehördlichen Freigabe des Grundstücks für die Bebauung einzureichen.

(5) Etwaige Ergänzungen der Bauantragsunterlagen können ggf. binnen zwei weiteren Monaten vorgenommen werden. Sollte die Baugenehmigung angefochten werden und keinen Bestand haben, kann ein geänderter Bauantrag nach der Rechtskraft des Urteils erneut binnen drei Monaten eingereicht werden,

(6) Die Vorhabenträgerin wird spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, nach behördlicher Freigabe nach Maßgabe des Sanierungsplans (textliche Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Teil B II Nr. 7) und nach dem Eintritt der Bestandskraft einer etwaigen angefochtenen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und das gesamte Vorhaben innerhalb von zwei Jahren nach dem für den Beginn maßgeblichen Zeitpunkt fertigstellen.

(7) Zeichnet sich innerhalb des festgelegten Durchführungszeitraums ab, dass diese Realisierungsfrist für das Vorhaben nicht eingehalten werden kann, kann diese Frist um maximal 24 weitere Jahre verlängert werden. Um von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, muss die Vorhabenträgerin vor Ablauf der 24-Monatefrist einen schriftlich zu begründenden, an die Stadt adressierten schriftlichen Verlängerungsantrag gestellt haben. Dieser kann nur abgelehnt werden, wenn die vorgetragenen Gründe zur Rechtfertigung der Verlängerung nicht auf tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen der Umstände beruhen und wenn diese Umstände nicht erst nach der Bestandskraft der Baugenehmigung entstanden sind.

§ 7

Energetische, wasserwirtschaftliche, entwässerungs- und grünordnungsplanerische Anforderungen an das Vorhaben

(1) Bei der Realisierung des Vorhabens sind die Anforderungen, die sich aus den Festsetzungen und Verpflichtungen des Bebauungsplans ergeben, zu erfüllen.

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf dem für den Einzelhandelsbetrieb zu errichtende Gebäude eine Photovoltaik-Anlage mit einer Mindestleistung von 270 kwp

sowie auf einer im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegten Fläche eine Trafo-Station mit Verknüpfung zum öffentlichen Stromnetz zu errichten.

(3) Das im Plangebiet anfallende Abwasser und anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser wird nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Entwässerungskonzepts der WSW & Partner GmbH sowie eepi GmbH bewältigt (siehe Anlage 7).

§ 8

Herstellung von Park- und Verkehrsflächen, von Entwässerungs-, von Bewässerungs- und von Versorgungsleitungen auf dem Vorhabengrundstück innerhalb des Vertragsgebiets

(1) Die gebietsinterne Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung über Privatstraßen wird über die Neue Erschließungsstraße an der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegten Stelle so vorgenommen, wie es im Vorhaben- und Erschließungsplan nach Maßgabe des Ausführungsplans Sammelstraße der WSW & Partner GmbH (Anlage 6 a) bis c)) dargestellt ist, mit einer Querschnittsbreite von 11,35 m, einer Fahrbahn von 6,35 m und beidseitig mit einem Gehweg von 2,5 m hergestellt.

(2) Der Aufbau der neuen Erschließungsstraße Coeur wird im Norden des neuen Stadtquartieres gemäß eigener Fachplanung Verkehr sowie nach Abstimmung mit dem LFS Saarland sowie der Tiefbauabteilung der Stadt Homburg so hergestellt, dass sie funktionsgerecht an die Beeder Straße angeschlossen und zur Erschließung des Gesamtgebiets fortgeführt werden kann. Maßgebend ist der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte, mit der Tiefbauabteilung der Stadt Homburg abgestimmte Querschnittaufbauplan Sammelstraße der WSW & Partner GmbH (Anlage 6 a) bis c)).

(3) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorgaben der Abteilung Tiefbau, die RStO, ZTV Asphalt-StB, ZTV SoB-StB und die Randwerte für

den Aufbau in der jeweils gültigen Fassung. Die Herstellung erfolgt nach den genannten Standardrichtlinien für Straßen in der jeweils gültigen Fassung. Die Planung für die Ausführung der nach § 9 dieses Vertrages von der Entwicklungsträgerin und Vorhabenträgerin geschuldeten Leistungen ist mit der Abteilung Tiefbau und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen. Die Entwicklungs- bzw. Vorhabenträgerin erstellt die erforderlichen Unterlagen und legt diese der Abteilung Tiefbau sowie dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung rechtzeitig vor. Wenn erforderlich, wird die Vorhabenträgerin die eingereichten Ausführungspläne überarbeiten.

(4) Der Endstufenausbau der neuen Erschließungsstraße im Vertragsgebiet muss erst fertiggestellt werden, wenn der Endstufenausbau in den angrenzenden, noch zu entwickelnden Baugebieten herzustellen ist. Die Durchführungsfrist gilt folglich für die Fertigstellung des Endstufenausbaus nicht. Damit soll sichergestellt werden, dass durch die baubedingte Entwicklung der angrenzenden, noch zu entwickelnden Baugebiete die unausweichliche Abnutzung der neuen Erschließungsstraße im Vertragsgebiet möglichst gering gehalten wird.

(5) Die Straße wird so ausgeführt, dass sie den Ausführungs- bzw. Aufbauanforderung von RStO 12, Bk 3.2 entsprechen. Der Aufbau der Gehwege richtet sich nach RStO, Tafel 6, Zeile 1 (siehe dazu Querschnitt Straße Anlage 6 c).

(6) Die Einfassung des Hochbords erfolgt mit Hochbordsteinen 15/80/30. Der Gehweg wird an der Grundstücksgrenze mit einem Tiefbord 8/20/100 begrenzt. Die Hochborde werden einseitig zum Gehweg hin mit einem Stichmaß von 15 cm zur Wasserführung versetzt hergestellt. Die Baulänge der Straße beträgt bis zum Einmündungsbereich ca. 94 m. Der Einmündungsbereich weist eine Mindestbreite von 34,5 m auf (siehe dazu die Anlage Grobmasseentwurf Neue Erschließungsstraße).

(7) Die Regenwasserabführung erfolgt nach der Bemessung gemäß RAS-Ew über Straßeneinläufe, die jeweils eine Straßenfläche von etwa 250 m² erfassen und mit einem Abstand von 40 – 60 m anzubringen sind.

(8) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt nach Abstimmung mit den Stadtwerken auf der Grundlage des Entwässerungsplans der WSW & Partner GmbH. Es wird nach Maßgabe dieses fachlich abgestimmten Entwässerungsplans eine Kanalleitung verlegt und regelmäßig angeordnete Kontrollschächte nach DIN gesetzt (Entwässerungsplan der WSW & Partner GmbH, Anlage 7a und b).

(9) Die Anbindung an den öffentlichen Kanal zur Weiterleitung in die vorhandene Kanalisation zur zentralen Kläranlage erfolgt in der Beeder Straße. Nach Aussage des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Homburg (SeH) kann die nach dem Entwässerungsplan zu erwartende, aus dem Vertragsgebiet anfallende Abflussmenge in der Kläranlage aufgenommen werden. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eine Erweiterung des öffentlichen Kanals nicht erforderlich ist.

(10) Die Wasserversorgung innerhalb des Vertragsgebiets erfolgt über die Anbindung an der Hauptleitung in der Beeder Straße. Sie richtet sich nach den Regeln der Technik (siehe DVGW W 400-1 bis W 400-3). Das Vorhabengebäude erhält einen Anschluss an diesen Kanal mit dem Regeln der Technik entsprechenden Rohren und Hausanschlusschacht.

(11) Das Gebäude ist so herzustellen, dass die Brandschutzanforderungen nach Maßgabe des Brandschutzkonzepts BS-25-251 v. 13.01.2026 eingehalten sind. Für das Gebäude ist nach Maßgabe des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros Stümpert-Strunk GmbH v. 13.01.2026 ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der Feuerlöschmenge von 1.600 l/min (96 m³/h) werden in Abständen von etwa 300 m um die bauliche Anlage Unterflurhydranten angeordnet. Ausgehend von der Mitteilung des Ingenieurbüros Stümpert-Strunk GmbH v. 28.02.2026 ist der Löschwasserbestand für das geplante Vorhaben im Bestand gesichert, jedoch müssen für die weitere Entwicklung des Gesamtgebiets wegen der Durchleitung der neuen Wasserversorgung in der neuen Erschließungsstraße noch zusätzliche Löschwasserentnahmestellen/Unterflurhydranten in den erforderlichen Abständen und Radien geplant, mit den Versorgern abgestimmt und dann auch ausgeführt werden. Diese letztgenannte Verpflichtung trifft wegen des unmittelbaren Kausalzusammenhangs mit der weiteren Gebietsentwicklung nicht die

Vertragspartnerin in ihrer Eigenschaft als Vorhabenträgerin sondern in ihrer Eigenschaft als Entwicklungsträgerin.

(12) Die sonstigen Versorgungsleitungen (Glasfaser, Niederspannungskabel und Trinkwasserleitung) werden einschließlich der Straßenbeleuchtung gem. des in der Anlage 5 beigefügten Erschließungskonzepts für das Vertragsgebiet hergestellt und wie im Konzept abgebildet am Knotenpunkt in der Beeder Straße mit den vorhandenen Leitungen verbunden.

§ 9

Verpflichtung zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten

(1) Die Vorhabenträgerin wird alle für die Erschließung und die Bebauung des Grundstückes erforderlichen Planungs-, Vorbereitungs- und Realisierungsmaßnahmen einschließlich der festgesetzten Planmaßnahmen auf ihre Kosten durchführen. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die erforderlichen städtebaulichen Leistungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und, soweit erforderlich, zur Anpassung des Flächennutzungsplanes einschließlich eventuell notwendiger bzw. geforderter Begleitplanungen und Gutachten, zur Durchführung der Einzelfallprüfung gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB, ggf. artenschutz- oder Umwelt- oder etwaiger sonstiger Prüfungen, zu erbringen oder erbringen zu lassen sowie etwaige daraus resultierende Kosten für die Durchführung derartiger Leistungen und daraus resultierender Maßnahmen zu tragen.

(2) Neben den Kosten zur Durchführung des festgelegten Vorhabens einschließlich der Kosten für die Maßnahmen zur gebietsinternen Sicherstellung der gesicherten Erschließung des innerhalb der nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dieses Durchführungsvertrags zu verwirklichenden Vorhabens und der zu dessen Verwirklichung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in diesem Durchführungsvertrag festgelegten Maßnahmen trägt die Vorhabenträgerin auch die Kosten der nachfolgend im Teil III näher beschriebenen Verlängerung der Neuen Erschließung

ßungsstraße zum Anschluss an die in der Beeder Straße vorhandenen Leitungen (Kanalisation zur Be- und Entwässerung und sonstigen Versorgungsleitungen für Strom, für Telekommunikation und Internet).

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen sowie der leitungsgebundenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage im Erschließungsgebiet die kraft Gesetzes entstehende Beitragspflicht der jeweiligen Grundstückseigentümer im Erschließungsgebiet nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 KAG SL unberührt lässt. Um eine unangemessene Kostenbelastung der Erschließungsträgerin bzw. nachfolgender Erwerber bzw. Grundstückseigentümer für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen zu vermeiden, wenn die Erschließungsträgerin die Erschließungsanlage aufgrund dieses „sog. echten Erschließungsvertrags“ mangelfrei auf ihre Kosten hergestellt hat, wird vereinbart, dass die Erschließungsträgerin und deren Rechtsnachfolger gegenüber der kraft Gesetzes der Stadt gegenüber entstehenden Beitragsschuld mit einem vertraglichen Erstattungsanspruch in gleicher Höhe aufrechnen können. Dieser verrechnungsfähige vertragliche Erstattungsanspruch gegen die Stadt entsteht nach dieser Vereinbarung gleichzeitig mit dem Entstehen der gesetzlichen Beitragsschuld, aber nur bis zu der Höhe, in der nach Übernahme Erschließungsanlagen durch die Stadt für die Grundstücke im Erschließungsgebiet nach § 8 Abs. 7 KAG kraft Gesetzes eine Beitragsschuld entsteht. Der Erstattungsanspruch gegen die Stadt wird gleichzeitig mit dem von der Stadt angeforderten Beitrag – frühestens jedoch mit Unanfechtbarkeit des diesen Betrag anfordernden Bescheids – fällig und mit diesem verrechnet. Im Falle der Ablösung entsteht der Anspruch der Erschließungsträgerin mit Abschluss des Ablösungsvertrags. Er wird gleichzeitig mit dem Anspruch auf Zahlung des Ablösebetrags fällig und mit diesem verrechnet. Die vorstehende vertragliche Regelung dient ausschließlich dem Zweck, eine unangemessene Doppelbelastung der nach diesem Vertrag kostentragungspflichtigen Erschließungsträgerin und deren Rechtsnachfolger zu vermeiden.

Teil III

Erschließung des Vertragsgebiets über die Neue Erschließungsstraße und vorhabenbedingte Anschließung des Entwicklungsgebiets an die Beeder Straße

§ 10

Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen zum Anschluss des Ver- tragsgebiets und zur Sicherstellung der Erschließung des Vorhabens

(1) Das Vorhaben grenzt innerörtlich im Norden an die Beeder Straße an. Der Zu- und Abfahrtsverkehr erfolgt über die Neue Erschließungsstraße im Vertragsgebiet. Dazu ist die Neue Erschließungsstraße auf einer Länge von ca. 94 m bis zum Anschluss an den Beeder Straße zu verlängern und ein Einmündungsbereich gemäß der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel – Coeur“ und den Fachbeitrag zur Ausführung der neuen Erschließungsstraße und des Einmündungsbereichs in die Beeder Straße und zur Ausführung der Gehwege (Anlage 6a bis c)) auszubilden.

(2) Zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bestehen Anschlussmöglichkeiten an die vorhandenen Straßenleitungen der Stadtwerke. Die Herstellung der Anschlüsse und etwaige Kosten richten sich nach den gültigen Satzungen der Kreisstadt Homburg. Im Übrigen gelten die nachfolgend vertraglich geregelten Verpflichtungen.

(3) Soweit die Vorhabenträgerin nicht selbst die Erschließungsträgerin ist, sie diese Aufgabenerfüllung also auf einen Erschließungsträger überträgt, ist sie verpflichtet dafür zu sorgen und haftet dafür neben dem Erschließungsträger, dass dieser die in diesem Teil III geregelten vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

§ 11

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:

- die erstmalige Herstellung der Neuen Erschließungsstraße einschließlich des Einmündungsbereichs in die Beeder Straße, also die Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege bzw. einer Mischfläche für Fahrzeuge und Fußgänger, wie sie im Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben ist;
- die erstmalige Herstellung der Kanalisation für die Be- und Entwässerung des Vorhabengrundstücks und für die Entwässerung der herzustellenden Neuen Erschließungsstraße;
- die Herstellung der Beleuchtung der Stellplätze auf dem Vorhabengrundstück und die Herstellung der Beleuchtung der herzustellenden Neuen Erschließungsstraße;
die Herstellung der Ableitung des Niederschlags- bzw. Oberflächenwassers und soweit zulässig dessen Rückhaltung sowie die
- Herstellung etwaiger Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung.

(2) Die Herstellung von naturschutzfachlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB nicht erforderlich. Dass kein naturschutzrechtliches Ausgleichserfordernis auf der Vorhabenfläche besteht, wird durch die in der Anlage beigefügte Biotoptypenkartierung bestätigt (siehe Anlage 9).

(3) Die Straßen erhalten eine sachgerechte Ausleuchtung mit LED bei einer Lichtpunkthöhe von c. 6,5 m in der Neuen Erschließungsstraße und entlang der Privatstraßen und der Sonderparkplätze auf dem Betriebsgelände des Einzelhandelsbetriebs. Welche Abstände zwischen den einzelnen Lichtpunkten einzuhalten ist, richtet sich für die öffentlichen Flächen nach der zu erstellenden lichttechnischen Berechnung, bezüglich der Privatflächen nach dem Ausleuchtungsziel des Vorhabenträgers. Die Ergebnisse der lichttechnischen Berechnung sind mit den Stadtwerken Homburg und der

Abteilung Tiefbau (Stadt) abzustimmen. Ob beide Beleuchtungssysteme am gleichen Netz hängen und analog der Straßenbeleuchtung geschaltet werden sollen, kann der Vorhabenträger bezüglich der Privatflächen selbst entscheiden. Die Stromversorgung der Beleuchtungssysteme erfolgt über den örtlichen Versorgungsträger, die Stadtwerke Homburg. Das fertiggestellte Beleuchtungsnetz der Erschließungsstraße geht mit der Abnahme der Erschließungsstraße als notwendige Straßenausstattung auf den kommunalen Straßenbaulastträger über.

(4) Die Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen bedarf vor Baubeginn der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung der Stadt gilt als erteilt, wenn nicht binnen eines Monats nach Einreichung der Ausführungsplanung eine Entscheidung der Stadt vorliegt.

(5) Erforderliche wasserrechtliche und sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen holt die Vorhabenträgerin ein. Die dazu benötigten Unterlagen, einschließlich der Herstellung der etwaigen dafür erforderlichen Pläne, stellt sie kostenfrei zur Verfügung. Soweit erforderlich, ist die Stadt dabei behilflich. Die erforderlichen Genehmigungen sind vor dem Baubeginn der Stadt vorzulegen. Dies gilt für sämtliche Maßnahmen innerhalb des Vertragsgebiets, für die eine wasserrechtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich sein sollte.

(6) Die Leitungen sonstiger Versorgungsträger (z.B. Elektrizitätsversorgung, Telekommunikation, Gasversorgung) sind von der Vorhabenträgerin bzw. dem Erschließungsträger nach örtlichem Erfordernis in eigener Regie und in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern unterirdisch herzustellen. Die Vorhabenträgerin/Entwicklungsträgerin übernimmt etwaige der Stadt obliegende gesetzliche Verpflichtungen, für das Vorhaben die Breitbandversorgung sicherzustellen.

§ 12

Preis-anfrage, Vergabe und Bauleitung

(1) Planung, Preis-anfrage, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen werden von der Vorhabenträgerin, soweit sich auch Erschließungsträgerin in Bezug auf die Herstellung der in Teil III geregelten öffentlichen Erschließungsanlagen ist, in der Art und Weise durchgeführt, dass die Gewähr für die technisch einwandfreie Abwicklung der Baumaßnahme gegeben ist. Für die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen ist diesbezüglich in Absprache mit der Stadt ein geeigneter Fachingenieur/eine geeignete Fachingenieurin zu bestellen, die/der die fachtechnische Richtigkeit der Leistungen überwacht und bestätigt.

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Aufträge in Zustimmung mit der Stadt zu vergeben, sofern sie die Arbeiten nicht selbst ausführt oder einen von ihr in Absprache mit der Stadt damit beauftragten Erschließungsträger durchführen lässt.

§ 13

Baudurchführung

(1) Die Vorhabenträgerin oder der mit Zustimmung der Stadt eingeschaltete Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen möglichst ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Anschlüsse des Gebäudes für den Einzelhandelsbetrieb an die Wasser- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Das Verlegen der Versorgungseinrichtungen (Kabel, Rohre etc.) erfolgt unterirdisch.

(2) Soweit die Errichtung der Straßenbeleuchtung nach bestehenden Verträgen durch die Stadt (Abteilung Tiefbau) direkt zu beauftragen ist, ist der Erschließungsträger bzw.

die Vorhabenträgerin zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Art und Umfang der Beleuchtungseinrichtungen werden von der Stadt festgelegt.

(3) Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Eventuell anfallende Kosten für die Mangelbeseitigung trägt die Vorhabenträgerin bzw. der jeweilige Erschließungsträger.

(4) Im Hinblick auf verkehrspolizeiliche Maßnahmen in der Beeder Straße während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin/der Erschließungsträger die Abwicklung der Arbeiten mit der Stadt abzustimmen und erforderliche behördliche Genehmigungen zu beantragen. Die Durchfahrt für den Anliegerverkehr in der Beeder Straße ist jederzeit zu gewährleisten oder der Erschließungsträger hat im Einvernehmen mit der Stadt auf eigene Kosten eine geeignete und zumutbare Umleitungsstrecke einzurichten.

(5) Die Vorhabenträgerin oder der mit Zustimmung der Stadt beauftragte Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Erschließungsanlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen, sowie die Untersuchungsergebnisse der Stadt vorzulegen. Die Vorhabenträgerin bzw. der beauftragte Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von dem Auftraggeber bestimmten Frist zu entfernen.

(6) Die Vorhabenträgerin bzw. der beauftragte Erschließungsträger hat im Rahmen der Eigenüberwachung jeweils mindestens einen Lastplattendruckversuch auf Oberkannte (OK) Erdplanum und OK Schottertragschicht durchzuführen, grafisch darzustellen und Ergebnisbericht an die Stadt zu liefern.

§ 14

Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten bis zur Übernahme durch die Stadt übernimmt die Vorhabenträgerin oder der beauftragte Erschließungsträger für die zukünftige Erschließungsanlage die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Vorhabenträgerin bzw. der beauftragte Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen an bereits erstellten Anlagen verursacht werden. Die Vorhabenträgerin bzw. der beauftragte Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch die Vorhabenträgerin oder den beauftragten Erschließungsträger bzw. den beauftragten Generalunternehmer nachzuweisen.

§ 15

Gewährleistung und Abnahme

(1) Die Vorhabenträgerin und der beauftragte Erschließungsträger übernehmen die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach dem BGB, hiernach gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Von der Vorhabenträgerin oder dem beauftragten Erschließungsträger ist eine Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder durch Gewährleistungsbürgschaft zu übergeben, die 5% der Baukosten beträgt. Die Gewährleistung beginnt

jeweils mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt. Es muss sich dabei um eine selbstschuldnerische Bürgschaftsübernahme durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer in der Europäischen Union handeln, für die der Ausschluss der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und der Vorklage (§ 771) erklärt worden ist (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

(3) Die Vorhabenträgerin oder der beauftragte Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadtverwaltung setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadtverwaltung und der Vorhabenträgerin oder dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb zwei Monaten von der Vorhabenträgerin oder dem beauftragten Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel gem. Abs. 2 beseitigen zu lassen. Mängelrügen bedürfen der Schriftform.

(4) Soweit die Vorhabenträgerin oder der beauftragte Erschließungsträger die Erschließungsstraße zunächst im Vorstufenausbau herstellt, erfolgen Teilabnahmen für die hergestellten Anlagenteile entsprechend der vorstehenden Regelungen. Die Fahrbahn ist bis Oberkannte Tragschicht auszubauen. Schächte sowie Schieber- und Hydranten-Kappen sind in geeigneter Weise zu sichern. Die Übernahme der Anlagen durch die Stadt ist von der Abnahme der Gesamtleistung abhängig.

§ 16

Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Besitz und Nutzungsrechte an den Erschließungsanlagen gehen auf die Stadt über, wenn das notariell beurkundete Übereignungsangebot gem. Ziff. 6 vorliegt und daraufhin die Erschließungsanlagen abgenommen sind (siehe Ziff. 6). Ab diesem Zeitpunkt Die Stadt übernimmt die Stadt die Anlagen mit der Abnahme in ihre Baulast,

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Erschließungsanlagen geht im Zeitpunkt der Abnahme auf die Stadt über.

(3) Die Stadt widmet die von der Erschließungsträgerin an sie übergebenen Straßen und Wege sowie die sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr. Soweit eine Widmung nicht vorgesehen ist, gibt die Stadt die Erschließungsanlagen für die Benutzung durch die Allgemeinheit frei. Die Widmung der Straße nach dem Landesstraßengesetz erfolgt durch die Stadt, ebenso die Straßenbenennung und die Grundstücksbezeichnung (Hausnummer).

(4) Die Erschließungsträgerin stimmt der Widmung durch die Stadt ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu. Sie erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Stadt die Erschließungsanlagen entsprechend den Bestimmungen der Abwassersatzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erklärt.

(5) Vor Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt lässt der Erschließungsträger die Schlussvermessung und die Abmarkung der öffentlichen Flächen durchführen und lässt bescheinigen, dass die vorgesehenen Grenzen eingehalten werden und die Grenzzeichen sichtbar sind. Die Stadt ist berechtigt, die Vermessung auf Kosten der Erschließungsträgerin zu beantragen.

(6) Sofern dies nicht bereits vorher geschehen ist, wird die Erschließungsträgerin unverzüglich vor dem Termin zur Abnahme der fertiggestellten Erschließungsanlagen durch die Stadt, die noch in ihrem Eigentum stehenden Flächen der öffentlichen Erschließungsanlagen unentgeltlich und lastenfrei nach Abt. II und III des Grundbuchs durch Vorlage eines notariell zu beurkundenden an die Stadt adressierten Übereignungsangebots zur Übernahme durch notarielle Annahmeerklärung anbieten.

§ 17

Kostenaufstellung und Übergabe von Planunterlagen

Über die Höhe der Gesamtherstellungskosten hat die Vorhabenträgerin oder der Erschließungsträger eine Aufstellung vorzulegen, aus welcher die Daten zur Aktivierung der Anlagenteile entnommen werden können. Als Planunterlagen sind mit Abnahme zu übergeben:

Bestandspläne in Papierform 2-fach, sowie zusätzlich als DXF-Datei auf einem Datenträger.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 18

Grundstücksübertragung

Die Vorhabenträgerin übernimmt sämtliche Kosten des Grundstücksgeschäftes einschließlich der erforderlichen Vermessung.

§ 19

Kostentragung

Die Vorhabenträgerin trägt sämtliche Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung entsprechend den vorstehenden Regelungen und nach Maßgabe der städtebaulichen Grundlagenvereinbarung zu dem Bauleitplanverfahren „Westlich des Forums, Teilbereich 1, 1. BA“ und „Westlich des Forums, Teilbereich 1, 2 BA“ v. 08.01.2025.

§ 20

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

(1) Ein Wechsel der Vorhabenträgerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt (§ 12 Abs. 5 BauGB). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Fristen gefährdet ist (§ 12 Abs. 5 S. 2 BauGB).

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen im Fall einer etwaigen Veräußerung oder eines sonstigen Vorgangs,

der zu einer Rechtsübertragung führt, ihrem Rechtsnachfolger, und auch diesem nur mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

(3) Soweit die Wasgau Immobilien GmbH/Pirmasens Rechtsnachfolgerin der Vorhabenträgerin wird, stimmt die Stadt schon jetzt dieser Rechtsnachfolge unter der Voraussetzung zu, dass bis zur Unterzeichnung dieses Durchführungsvertrags nachgewiesen wird, dass die Rechtsnachfolgerin die Verpflichtungen der Vorhabenträgerin aus dem Durchführungsvertrag übernimmt.

(4) Die Entwicklungsträgerin haftet der Gemeinde insofern als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben der Rechtsnachfolgerin hinsichtlich der Vorhabenträgerschaft dieses Durchführungsvertrags weiter, als es die vertragsgemäße Herstellung der Neuen Erschließungsstraße mit dem Einmündungsbereich in die Beeder Straße und die Herstellung der Be- und Entwässerungsanlagen anbelangt, da diese Anlagen zugleich der Erschließung des gesamten Entwicklungsgebiets dienen.

§ 21

Sicherheitsleistung

(1) Zur Sicherung der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen übergibt die Vorhabenträgerin und Entwicklungsträgerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin vor Baubeginn der Stadt eine Bürgschaftsurkunde eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Union, in der diese erklärt, dass sie sich in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Kosten für die Herstellung des Einmündungsbereichs in die Beeder Straße verbürgt und dass die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB sowie die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 BGB ausgeschlossen sind (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

(2) Nach der Fertigstellung des beschriebenen Vorhabens und der Abnahme der Erschließungsanlagen ist die zur Sicherung der Erfüllung des Durchführungsvertrags übergebene Bürgschaftserklärung zurückgegeben. Es bleibt dann bei der Sicherheitsbürgschaft für die Mangelgewährleistung nach Maßgabe des § 14 Abs. 2. D. h., dass

die Bürgschaft durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen in Höhe v. H. 10 Prozent freigegeben wird. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft nach § 15 Abs. 2 erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 95 % der Bürgschaftssumme.

§ 22

Kündigung

(1) Die Vorhabenträgerin kann den Vertrag kündigen, wenn die Stadt ihre Absicht, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beschließen, endgültig aufgibt.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt es, wenn über das Vermögen der Vorhabenträgerin die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.

(3) Im Falle einer Kündigung oder Rückabwicklung des Vertrags stehen weder der Vorhabenträgerin noch deren Rechtsnachfolgerin für die ihr bis dahin erbrachten Aufwendungen Ersatzansprüche gegen die Stadt zu. Dies gilt auch für die Entwicklungsträgerin, die mit der Vorhabenträgerin dieses Vertrags identisch ist.

§ 23

Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (wegen § 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 6 S. 1 und § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB). Eine Haftung der Stadt für Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung (Bebauungsplan) tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Ortsgemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 24

Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 25

Wirksamwerden

(1) Da in diesem Durchführungsvertrag wegen der Regelung in § 16 Abs. 6 keine Verpflichtung zur Übereignung von Grundstücksflächen im Sinne von § 311b Abs. 1 S. 1 BGB geregelt wird, vielmehr die Abnahme der fertiggestellten Erschließungsanlagen von dem Vorliegen eines Übereignungsangebots der erschlossenen Grundstücksflächen nach Maßgabe des § 16 Abs. 6 abhängig gemacht ist, wird dieser Durchführungsvertrag mit der letzten Unterschrift der Vertreter der Vertragspartner wirksam.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der beschriebenen baulichen und sonstigen für die weitere Quartiersentwicklung erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen

erst entsteht, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel – Coeur“ in Kraft getreten ist (§ 6 Abs. 6).

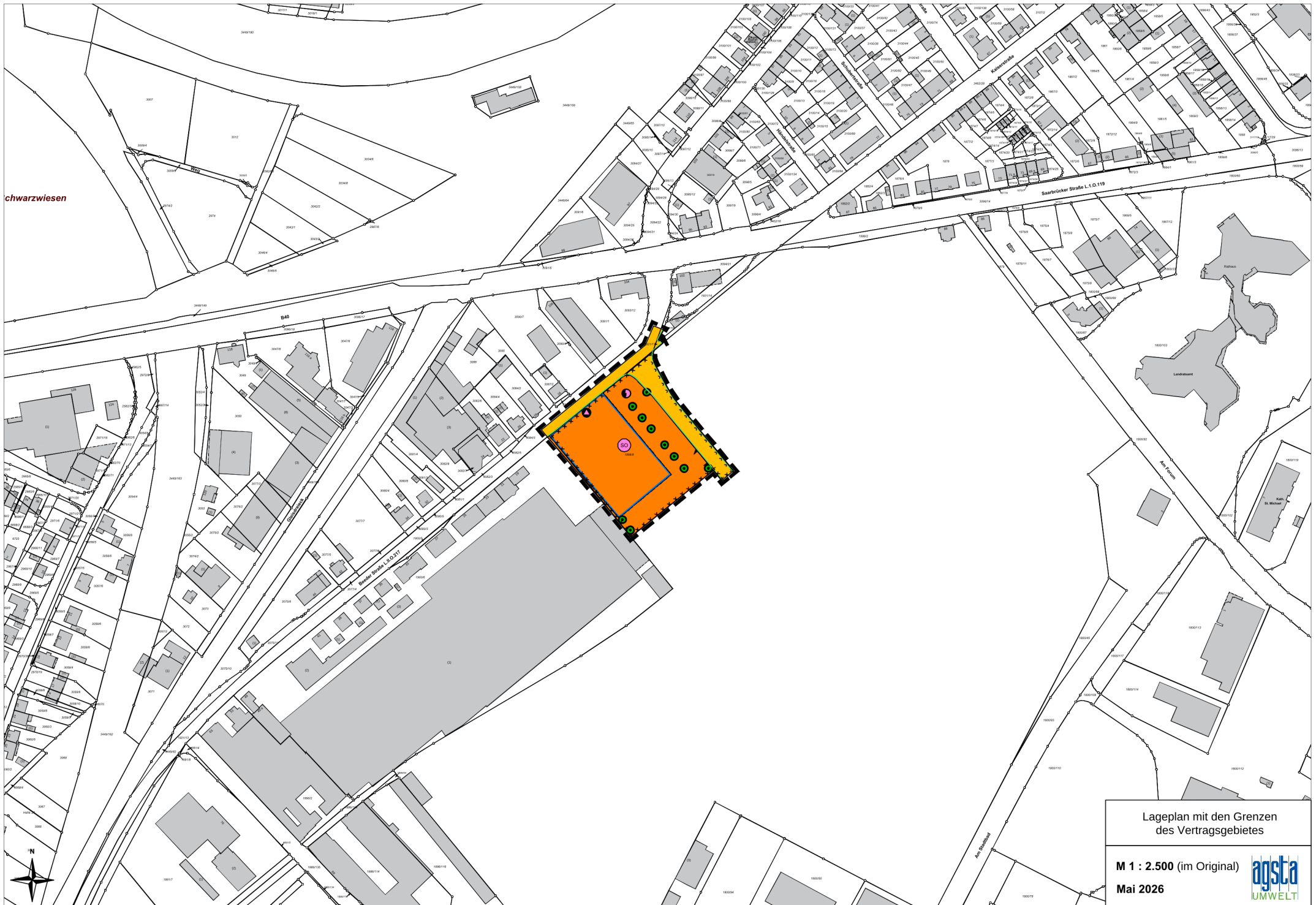
Homburg, den

| | |
|--------------------|--------------------------|
| Für die Kreisstadt | Für die Vorhabenträgerin |
|--------------------|--------------------------|

Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan mit Abgrenzung des Vertragsgebiets (Stand: Mai 2026)
- Anlage 2 Vorhaben und Erschließungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“ (Stand: 04.05.2026)
- Anlage 3 Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“ (Stand: Mai 2026) bestehend aus:
Planzeichnung (Anlage 3a)
Begründung (Anlage 3b)
Geltungsbereich (Anlage 3c)
- Anlage 4 Sortimentsliste (Stand: 04.05.2026)
- Anlage 5 Erschließungskonzept für die Entwicklung des gesamten Entwicklungsgebietes (WSW & Partner GmbH, Stand: 03.03.2026)
- Anlage 6 Fachlich abgestimmter Fachbeitrag zur wegemäßigen Erschließung (WSW & Partner GmbH, Stand: 26.03.2026) bestehend aus:
Lageplan Sammelstraße Nordwest Straßenbau (Anlage 6a)
Höhenplan Sammelstraße Nordwest Straßenbau (Anlage 6b)
Regelquerschnitt Sammelstraße Nordwest Straßenbau (Anlage 6c)
- Anlage 7 Fachlich abgestimmte Fachbeiträge zur Entwässerung des Plangebietes sowie der Erschließungsstraße (WSW & Partner GmbH, Stand: 26.03.2026) bestehend aus:
Fachbeitrag Entwässerung Schmutz & Oberflächenwasser Wasgau inkl. Lageplan (Anlage 7a),
Fachbeitrag Entwässerung Oberflächenwasser Erschließungsstraße inkl. Lageplan (Anlage 7b)
- Anlage 8 Brandschutzkonzept (Ingenieurbüro Stümpert-Strunk GmbH, Stand: 06.05.2026)

- Anlage 9 Biotoptypenkartierung bezüglich des Vertragsgebiets (agsta UMWELT GmbH, Stand: 2018)
- Anlage 10 Gutachterliche Stellungnahme Nr.14 inkl. Anlagen 1 bis 6 (GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Stand: 02.02.2026) (Anlage 10a) sowie Freigabevermerk des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Bebauung des nach Maßgabe des vorliegenden Sanierungsplans sanierten Vertragsgebiets vom 13.02.2026 (Anlage 10b)
- Anlage 11 Zustimmungsvermerk des Landesbetriebs für Straßenbau vom 24.04.2026 (Anlage 11a) sowie grundsätzliche Zustimmung Landesbetriebes für Straßenbau zur Knotenanbindung an die Beeder Straße vom 12.02.2026 (Anlage 11b)
- Anlage 12 Zustimmungsvermerk des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) bestehend aus:
Online Genehmigung Projekt ID 2026 – 0402287 Entwässerung Zufahrtsstraße vom 10.04.26 (Anlage 12a)
Online Genehmigung Projekt ID 2026 – 0402286 Entwässerung Wasgau vom 10.04.26 (Anlage 12b)
- Anlage 13 Zustimmungsvermerk der Stadtwerke Homburg vom 23.10.2025
- Anlage 14 Nachtrag Nr. 1 zum Durchführungsvertrag vom 09.06.2026
- Anlage 15 Negativattest der Stadt Homburg zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) / Seveso-III-Richtlinie (eingegangen am 20.04.2026)



Schwarzwiesen

Quelle Kartengrundlage: LVGL, Stand November 2022

Lageplan mit den Grenzen
des Vertragsgebietes

M 1 : 2.500 (im Original)

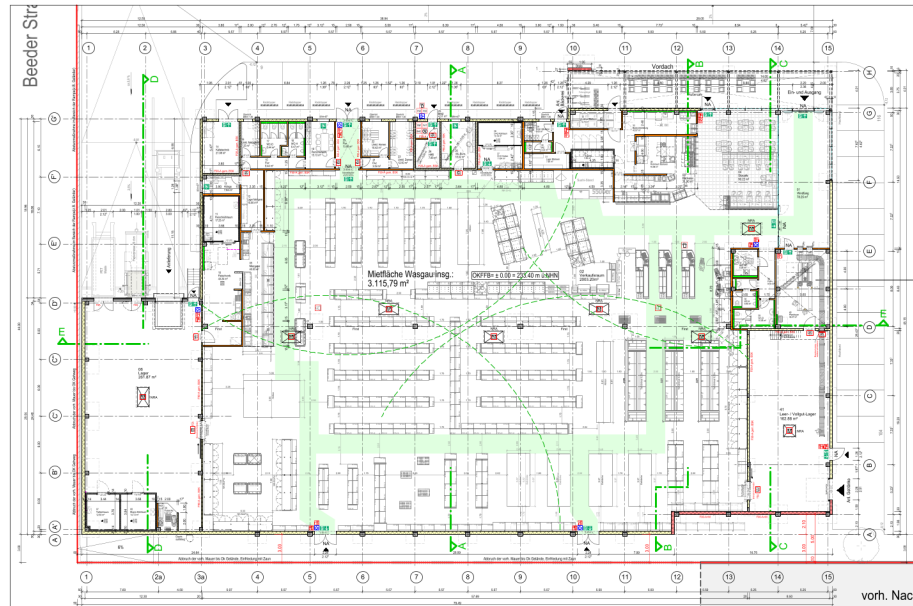
Mai 2026



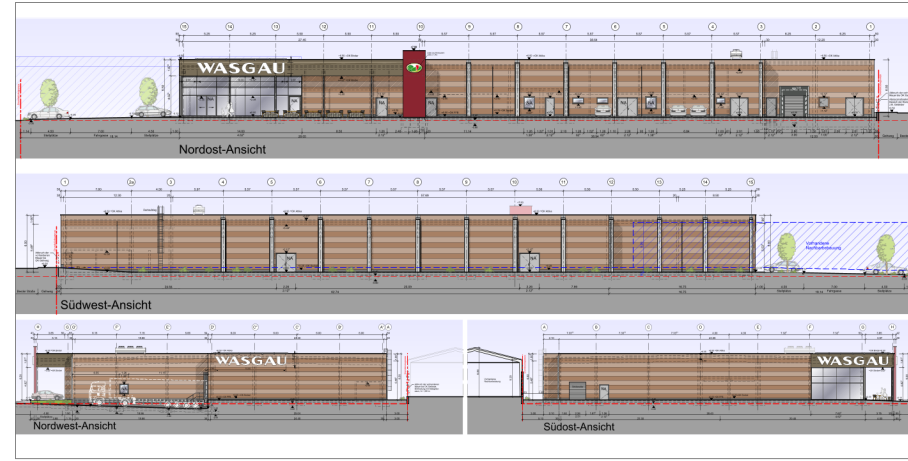
Lageplan (M 1:500)



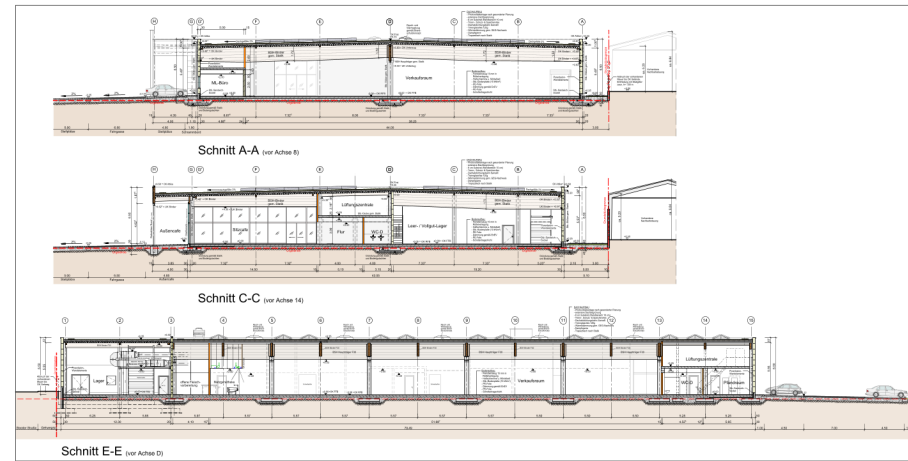
Grundriss (M 1:200)



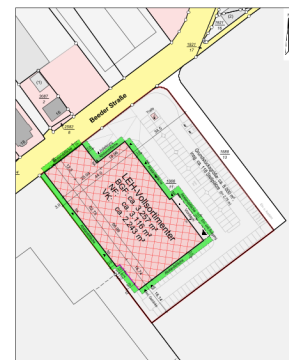
Ansichten (unmaßstäblich)



Gebäudeschnitte (unmaßstäblich)



Nachweis Abstandsfläche (M 1:1000)



Lageplan Entwässerung (M 1:750)



Sortimentsliste

| Gesamt FK-Fläche/Windung | Fläche in m² | Anteil in % |
|--|-----------------|--------------|
| Sonderliste der Grund-Nahversorgungsliste | 2244 | 100,00% |
| Sonderliste der Grund-Nahversorgungsliste | 1985 | 88,46% |
| Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel | 29 | 1,29% |
| Haar-, Kosmetikartikel, Kosmetik, Kosmetik, Kosmetik, Kosmetik, Kosmetik, Kosmetik | 57 | 2,54% |
| Beleidung, Leder-/Fellwaren, Schuhe | 14 | 0,62% |
| Uhren, Schmuck, Edelmetalle | 0 | 0,00% |
| Drogensorten, Kosmetik, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel | 95 | 4,23% |
| Unterhaltungselektronik, Telekommunikations- und EDV-Artikel, Kleinwerkzeughandeln | 1 | 0,04% |
| Musikinstrumente, Musikinstrumente, Bild- und Tonträger | 0 | 0,00% |
| Fotografie, fernsehtechnische Erzeugnisse und Zubehör | 0 | 0,00% |
| Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Gartengeräte, Tapeten (ohne Tapetenböden), Bekleidungsartikel, Brauereierzeugnisse | 0 | 0,00% |
| Spielewaren, Sportartikel (sonstige), Reiz-/Jagdbedarf | 6 | 0,27% |
| Wolle, Kurwaren/Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör | 2 | 0,09% |
| Schneidwaren, zoologische Bedarf, lebende Tiere, Terrarien, Teichanlagen | 45 | 2,01% |
| | 2.244 m² | 100 % |

Vorhabenbeschreibung

Der geplante großflächige Einzelhandelsstandort liegt in dem neuen in Entwicklung befindlichen Stadtquartier COEUR in Homburg / Saar (Saarplatz - Kreis). Der neue Lebensmittelvollsortimentermarkt wird gem. Planung eine Verkaufsfäche von ca. 2.244 m² haben.

Diese Verkaufsfäche entspricht dem **max. zulässigen Grenzverstoß** gem. dem aktuell fortgeschriebenen Einzelhandels- & Zentrumskorridor der Stadt Homburg / Saar, erstellt durch den Ing. Büro Markt & Standort Erlangen, beschlossen durch den Stadtrat Homburg im Dezember 2025.

Das überlappende Grundstück hat auf in ca. 3.257 m² überbaute Gebäudefläche sowie ca. 4.743 m² Fahrgassen, Stellplätze (ca. 118 Stk., Abmessung mind. 2,75m x 5,00 m) sowie anteilige Grünflächen.

Von der Bruttogeschossfläche des Gebäudes mit ca. 3.257 m² entfallen demnach ca. 2.244 m² auf die eigentliche Verkaufsfäche sowie ca. 864 m² auf Lager, Funktions- und Nebenflächen sowie ca. 150 m² auf Wanderräume.

Im Bereich der Außenanlage werden 2 E-Ladepunkte realisiert.

Das Gebäude wird auf dem Flurstück 1888/11 auf der nordwestlichen Grundstücksecke errichtet.

Zur westlichen Nachbarparzelle werden 3,00 m, teilweise 5,00 m Grenzabstand eingehalten, zur nördlichen Grundstücksgrenze (Beeder Straße) erfolgt eine Grenzbebauung.

Die Verkehrsrechtliche Erschließung erfolgt über die Beeder Straße sowie über die Sammelstraße der neuen, inneren Verkehrserschließung Cour (ca. 120 m als Teilbereich). Die neue Erschließungsstraße Cour wird im Norden des neuen Stadtquartiers gemäß eigener Fahrzeugführung sowie Abstimmung mit dem US Saarland sowie der Tiefbauabteilung der Stadt Homburg angeschlossen.

Die neue Erschließungsstraße wird in diesem Teilbereich eine Breite von 11,35 m haben, bedeckt es werden beidseitig Fußwege von jeweils 2,50 m Breite sowie eine kombinierte Breite der Fahrgassen von 6,35 m errichtet.

Der vorhandene Fußweg auf der Beeder Straße wird gemäß Detaillplanung des Anschlusses mittels einer Überquerungshilfe über die neue Erschließungsstraße geführt. Die Abklärung der vorhandenen Fußwege an die neuen Fußwege der Erschließungsstraße sind sichergestellt.

Die Versorgung des neuen Lebensmittelmarktes erfolgt über die vorhandenen Medien in der Beeder Straße (Strom, Wasser, Telekom).

- Stromversorgung = kundenspezifische Trafostation mit Mittelspannungseinspeisung
- Trinkwasserversorgung = Hausanschluss an die nat. Wasserversorgung in der Beeder Straße
- Telekom = Einbindung in / an das bestehende Netz

Das anfallende Schmutzwasser wird nach erfolgiger Reinigung (Fettscheidner) in die bestehende Abwasseranlage (Mischwasserkanal DN 700 / 800) in der Beeder Straße eingeleitet.

Die Behandlung von Oberflächenwasser und Schmutzwasser erfolgt nach den Fachbeiträgen WSW & Partner GmbH.

Diese Fachbeiträge behandeln und berechnen das jeweilige Rückhaltevolumen sowie die Entlastungsbauewerke.

In Summe beträgt die zurückzuhaltende Regenwassermenge nach der Gleichung 22 ca. 305 m³. Die Fachbeiträge für den Lebensmittelmarkt sowie die anliegende Erschließungsstraße wurden am heutigen 09.03.2026 mit der Stadtverwaltung Homburg sowie dem SEH Homburg final inhaltlich und fachlich abgestimmt und genehmigt.

Der Neubau wird in Fertigteilbauweise errichtet.

Das Tragwerk (Stützen, etc.) wird als Stahlbeton-Fertigteilkonstruktion errichtet. Die Außenmaße werden vorrangig in Porenbetonbauelementen errichtet, teilweise auch Stahlbetonfertigteile die eine betriebspezifische Farbgebung erhalten. Großflächige Glas- und Holzelemente mit einem Vordach betonen die Ein- und Ausgangsanlage des Gebäudes.

Im Bereich des Einganges ist auch eine markante Stiege mit Werbemaßnahmen eingepplant (NHK ca. 8,50 m).

Eigentliche Dachtragwerk wird in sichtbar Holzleimbinderkonstruktion ausgeführt. Die Konstruktion bleibt im Verkaufsaum nahezu komplett sichtbar.

Das Gebäude wird mit einem ext. Grünlich ausgeführt, welches auch in der gewählten Aufbauelemente die Rückhaltung von Regenwasser gem. des abgestimmten Entwässerungskonzeptes sicherstellt (Substratstich in Verbindung mit zugleichen Speicherplatten).

Auf dem ext. begrüntem Gebäudedach wird durch den Bauherren und Betreiber eine Photovoltaik-Anlage errichtet, die mit einer Leistung von ca. 270 kWp angehten ist.

Diese Energie wird vorrangig dem Eigenverbrauch im Objekt zugeführt (Kühl- und Tiefkühlanlagen, Wärmepumpen, etc.).

Auf der Außenanlage werden 2 Stellplätze mit E-Ladepunkten ausgeführt.

Die künftige NHH-Höhe der OKFB des neuen Gebäudes wird bei 233,40 m ü. NNH liegen. Die NHH-Höhe im Bereich der neuen Ein- und Ausfahrt an der der Erschließungsstraße wird bei ca. 232,90 m ü. NNH liegen.

Der Anschlusspunkt der Beeder Straße an die neue Erschließungsstraße wird bei ca. 233,90 m ü. NNH liegen.

Die eigentliche Gebäuhöhe liegt ca. bei 6,50 m resp. bei 239,90 m ü. NNH (Attika) in Teilbereichen bei 7,00 m resp. bei 240,40 m ü. NNH.

Die befestigte Außenanlage wird im Bereich der Fahrgassen, der Anlieferung, etc. in Asphalt bzw. Stahlbetonbelag ausgeführt.

Die eigentlichen Stellplätze werden in Betonverbundstiegepflaster mit Mikrofuge ausgeführt.

Die Planmaßnahmen werden gem. der Planvorgabe ausgeführt. Es werden einseitige Laubläufe, einseitige Bodenbelag sowie sonstige Grünflächen angeplant.

Entlang der Anlieferung des Lebensmittelmarktes im Bereich der Beeder Straße wird zum Gehweg hin eine Abstanzsicherung vorgesehen und ausgeführt.

Diese soll ebenfalls mit Rasenflächen etc. begrünt werden.

Es wird bestätigt, dass der vorliegende Planinhalt mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom _____ übereinstimmt.

Gemäß § 12 Abs. 3 wird der Vorhaben- und Erschließungsplan vom _____ Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Lebensmitteleinzelhandel COEUR".

Homburg, den _____

Oberbürgermeister

Plangeber
Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Projekt: Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR"

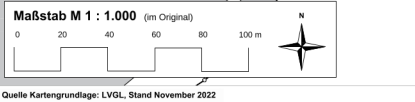
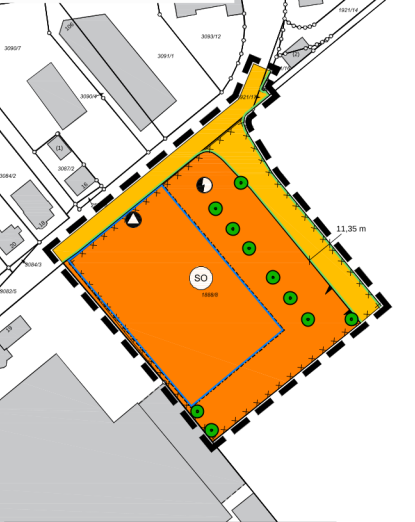
| Name | Datum | Merkmal | Letzte Maßstab | Planstand |
|----------------|------------|-------------|----------------|-----------|
| Bereitstellung | 04.03.2024 | Genehmigung | 1:500 | |
| Genehmigung | 04.03.2024 | Projekt Nr. | | |

Genehmigt durch:
Konzeptersteller
Andreas Kramschick

Lessingstraße 25
66509 Rieschweiler
H: 0152 21694077
M: @akplanung.de
W: www.akplanung.de

Kreisstadt Homburg - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR"

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
Sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel"
- 2. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
Baugrenze
- 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)**
Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrtbereich
- 4. Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauBG)**
Elektrische Versorgungsanlage, hier: Trafostation
Abfallentsorgungsanlagen, hier: Müllammelplatz
- 5. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG)**
Pflanzvorgabe, hier: Hochstämme
- 6. Sonstige Planzeichen**
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
Umgrenzung von Flächen aus dem saarländischen Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen
Bemalung Erschließungsstraße

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I 2020 Nr. 349) geändert worden ist.
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist.
- BauNutzungsverordnung (PlanVO)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 169) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 169) geändert worden ist.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)** vom 20. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 (BMBV AT 08.06.2017 BS), in Kraft getreten am 9. Juni 2017
- Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verfahrensmassnahmenverordnung - 16. BImSchV)** vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 2025), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- Landesbauordnung (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. S. 854).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. S. 854, 864).
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629).
- Kommunales Selbstverwaltungsrechtsgesetz (KStVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. S. 1096).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG)** vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.), geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 (Amtsbl. S. 2629)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. S. 854, 855).

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauBG
1.1.1 **Sonstiges Sondergebiet (SO) "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel"** gem. § 11 Abs. 3 BauVG festgesetzt.
- Zulässig sind ausschließlich Einzelhandelsmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittelversorgung und einer Verkaufsfachzahl (VFZ) von bis zu 0,2999 [m²/qm] = 2.400 m² VKJ. Das nicht natverträglichkeitsrelevante Randstromnetz ist auf 10% von Verkaufsfäche zu begrenzen. Allgemein zulässig sind alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlicher Anlagen und Einrichtungen (wie z.B. Einkaufswagenbox, Lager, Pflandäume, etc.).
- 2. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG**
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vorkorn von Gebäuden in den vorgeschriebenen Ausmaß kann zugelassen werden, wenn der Gebäudeteil nach Landesrecht (LBO) in den Abstandslinien nicht errichtet werden darf.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, sowie technische Nebenanlagen (wie z.B. eine Trafostation) i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.
- 3. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG**
Es werden öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.
Es wird ein Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt (siehe Planzeichnung). Weitere Ein- und Ausfahrten sind unzulässig.
- 4. Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauBG**
Für die Versorgung des Gebietes erforderliche Trafostation wird festgesetzt und zeichnerisch verortet (s. Planzeichnung).
Für die Entsorgung des Gebietes erforderliche Müllammelplatz wird festgesetzt und zeichnerisch verortet (s. Planzeichnung).
- 5. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauBG**
Auf den privaten Grundstücken ist eine Retention des Niederschlagswasser vorzusehen, die in unerschiedlicher baulicher Ausführung und Kombination erfolgen kann, z.B. Regenrinnen, Mulden, Rigolen, Zisternen etc. Eine Versickerung ist jedoch aufgrund der Altlastenrelevanz nicht zulässig, lediglich eine Retention und großräumige Ableitung in das Kanalsitz.
- 6. Bauliche sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG**
Für das Baugebiet werden Emissionskontingente L_{eq} für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauVO i.S. einer baugebietsübergreifenden Gliederung festgesetzt.
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691, weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten.
- | Baugebiet | Tägliches Emissionskontingent L_{eq} in dB(A) m^2 | |
|-----------|---|-----------------------|
| | L _{eq,tag} | L _{eq,nacht} |
| Baugebiet | 62 | 42 |
- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
Wenn dem Vorhaben ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 auf diesen Teil anzuwenden.
Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7).
Die Summation der Emissionen, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschichtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungsplatz L_{eq} den Immissionscharakter in dem maßgeblichen Immissionsort am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 5 dB unterschreitet.
- 7. Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG**
Es ist festgesetzt, dass nicht überbaubare Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gebölze, Stauden, Gräser, etc.) anzulegen sind.
Im Bereich der Stellplätze sind mindestens 10 standortgerechte Hochstämme zu pflanzen (s. zeichnerische Verortung).
Auf dem Hauptgebäude ist eine Dachbegrünung vorzusehen. Bei Dachbegrünungen ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze-Trockenheitsperioden gewährleistet.
- II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauBG**
- 1. Zulässigkeit im Rahmen des Durchführungsvertrags gem. § 12 Abs. 3a BauBG i.V.m. § 9 Abs. 2 BauBG**
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 2. Zulässigkeit im Rahmen der Altlastenreinhaltung**
A1: Sanierungsplan und Freigabeerklärung
Gemäß § 9 Abs. 2 BauBG dürfen die in den mit umweltgefährlichen Stoffen belasteten Bereichen zulässigen baulichen Anlagen (einschl. der Nutzung von Erdwärmesonden) erst errichtet werden, wenn in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde die im Sanierungsplan des HPK 42 vom 23.01.2023 festgelegten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, die Vorgaben der Freigabeerklärung des Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) eingehalten wurden und die erforderliche sachgerechte und vollständige Durchführung durch die Fachbehörde festgelegt wurde. Eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ist auszuschließen oder der Verdacht ist gütlicher durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen auszuräumen.
A2: Tiefbaumaßnahmen unterhalb des obersten Meeres
Bei Tiefbauarbeiten, die eine Tiefe von mehr als einem Meter umfassen, wie beispielsweise bei Tankgruben oder Kanälen, besteht die Möglichkeit, dass unterhalb der bereits untersuchten Bodenschicht bislang unbekanntes Altlasten-Hotspots vorhanden sind. Diese kontaminierten Bereiche könnten bei Eingriffen, die tiefer als ein Meter gehen, freigelegt werden. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiet >5 der Vorordnung über Sachverständigen- und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland i.VSd in der derzeit gültigen Fassung zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planrechtlich zulässige Nutzung durch den v.a. Sachverständigen zu gewährleisten.
A3: Bohrpfählungen
Ergänzend dazu wird festgesetzt, dass in diesen Kontexten Bohrpfählungen grundsätzlich zulässig sind. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass der Grundwasserstand nicht beeinträchtigt wird. Im Einzelnen ist es erforderlich, einen geotechnischen Nachweis zu erbringen und eine Abstimmung mit der Landesumweltbehörde (LUA) vorzunehmen.
- III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauBG i.V.m. § 85 LBO**
Für das Baugebiet wird gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO festgesetzt, dass pro 25 m² Verkaufsfäche ein Stellplatz (einschl. Sonderparkplätze) nachzuweisen ist.
- IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauBG**
Die Festsetzungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- V. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauBG**
Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Bereich der folgenden Altlastenfläche liegt:
HOM 20003 Altlastdeponie Fa.Krempel
- VI. Hinweise**
Die genannten DIN-Vorschriften werden bei der Verwaltung zur Einsicht bereitgehalten.
- Arsenschutz**
Hinsichtlich des Arsenes sind die Rodungsstellen gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten dennoch Rodungen/Rückschmittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschmitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungsstadien vorhanden sind.
Im Hinblick auf die Mauerdeckung durch die LUA darauf hin, dass Baubearbeiten nur in den Zeiten mit den geringsten Auswirkungen für die Mauerdeckung erfolgen sollten und zwar ab Mitte März bis Ende April und ab Anfang August bis zur Überwässerung Mitte Oktober. Zur Vermeidung arsenischer Rückstände ist die Mauerdeckung im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes, ist das Bebauungsplangebiet vor einer Bebauung auf mögliche Vorkommen der Mauerdeckschicht – zu einem Zeitpunkt, zu dem die Reptilien auch mobil sind und nachgewiesen werden können - untersuchen zu lassen und bei einem Fund entsprechende arsentzühende Maßnahmen (z. B. Aufbieten von Reptilrückständen), in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu veranlassen. Das Biosphärenreservat Blesgau empfiehlt zur Förderung der Biodiversität den Einbau von Nisthilfen, die direkt in die Fassade integriert werden können.
- Im Hinblick auf das Thema "insektenstreuend" sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung von Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Bepflanzung gelegt werden.

Ökologie und Klima

- Für Gehölzplantagen wird empfohlen gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft (Westdeutsches Bieglend und Oberrheinlager) (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze zu verwenden. Für Ansaaten sollen nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft "Oberrheinlager mit Saarfräule Bergstraß" (Region 6) verwendet werden.
- Es wird empfohlen, Entwürfen innerhalb des Geltungsbereichs mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Felsahorn) durchzuführen.
Beim Einsatz von Kleterpflanzen wird empfohlen, insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden.
Sollten des Biosphärenzweckverbandes wird allgemein auf die Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität hingewiesen.
Sollten des Wärmehaushalts wird empfohlen zu prüfen, ob für die Wärmeversorgung die Herstellung eines Nahwärmesetzes möglich sei.
- Altlasten**
Aufgrund der Altlastenstörze des Plangebietes werden den Bauherren im Vorfeld von Baumaßnahmen zusätzlich orientierende Bodenuntersuchungen empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei jeglichem Eingriff in den vorhandenen Untergrund besonderes Augenmerk auf das mögliche Auftreten von Bodenverunreinigungen gerichtet werden muss. Aus diesem Grund sind Baubearbeiten, die mit dem Eingriff in den Untergrund verbunden sind jederzeit fachgerecht zu überwachen. Im Falle des Auftretens von Altlasten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bodenschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten.
- Gebiets- und anlagenbezogener Grundwässerschutz**
- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trap- oder Dränleitungen, für die Verfüllung von Abwasserleitungen (Kanalarbeiten, Baugruben etc.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geprägtes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
 - Die Zulässigkeit von Erdwärmesonden bleibt so lange eingeschränkt, bis gütlicher durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen der Verdacht ausgeräumt wird und durch Bodenszenen- bzw. Sicherungsmaßnahmen eine Gefährdung durch Verschöpfung in tieferliegende Bereiche ausgeschlossen ist.
- Bodenschutz**
Im Bereich von Grünflächen sind die Prüfwerte der BödSchV für die Nutzung „Park- und Freizeitanlagen“ anzuhalten.
- Abfallwirtschaft**
Der EVS bietet darauf hin, dass die Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschafts- zung des EVS- hier die §§ 7, 13-15 und 16 (Arbeitsabf des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) sowie die einschlägigen berufungsprozessualen Vorschriften, hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr, zu beachten.
- Abwasser**
Bei der Planung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in einem qualifizierten Trennsystem der Gemeinde in der Beeder Straße zu übergeben ist.
- Archäologie**
Sollten bei Erarbeiten archäologische Befunde gemacht werden ist hiervon umgehend das Landesdenkmalamt in Kenntnis zu setzen, sowie die städtische Denkmalpflege zu informieren.
- Denkmalpflege**
Die Ableitung Denkmalpflege und Stadtgeschichte der Stadt Homburg macht darauf aufmerksam, dass, sollten bei Erarbeiten entsprechende Funde gemacht werden, hiervon umgehend die Fachbehörde, das Landesdenkmalamt in Kenntnis zu setzen ist. Es wird auf die Angelegenheit und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie auf die Ordnungswidrigkeiten gem. DSchSch hingewiesen.
- Bahnanlagen**
Von Seiten der Deutschen Bahn AG wird darauf hingewiesen, dass für die angrenzende Bahnhofsfläche 2283 von Homburg nach Ensdorf eine Reaktivierung in Planung ist. In diesem Kontext wird auf den durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen hingewiesen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkstrahlung, Abwäre durch z.B. durch Bremsabrieb, elektrische Betriebsleistungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe dieser künftig elektrifizierten Bahnhofs- oder Bahnhofsanlagen ist auf die Bereitstellung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu achten.
- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnhofsfläche nicht gefährdet oder gestört werden (z.B. durch Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen, Reklameleuchteneinrichtungen etc.)
Es wird hiermit auf § 64 BBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen. Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unzulässig zu öffnen, Fahrdienstleistungen zu bereiten oder andere betriebsbestimmende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- Abrieb**
Die Stadtwerke Homburg GmbH weisen darauf hin, dass im Zuge der Abrissarbeiten der Bestandsgebäude der ordnungsgemäße Rückbau der von den Baumaßnahmen betroffenen technischen Infrastruktur (Gas, Wasser, Strom) zu erfolgen hat.
- Leitungen / Richtfunkstreifen**
Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen befinden und im Zuge nachgeordneter Planungsarbeiten eine entsprechende objektbezogene Stellungnahme einzuholen ist.
Die Creos Deutschland GmbH weist auf eine stillgelegte Gaschodochleitung innerhalb des Geltungsbereiches (im Bereich der Beeder Straße) hin. Diese darf überbaut werden. Sollte die Leitung im Zuge von Baumaßnahmen hindern sich ist die Creos Deutschland GmbH gegen den betroffenen Abschnitt auf Kosten des Anfrägers/ Vorhabenträgers umzuverlegen.
Die Deutsche Telekom Techno GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der unbefristete Zugang zu den Telekommunikationsanlagen jederzeit möglich ist. Es wird überhört auf § 77f Abs. 7 TKG (Digital-Gesetz) verwiesen, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelführsysteme), ausgestattet mit Glasfasern, mivertigt werden.
- Sicherheits des Straßenverkehrs**
Der LWS weist darauf hin, dass im Bereich der Zu- und Ausfahrt Sichtdreiecke dauerhaft von Bewuchs, Entbauten & A zu befreien sind.
- VIII. Vorhaben- und Erschließungsplan**
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in einem gesonderten Planwerk dargestellt.

VERFAHRENSVERMERKE

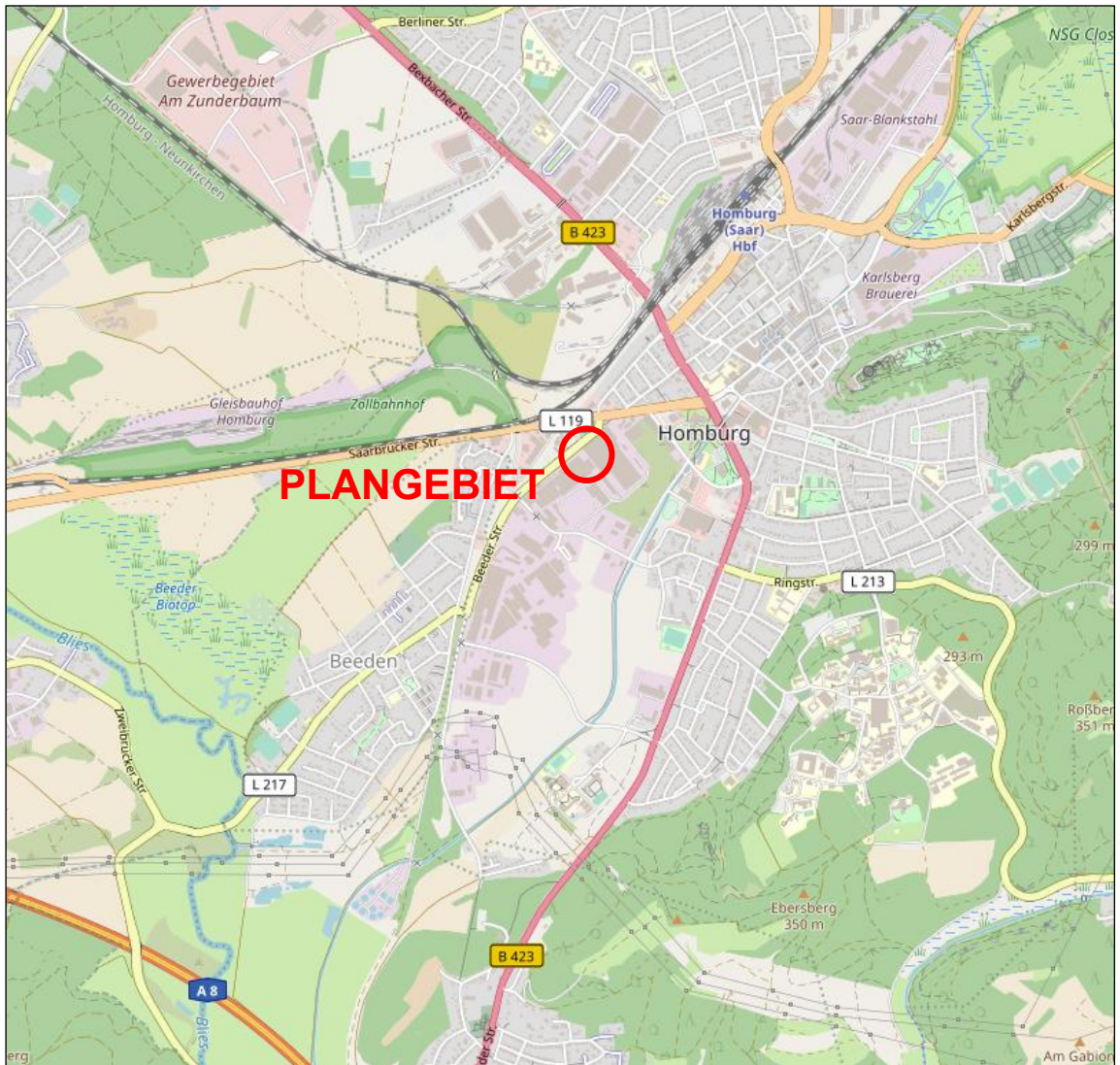
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am 29.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans "Westlich des Formers, Teilbereich 1" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauBG).
- Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am ____ 2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauBG).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 18.06.2021 bis einschl. 31.08.2021 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauBG).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.12.2017 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauBG). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 18.01.2018. Die Behörden wurden des Weiteren mit Schreiben vom 10.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.04.2020 gebeten.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan in zwei getrennten Bauabschnitten zur Satzung zu bringen.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat anschließend in seiner Sitzung am ____ entschieden, den Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR", bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Texte) und der Begründung einschließlich der planbegleitenden Gutachten hat in der Zeit von ____ bis ____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Ort und Dauer der Auslegung wird mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Die nach § 4 Abs. 2 BauBG zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung beschachtigt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am ____.
- Während der Auslegung gingen Anmerkungen ein, die vom Stadtrat am ____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anmerkungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauBG).
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am ____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR" als Satzung beschlossen (§ 10 BauBG). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und den planbegleitenden Gutachten.
- Homburg, den ____ Der Oberbürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR" wird hiermit als Satzung ausgerufen.
- Der Satzungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauBG).
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und den planbegleitenden Gutachten, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Gebietsänderung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauBG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
- Homburg, den ____ Der Oberbürgermeister
- ## ÜBERSICHTSPLAN
-
- ohne Maßstab
© OpenStreetMap contributors
- ## KREISSTADT HOMBURG
- VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Lebensmitteleinzelhandel COEUR"
- Planungsamt | Plan zur Beschlussfassung
Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauBG
- M 1:1.000
- Bearbeitet für den Vorhabenträger und die Kreisstadt Homburg
Völklingen, im Mai 2025
-

KREISSTADT HOMBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Lebensmitteleinzelhandel COEUR“

im Verfahren gemäß § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand: Mai 2026

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung für die Kreisstadt Homburg, Datum: Mai 2026

agstaUMWELT GmbH

Haldenweg 24

66333 Völklingen



Inhalte

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG | 3 |
| 2 | VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN | 6 |
| 3 | ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN | 7 |
| 4 | PLANGEBIET | 9 |
| 5 | PLANUNGSKONZEPTION | 12 |
| 6 | PLANUNGSVARIANTEN | 19 |
| 7 | FESTSETZUNGEN | 20 |
| 7.1 | Art der baulichen Nutzung | 21 |
| 7.2 | Überbaubare Grundstücksflächen | 21 |
| 7.3 | Verkehrsflächen | 22 |
| 7.4 | Ver- und Entsorgungsanlagen | 22 |
| 7.5 | Rückhaltung von Niederschlagswasser | 22 |
| 7.6 | Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | 22 |
| 7.7 | Grünordnerische Festsetzungen | 23 |
| 7.8 | Altlasten | 25 |
| 7.9 | Hinweise | 26 |
| 8 | AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG | 26 |
| | ANHANG 1: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS (§ 7 UVPG) | 33 |

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Vorbemerkungen

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich des Forums, Teilbereich 1“ beschlossen. Innerhalb dieses rund 29 ha großen Geltungsbereiches, der teilweise bereits gewerblich bzw. als Mischgebiet genutzt wird, in großen Teilen aber brach liegt, soll ein neues Stadtquartier („COEUR“) entwickelt werden. Der 1. Teilbereich spart die Bestandsgebiete an der Beedener Straße und Entenmühlstraße aus. Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von rund 19 ha.

Aufgrund der Größe und Historie des Plangebietes ergeben sich für Teilbereiche des Geltungsbereiches unterschiedlich restriktive Anforderungen an die Planung. Aus diesem Grund wurde im Laufe des Planungsprozesses entschieden, den Bebauungsplan in getrennten Bauabschnitten zur Satzung zu bringen, um die Stadtentwicklung in den weniger restriktiven Teilbereichen bereits voranzutreiben.

Die Überplanung der Gesamtfläche wurde im Laufe des Verfahrens daher in Abhängigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen in folgende Bauabschnitte gegliedert (eine Übersicht der Geltungsbereichsabgrenzungen der einzelnen Bauabschnitte ist der untenstehenden Zeichnung zu entnehmen):

- Der 1. Bauabschnitt beinhaltet als Teilflächen im Wesentlichen das Gewerbegebiet an der Entenmühlstraße und das urbane Gebiet, das an die Straße Am Forum angrenzt. Die Flächennutzungsplanteiländerung für diesen Bereich ist bereits rechtswirksam. Ein Entwurf für die Beteiligung nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB wird derzeit vorbereitet.
- Der 2. Bauabschnitt umfasst den Schwerpunkt des Gesamtgebietes zwischen Beeder Straße und Straße Am Stadtbad mit einer Fläche von rund 13 ha. Das Verfahren der Flächennutzungsplanteiländerung wird in absehbarer Zeit abgeschlossen werden. Ein Entwurf für die Beteiligung nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB wird derzeit vorbereitet.
- Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den 2. Bauabschnitt wird nun eine Fläche von rund 1 ha ausgegliedert. Diese wird von nun an als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13a BauGB weitergeführt.

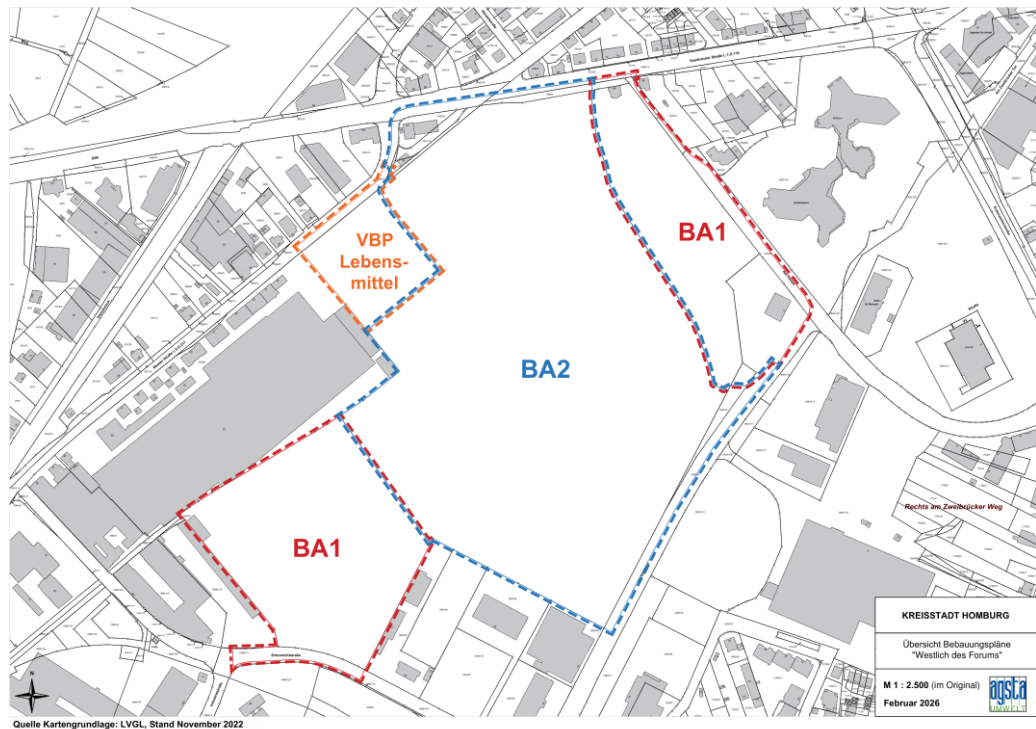
Dieser Verfahrenswahl geht eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 i.V.m Anlage 1 Nr. 18.8 und 18.6.2 (EKZ < 5.000 qm) und Anlage 3 UVPG voraus. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles (siehe Anhang 1) ist, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht keine UVP-Pflicht für die Planung.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die agstaUMWELT GmbH, Haldenweg 24, 66333 Völklingen beauftragt.

Für die Belange Lärm, Altlasten und Verkehr, Siedlungswasserwirtschaft, Einzelhandelsverträglichkeit, etc. wurden in Zuge der Planaufstellung des Gesamt-Geltungsbereiches Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Planung miteingeflossen sind (s.u.), sofern sie für den vorliegend überplanten Geltungsbereich

relevant sind. Ebenfalls fanden umfangreiche Abstimmungen mit den Fachbehörden (LUA, EVS, Stadtwerke, etc.) zu den betreffenden Themenbereichen statt. Die Gutachten sind vereinzelt an den gesamten Geltungsbereich adressiert, da der gesamte Teilbereich 1 betrachtet wird, und nicht in Bauabschnitte unterschieden wird. Im Rahmen der vorliegenden Begründung werden daher die hier relevanten Inhalte wiedergegeben.

Die Gebäude und Anlagen der ehemaligen industriellen Vornutzung wurden im hier überplanten Bereich bereits zurückgebaut. Die Vorgaben des planbegleitend erstellten Sanierungsplans nach §13 BBodSchG wurden hierbei berücksichtigt.



Ziele und Zwecke/ Planungserfordernis

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sollen städtebaulich neu geordnet werden. Die Altlastensituation soll bewältigt werden und ein erheblicher städtebaulicher Missstand, der viele Jahre Bestand hatte, wird behoben. Vorgesehen ist das Vorhaben eines Einzelhandelsmarktes als Teil des Gesamtkonzeptes für das Quartier COEUR. Das Vorhaben fügt sich in das geplante Umfeld des Quartiers und die umgebende Mischnutzung sowie benachbarte gewerbliche Nutzung ein.

Der Weg eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde gewählt, weil für das bereits im Rahmen der Planung für den 2. BA angedachte Sondergebiet (großflächiger Einzelhandel) zwischenzeitlich ein konkretes Vorhaben besteht.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nachnutzung der Brachfläche, für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Areals zu schaffen und für das konkrete Vorhaben zu schaffen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Verfahren

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden für das Gesamtgebiet („Teilbereich

1“) bereits durchgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel COEUR“ wird nun im beschleunigten Verfahren (ohne Umweltbericht) weitergeführt. Im Vorfeld wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass keine UVP-Pflicht für die Planung des Vorhabens besteht.

Die Verfahrensvermerke sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Wie auch die Planunterlagen selbst im Laufe des Bauleitplanverfahrens durch Aufkommen neuer Erkenntnisse (Gutachten, Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden, Grundstücksverfügbarkeiten, Abwägung unterschiedlicher Belange etc.) einem stetigen Anpassungsprozess unterworfen sind, müssen auch die planbegleitend erstellten Gutachten sich z.T. an ändernde Planungsparameter anpassen. Aus diesem Grund fand auch vorliegend eine stetige dem Planungsprozess entsprechende Anpassung der Unterlagen statt.

Rechtliche Grundlagen Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Vorhabenträger

Der Vorhabenträger ist die Firma GEG-004 GmbH, Bietersbergsweg 99, 66538 Neunkirchen. Die GEG-004 wird die Kosten für die Bauleitplanung und für die erforderlichen Gutachten tragen, die Fläche herrichten und die Erschließungsstraße einschließlich Straßeneinmündung in die Beeder Straße herstellen.

Rechtsnachfolger wird die Wasgau Immobilien GmbH, Blocksbergstraße 183 66955 Pirmasens, sein. Sie wird das Gebäude und die Außenanlagen errichten und den Markt betreiben. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde zwischen der Kreisstadt Homburg und dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss geschlossen.

Der folgende Auszug zeigt den Lageplan aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan:



Quelle: AKPlanung, 2026 Rieschweiler

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Er enthält eine konkrete Vorhabenbeschreibung.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

- LEP Umwelt* Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für den Bereich des Geltungsbereiches kein Ziel der Raumordnung fest. Ein festgelegtes Gewerbliches Vorranggebiet befindet sich in der Nachbarschaft, wird aber von der Planung nicht tangiert.
- LEP Siedlung* Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ist am 13.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter.
- Hinsichtlich des Themenfeldes Einzelhandel formuliert der LEPSiedlung insbesondere die Ziele (42) Konzentrationsgebot, (44) Kongruenzgebot, (45) Beeinträchtigerungsverbot und (46) städtebauliches Integrationsgebot.
- Einzelhandelskonzept* Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Kreisstadt Homburg¹, dass vom Stadtrat am 13.12.2025 beschlossen wurde, betrachtet ebenso wie die nachfolgend genannte Standortanalyse (s.u.) diese landesplanerischen Vorgaben und nimmt speziell auf die Entwicklungen des Projektes „COEUR“ Bezug.
- Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept definiert für den Bereich des „Nebenzentrums Rathaus“ einen zentralen Versorgungsbereich, der neben dem FMZ Saarbrücker-Straße, und dem Solitärstandort Netto Saarbrücker-Straße, das Verwaltungszentrum mit Rathaus und Landratsamt sowie die Nahversorgung für den Bereich Coeur umfasst.
- Es gilt die Homburger Sortimentsliste, die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (s.o.) definiert wird. Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept heißt es *„Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von §11 Abs.3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sollen primär und ohne Einschränkung in den zentralen Versorgungsbereichen Innenstadt Homburg und den zentralen Versorgungsbereichen Stadtteilzentren Erbach, Kirrberg sowie Nebenzentrum Rathaus ansässig sein.“*

¹ Vgl. Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Kreis- und Universitätsstadt Homburg, Dezember 2025



Abbildung: aus Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Kreis- und Universitätsstadt Homburg, Dezember 2025; hier: Abgrenzung Nebenzentrum Rathaus

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept² heißt es weiter: *„Die städtebauliche Integration des neuen Nebenzentrums ergibt aus der Lage in der Kernstadt, der räumlichen Nähe zur Innenstadt sowie insbesondere zu den geplanten Wohngebieten auf dem ehemaligen DSD-Gelände. Damit ist hier eine verbrauchernahe Versorgung des Gebietes gewährleistet. Durch die Einbindung in die neuen Wohngebiete und die bestehenden Wohngebiete nördlich der Saarbrückener Straße ist die Siedlungsintegration gewährleistet. Die Nähe zur Innenstadt ermöglicht den funktionalen Austausch der beiden zentralen Versorgungsgebiete. Das Verwaltungszentrum mit Rathaus und Landratsamt trägt zu einer Vielfalt der Versorgungsfunktion bei.*

Aus landesplanerischer Sicht wird durch die Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches Nebenzentrum Rathaus im Siedlungszusammenhang und dem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Homburg das Integrationsgebot erfüllt. Das Nebenzentrum verfügt heute schon über eine hohe Mantelbevölkerung, die durch das geplante Wohnungsbauprojekt Coeur erheblich ausgeweitet wird. Auch ist eine zentrale Funktion des Nebenzentrums durch die Anziehungskraft der vorhandenen und geplanten Märkte und vor allem durch das Verwaltungszentrum Rathaus und Landratsamt gesichert.“

² Ebenda.

Auch die planbegleitend erstellte Auswirkungsanalyse zur Einzelhandelsverträglichkeit³ kommt zu einem positiven Ergebnis: *„Es sind keine negativen, städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die bestehenden Versorgungsstandorte bei der geplanten Ansiedlung des Supermarktes mit 2.400 qm Verkaufsfläche im Zusammenhang mit dem Coeur-Projekt zu erwarten. Das Projekt ist in seiner geplanten Größenordnung und seiner Standortlage als städtebaulich verträglich zu werten. Aus gutachterlicher Sicht kann das Vorhaben mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung und den Vorgaben des §11 Abs.3 BauNVO in Einklang gebracht werden.“*

Näheres ist dem entsprechenden Gutachten in den Anlagen zu entnehmen.

FNPLP

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Homburg vom 20.05.1981 ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird parallel für den 2. Bauabschnitt geändert. Der geänderte Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Einzelhandelsmarktes eine Sonderbaufläche „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ darstellen. Aufgrund der Zweckbestimmung des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, wird der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Kreisstadt (Stand 2002) wird von einer baulichen Nutzung des Geländes ausgegangen.

Informelle Planungen

Im Städtebaulichen Entwicklungskonzept⁴ sind keine Inhalte enthalten, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Saar-Pfalz-Kreis hat ein Kreisentwicklungskonzept aufgestellt. Unter anderem formuliert das Konzept das Thema Innenentwicklung als wichtiges Ziel. Dem wird die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche gerecht. Ein erklärtes Ziel ist ferner die Verkehrsvermeidung. Zwar lässt sich die Entstehung von Verkehr als Folge der neuen Nutzungen nicht verhindern. Das Nebeneinander von Arbeitsplätzen und Wohnraum im Quartier „COEUR“ bietet jedoch gute Voraussetzungen, zur Verkehrsvermeidung beizutragen.

4 PLANGEBIET

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Kreisstadt Homburg im Stadtteil Homburg in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und an der Grenze zum Stadtteil Beeden. Im direkten Umfeld nordöstlich der ehemals gewerblich-industriell genutzten Fläche befinden sich das Rathaus und die Kreisverwaltung des Saar-Pfalzkreises. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Beeder Straße (Nordwesten)
- Benachbarter Bebauungsplan „Westlich des Forums, Teilbereich 1, 2. BA“

³ Vgl. Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Standort-, Bedarfs- sowie Auswirkungsanalyse für die Ansiedlung von Nahversorgungsbetrieben auf Coeur-Areal in Homburg (ehemaliges DSD-Gelände), August 2024

⁴ Vgl. ISOPLAN/FIRU, Stadtbau West, Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Kreisstadt Homburg, Saarbrücken 2007

(Nordosten und Südosten)

- Nachbargrundstück an der Beeder Straße (Südwesten)

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der Zuschnitt des Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von rund 1 ha.

Erreichbarkeit

Die äußere Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die Beeder Straße im Nordwesten sowie eine von der Beeder Straße abgehende Planstraße im Nordosten. Über die nahegelegene „Saarbrücker Straße“ erfolgt der überregionale Anschluss an die Bundesautobahn A8 Richtung Saarlouis/Zweibrücken nach rund 4,7 km. Über die B 423 („Bexbacher Straße“) erfolgt der Anschluss an die A6 Richtung Kaiserslautern/Saarbrücken nach rund 4 km.

Die Kreisstadt Homburg verfügt über ein Radwegekonzept, das bei der Planung zu berücksichtigen sein wird.

Bestandssituation

Der Bereich des ehemaligen DSD-Geländes wurde bis Ende der 90er Jahre gewerblich-industriell genutzt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des 2. BA und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden größtenteils von ehemaligen gewerblich-industriell genutzten Freiflächen dominiert. Der alte Gebäudebestand wurde zwischenzeitlich abgerissen.

Umfeldnutzungen

Außerhalb des Geltungsbereiches grenzt auf der Nordostseite der Geltungsbereich des 2. BA und dahinter der des 1. BA sowie das Forum mit dem mehrgeschossigen Gebäudekomplex des Rathauses und der Kreisverwaltung an. Weiter nördlich bzw. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Saarbrücker Straße sowie direkt an das Vorhabengrundstück angrenzend die Beeder Straße, an deren sich unterschiedlich große Gewerbebetriebe sowie Wohnnutzungen als klassische Mischgebiete kombinieren. Weiter südlich befinden sich an der Straße „Am Stadtbad“ großflächige Einzelhandelsbetriebe. In etwas größerem Abstand befinden sich weiter südwestlich industriell genutzten Flächen.

ABSP

Weiter südlich, außerhalb des Geltungsbereiches und nicht nahe angrenzend ist im Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) die Fläche einer Feuchtbrache erfasst, die biotopkartiert ist. Zwischen dieser Fläche und dem Plangebiet liegen gewerblich genutzte Flächen. Von einer Betroffenheit ist nicht auszugehen.

Schutzobjekte/-gebiete

Höherwertige Biotopstrukturen oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 SNG sind auf dem Gelände oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden. Schutzgebiete gem. §§ 16 bis 19 SNG sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Für das Plangebiet selbst oder unmittelbar daran angrenzende Flächen enthält das ABSP keine Zielaussagen. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Plangebietes oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich weiter westlich der Beeder Straße.

LAPRO

Das Landschaftsprogramm trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

| | |
|------------------------------|--|
| <i>Topographie</i> | Das Plangebiet ist weitgehend eben. Nach Rückbau der ehemaligen DSD-Gebäude wurde die Fläche planiert und vermessen. Die Bestandshöhe im Bereich der Anbindung der geplanten Erschließungsstraße an die Beeder Straße liegt bei NN 233,90m. Die künftige Oberkante der fertigen Fußbodenoberfläche (OKFB) des Lebensmittelmarktes liegt bei NN 233,40 m. Die künftige Höhe der Erschließungsstraße im Bereich der Ein & Ausfahrt auf das Betriebsgelände liegt bei NN 232,90 m. |
| <i>Eigentumsverhältnisse</i> | Das Plangebiet ist in Privatbesitz des Vorhabenträgers (s.o.). |
| <i>Geologie / Hydrologie</i> | <p>Das Saarland gehört geologisch gesehen zu einem permokarbonischen Becken. Im mittleren Landesteil sind die Karbonablagerungen zu einem Sattel aufgewölbt. Südlich dieses Sattels erstreckt sich von Homburg über Saarbrücken und von dort entlang der Saarschiene bis nach Saarlouis, ein Buntsandsteingebiet. Im Bereich Homburg wird der Untergrund aus mittleren Buntsandsteinen gebildet. Der mittlere Buntsandstein bildet im Bereich der Stadt Homburg einen ergiebigen Grundwasserleiter.</p> <p>Nach aktuellem Grundwassermonitoring liegt der Grundwasserstand bei etwa 5 bis 6 m u. GOK. Die Abströmung erfolgt von Nord bzw. von Nordosten mit 1 % Gefälle zum Vorfluter, dem Erbach.⁵</p> |
| <i>Altlasten</i> | Im Plangebiet des 2. BA wurden aufgrund vorhandener Altlasten Bodenuntersuchungen sowie ein Sanierungsplan erstellt. Der Sanierungsplan wurde vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) am 16.03.2023 für verbindlich erklärt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde seitens des Büros GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, dass für die Sanierung des Gesamtgeländes zuständig ist, eine gutachterliche Stellungnahme zum Stand der Sanierung im Bereich des vorliegenden Bebauungsplan erstellt, die den Planunterlagen als Anlage beigelegt ist. Vorgesehen ist es vor Satzungsbeschluss eine Freigabeerklärung durch das LUA zu erhalten, die die Unbedenklichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Sanierungsplans und der Verbindlichkeitserklärung attestiert. Zu einem überwiegenden Teil ist dies bereits schon durch die im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mitveröffentlichte Stellungnahme des LUA vom 13.02.2026 erfolgt. Hierin wurde die Vorhabenfläche aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) frei gegeben. Es wurden keine Überschreitungen für den Wirkungsgrad Boden -Mensch bei der Beantragten Nutzung festgestellt. Auch wurde bestätigt, dass keine Gefährdung des Wirkungsgrades Boden – Grundwasser zu erwarten ist. Ein weiterer Sanierungsbedarf besteht (bei Versiegelung von ca. 92 %). Eine abschließende Freigabe, v.a. bezüglich der Anforderungen aus der Ersatzbaustoffverordnung erfolgte durch das LUA durch eine im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 21.05.2026. |
| <i>Störfallbetriebe</i> | Unter Bezugnahme des saarländischen Überwachungsprogramms (Stand Juli 2022) befinden sich innerhalb der Stadt Homburg zwei Störfallbetriebe, die sich jedoch weit außerhalb der Wirkungsrelevanz befinden. |

⁵ HPC AG – Bericht über die Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg/ Saar, 2004/2016/2018

5 PLANUNGSKONZEPTION

Die Konzeption für das neue Stadtquartier basiert auf dem Planungsziel, ein insgesamt gemischtgenutztes Stadtquartier entstehen zu lassen, welches der Nähe zum Stadtzentrum gerecht wird und die umliegenden bzw. innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bestandsnutzungen als auch die vorherrschenden Restriktionen berücksichtigt. Die Planungskonzeption umfasst sowohl den „1. BA“ als auch den „2. BA“ (einschließlich BP „Lebensmitteleinzelhandel COEUR“) und wird als Gesamtkonzeptionen beider Bauabschnitten zugrunde gelegt. Der Nutzungsmix, für den im wesentlichen Urbane Gebiete und Gewerbegebiete (teilweise mit eingeschränkter Nutzung) festgesetzt werden, soll sowohl der Schaffung von zentral gelegenem Wohnraum als auch Arbeitsplätzen dienen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel COEUR“ schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung eines großflächigen Lebensmittelmarktes am Standort an der Beeder Straße. Das Gebäude wird im Nordosten der überplanten Fläche vorgesehen. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt von der Planstraße im Nordosten des Geltungsbereiches. Stellplätze werden südlich des Gebäudes und auf der Nordostseite angeordnet. Die Stellplätze, die an der Nordost- und Südostseite des Gebäudes angeordnet werden, werden mit hochstämmigen Laubbäumen bepflanzt.

Die fertige Gebäudehöhe liegt ca. bei 6,50 m (Attika) in Teilbereichen ca. bei 7,00 m. Die Ver- und Entsorgung des Lebensmittelmarktes erfolgt über die bestehenden Medien in der Beeder Straße (Strom, Wasser, Telekommunikation). Das anfallende Schmutzwasser wird nach Vorbehandlung über einen Fettabscheider in die öffentliche Abwasseranlage der Beeder Straße eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird gemäß gesonderter Fachplanung vor Ort zurückgehalten, verdunstet und vorbehandelt; ein Notüberlauf erfolgt in die Kanalisation der Beeder Straße. Eine Trafostation zur Versorgung mit Elektrizität, wird im Norden des Plangebietes, angegliedert an die Stellplatzflächen errichtet.

Sowohl eine Dachbegrünung als auch eine Photovoltaikanlage werden auf der Dachfläche des Gebäudes vorgesehen. Die Anlieferung des Marktes ist auf der Nordwestseite des Gebäudes angeordnet, wobei auch die Zufahrt zur Anlieferung von der Planstraße aus erfolgt. Auf der Seite der Anlieferungsrampe, ist ebenso die Verortung des anlagenbedingten Müllsammelplatzes (PET Mulde, Schneckenverdichter) vorgesehen.

Das Vorhabengrundstück (Gelände des Lebensmittelmarktes) hat eine Größe von ca. 8000 m². Die Grundfläche, die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt ist, beträgt rund 3.300 qm. Zusammen mit den Stellplatzflächen und der internen Erschließung ergibt sich ein Anteil baulich genutzter Flächen am Grundstück von etwas über 92 %. Die restlichen Flächen bleiben unversiegelt und werden begrünt.

Eine detailliertere Beschreibung ist der Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.



Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Quelle: AKPlanung, Rieschweiler, 2026

Der Standort und sein Umfeld sind durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt, die bei der Planungskonzeption Berücksichtigung finden müssen, an dieser Stelle aber nur insoweit zusammengefasst und wiedergegeben werden, als die Themen relevant für den vorliegenden Geltungsbereich und das Vorhaben sind:

- **Verkehr / Geräuschimmissionen**

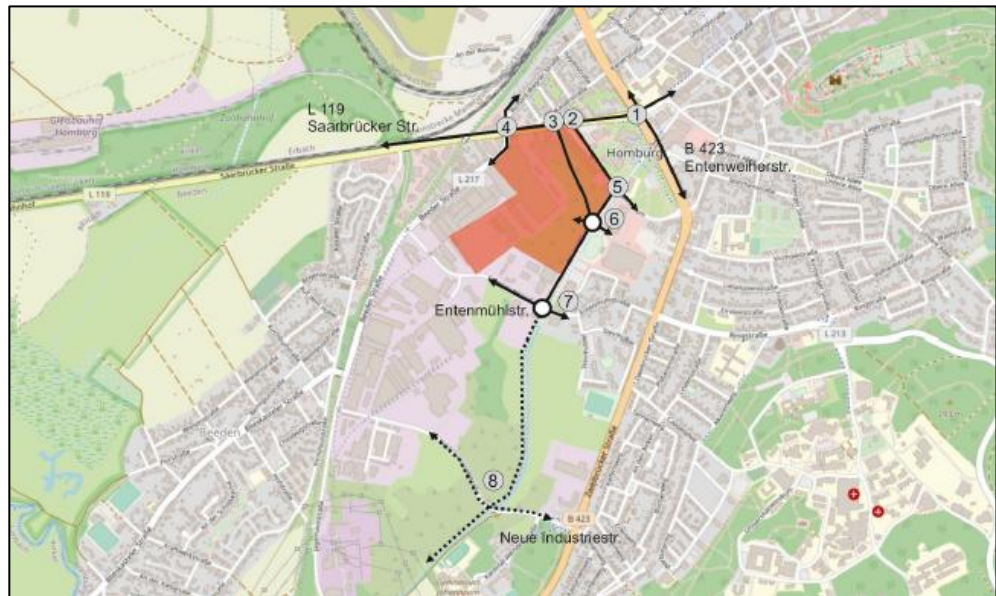
Im von der SGS-TÜV Saar GmbH erstellten Schallschutzgutachten wurde der Straßenverkehrslärm in und außerhalb des Plangebietes auf Auswirkungen für die Planung hinsichtlich des Tag- und Nachtzeitraums untersucht. Zugrunde gelegt wurden dabei die Verkehrszahlen der PTV Transport Consult GmbH (Verkehrsgutachten). Aufgrund von einzelnen prognostizierten Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für den Fall, dass keine Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden, zeigt das Fachgutachten unterschiedliche Möglichkeiten von Lärmschutzvorkehrungen auf. Im Zuge der Baugenehmigung wird nachzuweisen sein, dass in den entlang der Umgehungsstraße angeordneten Gebäude durch passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Anordnung bestimmter störepfindlicher Räume in den Grundrissen, Schallschutzverglasung) eine Einhaltung der geltenden Orientierungs- und Grenzwerte (DIN 18005, 16. BimSchV) eingehalten werden kann. Im Bereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind besonders störepfindliche Räume nicht vorgesehen.

Das Schallschutzgutachten⁶ wurde ursprünglich als Teil des 2. BA am selben Standort vorgesehen. Sondergebiet Einzelhandel bereits berücksichtigt. Es werden darin verschiedene Immissionsorte, so auch an der Beeder Straße (Haus-Nr. 16) untersucht. Näheres dazu enthält das genannte Gutachten. Dieses hat unter Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten zulässigen Zusatzbelastungen (Tag und Nacht) eingehalten werden.

Für den Bereich des Vorhabens (im Gutachten Sondergebietsfläche genannt) wurde ein Emissionskontingent von 62 dB(A) je qm ermittelt, das nach entsprechenden Berechnungen auch die typischen Geräuschemissionen eines großflächigen Lebensmittelmarktes abdeckt.

Die vom Gutachten vorgegebenen Geräuschkontingente, die im Entwurf des Bebauungsplanes für den 2. BA festgesetzt werden, werden auch für den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

Von der PTV Transport Consult GmbH wurde ein Verkehrsgutachten⁷ erstellt. An dieser Stelle sind insbesondere die Aussagen bezüglich der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes mit der Saarbrücker Straße relevant (Knotenpunkt 4, siehe nachfolgende Abbildung).



Übersicht Knotenpunkte Leistungsfähigkeitsnachweis, Quelle: PTV Transport Consult GmbH

PTV kommt dabei zu folgendem Ergebnis für den Knotenpunkt 4:

„K4: Für den LSA-gesteuerten Knotenpunkt kann die Leistungsfähigkeit in allen Fällen sowohl in der Morgen- als auch in der Abendspitze gewährleistet werden (QSV D).“⁸

⁶ SGS-TÜV Saar GmbH, Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Westlich des Forums, Teilbereich 1“ in der Kreisstadt Homburg, Sulzbach 2025

⁷ PTV Transport Consult GmbH, 2025, Verkehrsuntersuchung B-Plan „Westlich des Forums, Teilbereich 1, 1. + 2. BA“

⁸ PTV Transport Consult GmbH, 2025, Verkehrsuntersuchung B-Plan „Westlich des Forums, Teilbereich 1, 1. + 2. BA“, S. 26/27

Die Aussagen des Gutachtens zu den weiteren Knotenpunkten, die im Zusammenhang mit 1. und 2. BA relevant sind, sowie ggf. Planungskonsequenzen werden im Rahmen dieser Bebauungspläne behandelt.

- **Gewerbliches Vorranggebiet / Nutzungsmix / Nachbarschaft von Wohnen und gewerblichen Nutzungen**

Auf das gewerbliche Vorranggebiet (VG) wurde bereits im Vorangegangenen Bezug genommen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein VG festgelegt. Das benachbarte VG soll jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere durch das Heranrücken störempfindlicher Nutzungen nicht beeinträchtigt werden, was aufgrund der im Bebauungsplan zulässigen Nutzungen nicht der Fall ist. Auch in Bezug auf die im 1. und 2. BA festgesetzten Gewerbegebiete ergeben sich aus der vorliegenden Planung keine Restriktionen.

Das Vorhaben dient dazu, die gemischte Nutzungsstruktur des geplanten Quartiers „COEUR“ zu ergänzen, da es der Versorgung mit Lebensmittel dient, wovon insbesondere die Nutzer der benachbart geplanten MU-Gebiete und auch die Beschäftigten der GE-Gebiete profitieren können. Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches Nebenzentrum Rathaus und entspricht somit dem siedlungsstrukturellen Ziel, das sich die Stadt Homburg mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept gesetzt hat.

- **Städtebaulicher Missstand**

Aufgrund der exponierten Lage und der Nähe der Konversionsfläche zum Stadtzentrum wiegt die Tatsache, dass die große Fläche seit vielen Jahren brach liegt und sowohl gestalterisch wie auch funktional einen städtebaulichen Missstand darstellt, umso schwerer. Mit der geplanten Entwicklung des Quartiers „COEUR“ wird dieser Missstand beseitigt. Dies bezieht auch das nunmehr überplante Vorhabengebiet ein.

- **Altlasten**

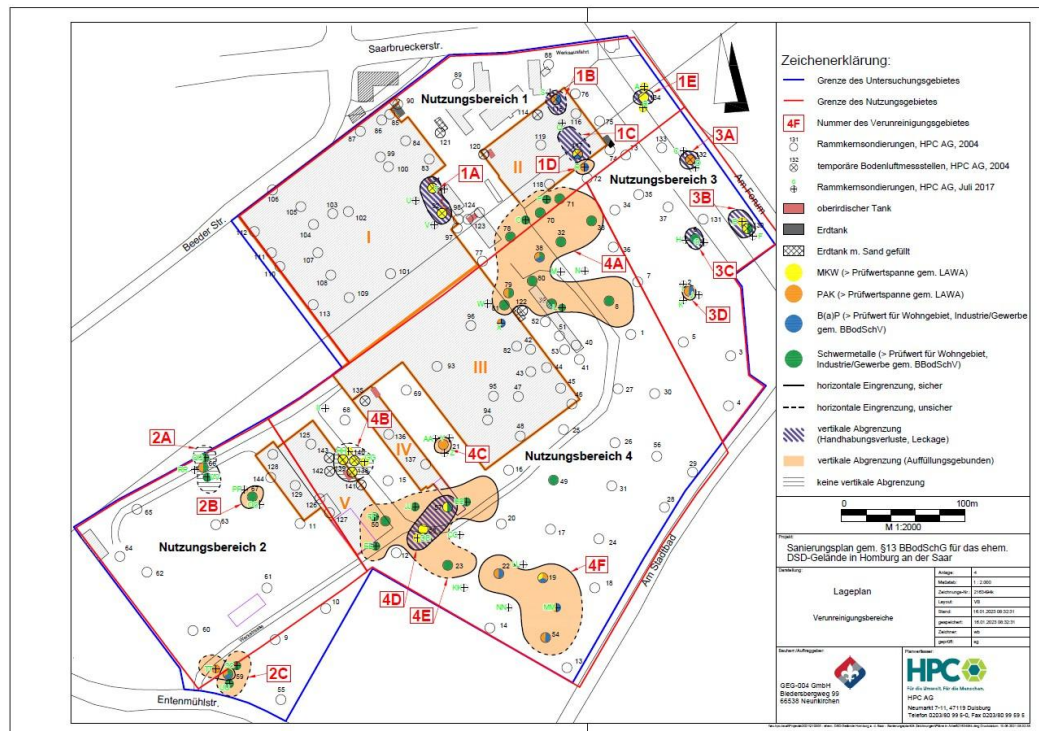
Bedingt durch die gewerblich-industrielle Vornutzung sind auf der Fläche Verunreinigungen vorhanden. Zu diesem Zweck ist im Vorfeld eine Begutachtung erfolgt, auf die verschiedene Ergänzungen folgten. Ein Sanierungsplan wurde erstellt und vom LUA am 16.03.2023 als verbindlich erklärt. Auch bezogen auf diese Thematik wird hier nur auf die für den Vorhabensbereich relevanten Inhalte Bezug genommen.

Der Sanierungsplan⁹ gem. §13 BBodSchG ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt. Für die Erstellung ist das Büro HPC AG beauftragt worden. Der Sanierungsplan greift die vorangegangenen Untersuchungen im Plangebiet auf und *„beschreibt die Gesamtsituation der Sanierungsfläche und die grundsätzliche Vorgehensweise beim Umgang mit Bodenmassen im Zuge der Flächenrevitalisierungsmaßnahme. Hierbei ist eine differenzierte Betrachtung“*

⁹ HPC AG – Sanierungsplan gem. §13 BBodSchG für das ehem. DSD-Gelände Homburg an der Saar, Duisburg 2021. S. 7/8.

Die ermittelten Verunreinigungsgebiete sind in Abhängigkeit von der zukünftigen Neunutzung vorgenommen worden. Grundsätzlich ist mit den Vorgaben des vorliegenden Sanierungsplans vorgesehen, dass Verunreinigungsgebiete, die zukünftig in weniger sensiblen und versiegelten Bereichen liegen, im Untergrund zu belassen werden. Unterhalb versiegelter Bereiche können unter definierten Voraussetzungen auch in zukünftig sensiblen Bereichen (Wohnbebauung) Verunreinigungen verbleiben. Die Vorgehensweise und Rahmenbedingungen werden im vorliegenden Sanierungsplan beschrieben und erläutert. Ziel ist es ein Gesamtkonzept aufzustellen, welches die dauerhafte Abwehr der o.g. chemischen und physikalischen Gefahren sinnvoll mit den Erfordernissen der Baureifmachung verbindet. Es ist die Schaffung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei einer zukünftigen Nutzung sicherzustellen.“

Die nachfolgende Abbildung ist dem Anhang des Sanierungsplans entnommen. Es ist zu erkennen, dass im vorliegenden Geltungsbereich keine atlasrelevanten Auffälligkeiten festgestellt wurden.



Auszug Sanierungsplan, Quelle s.o.

Das Sanierungskonzept bezieht sich sowohl auf den 1. BA als auch den 2. BA, bezieht also auch das Vorhabensgebiet mit ein.

Zudem wurde seitens des Fachbüros GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH eine gutachterliche Stellungnahme zum Stand der Sanierung im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis:

„Eine Beeinträchtigung des Geländes des Lebensmitteleinzelhandel COEUR durch aufgefülltes und belastetes Bodenmaterial kann aufgrund der vollständigen Entfernung der Auffüllungen und der verfüllten Bombentrichter zukünftig ausgeschlossen werden. Dies belegen auch die durchgeführten Oberflächenmischproben-Untersuchungen, die eine Gefährdung über den Wirkungspfad

Boden-Mensch resultierend aus der früheren Nutzung für das COEUR-Gelände bereits ausschließen.

Die gemäß dem Sanierungsplan sowie der Verbindlichkeitserklärung im Bereich der nordwestlichen Teilfläche (Gelände des Lebensmitteleinzelhandel COEUR) erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen wurden vollständig abgeschlossen. Einschränkungen für die gewerbliche Folgenutzung liegen auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht vor und ein weiterer Handlungs- oder Sanierungsbedarf ist nicht gegeben.“¹⁰

Genauer ist den planbegleitenden Unterlagen zum Thema Altlasten und Sanierung zu entnehmen.

Die Freigabe des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) erfolgte durch die im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mitveröffentlichte Stellungnahme des LUA vom 13.02.2026, sowie abschließend durch Stellungnahme vom 21.05.2026, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB seitens des LUA abgegeben wurde.

- **Ökologische Rahmenbedingungen/Artenschutz**

Im Vorfeld haben Kartierungen auf der Fläche stattgefunden. Die Fläche, die jetzt als vorhabenbezogener Bebauungsplan überplant wird, war vollständig versiegelt und mit Gebäuden bestanden.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB fortgeführt. Ein Umweltbericht erübrigt sich daher. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt (s.o.). Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine rechnerische Bilanzierung erfolgt daher nicht. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird an anderer Stelle der vorliegenden Begründung wiedergegeben.

Während in anderen Bereichen des Teilbereichs 1 im Zuge der im Rahmen des Verfahrens des 1. und 2. BA Kartierungen relevante Arten (Mauereidechsen) gefunden worden waren, gab es für den jetzt überplanten Bereich des Vorhabengebietes keine Funde.

Aufgrund der in anderen Bereich angetroffenen Mauereidechsen wurden die Individuen in fachtechnisch angemessener und genehmigter Weise abgesammelt und in ebenfalls genehmigte Ersatzhabitate verbracht.

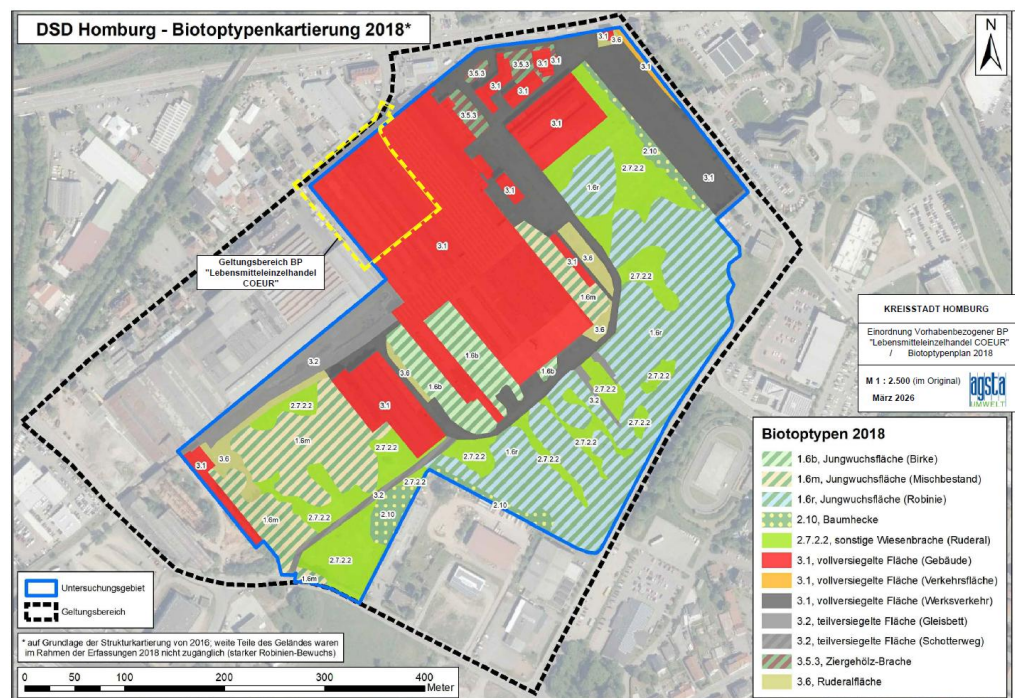
Seitens des LUA wird in der im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Teilstellungnahme vom 06.05.2026 zum Thema Artenschutz folgendes angemerkt: *„Wegen der unmittelbaren Nähe zu der festgesetzten Maßnahmenfläche (BA1) im alten Gleisbereich und der großflächigen, offenen Bodenflächen, ist weiterhin mit dem Vorkommen von Mauereidechsen im Bebauungsplangebiet zu rechnen.“*

Eine erneute artenschutzfachliche Inaugenscheinnahme fand am 17.04.2026

¹⁰ GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, 2026, Gutachterliche Stellungnahme Nr. 14 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan: Lebensmitteleinzelhandel COEUR, S. 19 u. 20.

durch die agstaUMWELT GmbH mit folgendem Ergebnis statt: „Die zur Bebauung vorgesehene Teilfläche war zum Zeitpunkt der Begehung bereits vollständig geschottert und verdichtet. Die Fläche war zum Zeitpunkt der Begehung vollkommen vegetationslos und ohne potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien oder Amphibien. Die umliegenden Flächen mit teils licht bewachsendem Rohboden und zahlreichen Haufwerken, sowie die Mauer zur Beeder Straße hin könnten Individuen der Mauereidechse als Habitat dienen. Es kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich der Aktivitätsradius einzelner Individuen der Mauereidechse bis in Randbereiche der Schotterfläche erstreckt. Es wird daher aus gutachterlicher Sicht empfohlen den Eingriffsbereich zeitnah mit einem Reptilienschutzzaun zu umstellen und vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf mögliche Vorkommen der Mauereidechse in mindestens 3 Begehungen absuchen zu lassen. Diese Maßnahmen sollte als Nebenbestimmung oder Auflage zur Baugenehmigung formuliert werden.“ Ein entsprechender Hinweis ist hierzu auch auf der Planzeichnung vermerkt.

Folgende Grafik stellt eine Überlagerung 2018 durchgeführte Biotoptypenkartierung mit dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans dar. Es wird deutlich, dass die Fläche im Vorfeld überwiegend von gewerblichen Hallen bestanden war. Diese Hallen sind inzwischen abgerissen.



- **Entwässerungskonzept**

Bezüglich der Entwässerung hat der EVS auf Folgendes in Zuge des Verfahrens hingewiesen:

„Es ist ein Trennsystem zu planen, wobei Schmutzwasser in den städtischen Mischwassersammler und Regenwasser in den Erbach abgeleitet wird.“ Dem kommunalen Kanalnetz bzw. des EVS-Anlagen einschließlich der Kläranlage

Homburg wird also ausschließlich Schmutzwasser zugeführt. Das Regenwasser soll gedrosselt und ggf. vorbehandelt vollständig in den Erbach eingeleitet werden. Als Schmutzwasser fällt ausschließlich häusliches Schmutzwasser an, ohne relevante gewerbliche Belastung. Die Abwassersatzung der Stadt Homburg wird eingehalten.“

Gemäß Abstimmung mit dem zuständigen Stadtamt kann die Vorhabensfläche an die Beeder Straße angeschlossen werden. Die übrigen Flächen des 2. BA werden an anderer Stelle angeschlossen.

Auf dem Grundstück soll zudem zur Retention des Regenwassers eine Kombination unterschiedlicher Systeme (Retentionsdach, Rigolen, Mulden) ausgebaut werden. Dabei ist zu beachten, dass keine Versickerung aufgrund der Altlastensituation erfolgen kann, lediglich eine Rückhaltung der Anlagen mit anschließender Ableitung in den Mischwasserkanal in der Beeder Straße.

6 PLANUNGSVARIANTEN

Standortvarianten

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine vormals intensiv industriell genutzte Konversionsfläche. Die Wiedernutzbarmachung entspricht dem Ziel der Innenentwicklung und ist so der Inanspruchnahme bislang ungenutzter Flächen unbedingt vorzusehen. Insofern gibt es diesbezüglich keine besser geeignete Fläche, die als Standortvariante zu betrachten wäre.

Die Fläche ist aber Teil einer viel größeren Konversionsfläche, so dass Standortvarianten innerhalb dieses Bereiches grundsätzlich schon denkbar sind. Für den Standort spricht jedoch die Randlage nahe der Saarbrücker Straße, die jeder Lage im inneren Bereich der Fläche vorzuziehen ist. Ein erhebliches Standortvorteil dieser speziellen Lage besteht darin, dass die Fläche kurzfristig verfügbar ist und nicht, wie andere Standorte in Randlage der Gesamtfläche, von den Entwicklungen in Zusammenhang mit der Umgehungsstraße der B423 abhängig ist. Andere Standorte innerhalb der Gesamtfläche kommen somit nicht in Frage.

Ausschlaggebend ist schließlich die Lage der Fläche innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches (s.o.).

Schließlich begründet sich die Lage der Nutzung aus der Immissionstreppe, einer planerischen Überlegung, die dem Gesamtkonzept zugrunde liegt. Die Fläche liegt zwischen einer vorhandenen und einer geplanten Gewerblichen Nutzfläche und schirmt die dahinter liegenden gemischt genutzten Bereiche (also auch wohn genutzt) ab.

Konzeptvarianten

Im Rahmen der Alternativenprüfung (Konzeptvarianten) für die Gesamtfläche wurden die folgenden Szenarien betrachtet: Eine rein gewerblich-industrielle Nutzung kommt aufgrund der Lage im Stadtgefüge und des sich daraus ergebenden Konfliktpotenzials nicht in Frage. Diese Alternative wurde daher nicht weiterverfolgt. Eine gewerbliche Nutzung ist insbesondere dort sinnvoll, wo störepfindliche Nutzungen nicht unmittelbar angrenzen, eine verträgliche Erschließung gewährleistet werden kann oder sich im Bestand bereits gewerbliche Nutzungen vorfinden lassen.

Die Lage des Plangebietes benachbart zum zentralen Stadtkern spricht nicht für

eine vollständige Überplanung der brachgefallenen Fläche als Gewerbegebiet. Auch das Städtebauliche Entwicklungskonzept¹¹ spricht davon, dass Teile des ehemaligen DSD-Geländes für Wohnzwecke umgenutzt werden sollten. Die überplanten Flächen des 2. BA sind kein Bestandteil des angrenzenden gewerblichen Vorranggebietes, so dass bei der Variantenbetrachtung auch eine dem Standort angemessene Lösung in Form einer Nutzungsmischung anvisiert werden kann. Dadurch wird eine Nutzungsstruktur ermöglicht, die der innenstadtnahen Lage gerecht wird.

0-Variante

Ein Verzicht auf die Gesamt-Planung würde grundsätzlich bedeuten, dass die große Entwicklungschance, die das Projekt „COEUR“ für die Homburger Innenstadt bedeutet, nicht ergriffen würde. Die Brachfläche und der damit verbundene Missstand würden weiter bestehen.

7 FESTSETZUNGEN

Durchführungsvertrag Aufgrund des vorhabenbezogenen Charakters des Bebauungsplans stellen die textlichen Festsetzungen nicht die alleinigen verbindlichen Regelungen dar. Vielmehr entfalten sie ihre rechtliche Wirkung im Zusammenwirken mit den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie den Regelungen des Durchführungsvertrags, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der textlichen Festsetzungen bewusst reduziert und unterscheidet sich von dem eines klassischen Angebotsbebauungsplans. Festsetzungen wie zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl (GRZ), Höhe baulicher Anlagen) sind daher nicht Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Diese Regelungen werden stattdessen verbindlich im Durchführungsvertrag festgelegt, der die Umsetzung des konkreten Vorhabens sicherstellt. Die entsprechenden Inhalte sind gleichwohl nachvollziehbar in der Vorhabenbeschreibung (s. Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Planungskonzeption (s. Kapitel 5) dargelegt.

Zur rechtlichen Verknüpfung der planungsrechtlichen Festsetzungen mit dem Durchführungsvertrag wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass ausschließlich das konkret vereinbarte Vorhaben zulässig ist und eine von der Planungskonzeption abweichende Nutzung planungsrechtlich ausgeschlossen wird.

Geltungsbereich

Der Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Begrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Der Geltungsbereich umfasst diejenige Fläche, die für die Realisierung des Vorhabens erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB können einzelne Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden. Dies ist im Bereich des Abschnittes der Beeder Straße der Fall.

¹¹ ISOPLAN/FIRU, Stadtumbau West, Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Kreisstadt Homburg, Saarbrücken 2007

7.1 Art der baulichen Nutzung

Gem. der vorgesehenen Nutzung des Gebietes für einen großflächigen Lebensmittelmarkt, wird die geplante Nutzung gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt. Hierbei wurde auf die in der Auswirkungsanalyse untersuchte maximale Verkaufsfläche für das Plangebiet von 2.400 m² entsprechend als Obergrenze festgesetzt. Die für das Plangebiet zulässige maximale Verkaufsfläche ist über die Festsetzung einer Verkaufsflächenzahl zu regeln. Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Baugrundstück maximal zulässig sind. Als Grundstück im Sinne der Festsetzung gilt diejenige Fläche, welche im Sonstigen Sondergebiet liegt. Die Größe dieser Fläche beträgt ca 8.000 m².

Als Verkaufsfläche wird die gesamte dem Kunden zugänglich Fläche des Einzelhandelsbetriebes, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, der Kassen- und Vorkassenzone, Bedienungstheken und die dahinter befindlichen der Bedienung dienenden Flächen, Schaufenster und sonstige Flächen, die dem Kunden zugänglich sind sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden, definiert.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen Nebenflächen der Einzelhandelsbetriebe (z.B. Personalräume, Toiletten etc.).

Die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Homburg wurden entsprechend in der zulässigen Sortimentierung berücksichtigt, wonach der Anteil nicht nahversorgungsrelevanter zentrenrelevanter Sortimente auf 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen ist. Aus Gründen der Vollständigkeit wurden auch die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Anlagen (z.B. Einkaufswagenbox, Lager, Pfandräume, etc.) beispielhaft in der Auflistung der zulässigen Nutzungen erwähnt.

Das im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag konkretisierte Vorhaben sieht eine maximale Verkaufsfläche von 2.260 m² vor. Die maßgebliche Obergrenze von 2.400 m² wird damit nicht überschritten.

Gleichzeitig ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplans Markterweiterungen in einem Umfang von bis zu 120 m². Hierdurch wird ein angemessener planerischer Spielraum geschaffen, der es erlaubt, auf betriebliche oder funktionale Erfordernisse zu reagieren, ohne die grundsätzlichen Zielsetzungen der Planung zu verändern.

Im Falle einer solchen Markterweiterung ist lediglich eine Anpassung des Durchführungsvertrages sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans erforderlich; eine Änderung des Bebauungsplans selbst wird hingegen nicht notwendig.

7.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Baugrenzen orientieren sich am Gebäudeentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und bieten mit Ausnahme der Südostseite einen kleinen Spielraum, damit im Zuge der weiteren Planung ggf.

notwendige geringfügige Modifizierungen möglich sind.

Überschreitungen in geringfügigem Maß sind ausnahmsweise zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze allgemein zulässig.

Außerhalb der Baugrenzen sind technische Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig. Konkret geplant ist eine Trafostation, die im Bereich des Parkplatzes platziert wird.

7.3 Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt, die zur Unterbringung der öffentlichen Erschließungsstraßen dienen. Dies betrifft den Teilbereich der Beeder Straße, die nordwestlich an das Vorhabengrundstück angrenzt sowie die Planstraße angrenzend an die nordöstliche Grundstücksgrenze. Von dieser Planstraße aus, die in den 2. BA fortgeführt wird, erfolgt die Fahrerschließung des Vorhabengrundstücks. Der Einfahrtsbereich wird in der Planzeichnung festgesetzt.

7.4 Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Bebauungsplan werden die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Ver- und Entsorgungsanlagen zeichnerisch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB festgesetzt. Dies betrifft die im nördlichen Bereich des Parkplatzes liegende Trafostation zur elektrischen Versorgung des Plangebietes, sowie die Abfallsammelanlagen im Bereich der Anlieferungsrampe (ebenfalls im Norden) bestehend aus PET Mulde und Schneckenverdichter.

7.5 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Um negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Vorflut (Erbach) und auf bestehende Entwässerungssysteme, zu vermeiden, ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich.

Daher ist festgesetzt, dass auf den privaten Grundstücken, d.h. auf den Flächen des Vorhabensbereiches für die geplante Einzelhandelsentwicklung eine Retention des Niederschlagswassers vorzusehen ist, die in unterschiedlicher baulicher Ausführung und Kombination erfolgen kann, z.B. Retentionsdach, Mulden, Rigolen etc. Dabei ist zu beachten, dass keine Versickerung aufgrund der Altlastensituation erfolgen kann, lediglich eine Rückhaltung der Anlagen mit anschließender Ableitung in den Mischwasserkanal in der Beeder Straße.

Die dezentrale Retention auf den Grundstücksflächen trägt auch dazu bei, Abflussspitzen bei Starkregenereignissen zu reduzieren.

7.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind die durch einen Bebauungsplan hervorgerufene Nachteile und Belästigungen durch bestimmte Immissionen im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Darüber hinaus, müssen aber auch bestehende Konflikte bei der Planaufstellung berücksichtigt und im Rahmen der jeweiligen Regelungsmöglichkeiten bewältigt werden. Zu den potentiellen Immis-

sionskonflikten wird auf die diesbezüglichen Aussagen im planbegleitend erstellten Schallschutzgutachten¹² hingewiesen.

Das Gutachten hat Emissionskontingente für die Gewerbegebiete und das Vorhabengebiet (im Gutachten als Sondergebiet bezeichnet) getroffen. Diese werden soweit sie das Vorhabengebiet betreffen übernommen. Demnach sind im Vorhabengebiet vorhaben zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten: L_{EK} , tags: 62 dB(A)/m², L_{EK} , nachts 42 dB(A)/m².

Diese Festsetzung dient dazu, die Verträglichkeit der gewerblichen und Sondernutzungen mit den schutzbedürftigen Nutzungen, die im Wege der Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich des Forums, Teilbereich 1, 2. BA“ festgesetzt werden sollen, zu gewährleisten.

7.7 Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzungen

Für das Baugebiet wird in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) anzulegen sind.

Auf den begrüneten Flächen bzw. im Bereich der Stellplätze sind mindestens 10 standortgerechte Hochstämme (z.B. Baum gem. angegebener Pflanzliste) zu pflanzen. Diese sind im Bebauungsplan gem. den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplan zeichnerisch festgesetzt.

Innerhalb des Baugebietes ist auf dem Hauptgebäude eine Dachbegrünung vorzusehen. Bei Dachbegrünungen ist ein System zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze-/Trockenperioden gewährleistet.

Aufgrund der Größe des Gebäudes (Footprint ca. 3.300 qm) wird die Begrünung selbst nach Abzug von Oberlichtern und Dachaufbauten eine beträchtliche Fläche einnehmen. Diese wird neben der Funktion der Niederschlagswasserrückhaltung insbesondere auch dem Klimaschutz dienen und als Lebensraum für bestimmte Tiere bereitstehen. Von der Maßnahme profitiert das Umfeld umso mehr, als die Fläche vormals vollständig mit Gebäuden bestanden und somit vollversiegelt war.

Gehölzliste (nicht abschließend):

Generell sind für Neupflanzungen standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden:

Auf eine Eignung gem. GALK-Liste ist zu achten, sofern die Bäume in Bereichen mit begrenztem Wurzelraum angepflanzt werden. Generell ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Wurzelraum eingeplant wird.

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus „Fastigiata“ (Pyramiden-Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus

¹² SGS-TÜV Saar GmbH, Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Westlich des Forums, Teilbereich 1“ in der Kreisstadt Homburg, Sulzbach 2025

avium), Eichen (*Quercus* sp.);

Heister/Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weiden (*Salix* sp.), Rosen (*Rosa* sp.), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*);

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Beim Baumschutz, insbesondere in der Nähe von Baumaßnahmen, ist die DIN 18920 zu beachten.

Artenschutz

Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt (s.o.). Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine rechnerische Bilanzierung erfolgt daher nicht.

Während in anderen Bereichen des Teilbereichs 1 im Zuge der im Rahmen der Kartierungen Mauereidechsen gefunden worden waren, gab es für den jetzt überplanten Bereich des Vorhabengebietes keine Funde.

Aufgrund der in anderen Bereich angetroffenen Mauereidechsen wurden die Individuen in fachtechnisch angemessener und genehmigter Weise abgesammelt und in ebenfalls genehmigte Ersatzhabitate verbracht.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde dennoch durchgeführt. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

| Gruppen | Relevanz / Betroffenheit | Anmerkungen |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|
| <i>Gefäßpflanzen</i> | Keine Betroffenheit | Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich |
| <i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i> | Keine Betroffenheit | Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Fließgewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. |
| <i>Käfer</i> | Keine Betroffenheit | Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld |
| <i>Libellen</i> | Keine erhebliche Betroffenheit | Mit temporären Gewässern, welche planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraum dienen könnten, ist nicht zu rechnen; Nutzung als Landhabitat wäre möglich. |
| <i>Schmetterlinge</i> | Keine Betroffenheit | Die Strukturen im Plangebiet weisen keine Eignung als Habitat für Schmetterlinge auf. |
| <i>Amphibien</i> | Keine Betroffenheit | Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld |
| <i>Reptilien</i> | Keine Betroffenheit | Auf der Fläche des Geltungsbereiches wurden im Zuge der Kartierungen keine Reptilien angetroffen. Im weiteren Umfeld waren Mauereidechsen vorhanden, die im Zuge einer fachgerechten, abgestimmten Maßnahme abgesammelt und in geeignete Lebensräume verbracht wurden. Eine erneute artenschutzfachliche Inaugenscheinnahme fand am 17.04.2026 durch die |

| Gruppen | Relevanz / Betroffenheit | Anmerkungen |
|---|---|---|
| | | agstaUMWELT GmbH mit folgendem Ergebnis statt: „Die zur <i>Bebauung vorgesehene Teilfläche war zum Zeitpunkt der Begehung bereits vollständig geschottert und verdichtet. Die Fläche war zum Zeitpunkt der Begehung vollkommen vegetationslos und ohne potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien oder Amphibien. Die umliegenden Flächen mit teils licht bewachsenem Rohboden und zahlreichen Haufwerken, sowie die Mauer zur Beeder Straße hin könnten Individuen der Mauereidechse als Habitat dienen. Es kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich der Aktivitätsradius einzelner Individuen der Mauereidechse bis in Randbereiche der Schotterfläche erstreckt. Es wird daher aus gutachterlicher Sicht empfohlen den Eingriffsbereich zeitnah mit einem Reptilienschutzzaun zu umstellen und vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf mögliche Vorkommen der Mauereidechse in mindestens 3 Begehungen absuchen zu lassen. Diese Maßnahmen sollte als Nebenbestimmung oder Auflage zur Baugenehmigung formuliert werden.</i> “ |
| <i>Säugetiere (Fledermäuse)</i> | Keine Betroffenheit | Geeignete Quartiere und Wochenstuben im Plangebiet sind nicht vorhanden. |
| Weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL | Keine Betroffenheit | Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. |
| <i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i> | Keine Betroffenheit | Bei den Kartierungen im Teilbereich 1 erfassten Brutvogelarten sind keine Vogelarten des Anh. 1 der VSRL |
| <i>Sonst. europäische Vogelarten</i> | Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten | Vegetationsstrukturen, die als Habitat nutzbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden. |

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass von erheblichen artenschutzrelevanten Betroffenheiten nicht auszugehen ist.

Weitere Empfehlungen

Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auf Dachflächen wird nicht festgesetzt, sind aber im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehen. Ggf. erfolgt eine Regelung im Durchführungsvertrag. Gleiches gilt für das Angebot einer E-Ladesäule auf dem Parkplatz.

7.8 Altlasten

Altlasten

Wie bereits in Kapitel 5 ausgeführt wurde, sind bedingt durch die Vornutzung auf der Fläche des Teilbereiches 1 zum Zeitpunkt der Planung Verunreinigungen vorhanden.

In den Bebauungsplan wird daher eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, die die Umsetzung an die Vorgaben des Sanierungsplans, die Vorgaben des LUA und des Bundesbodenschutzgesetz koppelt.

7.9 Hinweise

Die im Rahmen des Planungsprozesses in den Gutachten formulierten oder in den Beteiligungsschritten nach § 3 und § 4 BauGB gewünschten Hinweise, sind der Planzeichnung zu entnehmen.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit der Realisierung der Planung gehen Auswirkungen auf die einzelnen der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange einher. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung ist zu berücksichtigen, dass sich der komplette Geltungsbereich auf baulich bereits stark überformte Flächen im Innenbereich erstreckt.

Wohn-/Arbeitsverhältnisse Wohnbedürfnisse

Die im 1. und 2. Bauabschnitt getroffenen Festsetzungen ermöglichen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und Arbeitsplätzen. Das Gesamtkonzept sieht ein gemischtes Quartier vor, indem gewerbliche und gemischt genutzte Bauflächen geschaffen werden. Letztere dienen auch der Unterbringung von Wohnraum. Der starken Nachfrage in Homburg nach Wohnbauflächen wird nachgekommen. Teil des Nutzungskonzeptes ist auch die Wohnungs- und Arbeitsstättennahe Versorgung des Quartiers mit Lebensmitteln. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient dazu, dass diese Nutzung als Teil des Gesamtkonzeptes hier verortet wird. Aus diesem Grund stehen die im vorliegenden Bebauungsplan überplanten Flächen für die Erfüllung der Wohnbedürfnisse nicht zur Verfügung, wohl aber Teile der umliegenden Baugebiete. Den vorliegenden Geltungsbereich betreffend wird im Zuge der Abwägung der geplanten Nutzung vor dem Hintergrund der vorausgehenden Überlegungen Vorrang eingeräumt.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, trifft der Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen. Da sich aus der Vornutzung des Gesamtbereiches Kontaminationen des Bodens ergeben haben erfolgte eine Sanierungsplanung, die der Planrealisierung vorausgehen muss. Eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB stellt sicher, dass eine Planrealisierung erst erfolgen kann, wenn ein entsprechender Zustand hergestellt ist. Dem Belang wird also Rechnung getragen.

Soziales/Kultur/Sport/ Freizeit/Erholung

Soziale, kulturelle und sportliche Anlagen sind im Bereich des 2. BA (MU) und damit innerhalb des Quartiers zulässig. Damit wird den Belangen von Freizeit und Erholung im Quartier Raum geboten. Gegenüber der vorherigen Situation der industriellen Nutzung und des nachfolgenden Brachliegens, in der die Fläche für diese Zwecke nicht zur Verfügung stand, ist somit mit den Planungen des

Quartiers, von dem der vorliegende Geltungsbereich Teil ist, eine grundsätzliche Verbesserung gegeben, auch wenn im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes selbst, diese Nutzungen nicht vorgesehen sind. Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind somit nicht zu erwarten.

Vorhandener Ortsteile/

Zentr. Versorgungsbereich Die Fläche ist innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches (Nebenzentrum Rathaus) gelegen. Damit wird den Belangen des zentralen Versorgungsbereiches durch die getroffenen Festsetzungen Rechnung getragen. Die potentiellen Auswirkungen des geplanten „großflächigen Lebensmitteleinzelhandels“ wurden in der planbegleitenden Auswirkungsanalyse geprüft. Es wurden keine negativen Auswirkungen attestiert.

Denkmalschutz Die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Orts-/Landschaftsbild Das Gelände besitzt die typische Anmutung einer Industriebrache. Dieser Zustand ist städtebaulich vor allem aufgrund der innenstadtnahen Lage problematisch. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass hier eine Neuordnung erfolgt, die dem Ziel einer stadtgestalterisch attraktiven Innenstadt gerecht wird. Demzufolge sind positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Kirchliche Belange Kirchliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, da kirchliche Nutzungen bereits im Bestand nicht vorhanden waren und in den urbanen Gebieten des Quartiers „COEUR“ Anlagen für kirchliche Zwecke allgemein zulässig sind. Im vorliegenden Geltungsbereich wird im Zuge der Abwägung der geplanten Nutzung vor dem Hintergrund der vorausgehenden Überlegungen Vorrang eingeräumt.

Natur und Umwelt Ausgehend von der Ist-Situation besitzt die Fläche eine geringe Wertigkeit in Bezug auf Natur und Umwelt. Die Fläche war im Bestand vollständig versiegelt. Im Zuge der Planung wird der größte Teil der Fläche ebenfalls baulich genutzt, allerdings wird auf dem großflächige Dachbegrünung vorgenommen, die in Bezug auf die Belange von Natur und Umwelt aus verschiedenen Gründen einen Mehrwert darstellt. Im Bereich des Parkplatzes werden eine Reihe von standortgerechten Hochstämmen gepflanzt.

Im Einzelnen lassen sich Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt wie folgt bewerten:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB:

Erheblich negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind aufgrund des Ist-Zustandes der Fläche und der Planung nicht zu erwarten.

Die Fläche stand aufgrund der Vornutzung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht zur Verfügung. Zwar wurden in den nunmehr überplanten Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes selbst keine Mauereidechsen festgestellt, zum Zeitpunkt der Artenschutzmaßnahme (Absammeln und

Verbringens der Individuen in geeignete Biotop), war die Fläche aber ungeteilter Bestandteil des 2. BA, so dass die Fläche auch in die Maßnahme mit einbezogen wurde. Eine erneute Inaugenscheinnahme der Fläche am 17.04.2026 ergab, dass die Fläche keine Eignung als Habitat aufweist. Um Einwanderungen von potentiellen Habitatflächen aus der Umgebung während der Bauphase zu vermeiden sind entsprechende Schutzvorkehrungen im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

Es wurden bei den Kartierungen keine Kleingewässer und keine entsprechenden Amphibien festgestellt. Eine Erfassung der Avifauna ist erfolgt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nur kulturfolgende Arten festgestellt wurden. Auch diesbezüglich ist Näheres dem Umweltbericht zu entnehmen. Von einer Beeinträchtigung ist somit nicht auszugehen.

V.a. im Bereich der Dachfläche wird die Begrünung als Lebensraum für bestimmte Arten bereitstehen.

Die Fläche wird zum größten Teil beansprucht, was gegenüber der Vornutzung keine Verschlechterung bedeutet. Die Dachbegrünung bringt demgegenüber eine gewisse Verbesserung.

Die Bodenverhältnisse sind aufgrund der intensiven Vornutzung stark anthropogen überformt. Natürliche Bodenverhältnisse sind nicht anzutreffen. Zwar wurden im jetzt überplanten Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans keine besonderen Altlastenvorkommen festgestellt, dennoch ist die Fläche in den Sanierungsplan einbezogen und nach dessen Vorgaben zu behandeln (s.o.). Die Freigabe des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) erfolgte durch die im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit-veröffentlichte Stellungnahme des LUA vom 13.02.2026, sowie abschließend durch Stellungnahme vom 21.05.2026, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB seitens des LUA abgegeben wurde.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich oder daran angrenzend nicht vorhanden. Niederschlagswässer können auf der Fläche gemäß der Vorgaben der Fachbehörde nicht versickert werden. Diese Notwendigkeit resultiert aus den Rahmenbedingungen und wird nicht durch die Planung verursacht. Die Dachbegrünung entfaltet eine Pufferwirkung, indem das anfallende Niederschlagswasser aufgenommen und gedrosselt wieder abgegeben wird.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Luft sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten, da gesundheitsgefährdende Emissionen nicht von den Nutzungen ausgehen. Da die Fläche im Bestand brach liegt, wird auf ihr derzeit kein Verkehr induziert. Die geplante Nutzung wird hingegen Verkehr induzieren, was aber bei baulichen Neunutzungen einer Brachfläche innerhalb des Siedlungsbereiches grundsätzlich der Fall ist. Die geplante Nutzung ist eine innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches, erst recht innerhalb des Versorgungsbereiches typische Nutzung, von der im für die Nutzung üblichen Umfang Verkehr induziert wird. Eine erhebliche Mehrbelastung, die sich negativ auf das Quartier und die umgebenden Bereiche auswirkt, ist aufgrund der Größenordnung des Vorhabens nicht zu erwarten, wobei von einer gewissen Mehrbelastung natürlich aber auszugehen ist. Im Zuge der Abwägung wird für

das Quartier die Abwägungsentscheidung gegen die Beibehaltung des städtebaulichen Missstandes der Industriebranche einerseits und einer aus den oben beschriebenen Gründen sinnvollen städtebaulichen Entwicklung und Belegung des Innenstadtbereiches mit einem gut gemischten innerörtlichen Quartier getroffen.

Die Fläche war vorher vollständig versiegelt und mit Hochbauten bestanden, stand also zur Kaltluftentstehung bzw. für Kaltluftabfluss nicht zur Verfügung. Der Geltungsbereich dient nicht als bedeutender Kaltluftproduzent. Die industrielle Vornutzung der Fläche ging, so ist anzunehmen, mit größeren Auswirkungen auf die Luftqualität einher, als es die Umnutzung der Fläche tun wird. Nach der Planrealisierung wird die Fläche wieder fast vollständig versiegelt sein und teilweise mit Hochbauten bestanden sein. Die Dachbegrünung stellt demgegenüber eine Verbesserung des Zustandes dar.

Die beabsichtigte Dachbegrünung dient insbesondere auch dem Ziel des Klimaschutzes, indem eine wärmedämmende Wirkung entfaltet wird, Luftschadstoffe gefiltert werden können, CO₂ gebunden wird und sich außerdem das gespeicherte Wasser durch Verdunstung positiv auf das umgebende Mikroklima auswirkt.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB:

Belange von Natura 2000 Gebieten sind nicht betroffen.

Das Plangebiet selbst wird von keinerlei Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) tangiert, die sich restriktiv auf die Planung auswirken könnten. Vor der Planung sind keine Auswirkungen auf weiter entfernte Schutzgebiete zu erwarten.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB:

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Relevant können in diesem Zusammenhang insbesondere die Themen Altlasten und Immissionen sein, die an anderer Stelle im Bebauungsplan behandelt werden. Zum Belang des Lärmschutzes ist eine entsprechende anlagenbezogene Festsetzung im Bebauungsplan enthalten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB:

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. S DSchG eine Meldepflicht.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB:

Wie bereits ausgeführt ist aufgrund der Festsetzungen keine erhebliche Steigerung von Emissionen zu erwarten. Niederschlagswasser wird im Bereich der Dachbegrünung gepuffert, darf aber gemäß der Vorgaben der Fachbehörde nicht versickert werden. Diese Notwendigkeit resultiert aus den Rahmenbedingungen und wird nicht durch die Planung verursacht.

Mit Abfällen und Abwässern wird im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte umzugehen sein. Während der Abbruch-, Erschließungs- und Hochbauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Die Ver- und Entsorgung ist durch die angrenzenden Versorgungsleitungen in den Bestandsstraßen sichergestellt. Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden kommt das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz zu der Einschätzung, dass die Grundstücke bereits vor dem 01. Januar 1999 bebaut waren, so dass der § 49a SWG hier nicht anzuwenden ist. Da die Flächen des Plangebietes bereits im Bestand genutzt sind, so heißt es weiter, kann die Abwasserentsorgung als geregelt angesehen werden.

Die Anbindung an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung. Bei der Planung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in einem qualifizierten Trennsystem der Gemeinde zu übergeben ist.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7f) BauGB:

Für die Unterbringung von Anlagen für die Gewinnung erneuerbarer Energie werden auf Dachflächen Solaranlagen nicht ausgeschlossen. Flächen für die Energiegewinnung sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Sie wären mit der zentralen Innerortslage ebenso wenig wie mit der Lage des Geltungsbereiches im zentralen Versorgungsbereich vereinbar.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB:

Im Landschaftsplan der Kreisstadt (Stand 2002) wird von einer baulichen Nutzung des Geländes ausgegangen. Ein abwägungsrelevanter Konflikt ergibt sich daraus nicht.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7h) BauGB:

Der unter Punkt 7h) angesprochene Belang wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht betroffen.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7i) BauGB:

Signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a) bis d) sind nicht zu erwarten.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7j) BauGB:

Schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind aufgrund der Festsetzungen des

Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die Formulierungen der Nummer 7j) zielen im Übrigen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Nächstgelegene Störfallbetriebe befindet sich gem. Überwachungsprogramm des Saarlandes weit außerhalb des Wirkungsraumes.

Belange des §1(6) Nr.8 BauGB Auswirkungen auf die Belange der

- § 1 Abs. 6 Nr. 8a) BauGB:

Die Belange der Wirtschaft, auch im Sinne der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung werden nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben dient dazu, die verbrauchernahe Versorgung sicherzustellen. Das Vorhabensgebiet ist als Teil des geplanten Quartiers zu sehen, indem auch Gewerbegebiete festgesetzt werden. Raum für gewerbliche Entwicklungen, Entwicklungen im Dienstleistungsbereich und die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten auch die für das Quartier benachbart zum vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten MU.

- § 1 Abs. 6 Nr. 8b) BauGB:

Belange der Land- und Forstwirtschaft werden von der Planung nicht tangiert.

- § 1 Abs. 6 Nr. 8c) BauGB:

Zum Erhalt, zur Sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen s.o. Im Bereich des Vorhabens werden Arbeitsplätze geschaffen.

- § 1 Abs. 6 Nr. 8d-e) BauGB:

Die Belange des Post- Telekommunikationswesens werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versorgungssicherheit des Gebietes ist durch die umliegenden Versorgungsleitungen gewährleistet. Rohstoffvorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verkehr

Auswirkungen auf den Bestand und das Entwicklungsinteresse von Verkehrsanlagen und auf den ÖPNV, die E-Mobilität und den nichtmotorisierten Verkehr nach § 1 Abs. 6 Nr. 9a-b) BauGB werden nicht beeinträchtigt.

Der Bestand der Beeder Straße sowie die Planstraße, über die die Erschließung des Vorhabens erfolgt, werden im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt.

Mit der Nutzung geht gegenüber der Brachsituation ein nutzungsbedingter Mehrverkehr aus. Das Verkehrsgutachten¹³ kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des nächstgelegenen Knotenpunktes der Beeder Straße mit der Saarbrücker Straße die Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.

Der Stellplatzbedarf, der im Bereich des Plangebietes entsteht, wird auch im Bereich des Plangebietes zu decken sein und gedeckt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt die geplanten Stellplätze (einschließlich E-Ladestation) dar.

Die Formulierung des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB bezieht sich insbesondere auch

¹³ PTV Transport Consult GmbH, 2025, Verkehrsuntersuchung B-Plan „Westlich des Forums, Teilbereich 1, 1. + 2. BA“, S. 26/27

auf eine auf Vermeidung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Entwicklung. In der Verkehrsvermeidung besteht eines der Ziele für das Quartier „COEUR“. Zwar lässt sich die Entstehung von Verkehr als Folge der neuen Nutzungen nicht verhindern. Das räumliche Nebeneinander von Arbeitsplätzen, Wohnraum und Nahversorgung im Quartier bietet jedoch gute Voraussetzungen, zur Verkehrsvermeidung beizutragen.

Verteidigung Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften werden nicht tangiert.

Sonst. städteb. Planungen Konflikte mit Ergebnissen eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung sind nicht bekannt. Mit dem Radwegekonzept der Kreisstadt Homburg ist die Planung vereinbar.

Die Planung kann an das im Radverkehrskonzept dargestellten Wegenetz angebunden werden.

Der Bebauungsplan entspricht den im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sowie Märktekonzeptes getroffenen Zielvorstellungen.

Küsten-/Hochwasserschutz Die Belange des Küstenschutzes sind hier nicht relevant.

Ein Hochwasserschutzgebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Da es innerhalb des Plangebietes keine Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gibt, ist eine Verschärfung der Hochwassergefahr im weiteren Umfeld nicht zu erwarten.

Flüchtlinge Das Vorhabengebiet steht nicht für Wohnzwecke zur Verfügung. Wohnnutzungen und auch solche Sonderwohnformen wie das Flüchtlingswohnen sind auf der Fläche nicht vorgesehen. Da die Schaffung von Wohnraum nicht dem Entwicklungsziel des Vorhabens entspricht, wird dem Belang innerhalb der Geltungsbereiche auch weiterhin nicht entsprochen. Wohnraum kann an anderer Stelle im Quartier entstehen.

Grün- und Freiflächen Das Vorhabengebiet ist ein Teil des Quartiers „COEUR“. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt einen kleinen Ausschnitt aus dem Quartier dar, der eine konkretisierte Nutzung erhalten soll. Der Bebauungsplan setzt diese Nutzung fest und steht für die Entwicklung von Grün- und Freiflächen nicht zur Verfügung. Dem Belang der Entwicklung des Vorhabens wird im Rahmen der Abwägung im Bereich des Geltungsbereiches Vorrang eingeräumt. Innerhalb des Quartiers sind Grün- und Freiflächen an anderer Stelle festgesetzt.

ANHANG 1: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS (§ 7 UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 18.8 und 18.6.2 (EKZ < 5.000 qm) und Anlage 3 zum UVPG

| 1. | Merkmale des Vorhabens | Beurteilung |
|-----|---|--|
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und der Abrissarbeiten | <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Auf dieser Fläche ist die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.400 qm vorgesehen. Bestandteil des Geltungsbereichs ist zudem die neu herzustellende Erschließungsstraße, über die der Lebensmittelmarkt angebunden wird, sowie ein Teilabschnitt der Beeder Straße, der gegebenenfalls für den Anschluss der Planstraße umgebaut werden muss.</p> <p>Die Planung soll auf einem rund 8.000 m² großen Grundstück (Flurstück 1888/11) realisiert werden. Die überbaute Gebäudefläche soll ca. 3.300 m² betragen. Die übrigen Flächen entfallen auf Fahrgassen, Anlieferung, Stellplätze (ca. 118) sowie begrünte Außenanlagen.</p> <p>Das Gebäude soll in Fertigteilbauweise mit einem Stahlbetontragwerk errichtet werden. Die Fassadengestaltung soll überwiegend mit Porenbetonelementen sowie teilweisen Stahlbetonfertigteilen, ergänzt durch großflächige Glas- und Holzelemente im Eingangsbereich erfolgen. Das Dachtragwerk soll als sichtbare Holzleimbinderkonstruktion ausgeführt werden. Die Gebäudehöhe beträgt ca. 6,50 m (Attika), in Teilbereichen bis ca. 7,00 m.</p> <p>Das Gebäude erhält ein extensiv begrüntes Dach mit Regenwasserrückhaltefunktion (bis ca. 40 l/m²) sowie eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 270 kWp zur vorrangigen Eigenstromnutzung. Die Erschließung erfolgt über die Beeder Straße und die neue Quartiersstraße COEUR. Die Ver- und Entsorgung wird über die bestehenden Medien in der Beeder Straße sichergestellt. Niederschlagswasser wird dezentral zurückgehalten, vor Ort behandelt und über einen Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Die Außenanlagen werden funktional und ökologisch gestaltet; vorgesehen sind begrünte Flächen mit standortgerechten Gehölzen, befestigte Verkehrsflächen sowie zwei Stellplätze mit E-Ladeinfrastruktur. Entlang der Anlieferung zur Beeder Straße ist eine begrünte Absturzsicherung vorgesehen.</p> <p>Der Geltungsbereich ist Teil des ca. 29 ha großen ehemaligen DSD-Areals das bis Ende der 90er Jahre gewerblich-industriell genutzt wurde. Innerhalb dieses Areals, das teilweise bereits gewerblich bzw. als Mischgebiet genutzt wird, in großen Teilen aber brach liegt, soll ein neues Stadtquartier („COEUR“) entwickelt werden.</p> <p>Die ehemaligen Hallen des DSD-Betriebsgeländes wurden bereits zurückgebaut, sodass zur Umsetzung der Planung keine weiteren Abrissmaßnahmen erforderlich sind.</p> |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | <p>Die Gesamtentwicklung des Stadtquartiers „COEUR“ wird im Rahmen von mehreren Bauleitplanverfahren planungsrechtlich vorbereitet. Diese durchlaufen derzeit noch das Aufstellungsverfahren. Der Bereich des vorliegenden Lebensmittelmarktes ist der erste Bauabschnitt für den bereits eine konkretes Vorhaben besteht, weswegen dieser mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Satzung gebracht wird. Im restlichen „COEUR“-Areal soll ein urbaner Mix aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung entstehen, für den der projektierte Lebensmittelmarkt die primäre Versorgungsfunktion erfüllen kann.</p> |

| | | |
|-----|--|---|
| | | <p>Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) definiert für den Bereich des „Nebenzentrums Rathaus“ einen zentralen Versorgungsbereich, der neben dem FMZ Saarbrücker-Straße, und dem Solitärstandort Netto Saarbrücker-Straße, das Verwaltungszentrum mit Rathaus und Landratsamt sowie die Nahversorgung für den Bereich Coeur umfasst. Die derzeitige Verkaufsfläche des zentralen Versorgungsbereiches Nebenzentrum Rathaus summiert sich laut EZK auf 2.330 qm. Gemiensam mit der vorliegenden Planung überschreitet der der Verkaufraum nicht die Größe von 5000m² (UVPg, Anlage 1 Nr. 18.6.1). Aus diesem Grund ist eine UVP Pflicht gemäß §11 UVPg in Verbindung mit §6 UVP nicht gegeben.</p> |
| 1.3 | Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft | <p>Das Plangebiet ist durch seine frühere gewerblich-industrielle Nutzung bereits erheblich anthropogen überprägt. Die Bodenverhältnisse sind stark verändert; natürliche Bodenfunktionen sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Im Vorfeld der Planung wurden boden- und altlastenfachliche Untersuchungen durchgeführt und durch ergänzende Gutachten vertieft. Besondere Altlastenvorkommen wurden im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht festgestellt. Gleichwohl ist die Fläche Bestandteil eines Sanierungsplans und wird entsprechend den dort festgelegten Vorgaben behandelt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Innenbereich und umfasst eine bereits vollständig baulich vorgeprägte Fläche, die überwiegend von bestehenden Siedlungsstrukturen umgeben ist. Fließ- oder Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.</p> <p>Durch die Umsetzung der Planung erfolgt keine erstmalige Inanspruchnahme bislang unberührter Flächen für Wasser, Boden, Natur oder Landschaft. Die Planung nutzt vielmehr eine bereits versiegelte und vorbelastete Fläche und trägt damit zur Innenentwicklung sowie zur Schonung unbebauter Außenbereichsflächen bei.</p> |
| 1.4 | Abfallerzeugung | <ul style="list-style-type: none"> - Die Ver- und Entsorgung des Lebensmittelmarktes erfolgt über die bestehenden Medien in der Beeder Straße (Strom, Wasser, Telekommunikation). Das anfallende Schmutzwasser wird nach Vorbehandlung über einen Fettabscheider in die öffentliche Abwasseranlage der Beeder Straße eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird gemäß gesonderter Fachplanung vor Ort zurückgehalten, verdunstet und vorbehandelt; ein Notüberlauf erfolgt in die Kanalisation der Beeder Straße. - Es ist davon auszugehen, dass die beim Bau und dem Betrieb anfallenden Abfälle vorschriftsmäßig entsorgt werden. - Keine betriebliche Erzeugung stark verschmutzter bzw. behandlungsbedürftiger Abfälle / Sonderabfälle . |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | <p>Das Plangebiet liegt in einem bereits gewerblich geprägten und vorbelasteten Umfeld. Durch die Nutzung als Lebensmittelvollsortimenter sind keine erheblichen zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten. Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase (Baulärm, Staub, Baustellenverkehr) sind zeitlich begrenzt.</p> <p>Im Betrieb sind insbesondere verkehrs- und betriebsbedingte Emissionen (u. a. Lärm, Abgase) zu erwarten, die bei Einhaltung der geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben unterhalb der maßgeblichen Grenz- und Richtwerte liegen. Zum Schallschutz wurde im Rahmen der Gesamtentwicklung des „COEUR“-Areal ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das dem Plangebiet verbindliche Emissionskontingente zuweist. Diese Kontingente sind im Bebauungsplan festgesetzt. Bei deren Einhaltung sind schädliche Umwelteinwirkungen oder Beeinträchtigungen nicht zu</p> |

| | | |
|-----|--|---|
| | | <p>erwarten.</p> <p>Boden- oder Gewässerverunreinigungen sind nicht zu erwarten; Abwasser und Niederschlagswasser werden ordnungsgemäß behandelt.</p> <p>Insgesamt sind keine erheblichen oder unzumutbaren Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.</p> |
| 1.6 | Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien | Die Planung umfasst keine störfallrelevanten Anlagen oder Prozesse. Es werden keine gefährlichen Stoffe in relevanten Mengen eingesetzt oder gelagert. Es ist davon auszugehen, dass die eingesetzten technischen Anlagen dem Stand der Technik und den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Das Unfallrisiko beschränkt sich auf betriebsübliche Gefahren und ist insgesamt als gering einzustufen. |

| | | | |
|------------|--|---|-------------|
| 2. | Standort des Vorhabens | | |
| | Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | | |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes | Empfindlichkeit | |
| | insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) (Empfindlichkeit: „ja“, wenn sehr hochwertige Ausprägung des Schutzgutes / Schutzstatus mind. in Teilen gegeben) | ja | nein |
| | Siedlung | Potentielle Störungen wurden bereits schallschutzfachlich untersucht und entsprechend Lärmkontingente in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. | x |
| | Erholung | Das Plangebiet oder dessen Umfeld erfüllt keine dedizierte Erholungsfunktion. | x |
| | Landwirtschaft | Nicht vorhanden | x |
| | Forstwirtschaft | Nicht vorhanden | x |
| | Fischereiwirtschaft | Nicht vorhanden | x |
| | sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen | Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit gewerblich / industriell genutzt. Die Planung führt die gewerbliche Prägung des Standortes fort. | x |
| | Verkehr | Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Beeder Straße an das örtliche Straßennetz. Zur internen Erschließung des Plangebietes und des weiteren Stadtquartiers „COEUR“ wird innerhalb des Geltungsbereichs eine neue Erschließungsstraße hergestellt. Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das insbesondere die Leistungsfähigkeit des lichtsignalgeregelten Knotenpunkts mit der Saarbrücker Straße untersucht. Danach ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts | x |

| | | | | |
|--|-----------------|---|--|----------|
| | | sowohl in der Morgen- als auch in der Abendspitze gewährleistet. | | |
| | Ver-/Entsorgung | Die Ver- und Entsorgung des Lebensmittelmarktes erfolgt über die bestehenden Medien in der Beeder Straße (Strom, Wasser, Telekommunikation). Das anfallende Schmutzwasser wird nach Vorbehandlung über einen Fettabscheider in die öffentliche Abwasseranlage der Beeder Straße eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird gemäß gesonderter Fachplanung vor Ort zurückgehalten, verdunstet und vorbehandelt; ein Notüberlauf erfolgt in die Kanalisation der Beeder Straße. | | x |

| 2.2 | Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) | | Empfindlichkeit | |
|------------|--|--|------------------------|-------------|
| | Empfindlichkeit: „ja“, wenn sehr hochwertige Ausprägung des Schutzgutes / Schutzstatus mind. in Teilen gegeben | | ja | nein |
| | Wasser | Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Durch die vorgesehene dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Retention und Vorreinigung werden Abflussspitzen reduziert und Einleitungen in die Kanalisation minimiert. | | x |
| | Boden | Die Bodenverhältnisse sind aufgrund der intensiven Vornutzung stark anthropogen überformt. Natürliche Bodenverhältnisse sind nicht anzutreffen. Zwar wurden im jetzt überplanten Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans keine besonderen Altlastenvorkommen festgestellt, dennoch ist die Fläche in den Sanierungsplan einbezogen und nach dessen Vorgaben zu behandeln | | x |
| | Klima / Luft | Die Fläche war vorher vollständig versiegelt und mit Hochbauten bestanden, stand also zur Kaltluftentstehung bzw. für Kaltluftabfluss nicht zur Verfügung. Der Geltungsbereich dient nicht als bedeutender Kaltluftproduzent. Die industrielle Vornutzung der Fläche ging, so ist anzunehmen, mit größeren Auswirkungen auf die Luftqualität einher, als es die Umnutzung der Fläche tun wird. Nach der Planrealisierung wird die Fläche wieder fast vollständig versiegelt sein und teilweise mit Hochbauten bestanden sein. Die Dachbegrünung stellt demgegenüber eine Verbesserung des Zustandes dar. | | x |
| | Flora / Fauna | Die Fläche stand aufgrund der Vornutzung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht zur Verfügung. Zwar wurden in den nunmehr überplanten Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes selbst keine Mauereidechsen festgestellt, zum Zeitpunkt der | | x |

| | | | | |
|--|-----------------|--|--|----------|
| | | Artenschutzmaßnahme (Absammeln und Verbringens der Individuen in geeignete Biotope), war die Fläche aber ungeteilter Bestandteil des 2. BA, so dass die Fläche auch in die Maßnahme mit-einbezogen wurde. | | |
| | Landschaftsbild | Das Gelände besitzt die typische Anmutung einer Industriebrache. Dieser Zustand ist städtebaulich vor allem aufgrund der innenstadtnahen Lage problematisch. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass hier eine Neuordnung erfolgt, die dem Ziel einer stadtgestalterisch attraktiven Innenstadt gerecht wird. | | x |

| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter | | Betroffenheit | |
|-----|---|-----------------------|---------------|----------|
| | unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): Betroffenheit: „ja“, wenn Ausprägung des Schutzgutes / Schutzstatus mind. in Teilen gegeben | | ja | nein |
| | Natura 2000-Gebiete | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Naturschutzgebiete | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Nationalparke | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Nationale Naturmonumente | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Biosphärenreservate | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Landschaftsschutzgebiete | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Naturdenkmäler | - Keine Betroffenheit | | x |
| | geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen | - Keine Betroffenheit | | x |
| | gesetzlich geschützte Biotope | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Wasserschutzgebiete | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Heilquellenschutzgebiete | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | - Keine Betroffenheit | | x |
| | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 | - Keine Betroffenheit | | x |

| | | | | |
|--|--|-----------------------|--|----------|
| | Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes | | | |
| | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler | - Keine Betroffenheit | | x |
| | archäologisch bedeutende Landschaften | - Keine Betroffenheit | | x |

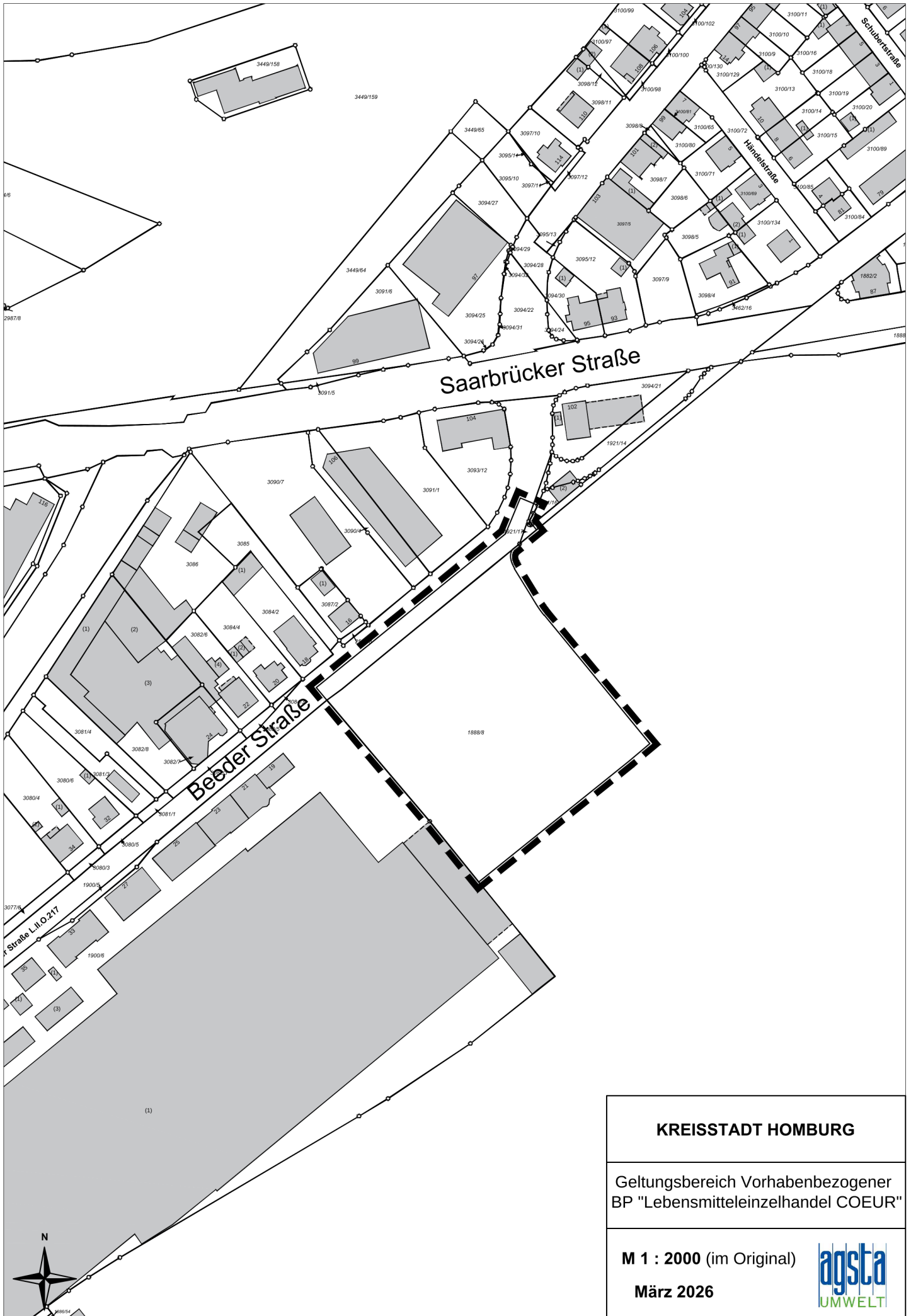
| | | | |
|-----------|--|---|---|
| 3. | Merkmale der möglichen Auswirkungen Erhebliche Beeinträchtigung bei sehr hochwertiger Ausprägung der Empfindlichkeit und anlagebedingter oder betriebsbedingter und nicht kompensierbarer Beeinträchtigung | | |
| | Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen: | erheblich nachteilige Beeinträchtigung | keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung): → Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorgenannten Merkmale und Ausführungen nicht zu erwarten. | | x |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen → Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorgenannten Merkmale und Ausführungen nicht zu erwarten. | | x |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen → Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorgenannten Merkmale und Ausführungen nicht zu erwarten. | | x |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen → Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorgenannten Merkmale und Ausführungen nicht zu erwarten. | | x |
| 3.5 | der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen → Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorgenannten Merkmale und Ausführungen nicht zu erwarten. | | x |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben → Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorgenannten Merkmale und Ausführungen nicht zu erwarten. | | x |

| | | | |
|-----|--|--|----------|
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern → Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorgenannten Merkmale und Ausführungen nicht zu erwarten. | | x |
|-----|--|--|----------|

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls

Auf die gem. Anhang 2 UVPG zu überprüfenden Schutzgüter im Bereich des Bebauungsplans, sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Daher ist die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

keine UVP-Pflicht für den Bebauungsplan



KREISSTADT HOMBURG

Geltungsbereich Vorhabenbezogener
BP "Lebensmitteleinzelhandel COEUR"

M 1 : 2000 (im Original)

März 2026



Sortimentsliste

Entnommen dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmittelseinzelhandel Coeur" (Stand: 04.05.2026)

| | Fläche in m ² | Anteil in % |
|---|--------------------------|---------------|
| Gesamt VK -Fläche+Windfang | 2244 | 100,00 |
| Sotimente der Grund-/ Nah-versorgung / des kurzfristigen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke und Tabakwaren) | 1985 | 88,46 |
| Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel | 29 | 1,29 |
| Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Bastelartikel, Antiquitäten | 57 | 2,54 |
| Bekleidung, Leder-/Pelzwaren, Schuhe | 14 | 0,62 |
| Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren | 0 | 0,00 |
| Drogeriewaren, Kosmetika, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel | 95 | 4,23 |
| Unterhaltungselektronik / Telekommunikations- und EDV-Bedarf, Kleinlektrohaushaltswaren ("braune Ware") | 1 | 0,04 |
| Musikinstrumente, Musikalienhandeln, Bild- und Tonträger | 0 | 0,00 |
| Fotogeräte, feinmechanische / optische Erzeugnisse und Zubehör | 0 | 0,00 |
| Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Teppiche (ohne Teppichböden), Beleuchtungskörper, Raumausstattung | 0 | 0,00 |
| Baby-, Kinderartikel | 10 | 0,45 |
| Spielwaren, Sportartikel (kleinteilig), Reit- / Jagdbedarf | 6 | 0,27 |
| Wolle, Kurzwaren/Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör | 2 | 0,09 |
| Schnittpflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tiernahrung, Topfpflanzen | 45 | 2,01 |

Planungsunterlagen für Umwelt- und Landschaftsarchitektur, WSV & Partner, GmbH, 63572 Kislern, Wiesbaden



Legende Planung:

- Sammelstraßen (Asphalt)
- Wohnstraßen (Mischverkehr; Pflaster/Asphalt)
- optisch hervorgehobener Einmündungsbereich
- Achse
- Gehweg
- Grünfläche
- Mulde
- Bemaßung
- Baum
- Grundwassermessstellen/Brunnen



VERKEHRSKONZEPT

Projekt/ Maßnahme/ Objekt
"COEUR" HOMBURG

Auftraggeber
FERRARO GROUP

Standort
LAGEPLAN VERKEHRSKONZEPT

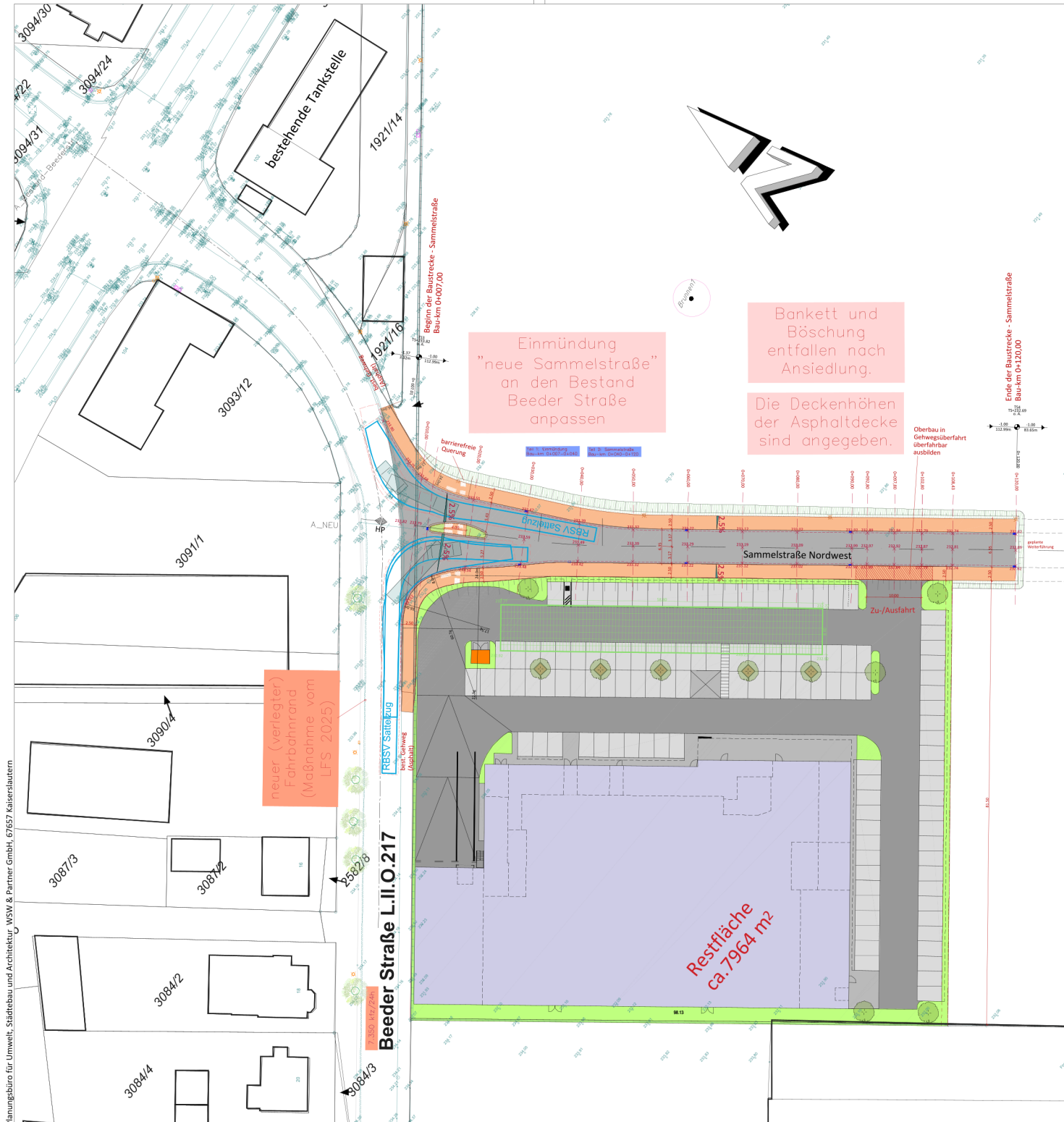
| Geschichte/Datum | Gespräch/Datum | Maßstab | Blattgröße | Plan-Nr. | Blatt-Nr. |
|------------------|----------------|---------|------------|-------------|-----------|
| MS 03/09/2025 | AS 03/09/2025 | 1:1000 | DIN A0 | 3227-S-W_LP | 1 |

| Index | Bezeichnung | Geplante Kapazität | Datum |
|-------|--|--------------------|---------|
| a | Interdisziplinäre an Bau, Planung, Verkehr, Wirtschaft & Soz. vgl. | 100% | 04/2025 |
| b | Interdisziplinäre anpassend, Verkehrsplanung | 100% | 05/2025 |
| c | Übersichtliche, umgebung 3D/2D (perspektivisch/orthogonal) | 45 | 07/2025 |
| d | Lage und mitre Straßen, Daten, L&S, Anlagen 2-Dimensionale, vgl. | 45 | 08/2025 |

Der Planer/Planer:
Korneliusmann

Der Bauherr:

WSW & PARTNER GmbH
Planungsbüro für Konzept | 10589 Berlin | Architektur
Herbert-Lomnitz-Str. 20 | 10587 Köpenick | T 030 31423-0 | F 030 31423-200
kontakt@www-partner.de | www.wsw-partner.de



Legende Planung:

- Fahrbahn (Asphalt)
- gemeinsamer Geh-/Radweg
- Grünfläche
- 3.50
Bemaßung
- 2.5%
Querneigung
- gepl. Straßenablauf 30 x 50 cm
- gepl. Straßenlampe
- Baum (Bestand)



AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Projekt/Maßnahme/Objekt
BAUVORHABEN "WASGAU MARKT" COEUR-GELÄNDE HOMBURG

Auftraggeber
GEG-004 GMBH

Inhalt
LAGEPLAN - SAMMELSTRASSE NORDWEST STRASSENBAU

| | | | | | |
|------------------|---------------|---------|------------|------------------|--------|
| Gezeichnet/Datum | Geprüft/Datum | Maßstab | Blattgröße | Plan-Nr. | Anlage |
| AS 26/03/2026 | AS 26/03/2026 | 1:500 | 0.95/0.445 | 1227-S-A-LP1 | 4 |
| Index | Änderungen | | | Geändert/Geprüft | Datum |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

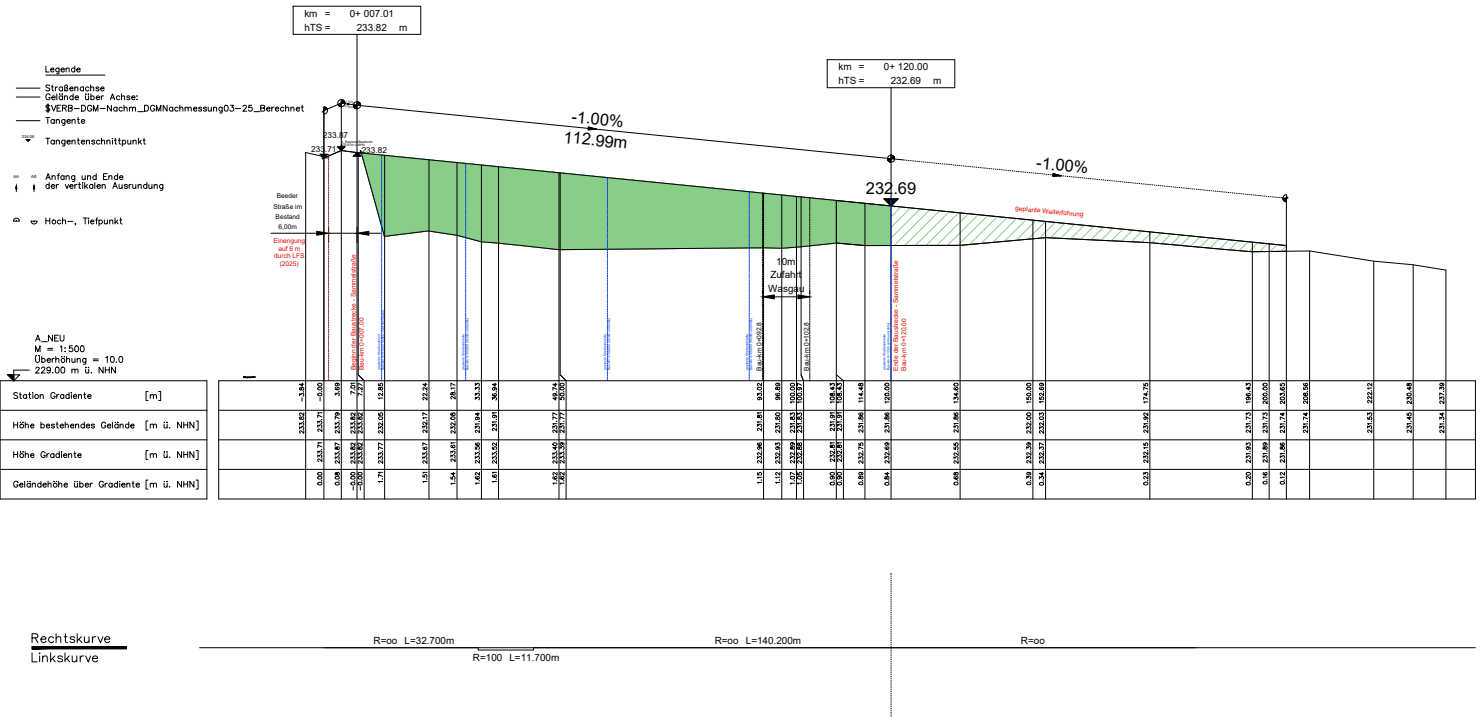
Der Planverfasser
 Kaiserslautern, den

Der Bauherr



WSW & PARTNER GMBH
 Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
 Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631.3423-0 | F 0631.3423-200
 kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

Planungsbüro für Umwelt, Städtebau und Architektur, WSW & Partner GmbH, 67657 Kaiserslautern



Krümmung
1/R (cm)



| | | | | | | | |
|--------------------|------------|--|--|--|------------|--------------|--------|
| AUSFÜHRUNGSPLANUNG | | Projekt/Maßnahme/Objekt | | BAUVORHABEN "WASGAU MARKT" COEUR-GELÄNDE HOMBURG | | | |
| | | Auftraggeber | | GEG-004 GMBH | | | |
| Inhalt | | HÖHENPLAN - SAMMELSTRASSE NORDWEST STRASSENBAU | | | | | |
| Gezeichnet/Datum | | Geprüft/Datum | | Maßstab | Blattgröße | Plan-Nr. | Anzahl |
| AS 26/03/2026 | | AS 26/03/2026 | | 1:500 | 3,0x4,445 | 3227-5-A-HP1 | 6 |
| Index | Änderungen | Geändert/Geprüft | | Datum | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | |
|--|-------------|
| Der Planverfasser Kaiserslautern, den | Der Bauherr |
| WSW & PARTNER GMBH Planungsbüro für Umwelt, Städtebau und Architektur Hertenbrunnending 20 67657 Kaiserslautern T 0631-3423-0 F 0631-3423-200 kontakt@wsw-partner.de www.wsw-partner.de | |



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

Fachbeitrag Entwässerung Schmutz- und Oberflächenwasser

Seite 1

Bauvorhaben „Wasgau-Markt“, Beeder Str. 66424 Homburg

Fachbeitrag Entwässerung

Schmutz- und Oberflächenwasser

Der Verfasser
Kaiserslautern, 26. März 2025

Selina Schaum

Selina Schaum, M.Sc.

WSW & Partner GmbH



WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern
T 0631.3423-0 | F 0631.3423-200

ppa. Dipl. Ing. Frank Ehrenreich



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Abbildungsverzeichnis | 3 |
| Tabellenverzeichnis | 3 |
| 1. Vorhabenbeschreibung | 4 |
| 2. Berechnungsgrundlagen | 5 |
| 2.1. Vorabstimmungen | 5 |
| 2.2. Befestigungsgrad und Flächenaufteilung | 6 |
| 2.3 KOSTRA-Niederschlagsdaten | 6 |
| 3. BERECHNUNGSERGEBNISSE | 7 |
| 3.1 Trockenwetterabfluss Schmutzwasserkanal | 7 |
| 3.2 Bemessung Fettabscheider | 8 |
| 3.3 Niederschlagsabfluss und Dimensionierung der Rohrleitung | 9 |
| 3.4 Behandlungserfordernis Niederschlagswasser von befestigten Flächen | 16 |
| 3.5 Retentionsvolumen und Überflutungsnachweis | 18 |
| 4 Literatur | 22 |
| 5 Anhang | 23 |
| 5.1 Dachaufbau | 23 |
| 5.2 Niederschlagshöhen/-spenden nach Kostra DWD 2020R | 25 |
| 5.3 Formblatt Bemessung Fettabscheider: Bäckerei | 27 |
| 5.4 Formblatt Bemessung Fettabscheider: Metzgerei | 28 |
| 5.5 Mall – Lamellenklärer ViaTub II nach DWA-A 102-2 | 29 |
| 5.6 Lageplan Entwässerung | 30 |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Flächenaufteilung Haltungsstränge..... | 10 |
| Abbildung 2: Dimensionierung Teilbereich A | 11 |
| Abbildung 3: Dimensionierung Teilbereich B | 12 |
| Abbildung 4: Dimensionierung Teilbereich C..... | 13 |
| Abbildung 5: Dimensionierung Teilbereich D | 14 |
| Abbildung 6: Dimensionierung Teilbereich E..... | 15 |
| Abbildung 7: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 20 [RW-Tools, 2025]..... | 19 |
| Abbildung 8: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 21 (nur informativ!) [RW-Tools, 2025] | 20 |
| Abbildung 9: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 22 [RW-Tools, 2025]..... | 21 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Flächenansätze Marktfläche Wasgau-Markt Beeder Straße Homburg | 6 |
| Tabelle 2: Flächenkategorisierung | 16 |



1. Vorhabenbeschreibung

Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines Neubaus als Einzelhandelsmarkt (Wasgau-Markt). Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Homburg auf dem ehemaligen Areal „DSD-Gelände“ und umfasst in Flur 8 das Flurstück 1888/11. Im Norden grenzt die Beeder Straße, im Westen schließt Bestandsbebauung an. Zudem ist das Gebiet von der ehemaligen Stahlwerksfläche umgeben, die perspektivisch ebenfalls neu erschlossen und mit Wohn- und Gewerbenutzungen entwickelt werden soll.

Das Grundstück weist eine Gesamtfläche von 7.962 m² auf. Auf der Fläche werden der Einkaufsmarkt mit einer Grundfläche von ca. 3.405 m² (Gründach 3.300 m²) sowie die zugehörigen Außenanlagen hergestellt. Hierzu zählen insbesondere ca. 118 Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrts- und Verkehrsflächen, ein Trafogebäude, ein Einkaufswagenunterstand, Anlieferzonen mit Lieferrampen sowie Grünflächen mit Baumstandorten. Die Erschließung des Neubaus erfolgt von Osten über eine neu herzustellende Zufahrtsstraße mit einer Gesamtfläche von 1.482 m² (einschließlich Gehwegen). Die Oberflächenentwässerung dieser Zufahrtsstraße wird in einem separaten Fachbeitrag behandelt. Hier wird unterirdisch ein Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung vorgesehen.

Die Bauausführung und Gestaltung orientieren sich an der marktüblichen Bauweise von Wasgau-Märkten.

Zur Sicherstellung eines effizienten und nachhaltigen Entwässerungskonzeptes werden Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses umgesetzt. Die Dachfläche des Einkaufsmarktes wird als extensives Gründach mit einem Schichtaufbau von ca. 8 cm ausgeführt (siehe Anhang 5.1). Die Stellplatzflächen erhalten Pflasterbeläge. Ergänzend werden Grünflächen mit Baumstandorten vorgesehen, die ebenfalls zur Abflussminderung beitragen.

Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser wird gedrosselt abgeleitet und hierzu unterirdisch in einer Rigole zwischengespeichert. Die hierfür erforderliche Dimensionierung wird im weiteren Verfahren rechnerisch nachgewiesen. Der Rückhalteraum nach DWA -117 bzw. DIN 1986-100 Gleichung 22 wird mit einer Drossel von 0,2 l/s entsprechend der Satzung der Stadtentwässerung Homburg bemessen.

Das Schmutzwasser wird an den bestehenden Mischwasserkanal in der Beeder Straße angeschlossen. Für Abwässer aus Bäckerei- und Metzgereibereich werden Fettabscheider vorgesehen.



Im digitalen Entwässerungsantrag bei der Stadtentwässerung Homburg werden die maßgeblichen Größenordnungen für das erforderliche Retentionsvolumen sowie den zu erwartenden Schmutzwasseranfall eingetragen.

2. Berechnungsgrundlagen

Im Kapitel 2 werden die Grundlagendaten zur Berechnung der Entwässerung vorgestellt. Es sind insbesondere die Flächenaufteilung und deren Befestigungsgrad, sowie die entsprechenden Niederschlagsdaten für das Plangebiet relevant.

2.1. Vorabstimmungen

Die Stadtentwässerung Homburg gibt vor, dass die Retention mindestens 3 m^3 je 150 m^2 versiegelte Fläche bei einer Drossel von $0,2 \text{ l/s}$ beträgt, sofern die Ermittlung nach DWA-A 117 (2013) bzw. DIN 1986-100 (2016) keine höheren Werte ergibt. Hierzu wurde mit der Stadtentwässerung vereinbart, das erforderliche Rückhaltevolumen auf Basis eines Drosselabflusses von $0,2 \text{ l/s}$ und einer Wiederkehrzeit von $T = 3 \text{ a}$ für Gleichung 22 der DIN 1986-100 (bzw. DWA-A 117) auszulegen. Die Festlegung basiert auf den Kommentar zur DIN 1986-100, dass bei Gleichung 22, wenn keine anderen Vorgaben gemacht werden, die Kanalnetzrechnungen zugrunde gelegt werden können. Die Stadtentwässerung legt die Einordnung in die Schutzkategorie „mäßig“ nach DWA-A 118 Tabelle 4 fest, wodurch sich eine Wiederkehrzeit von 3 Jahren für den Überstaunachweis bei Neubau ergibt. Dies gilt somit als Begründung für die Wahl $T = 3 \text{ a}$.

Da der Drosselabfluss sehr gering ist, ergibt sich schon bei der Wahl einer Wiederkehrzeit $< 30 \text{ a}$ bereits ein größeres Rückhaltevolumen als bei Gleichung 20 und 21 sowie der Vorgabe der Stadtentwässerung. Damit ist bei der vereinbarten Wiederkehrzeit von 3 a , der Überflutungsnachweis mit einer 30-Jährlichkeit erfüllt, ohne dass das Rückhaltebecken auf ein 30-jährliches Ereignis ausgelegt wird. Bei der Eingabe der Wiederkehrzeit bei Gleichung 22 wird über alle Dauerstufen interpoliert, um das größte Volumen zu ermitteln und nicht, wie bei Gleichung 21, lediglich über die Dauerstufen 5, 10, 15 Minuten.

Durch den geringen Drosselabfluss wird damit Gleichung 22 maßgebend, was bedeutet das der Überflutungsnachweis für ein 30-Jährliches Ereignis demensprechend erfüllt ist.



2.2. Befestigungsgrad und Flächenaufteilung

Als Grundlage des hydraulischen Nachweises dienen die Flächenansätze gemäß der Ausführungsplanung (siehe Anhang 5.6).

Tabelle 1: Flächenansätze Marktfläche Wasgau-Markt Beeder Straße Homburg

| Fläche | Material | $A_{E,b}$ [m ²] | Spitzen- Abfluss- beiwert C_S | Mittlerer Abfluss- beiwert C_M |
|-------------------------|--|--------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Gründach | Extensiv begrünte Dachfläche | 3.330 | 0,5 | 0,3 |
| Einkaufswagenunterstand | Schrägdach | 28 | 1 | 0,9 |
| Trafohaus | Flachdach (Metall, Glas, Faserzement) | 9 | 1 | 0,9 |
| Überstand Gebäude | Schrägdach (Metall, Glas, Faserzement) | 105 | 1 | 0,9 |
| Fahrspuren | Asphalt | 1.737 | 1 | 0,9 |
| Parkplätze | Verbundsteine | 1.772 | 0,9 | 0,7 |
| Rampe | Geneigte Fläche | 392 | 1 | 1 |
| Grünflächen | Rasenflächen | 619 | 0,1 | 0,1 |
| Summe | | 7.962 | | |

2.3 KOSTRA-Niederschlagsdaten

Als Berechnungsgrundlage für die hydraulischen Nachweise dienen die Niederschlagshöhen und –spenden gem. Starkniederschlagsatlas „KOSTRA“ des DWD. Die Niederschlagsdaten für die Stadt Homburg können der Tabelle für das Rasterfeld – Spalte 105, Zeile 176 – entnommen werden [Kostr-DWD, 2020].

Für die Berechnung der Niederschlagsabflüsse zur Dimensionierung der Kanalisation werden gem. DWA-A 118 die Regenspenden eines 5-jährlichen Bemessungsregen für Gewerbegebiete angesetzt.



Zur Berechnung des benötigten Rückhaltevolumens nach DWA-A 117 bzw. DIN 1986-100 Gleichung 22 werden Niederschlagshöhen mit einer Wiederkehrzeit von 3 Jahren (siehe Kapitel 2.1) gem. des Starkniederschlagsatlases „KOSTRA“ des DWD verwendet.

3. BERECHNUNGSERGEBNISSE

Nachfolgend werden die Berechnungsschritte und -ergebnisse für die Dimensionierung des Schmutzwasserkanals (siehe 3.1), des Fettabscheiders (siehe 3.2) des Regenwasserkanals (siehe 3.3) und das erforderliche Rückhaltevolumen inkl. Überflutungsnachweis für die Bodenfläche des Marktes (siehe 3.4) erläutert.

3.1 Trockenwetterabfluss Schmutzwasserkanal

Die Berechnung des Trockenwetterabflusses wird gemäß DWA- A 118 durchgeführt.

$$Q_t = Q_s + Q_f$$

$$\text{mit: } Q_s = Q_h + Q_g + Q_i$$

- **Häusliches Schmutzwasser**

Das Schmutzwasser ist bei der überwiegenden betrieblichen Nutzung eines Einkaufsmarktes zu vernachlässigen und entfällt somit.

- **Gewerbliches Schmutzwasser**

mittlerer Wasserverbrauch ca. 0,50 l/(s*ha) (DWA-A 118)

$$Q_g = 0,7 \text{ ha} * 0,50 \text{ l/(s*ha)} = 0,35 \text{ l/s}$$

- **Industrielles Schmutzwasser**

Entfällt

Häusliches Schmutzwasser Q_h :

$$\underline{\underline{Q_H = Q_S = 0,35 \text{ l/s}}}$$

- **Fremdwasser**

Ansatz für Fremdwasser $Q_F = 100 \%$ von Q_S

$$Q_F = 0,34 \text{ l/s}$$



- **Trockenwetterabfluss im Prognosezustand**

$$Q_T = Q_S + Q_F$$

$$Q_T = 0,35 \text{ l/s} + 0,35 \text{ l/s}$$

$$\underline{\underline{Q_t = 0,7 \text{ l/s}}}$$

Mit einer betrieblichen Rauheit $k_b=0,5$ mm ist eine Nennweite von DN 150 ($Q = 14$ l/s) und ein Sohlgefälle größer 4 ‰ (hier 5,8 ‰), die aus betrieblichen Gründen (Ablagerungen etc.) nicht unterschritten werden sollte, erfüllt. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Teilfüllung von 90 % einkalkuliert wird [DWA-A 110, 2006]. Da es sich um eine private Hausanschlussleitung handelt, wird DN 150 anstelle DN 250 gewählt.

Hinweis: Im digitalen Entwässerungsantrag der Stadt Homburg kann keine betriebliche Schmutzwasserspense eingegeben werden. Möglich ist die Eingabe von Einwohneräquivalenten oder Entwässerungsgegenständen. Da üblicherweise bei Gewerbebetrieben eine betriebliche Schmutzwasserspense angegeben wird, erfolgt für die Eingabe im digitalen Entwässerungsantrag eine Umrechnung auf Einwohneräquivalenten mit: Annahme: 200 EW bei $140 \text{ l/(s*d)} / (24\text{h}*60*60)$ entspricht ca. 0,35 l/s

3.2 Bemessung Fettabscheider

Aufgrund des hohen Fettanfalls infolge der Bäckerei und der Metzgerei des Wasgau-Marktes sind Fettabscheider einzuplanen.

Gemäß DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 ist für die Ermittlung der Nenngröße (NS) folgende Formel maßgebend:

$$NS = Q_s \times f_d \times f_t \times f_r \tag{1}$$

$$Q_s = \text{Summe } (n \cdot q_i \cdot Z_i(n))$$

mit n = Anzahl der Einrichtungsgegenstände

q_i = maximaler Schmutzwasserabfluss des Einrichtungsgegenstandes i in l/s

z = Gleichzeitigkeitsfaktor des jeweiligen Einrichtungsgegenstandes i in Abhängigkeit von n

Bäckerei: $Q_s = 2,71$ l/s (siehe Formblatt Anhang 4.3)

Metzgerei: $Q_s = 2,44$ l/s (siehe Formblatt Anhang 4.4)

f_d = nach EN 1825-2/DIN 4040-100 gilt: Fettstoffe mit einer Dichte $\leq 0,94$ g/cm³ sind mit $f_d = 1,0$ anzusetzen.



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

f_t = Temperatur nicht höher als 60 Grad = 1,0

f_r = Nutzung von Spül und Reinigungsmittel = 1,3

Bäckerei: $NS = 2,71 * 1,0 * 1,0 * 1,3 = 3,52 \text{ l/s} \rightarrow NS = 4$

Metzgerei: $NS = 2,44 * 1,0 * 1,0 * 1,3 = 3,17 \text{ l/s} \rightarrow NS = 4$

$$S = NS * 100$$

(2)

Bäckerei: Gewähltes Schlammfangvolumen $S = 4 * 100 = 400 \text{ l}$

Metzgerei: Gewähltes Schlammfangvolumen $S = 4 * 100 = 400 \text{ l}$

Das detaillierte Formblatt ist Anhang 4.3 und 4.4 zu entnehmen.

3.3 Niederschlagsabfluss und Dimensionierung der Rohrleitung

Zur Berechnung des Niederschlagsabflusses und zur Dimensionierung der Rohrleitung wird der Bemessungsabfluss bestimmt und die Vollfüllleistung der Rohrleitung nach Prandtl-Colebrook bemessen.

Die Häufigkeit des Bemessungsregen ist für Gewerbegebiete auf eine Jährlichkeit von 5 (gem. Tabelle C.1) festgelegt. Die maßgebende kürzeste Regendauer beträgt 10 Minuten (gem. DWA-A 118 Tabelle C.3). Daraus ergibt sich eine Niederschlagsspende für Homburg von $r_{10, (5)} = 226,7 \text{ l/(s*ha)}$.

Dabei müssen für die einzelnen Haltungen unterschiedliche Flächenansätze herangezogen werden.

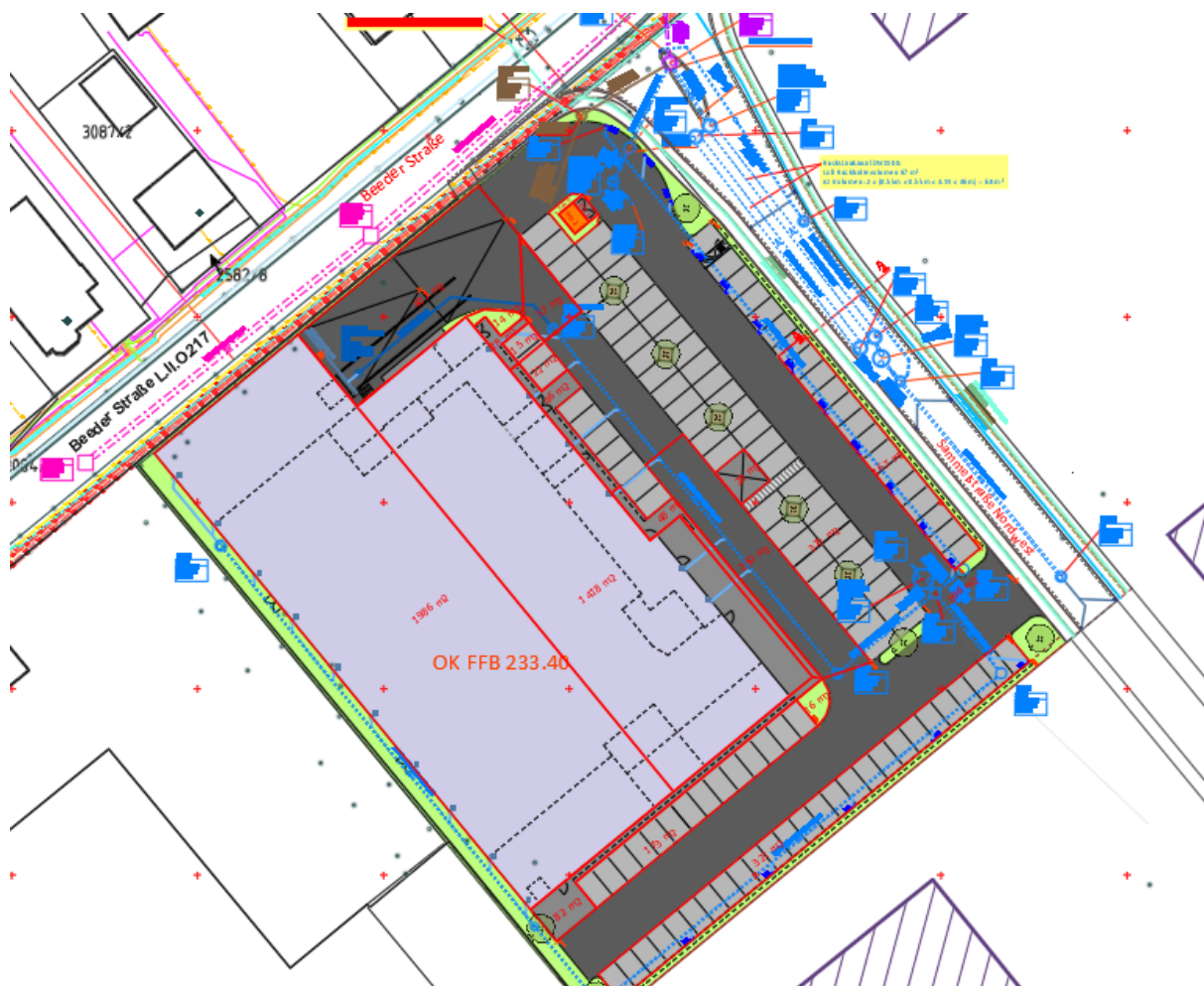


Abbildung 1: Flächenaufteilung Haltungsstränge

Haltungen Teilbereich A

-2 Haltungen-

$$A_E * C_M = A_U \quad (3)$$

$$1.986 \text{ m}^2 * 0,3 = 596 \text{ m}^2$$

$$Q_{\text{Bemessung}} = A_U * r_{D(n)} \quad (4)$$

$$(596 \text{ m}^2 * 226,7 \text{ l/(s*ha)}) / 10.000 = 13,5 \text{ l/s}$$



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

Q_{voll} mit DN 200 und 0,51 % = 28,2 l/s bei 90 % Teilfüllung = 25 l/s (siehe Abbildung 2)

Somit ist eine **DN 200 Haltung** mit einem **Gefälle von 5,1 ‰** ausreichend.

Rohrleitung:

Teilbereich A: DN 200 5,1 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi * d^2/4 * (-2 * \lg [(2,51 * v / d / (2g * I_E * d)^{0,5}) + k_b / (3,71*d)]) * (2g * I_E * d)^{0,5} * 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_u * r_{D(n)} / 10000 + Q_{\text{zu}}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|-------------------|-------------------|--------|
| Einzugsgebietsfläche | $A_{E,b,a}$ | m ² | 1.986 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,30 |
| undurchlässige Fläche (A_u) | AC | m ² | 596 |
| konstanter Zufluss | Q_{zu} | l/s | |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 200 |
| Kinematische Viskosität | ν | m ² /s | |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | $I_l \approx I_E$ | % | 0,51 |
| betriebliche Rauheit | k_b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | $r_{D(n)}$ | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|----------------------------------|-----|-------------|
| Bemessungsabfluss | Q_{Bem} | l/s | 13,5 |
| Vollfülleleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 28,2 |
| Abflussverhältnis | $Q_{\text{Bem}}/Q_{\text{voll}}$ | - | 0,48 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 10 |

Abbildung 2: Dimensionierung Teilbereich A



Haltungen Teilbereich B

- 1 Haltungen-

$$A_E \cdot C_M = A_U \tag{3}$$

$$(173 \text{ m}^2 + 321 \text{ m}^2) \cdot 0,7 + 496 \text{ m}^2 \cdot 0,9 + 82 \text{ m}^2 \cdot 0,9 = 866 \text{ m}^2$$

$$Q_{\text{Bemessung}} = A_U \cdot r_{D(n)} \tag{4}$$

$$(866 \text{ m}^2 \cdot 226,7 \text{ l/(s*ha)}) / 10.000 = 19,6 \text{ l/s} + 13,5 \text{ l/s} (Q_{\text{zu,A}}) = 33 \text{ l/s}$$

Q_{voll} mit DN 250 und 0,51% = 51 l/s bei 90 % Teilfüllung = **45 l/s** (siehe Abbildung 3)

Somit ist eine **DN 250 Haltung** mit einem **Gefälle von 5,1 ‰** ausreichend.

Rohrleitung:

Teilbereich B: DN 250 5 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi \cdot d^2/4 \cdot (-2 \cdot \lg [(2,51 \cdot v / d / (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5}) + k_b / (3,71 \cdot d)]) \cdot (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5} \cdot 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_U \cdot r_{D(n)} / 10000 + Q_{\text{zu}}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|-------------------|-------------------|--------|
| Einzugsgebietsfläche | $A_{E,b,a}$ | m ² | 1.574 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,55 |
| undurchlässige Fläche (A_U) | AC | m ² | 866 |
| konstanter Zufluss | Q_{zu} | l/s | 13,50 |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 250 |
| Kinematische Viskosität | ν | m ² /s | |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | $I_1 \approx I_E$ | % | 0,51 |
| betriebliche Rauheit | k_b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | $r_{D(n)}$ | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-------------------------------------|------------|-------------|
| Bemessungsabfluss | Q_{Bem} | l/s | 33,1 |
| Vollfülleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 50,7 |
| Abflussverhältnis | $Q_{\text{Bem}}/Q_{\text{voll}}$ | - | 0,65 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 15 |

Abbildung 3: Dimensionierung Teilbereich B



Haltungen Teilbereich C

-2 Haltungen-

$$A_E \cdot C_M = A_U \tag{3}$$

$$1.313 \text{ m}^2 \cdot 0,3 + 105 \cdot 0,9 = 751 \text{ m}^2$$

$$Q_{\text{Bemessung}} = A_U \cdot r_{D(n)} \tag{4}$$

$$(751 \text{ m}^2 \cdot 226,7 \text{ l/(s*ha)}) / 10.000 = \mathbf{17 \text{ l/s}}$$

Q_{voll} mit DN 250 und 0,51 % = 50 l/s bei 90 % Teilfüllung = **45 l/s** (siehe Abbildung 4)

Somit ist eine **DN 250 Haltung** mit einem **Gefälle von 5,1 ‰** ausreichend. Die **9 l/s** aus der Druckrohrleitung aus Haltung E können ebenfalls noch aufgenommen werden.

Rohrleitung:

Teilbereich C: DN 250 5 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi \cdot d^2/4 \cdot (-2 \cdot \lg [(2,51 \cdot v / d / (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5}) + k_b / (3,71 \cdot d)]) \cdot (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5} \cdot 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_U \cdot r_{D(n)} / 10000 + Q_{\text{zu}}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|-------------------|-------------------|--------|
| Einzugsgebietsfläche | $A_{E,b,a}$ | m ² | 1.365 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,55 |
| undurchlässige Fläche (A_u) | AC | m ² | 751 |
| konstanter Zufluss | Q_{zu} | l/s | 9,00 |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 250 |
| Kinematische Viskosität | ν | m ² /s | |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | $I_l \approx I_E$ | % | 0,51 |
| betriebliche Rauheit | k_b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | $r_{D(n)}$ | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-------------------------------------|------------|-------------|
| Bemessungsabfluss | Q_{Bem} | l/s | 26,0 |
| Vollfülleleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 50,7 |
| Abflussverhältnis | $Q_{\text{Bem}}/Q_{\text{voll}}$ | - | 0,51 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 13 |

Abbildung 4: Dimensionierung Teilbereich C



Haltungen Teilbereich D

-1 Haltungen-

$$A_E \cdot C_M = A_U \tag{3}$$

$$(15 \text{ m}^2 + 22 \text{ m}^2 + 60 \text{ m}^2 + 26 \text{ m}^2 + 103 \text{ m}^2 + 214 \text{ m}^2 + 370 \text{ m}^2 + 89 \text{ m}^2 + 167 \text{ m}^2 + 6 \text{ m}^2) \cdot 0,7 + (250 \text{ m}^2 + 139 \text{ m}^2 + 57 \text{ m}^2 + 276 \text{ m}^2 + 142 \text{ m}^2 + 396 \text{ m}^2 + 9 \text{ m}^2 + 28 \text{ m}^2) \cdot 0,9 = 1.918 \text{ m}^2$$

$$Q_{\text{Bemessung}} = A_U \cdot r_{D(n)} \tag{4}$$

$$(1.918 \text{ m}^2 \cdot 226,7 \text{ l/(s*ha)}) / 10.000 = 44 \text{ l/s} + 9 \text{ l/s} (Q_{zu}) = \mathbf{52,5 \text{ l/s}}$$

Q_{voll} mit DN 300 und 5,1 % = 82 l/s bei 90 % Teilfüllung = **74 l/s** (siehe Abbildung 5)

Somit ist eine **DN 300 Haltung** mit einem **Gefälle von 5,1 %** ausreichend.

Rohrleitung:

Teilbereich D: DN 300 5,1 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi \cdot d^2/4 \cdot (-2 \cdot \lg [(2,51 \cdot v / d / (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5}) + k_b / (3,71 \cdot d)]) \cdot (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5} \cdot 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_U \cdot r_{D(n)} / 10000 + Q_{zu}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|-------------------|-------------------|--------|
| Einzugsgebietsfläche | $A_{E,ha}$ | m ² | 3.487 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,55 |
| undurchlässige Fläche (A_U) | AC | m ² | 1.918 |
| konstanter Zufluss | Q_{zu} | l/s | 9,00 |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 300 |
| Kinematische Viskosität | ν | m ² /s | |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | $I_i \approx I_E$ | % | 0,51 |
| betriebliche Rauheit | k_b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | $r_{D(n)}$ | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-------------------------------------|------------|-------------|
| Bemessungsabfluss | Q_{Bem} | l/s | 52,5 |
| Vollfülleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 82,0 |
| Abflussverhältnis | $Q_{\text{Bem}}/Q_{\text{voll}}$ | - | 0,64 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 18 |

Abbildung 5: Dimensionierung Teilbereich D



Haltungen Teilbereich E

-1 Haltungen-

$$A_E \cdot C_M = A_U \quad (3)$$

$$392 \cdot 1,0 = 392 \text{ m}^2$$

$$Q_{\text{Bemessung}} = A_U \cdot r_{D(n)} \quad (4)$$

$$(392 \text{ m}^2 \cdot 226,7 \text{ l/(s*ha)}) / 10.000 = 9 \text{ l/s}$$

Q_{voll} mit DN 200 und 0,5 % = 28,2 l/s (siehe Abbildung 6)

Die Druckrohrleitung ($k_b=0,25$) wird mit einer DN 200 Haltung ausgebildet.

Rohrleitung:

Teilbereich E: DN 200 5 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi \cdot d^2/4 \cdot (-2 \cdot \lg [(2,51 \cdot v / d / (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5}) + k_b / (3,71 \cdot d)]) \cdot (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5} \cdot 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_U \cdot r_{D(n)} / 10000 + Q_{\text{zu}}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|-------------------|-------------------|--------|
| Einzugsgebietsfläche | $A_{E,b,a}$ | m ² | 712 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,55 |
| undurchlässige Fläche (A_U) | AC | m ² | 392 |
| konstanter Zufluss | Q_{zu} | l/s | |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 200 |
| Kinematische Viskosität | v | m ² /s | |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | $I_l \approx I_E$ | % | 0,25 |
| betriebliche Rauheit | k_b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | $r_{D(n)}$ | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|----------------------------------|-----|-------------|
| Bemessungsabfluss | Q_{Bem} | l/s | 8,9 |
| Vollfülleleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 19,7 |
| Abflussverhältnis | $Q_{\text{Bem}}/Q_{\text{voll}}$ | - | 0,45 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 9 |

Abbildung 6: Dimensionierung Teilbereich E



3.4 Behandlungserfordernis Niederschlagswasser von befestigten Flächen

Da keine Versickerungsanlagen ausgebildet werden, ist keine Behandlung für die Einleitung ins Grundwasser nach DWA-A 102-2 nötig. Eine Behandlungsanlage wäre nötig, wenn als Vorfluter in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. Derzeit wird der Drosselabfluss an ein Mischwasserkanal angeschlossen, wodurch keine Behandlungsanlage nötig wäre. Da allerdings Überlegungen vorliegen, das Entwässerungssystem in der Beeder Straße als Trennsystem auszulegen, wird vorsorglich bereits eine Filteranlage eingeplant.

Das vorliegende Plangebiet wird hierzu gemäß Tabelle A.1 des DWA-A-102-2 den Flächen- und somit den Belastungskategorie zugeordnet.

Tabelle 2: Flächenkategorisierung

| Fläche | $A_{E,b}$ [m ²] | Kategorie | Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ in kg/(ha·a) |
|-------------------------|-----------------------------|-----------|--|
| Gründach | 3.330 | I | 280 |
| Einkaufswagenunterstand | 28 | I | 280 |
| Trafohaus | 9 | I | 280 |
| Überstand Gebäude | 105 | I | 280 |
| Fahrspuren | 1.737 | III | 760 |
| Parkplätze | 1.772 | III | 760 |
| Rampe | 392 | II | 530 |

$$B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$$

Kategorie I

$$0,333 \text{ ha} * 280 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 93 \text{ kg}/\text{a}$$

$$0,0028 \text{ ha} * 280 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 0,784 \text{ kg}/\text{a}$$

$$0,0009 \text{ ha} * 280 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 0,252 \text{ kg}/\text{a}$$

$$0,0105 \text{ ha} * 280 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 2,94 \text{ kg}/\text{a}$$

Kategorie II

$$0,0392 \text{ ha} * 530 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 21 \text{ kg}/\text{a}$$



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

Kategorie III

$$0,1737 \text{ ha} * 760 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 132 \text{ kg/a}$$

$$0,1772 \text{ ha} * 760 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 135 \text{ kg/a}$$

Summe: 384 kg/a

$$b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / \sum A_{b,a,i}$$

$$384 \text{ kg/a} : (0,7373 \text{ ha}) = 522 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$$

Damit ergibt sich ein mittlerer flächenspezifischer Stoffabtrag von 522 kg/(ha*a).

Der aus Flächenkategorie I stammende Referenzwert von 280 kg/(ha*a) gilt als Referenzwert und ist einzuhalten. Demnach wird der zulässige Wert überschritten und es ist eine Behandlungsanlage erforderlich. Die Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahme wird nachfolgen quantifiziert.

Der Wirkungsgrad der benötigten Anlage muss:

$$1 - (280/522) \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 0,46 \text{ bzw. } 46 \%$$

entsprechen.

Zur Umsetzung der Erfordernisse hinsichtlich der Behandlung nach DWA-A 102-2 wird ein Lamellenklärer verbaut. Hierzu wird ein Fabrikat der Firma Mall genutzt. Das entsprechende Produktdatenblatt ist Anhang 5.5 zu entnehmen.

Damit ist die Grenzbedingung und folglich der Nachweis erfüllt.



3.5 Retentionsvolumen und Überflutungsnachweis

Im vorliegenden Plangebiet ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich. Angaben zur Bodenbeschaffenheit und damit zu den Versickerungseigenschaften des Untergrundes sind dem Sanierungsplan (einschließlich Bodengutachten) der HPC AG zu entnehmen. Der Sanierungsplan wurde am 23.01.2023 erstellt und trägt die Bezeichnung „Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG für das ehem. DSD-Gelände Homburg an der Saar (v.14)“. Aufgrund der identifizierten Verunreinigungsbereiche wurde der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) herabgesetzt, sodass eine Versickerung aus diesem Grund nicht möglich ist. Zur Drosselung des Oberflächenabflusses ist eine eingeschweißte Rigole (unterirdischer Rückhalteraum) vorgesehen. Zur Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens der geplanten Rigole sind die angeschlossenen Flächen zu bestimmen. Zur Bestimmung des maximal erforderlichen Rigolenvolumens werden die drei Gleichungen für den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 geprüft; maßgebend ist das größte der daraus resultierenden Volumina. In die Berechnungen gehen die Flächen und Abflussbeiwerte aus Tabelle 1 ein.

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 20

Für die Differenz der auf der befestigten Fläche des Grundstückes anfallenden Regenwassermenge $V_{\text{Rück}}$ in m^3 , zwischen dem mindestens 30-jährigen Regenereignis und dem 2-jährlichen Berechnungsregen muss der Nachweis für eine schadlose Überflutung des Grundstückes erbracht werden. Die Berechnungen sind Abbildung 8 zu entnehmen.



$$V_{\text{Rück}} = [r_{(D,T)} * A_{\text{ges}} - (r_{(D,2)} * A_{\text{Dach}} * C_{s,\text{Dach}} + r_{(D,2)} * A_{\text{FaG}} * C_{s,\text{FaG}})] * D * 60 * 10^{-7}$$

Eingabe:

| | | | |
|--|---------------------|-----------------------------------|-------|
| gesamte befestigte Fläche des Grundstücks (A_{ges}) | $A_{E,b,a}$ | m^2 | 4.557 |
| gesamte Gebäudedachfläche | A_{Dach} | m^2 | 37 |
| Abflussbeiwert der Dachflächen | $C_{s,\text{Dach}}$ | - | 1,00 |
| gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden | A_{FaG} | m^2 | 4.520 |
| Abflussbeiwert der Flächen außerhalb von Gebäuden | $C_{s,\text{FaG}}$ | - | 0,84 |
| Wiederkehrzeit | T | Jahr | 30 |
| maßgebende Regendauer außerhalb von Gebäuden | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende für D und T = 2 Jahre | $r_{(D,2)}$ | $\text{l}/(\text{s} * \text{ha})$ | 178,3 |
| maßgebende Regenspende für D und T = 30 Jahre | $r_{(D,T)}$ | $\text{l}/(\text{s} * \text{ha})$ | 331,7 |

Ergebnisse:

| | | | |
|---|-------------------|--------------|------|
| zurückzuhaltende Regenwassermenge | $V_{\text{Rück}}$ | m^3 | 49,7 |
| Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche | h | m | 0,01 |

Abbildung 7: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 20 [RW-Tools, 2025]

Die zurückzuhaltende Regenwassermenge beträgt demnach nach Gleichung 20 ca. **50 m³**

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 21

Sind die Grundleitungen nach DWA-A 118:2006, Tabelle 4 und dem 2-jährigen Regenereignis bemessen, so kann statt des Bemessungsabflusses der (meist) größere maximale Abfluss der Grundleitung bei Vollfüllung Q_{voll} angesetzt werden.

Durch den Einbau der Drossel, kann die Vollfüllleistung nicht angesetzt werden und die Gleichung 21 ist nicht anwendbar. Zur Einordnung der Größenordnung wird die Gleichung 21 hier informativ beigefügt.



$$V_{\text{Rück}} = [r_{(D,T)} * A_{\text{ges}} / 10000 - Q_{\text{voll}}] * D * 60 * 10^{-3}$$

Eingabe:

| | | | |
|--|-------------------|----------------|-------|
| gesamte befestigte Fläche des Grundstücks (A_{ges}) | $A_{E,b,a}$ | m ² | 7.962 |
| gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden | $A_{F\neq G}$ | m ² | 4.520 |
| Wiederkehrzeit | T | Jahr | 30 |
| Regenspende D = 5 min, T = 30 Jahre | $r_{(5,T)}$ | l/(s*ha) | 530,0 |
| Regenspende D = 10 min, T = 30 Jahre | $r_{(10,T)}$ | l/(s*ha) | 331,7 |
| Regenspende D = 15 min, T = 30 Jahre | $r_{(15,T)}$ | l/(s*ha) | 251,1 |
| maximaler Abfluss der Grundleitung bei Vollenfüllung | Q_{voll} | l/s | |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-------------------------------------|----------------------|--------------|
| Regenwassermenge für D = 5 min, T = 30 Jahre | $V_{\text{Rück},r_{(5,T)}}$ | m ³ | 126,6 |
| Regenwassermenge für D = 10 min, T = 30 Jahre | $V_{\text{Rück},r_{(10,T)}}$ | m ³ | 158,5 |
| Regenwassermenge für D = 15 min, T = 30 Jahre | $V_{\text{Rück},r_{(15,T)}}$ | m ³ | 179,9 |
| zurückzuhaltende Regenwassermenge | $V_{\text{Rück}}$ | m³ | 179,9 |
| Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche | h | m | 0,04 |

Abbildung 8: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 21 (nur informativ!) [RW-Tools, 2025]

Die zurückzuhaltende Regenwassermenge beträgt demnach nach Gleichung 21 ca. **180 m³**

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 22

Für den Fall der Begrenzung der Einleitung ist zusätzlich zum Überflutungsnachweis die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens entsprechend DWA-A 117 mit dem „vereinfachten Verfahren“ durchzuführen.

Als Bemessungsjährlichkeit wird ein 3-jährliches Ereignis angesetzt, wie es mit der Stadtentwässerung Homburg vereinbart wurde.

Die Berechnungen zur Gleichung 22 sind Abbildung 11 zu entnehmen.



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

$$V_{RRR} = A_u \cdot r_{(D,T)} / 10000 \cdot D \cdot f_z \cdot 0,06 - D \cdot f_z \cdot Q_{Dr} \cdot 0,06$$

Eingabe:

| | | | |
|--------------------------------------|-------------|----------------|-------|
| befestigte Einzugsgebietsfläche | $A_{E,b,a}$ | m ² | 7.962 |
| resultierender Abflussbeiwert | C_m | - | 0,55 |
| abflusswirksame Fläche | A_u | m ² | 4.379 |
| Drosselabfluss des Rückhalteraums | Q_{Dr} | l/s | 0,2 |
| Wiederkehrzeit des Berechnungsregens | T | Jahr | 3 |
| Zuschlagsfaktor | f_z | - | 1,15 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-----------------------------|----------------------|--------------|
| maßgebende Dauer des Berechnungsregens | D | min | 4.320 |
| maßgebende Regenspende Bemessung V_{RRR} | $r_{(D,T)}$ | l/(s*ha) | 2,8 |
| erforderliches Volumen Regenrückhalteraum | V_{RRR} | m³ | 305,9 |

Abbildung 9: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Gleichung 22 [RW-Tools, 2025]

Die zurückzuhaltende Regenwassermenge beträgt demnach nach Gleichung 22 ca. **305 m³**

Das größte erforderliche Volumen ergibt sich demnach aus **Gleichung 22** und ist somit maßgebend.



4 Literatur

DIN 4040-100 (2016): Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

DIN EN 1825-2 (2002): Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

DIN 1986-100 (2016): Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

DWA-A 110 (2006): Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Abwasserleitungen und -kanälen, Hennef

DWA-A 117 (2013): Bemessung von Regenrückhalteräumen, Hennef

DWA-A 118 (2024): Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen, Hennef.

DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 (2022): Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen, Hennef, Lüneburg



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

5 Anhang

5.1 Dachaufbau



Paul Bauder GmbH & Co. KG, Komtaler Landstraße 63, 70499 Stuttgart

K.H. Fischer GmbH
Herrn Xaver Fischer
Fröschener Straße 83a

66987 Thaleischweiler-Fröschen

Paul Bauder GmbH & Co. KG
Werk Stuttgart
Komtaler Landstraße 63
70499 Stuttgart
Telefon 0711 8807-800
tobias.klinger@bauder.de
www.bauder.de

Gesprächspartner
Tobias Klinger

Durchwahl
+49 711 8807 8493

Datum
12.02.2026

376020 Homburg, Beeder Straße, Wasgau LEH: Wasserrückhalt Gründachaufbau

Sehr geehrter Herr Fischer,

bei o.g. Bauvorhaben ist folgender Gründachaufbau in Planung (PV30):

BauderGREEN SUB-EM 1250 (minimal 8 cm, final nach Windsogberechnung PV)
BauderSOLAR G Unterkonstruktion (zukünftig möglich)
BauderGREEN FV 125
BauderGREEN DSE 20 (2 cm)
BauderGREEN FSM 600

Der potentielle Wasserrückhalt in diesem Aufbau setzt sich zusammen aus dem Rückhalt im Substrat (trocken/nass) und dem Rückhalt in den Kammern der Dränplatte DSE20.

- 8 cm SUB-EM 1250 (entspricht pro cm und m² ca. 3,5 Liter)
8 cm x 3,5 l/m²cm = 28 l/m²
- 2 cm DSE 20/1 = 7,2 l/m²
- **Wasserrückhalt** 35,2 l/m² >> 27 l/m² Vorgabe

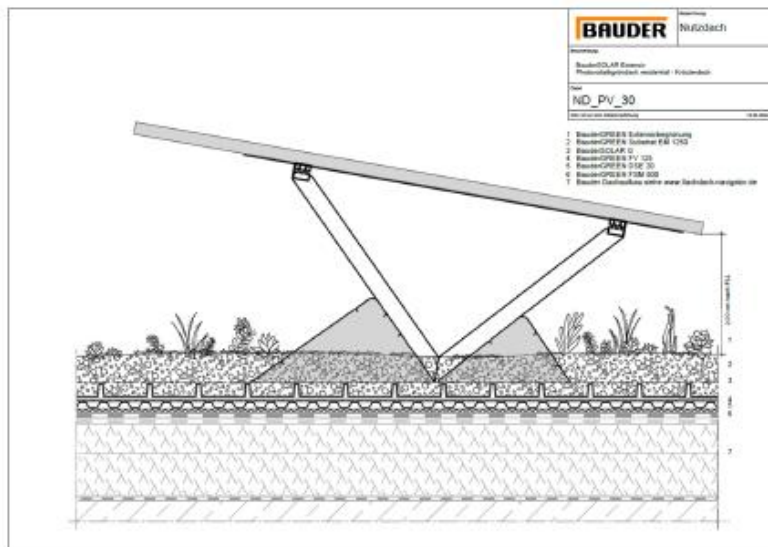
Somit können in diesem Aufbau Regenwassermengen bis zu 35,2 l/m² von trocken nach nass aufgefangen werden. Ihre übermittelte Vorgabe diesbezüglich liegt bei lediglich 27 l/m².

Die zu einem späteren Zeitpunkt aufgebrachte PV-Aufständerung hat im verfüllten Zustand einen Wasserrückhalt von ca. 5 l/m² der für einen zusätzlichen Wasserrückhalt sorgt.



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Paul Bauder GmbH & Co. KG
Anwendungstechnik

i.A. Tobias Klinger

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift verbindlich.



5.2 Niederschlagshöhen/-spenden nach Kostra DWD 2020R

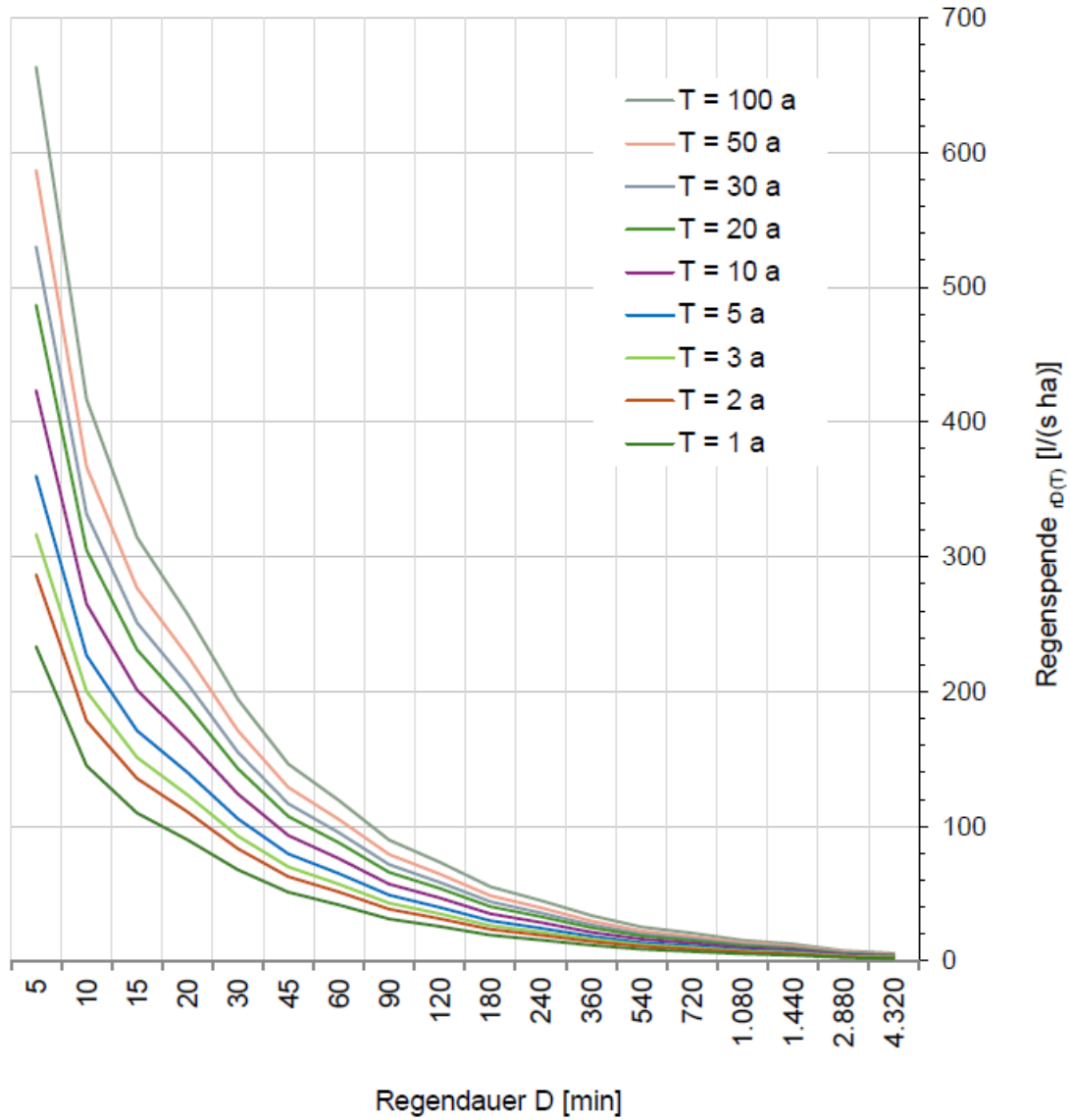
Örtliche Regendaten zur Bemessung nach DWA-A 138-1

| | |
|------------------------|------------------------|
| Datenherkunft | itwh KOSTRA-DWD Import |
| Ortsname (optional) | Homburg (SL) |
| Rasterfeld Spalten-Nr. | 105 |
| Rasterfeld Zeilen-Nr. | 176 |
| KOSTRA-Datenbasis | KOSTRA-DWD 2020 |
| Zuschlag | |

| Regen- dauer D in [min] | Regenspende $r_{D(T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten | | | | | | | | |
|-------------------------------|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 5 | 10 | 20 | 30 | 50 | 100 |
| 5 | 233,3 | 286,7 | 316,7 | 360,0 | 423,3 | 486,7 | 530,0 | 586,7 | 663,3 |
| 10 | 145,0 | 178,3 | 200,0 | 226,7 | 265,0 | 305,0 | 331,7 | 366,7 | 416,7 |
| 15 | 110,0 | 135,6 | 151,1 | 171,1 | 201,1 | 231,1 | 251,1 | 276,7 | 314,4 |
| 20 | 90,0 | 110,8 | 123,3 | 140,0 | 164,2 | 189,2 | 205,8 | 226,7 | 257,5 |
| 30 | 67,8 | 83,3 | 92,8 | 105,6 | 123,9 | 142,8 | 155,0 | 171,1 | 194,4 |
| 45 | 51,1 | 62,6 | 70,0 | 79,6 | 93,3 | 107,4 | 116,7 | 128,9 | 146,3 |
| 60 | 41,7 | 51,4 | 57,2 | 65,0 | 76,1 | 87,8 | 95,3 | 105,3 | 119,4 |
| 90 | 31,3 | 38,5 | 43,0 | 48,9 | 57,2 | 65,9 | 71,7 | 79,1 | 89,8 |
| 120 | 25,6 | 31,5 | 35,1 | 39,9 | 46,8 | 53,9 | 58,5 | 64,6 | 73,3 |
| 180 | 19,3 | 23,6 | 26,4 | 30,0 | 35,1 | 40,5 | 44,0 | 48,5 | 55,1 |
| 240 | 15,7 | 19,3 | 21,5 | 24,4 | 28,7 | 33,0 | 35,8 | 39,6 | 44,9 |
| 360 | 11,8 | 14,5 | 16,2 | 18,4 | 21,5 | 24,8 | 26,9 | 29,7 | 33,8 |
| 540 | 8,9 | 10,9 | 12,1 | 13,8 | 16,2 | 18,6 | 20,2 | 22,3 | 25,3 |
| 720 | 7,2 | 8,9 | 9,9 | 11,3 | 13,2 | 15,2 | 16,5 | 18,2 | 20,7 |
| 1.080 | 5,4 | 6,7 | 7,4 | 8,4 | 9,9 | 11,4 | 12,4 | 13,7 | 15,5 |
| 1.440 | 4,4 | 5,4 | 6,1 | 6,9 | 8,1 | 9,3 | 10,1 | 11,2 | 12,7 |
| 2.880 | 2,7 | 3,3 | 3,7 | 4,2 | 5,0 | 5,7 | 6,2 | 6,8 | 7,8 |
| 4.320 | 2,0 | 2,5 | 2,8 | 3,2 | 3,7 | 4,3 | 4,6 | 5,1 | 5,8 |



Regenspendenlinien



Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.143 Lizenznummer: RWU0907
© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de



5.3 Formblatt Bemessung Fettabscheider: Bäckerei

| Bemessung Fettabscheider nach Art/Anzahl der Einrichtungsgegenstände | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-----------|-------|------|------|------|------|------|--------------|------------------|-----------------------|-------------------------------------|--|
| BV: | Bäckerei Wasgau-Markt Homburg Beeder Straße | | | | | | | | | | | | |
| Kücheneinrichtungsgegenstand | m | qi l/s | Zi(n) | | | | | | Anzahl n | Berechnung | | | |
| | | | n=0 | n=1 | n=2 | n=3 | n=4 | n>=5 | | qi | Zi | n*qi*Zi(n) | |
| Kochkessel | | | | | | | | | | | | | |
| Auslauf DN 25 mm | 1 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Auslauf DN 50 mm | 2 | 2,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Kippkessel | | | | | | | | | | | | | |
| Auslauf DN 70 mm | 3 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Auslauf DN 100 mm | 4 | 3,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Spülbecken mit Geruchsverschluss DN 40 mm | 5 | 0,8 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| X DN 50 mm | 6 | 1,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | 3 | 1,5 | 0,25 | 1,13 | |
| Spülbecken ohne Geruchsverschluss DN 40 mm | 7 | 2,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| DN 50 mm | 8 | 4,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| X Geschirrspülmaschine | 9 | 2,0 | 0 | 0,60 | 0,45 | 0,40 | 0,34 | 0,30 | 1 | 2,0 | 0,6 | 1,20 | |
| Kippbratpfanne | 10 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Bratpfanne | 11 | 0,1 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Hochdruck- oder Dampfstrahlreinigungsgesät | 12 | 2,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Schälgerät | 13 | 1,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Gemüsewascheinrichtung | 14 | 2,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| Größe des Auslaufventils | m | qi | Zi(n) | | | | | | | | | | |
| | | l/s | n=0 | n=1 | n=2 | n=3 | n=4 | n>=5 | | | | | |
| X DN 15 | 15 | 0,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | 3 | 0,5 | 0,25 | 0,38 | |
| DN 20 | 16 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| DN 25 | 17 | 1,7 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | Qs=Summe (n*qi*Zi(n)) | 2,71 | |
| Erschwernisfaktor Temperatur ft | | | | | | | | | | | | | |
| x <= 60 °C | 1,0 | | X | | | | | | | | | 1,0 | |
| > 60 °C | 1,3 | | | | | | | x | | | | 1,3 | |
| Dichtefaktor fd | | | | | | | | | | | | | |
| x Küchen, Betriebe | 1,0 | | X | | | | | x | | | | 1,0 | |
| Dichte Fette >0,94 | 1,3 | | | | | | | | | | | 1,3 | |
| Erschwernisfaktor Reinigungsmittel fr | | | | | | | | | | | | | |
| ohne Mittel | 1,0 | | | | | | | | | | | 1,0 | |
| x mit Mittel | 1,3 | | X | | | | | x | | | | 1,3 | |
| Sonderfall (Krankenhaus) | 1,5 | | | | | | | | | | | 1,5 | |
| x Regelfall ft=1,0 / fd=1,0 / fr=1,3 | | | | | | | | x | | | | Sonderfall ft=1,3 / fd=1,0 / fr=1,3 | |
| Nenngröße im Regelfall | | | | | | | | | | | | | |
| Nenngröße im Sonderfall | | | | | | | | | | | | | |
| NS berechnet | NS=Qs*ft*fd*fr | | | 3,52 | | | | | NS berechnet | NS=Qs*ft*fd*fr | | | |
| NS gewählt | (2,4,7,10,15,20) | | | 4 | | | | | NS gewählt | (2,4,7,10,15,20) | | | |
| Schlammfang | Vs=100*NS | | | 400 | | | | | Schlammfang | Vs=100*NS | | | |



5.4 Formblatt Bemessung Fettabscheider: Metzgerei

| Bemessung Fettabscheider nach Art/Anzahl der Einrichtungsgegenstände | | | | | | | | | | | | |
|--|------------------|-----------|-------|------|------|------|------|------|--------------|------------------|------|-------------------------------------|
| Kücheneinrichtungsgegenstand | m | qi l/s | Zi(n) | | | | | | Anzahl n | Berechnung | | |
| | | | n=0 | n=1 | n=2 | n=3 | n=4 | n>=5 | | qi | Zi | n*qi*Zi(n) |
| BV: Metzgerei Wasgau Markt Homburg Beeder Straße | | | | | | | | | | | | |
| Kochkessel | | | | | | | | | | | | |
| Auslauf DN 25 mm | 1 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Auslauf DN 50 mm | 2 | 2,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Kippkessel | | | | | | | | | | | | |
| Auslauf DN 70 mm | 3 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Auslauf DN 100 mm | 4 | 3,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Spülbecken mit Geruchsverschluss | | | | | | | | | | | | |
| DN 40 mm | 5 | 0,8 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| X DN 50 mm | 6 | 1,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | 2 | 1,5 | 0,31 | 0,93 |
| Spülbecken ohne Geruchsverschluss | | | | | | | | | | | | |
| DN 40 mm | 7 | 2,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| DN 50 mm | 8 | 4,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| X Geschirrspülmaschine | 9 | 2,0 | 0 | 0,60 | 0,45 | 0,40 | 0,34 | 0,30 | 1 | 2,0 | 0,60 | 1,20 |
| Kippbratpfanne | 10 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Bratpfanne | 11 | 0,1 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Hochdruck- oder Dampfstrahlreinigungsgesetz | 12 | 2,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Schälgerät | 13 | 1,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Gemüsewascheinrichtung | 14 | 2,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Größe des Auslaufventils | m | qi | Zi(n) | | | | | | | | | |
| | | l/s | n=0 | n=1 | n=2 | n=3 | n=4 | n>=5 | | | | |
| X DN 15 | 15 | 0,5 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | 2 | 0,5 | 0,31 | 0,31 |
| DN 20 | 16 | 1,0 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| DN 25 | 17 | 1,7 | 0 | 0,45 | 0,31 | 0,25 | 0,21 | 0,20 | | | | |
| Qs=Summe (n*qi*Zi(n)) | | | | | | | | | | | | 2,44 |
| Erschwernisfaktor Temperatur ft | | | | | | | | | | | | |
| x <= 60 °C | 1,0 | | X | | | | | | | | | 1,0 |
| > 60°C | 1,3 | | | | | x | | | | | | 1,3 |
| Dichtefaktor fd | | | | | | | | | | | | |
| x Küchen, Betriebe | 1,0 | | X | | | | x | | | | | 1,0 |
| Dichte Fette >0,94 | 1,3 | | | | | | | | | | | 1,3 |
| Erschwernisfaktor Reinigungsmittel fr | | | | | | | | | | | | |
| x ohne Mittel | 1,0 | | | | | | | | | | | 1,0 |
| mit Mittel | 1,3 | | X | | | | x | | | | | 1,3 |
| Sonderfall (Krankenhaus) | 1,5 | | | | | | | | | | | 1,5 |
| x Regelfall ft=1,0 / fd=1,0 / fr=1,3 | | | | | | | | | x | | | Sonderfall ft=1,3 / fd=1,0 / fr=1,3 |
| Nenngröße im Regelfall | | | | | | | | | | | | |
| NS berechnet | NS=Qs*ft*fd*fr | | | | 3,17 | | | | NS berechnet | NS=Qs*ft*fd*fr | | |
| NS gewählt | (2,4,7,10,15,20) | | | | 4 | | | | NS gewählt | (2,4,7,10,15,20) | | |
| Schlammfang | Vs=100*NS | | | | 400 | | | | Schlammfang | Vs=100*NS | | |



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

5.5 Mall – Lamellenklärer ViaTub II nach DWA-A 102-2

| Mall - Lamellenklärer ViaTub II nach DWA A 102-2 mit Prüfergebnissen des IKT Februar 2024 | | mall umweltsysteme |
|---|---|------------------------|
| Bauvorhaben: Homburg, Wasgau, Markt | Hinweis: Systembedingt erfolgt die Begrenzung der kritischen Wassermenge Q_{krit} auf die Nennleistung des Anlagentyps durch kommunizierende Teilstrombehandlung und eine definierte Oberflächenbeschickung q_s von 5 m/h. Die Sedimentationsleistung wird nach den vom IKT geprüften Werten angesetzt. | |
| Beurteilung nach Anhang B DWA A 102-2 | kritische Regenwassermenge $Q_{krit} = 14,00$ l/s Betrieb mit Dauerstau und Teilstrombehandlung | |
| Kategorisierung der Flächen | | |
| Angeschlossene Fläche | $A_{b,a}$ | 7.373 m ² |
| Angeschlossene Fläche Kategorie I $A_{b,a,I}$ | $A_{b,a,I} = A_{b,a} \cdot \rho_I$ | 3472,00 m ² |
| Angeschlossene Fläche Kategorie II $A_{b,a,II}$ | $A_{b,a,II} = A_{b,a} \cdot \rho_{II}$ | 392,00 m ² |
| Angeschlossene Fläche Kategorie III $A_{b,a,III}$ | $A_{b,a,III} = A_{b,a} \cdot \rho_{III}$ | 3509,00 m ² |
| Flächenanteil Kategorie I ρ_I | | 0,47 |
| Flächenanteil Kategorie II ρ_{II} | | 0,05 |
| Flächenanteil Kategorie III ρ_{III} | | 0,48 |
| Flächenspezifische Belastung Kat. I | $b_{r,AFS63,I}$ | 280,00 kgAFS63/(ha a) |
| Flächenspezifische Belastung Kat. II | $b_{r,AFS63,II}$ | 530,00 kgAFS63/(ha a) |
| Flächenspezifische Belastung Kat. III | $b_{r,AFS63,III}$ | 760,00 kgAFS63/(ha a) |
| Bestimmung der Gebietsbelastung | | |
| $B_{r,AFS63} = A_{b,a,I} \cdot b_{r,AFS63,I} + A_{b,a,II} \cdot b_{r,AFS63,II} + A_{b,a,III} \cdot b_{r,AFS63,III}$ | | |
| Schmutzbelastung AFS63 | $B_{r,AFS63}$ | 384,68 kgAFS63/a |
| spezifische Schmutzbelastung | $b_{r,AFS63} = \frac{B_{r,AFS63}}{A_{b,a}}$ | 521,74 kgAFS63/(ha a) |
| zulässige spezifische Schmutzbelastung | $b_{r,AFS63,zul}$ | 280,00 kgAFS63/(ha a) |
| Bestimmung des erforderlichen Wirkungsgrades | | |
| Erforderlicher Wirkungsgrad | $\eta_{ges,erf.} = \frac{b_{r,AFS63} - b_{r,AFS63,zul}}{b_{r,AFS63}}$ | 0,46 |
| Auswahl des Anlagentypenliste | Mall-Lamellenklärer | ViaTub II R 15 |
| effektive Oberfläche der Anlage | $A_{sed,gen. aus Typenliste}$ | 10,00 m ² |
| Kritische Regenspende | r_{krit} | 18,99 l/(s ha) |
| Hydraulischer Wirkungsgrad | η_{hyd} | 0,87 |
| Kritischer Regenwasserabfluss | $Q_{r,krit} = A_{b,a} \cdot r_{krit}$ | 14,00 l/s |
| Maximale Oberflächenbeschickung | $q_{s,max} = Q_{r,krit} / A_{sed,gen.}$ | 5,04 m/h |
| Wirkungsgrad der Sedimentation | $\eta_{sed,AFS63} = 0,667 \cdot e^{-0,1279 \cdot q_s} + 0,22$ | 0,57 |
| Nachweis der Emission | | |
| Jährliche Wassermenge am Zulauf | $V_{ZU} = V_{eAM}$ | 4128,88 m ³ |
| Jährliche Wassermenge am Beckenüberlauf | $V_{BO} = V_{ZU} \cdot \left(1 - \frac{V_{r,krit}}{V_{r,AM}}\right)$ | 523,40 m ³ |
| Jährliche Wassermenge am Klärüberlauf | $V_{KU} = V_{ZU} - V_{BO}$ | 3805,48 m ³ |
| Mittlere AFS63 Konzentration am Zulauf | $C_{ZU} = \rho_I \cdot 50 + \rho_{II} \cdot 95 + \rho_{III} \cdot 136$ | 93,32 mg/l |
| Mittlere AFS63 Konz. am Klärüberlauf | $C_{KU} = C_{ZU} \cdot (1 - \eta_{sed})$ | 40,12 kgAFS63/a |
| erzielter Gesamtwirkungsgrad | $\eta_{ges,AFS63} = 1 - \left(\frac{V_{BO} \cdot C_{BO} + V_{KU} \cdot C_{KU}}{V_{ZU} \cdot C_{ZU}}\right)$ | 0,50 |
| Schmutzbelastung AFS63 Erzielt | $B_{r,AFS63,erz} = B_{r,AFS63} \cdot (1 - \eta_{ges.})$ | 193,18 kgAFS63/a |
| spez. Schmutzbelastung AFS63 erz. | Grenzbedingung < 280 kgAFS63/(ha a) | 262,01 kgAFS63/(ha a) |



Bauvorhaben

„Wasgau-Markt“, Beeder Straße Homburg

5.6 Lageplan Entwässerung

Siehe separater Lageplan.



LEGENDE:

| Bestand | Planung |
|--------------------------------|-------------------|
| Schmutzwasserkanal | |
| Mischwasserkanal | |
| Regenwasserkanal | |
| Abflutungen | |
| Straßenablauf 30/50 | |
| Rohrinnendurchmesser, material | DN250, PP |
| Halblängsger 20, Rohrgefälle | 16,5 km, 6,0 ab/n |
| Schicht Trennschicht, Material | 20/20/0,18 |
| Schicht Bauart | M1 |
| Schichthöhe m. NN | So = 232,93 |
| Schichthöhe m. NN | So = 233,50 |
| Schichthöhe m. NN | So = 235,00 |
| Schichthöhe m. NN | So = 236,50 |
| Abstand Deckhöhe - Schichthöhe | A = 2,00 |

Legende:

Fähigkeit:
 Aus den Bestandsplänen (vom 17.02.2020) der Stadtwerke Homburg wurden übernommen:
 Niederspannungsentleitung: GAF
 Mittelspannungsentleitung: GAF
 Gasleitung Mitteldruck: GAF
 Gasleitung Hochdruck: GAF
 Wasserversorgungsentleitung: GAF
 Stromkabel: BSW
 Regenwasserkanal: BSW
 Mischwasserkanal: BSW
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Bestandspläne wird keine Gewähr übernommen.



Projekt/Objektname/Objekt
BAUVORHABEN "WASGAU MARKT", COEUR-GELÄNDE HOMBURG

Auftraggeber
 MCC Plan&Bau GmbH

Inhalt
 LAGEPLAN- WASGAU-MARKT
 ENTWÄSSERUNG

| Genehm./Datum | Genehm./Datum | Mußmaß | Bauplatz | Plan-Nr. | Blatt |
|---------------|---------------|----------|----------|------------------|-------|
| SF 26/03/2026 | FE 26/03/2026 | 1:250/25 | 1:100/25 | 933_174_K-A-L1-2 | 1/25 |

| Index | Änderungen | Datum |
|-------|------------|-------|
| | | |

Der Planer/Zeichner
 Katrin Lauterbach



Der Bauherr

WSW & PARTNER GMBH
 Planungsbüro für Umwelt, Städtebau und Architektur
 Hauptpostfach 201 87077 Kaiserlautern | T 0631 3423-0 | F 0631 3423-200
 kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

Planungsbüro für Umwelt, Städtebau und Architektur WSW & Partner GmbH, 67657 Kaiserlautern



Straßenbau

**„Zufahrtsstraße Wasgau-Markt“, Beeder Straße
Homburg**

Fachbeitrag Oberflächenwasser

Seite 1

Straßenbau „Zufahrtsstraße Wasgau-Markt“, Beeder Str. 66424 Homburg

Fachbeitrag Entwässerung

Oberflächenwasser

Der Verfasser
Kaiserslautern, 26. März 2025

WSW & Partner GmbH

Selina Schaum

Selina Schaum, M.Sc.



WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnerring 20 | 67657 Kaiserslautern
T 0631.3423-0 | F 0631.3423-200

ppa. Dipl. Ing. Frank Ehrenreich



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| Abbildungsverzeichnis | 3 |
| Tabellenverzeichnis | 3 |
| 1. Vorhabenbeschreibung | 4 |
| 2. Berechnungsgrundlagen | 4 |
| 2.1. Vorabstimmungen und Regelwerks- sowie Normengrundlagen | 4 |
| 2.2. Befestigungsgrad und Flächenaufteilung | 5 |
| 2.3 KOSTRA-Niederschlagsdaten | 5 |
| 3. BERECHNUNGSERGEBNISSE | 6 |
| 3.1 Niederschlagsabfluss und Dimensionierung der Rohrleitung | 6 |
| 3.2 Behandlungserfordernis | 8 |
| 3.3 Retentionsvolumen | 10 |
| 4. Literatur | 14 |
| 5. Anhang | 15 |
| 5.1 Niederschlagshöhen/-spenden nach Kostra DWD 2020R | 15 |
| 5.2 Mall – Lamellenklärer ViaTub III nach DWA-A 102-2 | 17 |
| 5.3 Lageplan Entwässerung | 18 |



Straßenbau

**„Zufahrtsstraße Wasgau-Markt“, Beeder Straße
Homburg**

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Haltung oberhalb des Stauraumkanals | 7 |
| Abbildung 2: Sammelhaltung zum Stauraumkanal..... | 8 |
| Abbildung 3: Rückhaltevolumen nach DWA-A 117 [RW-Tools, 2025]..... | 11 |
| Abbildung 4: Haltung der Drossel [RW-Tools, 2025] | 13 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|---|
| Tabelle 1: Flächenansätze Zufahrtsstraße Wasgau-Markt Beeder Straße Homburg | 5 |
| Tabelle 2: Flächenkategorisierung | 9 |



1. Vorhabenbeschreibung

In einem separaten Fachbeitrag wird die Entwässerung (Schmutz- und Oberflächenwasser) des Bauvorhabens „Wasgau-Markt“, Beeder Straße, Homburg, untersucht. Für die Erschließung der Marktfläche ist eine Zufahrtsstraße herzustellen. Die Entwässerung der hierfür vorgesehenen Straßenflächen einschließlich Gehwegen und Fahrbahnteilern wird im vorliegenden Fachbeitrag eigenständig behandelt.

Das auf den Straßenflächen anfallende Oberflächenwasser ($A = 1.482 \text{ m}^2$) wird in einem Stauraumkanal zwischengespeichert und anschließend gedrosselt abgegeben. Die Bemessung des Stauraumkanals sowie die zugrunde gelegten Randbedingungen werden im Folgenden dargestellt.

2. Berechnungsgrundlagen

Im Kapitel 2 werden die Grundlagendaten zur Berechnung der Entwässerung vorgestellt. Es sind insbesondere die Flächenaufteilung und deren Befestigungsgrad, sowie die entsprechenden Niederschlagsdaten für das Plangebiet relevant.

2.1. Vorabstimmungen und Regelwerks- sowie Normengrundlagen

Für die Zufahrtsstraße wurde von der Stadtentwässerung Homburg ein Drosselabfluss von $0,5 \text{ l/s}$ vorgegeben. Da es sich um eine öffentliche Straße handelt, ist hier die DIN 1986-100 nicht anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage ist die Tabelle 4 der DWA-A 118 heranzuziehen. In Abstimmung mit der Stadtentwässerung Homburg ist die Schutzkategorie „mäßig“ für die Straßenfläche relevant. Zur Dimensionierung des Rückhaltevolumens soll die Überflutungshäufigkeit angesetzt werden.



2.2. Befestigungsgrad und Flächenaufteilung

Als Grundlage des hydraulischen Nachweises dienen die Flächenansätze gemäß der Ausführungsplanung (Stand: 03/2026). Am 09.03.2026 wurde vereinbart die Ausbaulänge der Zufahrtsstraße zwecks späterer Anbindung zu verlängern, weshalb sich die Flächenansätze im Fachbeitrag ebenfalls geringfügig angepasst haben.

Tabelle 1: Flächenansätze Zufahrtsstraße Wasgau-Markt Beeder Straße Homburg

| Fläche | Material | A _{E,b} [m ²] | Spitzen- abfluss- beiwert C _S | Mittlerer Abfluss- beiwert C _M |
|-----------------|----------|---------------------------------------|--|--|
| Straße Fahrspur | Asphalt | 942 | 1,0 | 0,9 |
| Gehweg | Pflaster | 645 | 0,9 | 0,7 |
| Fahrbahnteiler | Asphalt | 29 | 1,0 | 0,9 |
| Summe | | 1.616 | | |

2.3 KOSTRA-Niederschlagsdaten

Als Berechnungsgrundlage für die hydraulischen Nachweise dienen die Niederschlagshöhen und –spenden gem. Starkniederschlagsatlas „KOSTRA“ des DWD. Die Niederschlagsdaten für die Stadt Homburg können der Tabelle für das Rasterfeld – Spalte 105, Zeile 176 – entnommen werden [Kostr-DWD, 2020].

Für die Berechnung der Niederschlagsabflüsse zur Dimensionierung der Kanalisation werden gem. DWA-A 118 die Regenspenden eines 5-jährlichen Bemessungsregen für Gewerbegebiete angesetzt.

Zur Berechnung des benötigten Rückhaltevolumens nach DWA-A 117 werden Niederschlagshöhen mit einer Wiederkehrzeit von 20 Jahren gem. des Starkniederschlagsatlases „KOSTRA“ des DWD verwendet.



3. BERECHNUNGSERGEBNISSE

Nachfolgend werden die Berechnungsschritte und -ergebnisse für die Dimensionierung des Regenwasserkanals (siehe 3.1) und das erforderliche Volumen für den Rückhalteraum (siehe 3.2) erläutert.

3.1 Niederschlagsabfluss und Dimensionierung der Rohrleitung

Zur Berechnung des Niederschlagsabflusses und zur Dimensionierung der Rohrleitung wird der Bemessungsabfluss bestimmt und die Vollfüllleistung der Rohrleitung nach Prandtl-Colebrook bemessen.

Die Häufigkeit des Bemessungsregen ist für Gewerbegebiete auf eine Jährlichkeit von 5 (gem. Tabelle C.1) festgelegt. Die maßgebende kürzeste Regendauer beträgt 10 Minuten (gem. DWA-A 118 Tabelle C.3). Daraus ergibt sich eine Niederschlagsspende für Homburg von $r_{10, (5)} = 226,7 \text{ l/(s*ha)}$.

Haltungen oberhalb des Stauraumkanals

-1 Haltungen-

$$A_E * C_M = A_U \quad (3)$$

$$(191 + 191) \text{ m}^2 * 0,9 + (75 + 75 + 75 + 75) \text{ m}^2 * 0,7 = 554 \text{ m}^2$$

$$Q_{\text{Bemessung}} = A_U * r_{D(n)} \quad (4)$$

$$(554 \text{ m}^2 * 226,7 \text{ l/(s*ha)}) / 10.000 = \mathbf{12,6 \text{ l/s}}$$

Q_{voll} mit DN 300 und 0,51 % = 81 l/s bei 90 % Teilfüllung = **73 l/s** (siehe Abbildung 1)

Somit ist eine **DN 300 Haltung** mit einem **Gefälle von 5,1 ‰** ausreichend. Die Nennweite kann hier aufgrund der Mindestvorgabe für Sammelleitungen für Regenwasserkanäle nach DWA-A 110 nicht verringert werden.



Rohrleitung:

DN 300 5,1 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi \cdot d^2/4 \cdot (-2 \cdot \lg [(2,51 \cdot \nu / d / (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5}) + k_b / (3,71 \cdot d)]) \cdot (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5} \cdot 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_U \cdot r_{D(n)} / 10000 + Q_{\text{zu}}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|---------------------------------|-------------------|----------|
| Einzugsgebietsfläche | A _{E, b, a} | m ² | 693 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,80 |
| undurchlässige Fläche (A _u) | AC | m ² | 554 |
| konstanter Zufluss | Q _{zu} | l/s | |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 300 |
| Kinematische Viskosität | ν | m ² /s | 1,00E-06 |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | I _l ≈ I _E | % | 0,51 |
| betriebliche Rauheit | k _b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | r _{D(n)} | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-------------------------------------|------------|-------------|
| Bemessungsabfluss | Q _{Bem} | l/s | 12,6 |
| Vollfülleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 80,9 |
| Abflussverhältnis | Q _{Bem} /Q _{voll} | - | 0,16 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 8 |

Abbildung 1: Haltung oberhalb des Stauraumkanals

Sammelhaltung vor Stauraumkanal

-1 Haltungen-

$$A_E \cdot C_M = A_U \tag{3}$$

$$(219 + 192 + 21) \text{ m}^2 \cdot 0,9 + (77 + 74 + 50 + 33 + 69 + 34 + 8) \text{ m}^2 \cdot 0,7 = 630 \text{ m}^2$$

$$Q_{\text{Bemessung}} = A_U \cdot r_{D(n)} \tag{4}$$

$(630 \text{ m}^2 \cdot 226,7 \text{ l/(s*ha)}) / 10.000 = 14 \text{ l/s} + (13 \text{ l/s}) = 27 \text{ l/s}$ (Hinweis: die 13 l/s sind nur für die Kurzleitungen DN 300 relevant)

Q_{voll} mit DN 300 und mindestens 0,85 ‰ = 105 l/s bei 90 ‰ Teilfüllung = **95 l/s** (siehe Abbildung 2)



Rohrleitung:

DN 300 8,5 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi \cdot d^2/4 \cdot (-2 \cdot \lg [(2,51 \cdot v / d / (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5}) + k_b / (3,71 \cdot d)]) \cdot (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5} \cdot 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_u \cdot r_{D(n)} / 10000 + Q_{\text{zu}}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|---------------------------------|-------------------|----------|
| Einzugsgebietsfläche | A _{E,b,a} | m ² | 788 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,80 |
| undurchlässige Fläche (A _u) | AC | m ² | 630 |
| konstanter Zufluss | Q _{zu} | l/s | 13,00 |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 300 |
| Kinematische Viskosität | v | m ² /s | 1,00E-06 |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | I _l ≈ I _E | % | 0,85 |
| betriebliche Rauheit | k _b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | r _{D(n)} | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-------------------------------------|------------|--------------|
| Bemessungsabfluss | Q _{Bem} | l/s | 27,3 |
| Vollfülleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 104,7 |
| Abflussverhältnis | Q _{Bem} /Q _{voll} | - | 0,26 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 10 |

Abbildung 2: Sammelhaltung zum Stauraumkanal

3.2 Behandlungserfordernis

Da keine Versickerungsanlagen ausgebildet werden, ist keine Behandlung für die Einleitung ins Grundwasser nach DWA-A 102-2 nötig. Eine Behandlungsanlage wäre nötig, wenn als Vorfluter in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. Derzeit wird der Drosselabfluss an ein Mischwasserkanal angeschlossen, wodurch keine Behandlungsanlage nötig wäre. Da allerdings Überlegungen vorliegen, das Entwässerungssystem in der Beeder Straße als Trennsystem auszuliegen, wird vorsorglich bereits eine Behandlungsanlage eingeplant.

Das vorliegende Plangebiet wird hierzu gemäß Tabelle A.1 des DWA-A-102-2 den Flächen- und somit den Belastungskategorie zugeordnet.



Tabelle 2: Flächenkategorisierung

| Fläche | $A_{E,b}$ [m ²] | Kategorie | Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ in kg/(ha·a) |
|-----------------|-----------------------------|-----------|--|
| Straße Fahrspur | 942 | III | 760 |
| Gehweg | 645 | I | 280 |
| Fahrbahnteiler | 29 | I | 280 |

$$B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$$

Kategorie I

$$0,0645 \text{ ha} * 280 = 18 \text{ kg/a}$$

$$0,0029 \text{ ha} * 280 = 0,8 \text{ kg/a}$$

Kategorie III

$$0,0942 \text{ ha} * 760 = 72 \text{ kg/a}$$

Summe: **91 kg/a**

$$b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / \sum A_{b,a,i}$$

$$91 \text{ kg/a} : (0,0942+0,0645+0,0029) = 563 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$$

Damit ergibt sich ein mittlerer flächenspezifischer Stoffabtrag von 563 kg/(ha*a).

Der aus Flächenkategorie I stammende Referenzwert von 280 kg/(ha*a) gilt als Referenzwert und ist einzuhalten. Demnach wird der zulässige Wert überschritten und es ist eine Behandlungsanlage erforderlich. Die Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahme wird nachfolgen quantifiziert.

Der Wirkungsgrad der benötigten Anlage muss:

$$1-(280/563) \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a}) = 0,50 \text{ bzw. } 50 \%$$

entsprechen.



Zur Umsetzung der Erfordernisse hinsichtlich der Behandlung nach DWA-A 102-2 wird ein Lamellenklärer verbaut. Hierzu wird ein Fabrikat der Firma Mall genutzt.

Das entsprechende Produktdatenblatt ist Anhang 5.2 zu entnehmen.

Damit ist die Grenzbedingung und folglich der Nachweis erfüllt.

3.3 Retentionsvolumen

Im vorliegenden Plangebiet ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich. Angaben zur Bodenbeschaffenheit und damit zu den Versickerungseigenschaften des Untergrundes sind dem Sanierungsplan (einschließlich Bodengutachten) der HPC AG zu entnehmen.

Der Sanierungsplan wurde am 23.01.2023 erstellt und trägt die Bezeichnung „Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG für das ehem. DSD-Gelände Homburg an der Saar (v.14)“. Aufgrund der identifizierten Verunreinigungsgebiete wurde der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) herabgesetzt, sodass eine Versickerung aus diesem Grund nicht möglich ist. Da es sich um eine öffentliche Straße handelt, ist hier die DIN 1986-100 nicht anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage ist die Tabelle 4 der DWA-A 118 heranzuziehen und die Überflutungshäufigkeit, die dort angegeben wird, maßgebend.

In die Berechnungen gehen die Flächen und Abflussbeiwerte aus Tabelle 1 ein.

Rückhaltevolumen mit Überflutungshäufigkeit als Wiederkehrzeit nach DWA-A 118 bzw. 117

Als Bemessungsjährlichkeit wird ein 20-jährliches Ereignis angesetzt, wie es in Kapitel 2.1 erläutert wurde.

Die Berechnungen nach DWA-A 117 sind Abbildung 3 zu entnehmen.



$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,R,u}) * (D - D_{R0B}) * f_z * f_A * 0,06$$

mit $q_{Dr,R,u} = (Q_{Dr} + Q_{Dr,R0B} - Q_{T,d,M}) / A_u / 10.000$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|--------------|----------------|-------|
| Einzugsgebietsfläche | A_{Eba} | m ² | 1.616 |
| mittlerer Abflussbeiwert | C_m | - | 0,82 |
| undurchlässige Fläche | A_u | m ² | 1.325 |
| vorgelagertes Volumen RÜB | V_{R0B} | m ³ | |
| vorgegebener Drosselabfluss RÜB | $Q_{Dr,R0B}$ | l/s | |
| Trockenwetterabfluss | $Q_{T,d,M}$ | l/s | |
| Drosselabfluss | Q_{Dr} | l/s | 0,5 |
| Drosselabflussspende bezogen auf A_u | $q_{Dr,R,u}$ | l/(s*ha) | 3,8 |
| gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken) | L_s | m | |
| gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken) | b_s | m | |
| gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken) | z | m | |
| gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken) | 1:m | - | |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,05 |
| Zuschlagsfaktor | f_z | - | 1,15 |
| Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors | t_f | min | |
| Abminderungsfaktor | f_A | - | 1,000 |

▲ Wert(e) außerhalb der Gültigkeit. Berechnung erfolgt mit: $q_{Dr,R,u} = 3,77$, $n = 0,1$, $t_f = 0$

Ergebnisse:

| | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------|-------------|
| maßgebende Dauer des Bemessungsregens | D | min | 1080 |
| maßgebende Regenspende | $r_{D,n}$ | l/(s*ha) | 11,4 |
| erforderliches spez. Speichervolumen | $V_{s,u}$ | m³/ha | 568 |
| erforderliches Speichervolumen | V_{err} | m³ | 75,3 |
| vorhandenes Speichervolumen | V_{RRR} | m³ | 0 |
| Beckenlänge an Böschungsoberkante | L_o | m | 0,0 |
| Beckenbreite an Böschungsoberkante | b_o | m | 0,0 |
| Beckenoberfläche an Böschungsoberkante | A_{RRR} | m ² | 0,0 |
| Entleerungszeit | t_E | h | 0,0 |

Abbildung 3: Rückhaltevolumen nach DWA-A 117 [RW-Tools, 2025]

Die zurückzuhaltende Regenwassermenge beträgt demnach rund **75,3 m³**, d.h. rund **76 m³**. (siehe Anhang 5.3).



Dimensionierung Stauraumkanal

$$A = \pi \cdot r^2 \quad (3)$$

Gewählt: DN 1000 \rightarrow $r = 0,50$ m

$$\pi \cdot 0,50^2 = 0,785 \text{ m}^2$$

$$V = A \cdot l \quad (4)$$

$$0,785 \text{ m}^2 \cdot 48 \text{ m} = 37,6 \text{ m}^3 \cdot 2 = 75 \text{ m}^3$$

Zuzüglich DN 1500 Schächte (zur Hälfte): $1,85 \text{ m}^3$

Gesamt: 77 m^3

Damit ist eine Dimensionierung mit einem Durchmesser von DN 1000 in zweifacher Ausführung ausreichend (siehe Anhang 5.3).

Das Ablaufrohr hinter der Drossel wird auf die Mindestvorgabe nach DWA-110 von DN 300 ausgelegt. Bei einer Drossel von $0,5 \text{ l/s}$ wären auch kleinere Nennweiten ausreichend, jedoch ist die Mindestnennweite im öffentlichen Raum einzuhalten (siehe Abbildung 4).



Rohrleitung:

DN 300 6,2 ‰

$$Q_{\text{voll}} = \pi \cdot d^2/4 \cdot (-2 \cdot \lg [(2,51 \cdot \nu / d / (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5}) + k_b / (3,71 \cdot d)]) \cdot (2g \cdot I_E \cdot d)^{0,5} \cdot 1000$$

$$Q_{\text{Bem}} = A_u \cdot r_{D(n)} / 10000 + Q_{\text{zu}}$$

Eingabedaten:

| | | | |
|--|---------------------------------|-------------------|----------|
| Einzugsgebietsfläche | A _{E,b,a} | m ² | 788 |
| Abflussbeiwert | C | - | 0,80 |
| undurchlässige Fläche (A _u) | AC | m ² | 630 |
| konstanter Zufluss | Q _{zu} | l/s | 13,00 |
| Innendurchmesser Rohr mit Kreisquerschnitt | d | mm | 300 |
| Kinematische Viskosität | ν | m ² /s | 1,00E-06 |
| Fallbeschleunigung | g | m/s ² | 9,81 |
| Sohlgefälle Rohrleitung | I _i ≈ I _E | % | 0,62 |
| betriebliche Rauheit | k _b | mm | 0,50 |
| gewählte Regenhäufigkeit | n | 1/Jahr | 0,2 |
| gewählte Dauer des Bemessungsregens | D | min | 10 |
| maßgebende Regenspende | r _{D(n)} | l/(s*ha) | 226,70 |

Ergebnisse:

| | | | |
|--|-------------------------------------|------------|-------------|
| Bemessungsabfluss | Q _{Bem} | l/s | 27,3 |
| Vollfülleistung der Rohrleitung | Q_{voll} | l/s | 89,3 |
| Abflussverhältnis | Q _{Bem} /Q _{voll} | - | 0,31 |
| Fließtiefe im Profil bei Bemessungsabfluss | h | cm | 11 |

Abbildung 4: Haltung der Drossel [RW-Tools, 2025]



4. Literatur

DIN 1986-100 (2016): Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

DWA-A 110 (2006): Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Abwasserleitungen und -kanälen, Hennef

DWA-A 117 (2013): Bemessung von Regenrückhalteräumen, Hennef

DWA-A 118 (2024): Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen, Hennef.

DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 (2022): Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen, Hennef, Lüneburg



Straßenbau

**„Zufahrtsstraße Wasgau-Markt“, Beeder Straße
Homburg**

5. Anhang

5.1 Niederschlagshöhen/-spenden nach Kostra DWD 2020R

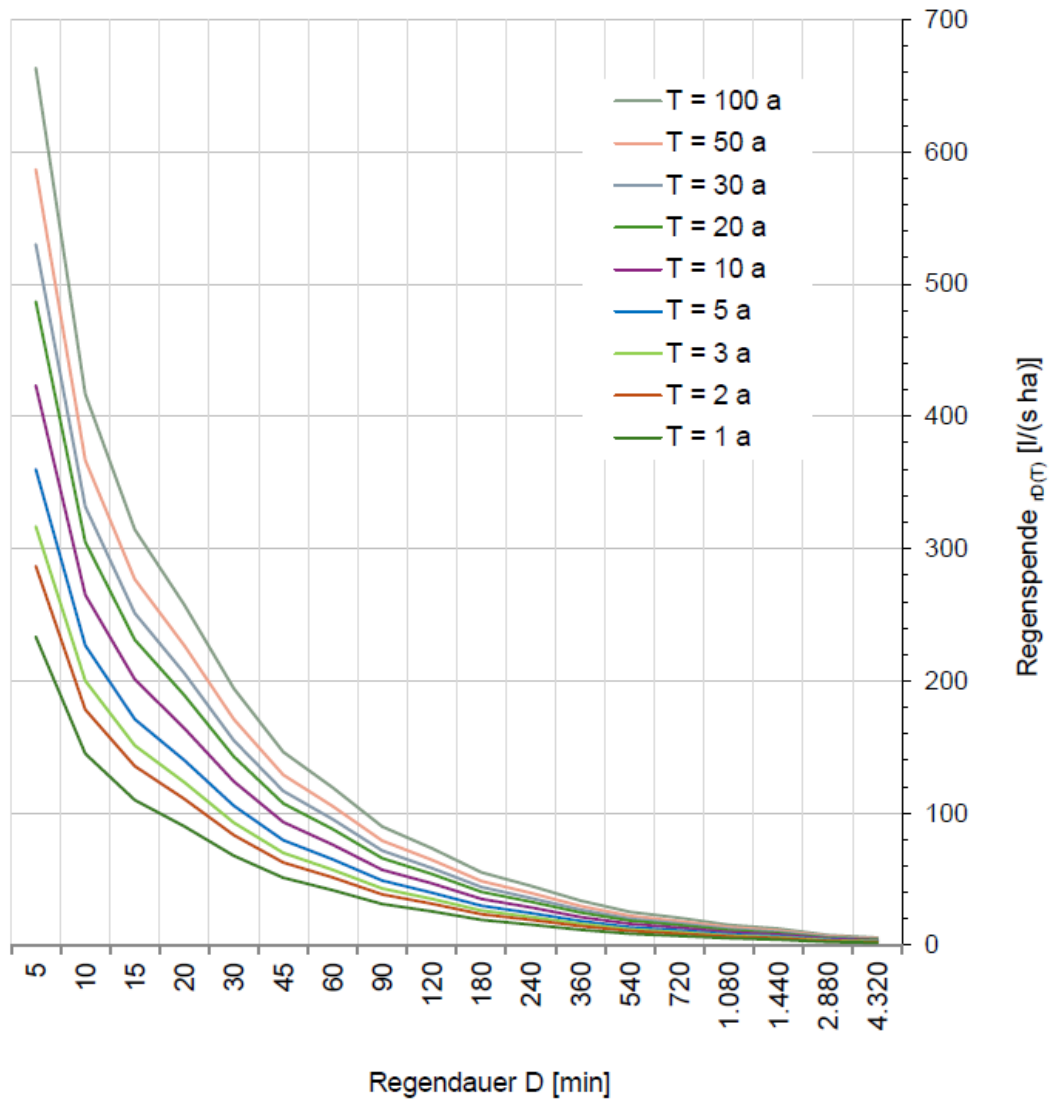
Örtliche Regendaten zur Bemessung nach DWA-A 138-1

| | |
|------------------------|------------------------|
| Datenherkunft | itwh KOSTRA-DWD Import |
| Ortsname (optional) | Homburg (SL) |
| Rasterfeld Spalten-Nr. | 105 |
| Rasterfeld Zeilen-Nr. | 176 |
| KOSTRA-Datenbasis | KOSTRA-DWD 2020 |
| Zuschlag | |

| Regen- dauer D in [min] | Regenspende $r_{D(T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten | | | | | | | | |
|-------------------------------|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 5 | 10 | 20 | 30 | 50 | 100 |
| 5 | 233,3 | 286,7 | 316,7 | 360,0 | 423,3 | 486,7 | 530,0 | 586,7 | 663,3 |
| 10 | 145,0 | 178,3 | 200,0 | 226,7 | 265,0 | 305,0 | 331,7 | 366,7 | 416,7 |
| 15 | 110,0 | 135,6 | 151,1 | 171,1 | 201,1 | 231,1 | 251,1 | 276,7 | 314,4 |
| 20 | 90,0 | 110,8 | 123,3 | 140,0 | 164,2 | 189,2 | 205,8 | 226,7 | 257,5 |
| 30 | 67,8 | 83,3 | 92,8 | 105,6 | 123,9 | 142,8 | 155,0 | 171,1 | 194,4 |
| 45 | 51,1 | 62,6 | 70,0 | 79,6 | 93,3 | 107,4 | 116,7 | 128,9 | 146,3 |
| 60 | 41,7 | 51,4 | 57,2 | 65,0 | 76,1 | 87,8 | 95,3 | 105,3 | 119,4 |
| 90 | 31,3 | 38,5 | 43,0 | 48,9 | 57,2 | 65,9 | 71,7 | 79,1 | 89,8 |
| 120 | 25,6 | 31,5 | 35,1 | 39,9 | 46,8 | 53,9 | 58,5 | 64,6 | 73,3 |
| 180 | 19,3 | 23,6 | 26,4 | 30,0 | 35,1 | 40,5 | 44,0 | 48,5 | 55,1 |
| 240 | 15,7 | 19,3 | 21,5 | 24,4 | 28,7 | 33,0 | 35,8 | 39,6 | 44,9 |
| 360 | 11,8 | 14,5 | 16,2 | 18,4 | 21,5 | 24,8 | 26,9 | 29,7 | 33,8 |
| 540 | 8,9 | 10,9 | 12,1 | 13,8 | 16,2 | 18,6 | 20,2 | 22,3 | 25,3 |
| 720 | 7,2 | 8,9 | 9,9 | 11,3 | 13,2 | 15,2 | 16,5 | 18,2 | 20,7 |
| 1.080 | 5,4 | 6,7 | 7,4 | 8,4 | 9,9 | 11,4 | 12,4 | 13,7 | 15,5 |
| 1.440 | 4,4 | 5,4 | 6,1 | 6,9 | 8,1 | 9,3 | 10,1 | 11,2 | 12,7 |
| 2.880 | 2,7 | 3,3 | 3,7 | 4,2 | 5,0 | 5,7 | 6,2 | 6,8 | 7,8 |
| 4.320 | 2,0 | 2,5 | 2,8 | 3,2 | 3,7 | 4,3 | 4,6 | 5,1 | 5,8 |



Regenspendenlinien



Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.143 Lizenznummer: RWU0907
© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de



5.2Mall – Lamellenklärer ViaTub III nach DWA-A 102-2

| Mall - Lamellenklärer ViaTub III nach DWA A 102-2 mit Prüfergebnissen des IKT Februar 2024 | | mall umweltsysteme |
|---|---|------------------------------|
| Bauvorhaben: Homburg, Wasgau, Erschließung | Hinweis: Systembedingt erfolgt die Begrenzung der kritischen Wassermenge Q_{krit} auf die Nennleistung des Anlagentyps durch kommunizierende Teilstrombehandlung und eine definierte Oberflächenbeschickung q_a von 3 m/h. Die Sedimentationsleistung wird nach den vom IKT geprüften Werten angesetzt. kritische Regenwassermenge $Q_{krit} = 3,33 \text{ l/s}$ | |
| Beurteilung nach Anhang B DWA A 102-2 | Betrieb mit Dauerstau und Teilstrombehandlung | |
| Kategorisierung der Flächen | | |
| Angeschlossene Fläche | $A_{b,a}$ | 1.482 m ² |
| Angeschlossene Fläche Kategorie I $A_{b,a,I}$ | $A_{b,a,I} = A_{b,a} \cdot \rho_I$ | 601,00 m ² |
| Angeschlossene Fläche Kategorie II $A_{b,a,II}$ | $A_{b,a,II} = A_{b,a} \cdot \rho_{II}$ | 0,00 m ² |
| Angeschlossene Fläche Kategorie III $A_{b,a,III}$ | $A_{b,a,III} = A_{b,a} \cdot \rho_{III}$ | 881,00 m ² |
| Flächenanteil Kategorie I ρ_I | | 0,41 |
| Flächenanteil Kategorie II ρ_{II} | | 0,00 |
| Flächenanteil Kategorie III ρ_{III} | | 0,59 |
| Flächenspezifische Belastung Kat. I | $b_{r,AFS63,I}$ | 280,00 kgAFS63/(ha a) |
| Flächenspezifische Belastung Kat. II | $b_{r,AFS63,II}$ | 530,00 kgAFS63/(ha a) |
| Flächenspezifische Belastung Kat. III | $b_{r,AFS63,III}$ | 760,00 kgAFS63/(ha a) |
| Bestimmung der Gebietsbelastung | | |
| $B_{r,a,AFS63} = A_{b,a,I} \cdot b_{r,a,AFS63,I} + A_{b,a,II} \cdot b_{r,a,AFS63,II} + A_{b,a,III} \cdot b_{r,a,AFS63,III}$ | | |
| Schmutzbelastung AFS63 | $B_{r,AFS63}$ | 83,78 kgAFS63/a |
| spezifische Schmutzbelastung | $b_{r,AFS63} = \frac{B_{r,AFS63}}{A_{b,a}}$ | 565,34 kgAFS63/(ha a) |
| zulässige spezifische Schmutzbelastung | $b_{r,AFS63,zul}$ | 280,00 kgAFS63/(ha a) |
| Bestimmung des erforderlichen Wirkungsgrades | | |
| Erforderlicher Wirkungsgrad | $\eta_{ges,erf.} = \frac{b_{r,a,AFS63} - b_{r,a,AFS63,zul}}{b_{r,a,AFS63}}$ | 0,50 |
| Auswahl des Anlagentypenliste | Mall-Lamellenklärer | ViaTub III R 3 |
| effektive Oberfläche der Anlage | $A_{s,d,gev. \text{ aus Typenliste}}$ | 4,00 m ² |
| Kritische Regenspende | r_{krit} | 22,49 l/(s ha) |
| Hydraulischer Wirkungsgrad | η_{hyd} | 0,90 |
| Kritischer Regenwasserabfluss | $Q_{r,krit} = A_{b,a} \cdot r_{krit}$ | 3,33 l/s |
| Maximale Oberflächenbeschickung | $q_{a,max} = Q_{r,krit}/A_{s,d,gev.}$ | 3,00 m/h |
| Wirkungsgrad der Sedimentation | $\eta_{sed,AFS63} = 0,667 \cdot e^{-0,1279 \cdot q_a} + 0,22$ | 0,87 |
| Nachweis der Emission | | |
| Jährliche Wassermenge am Zulauf | $V_{ZU} = V_{t,d,M}$ | 829,92 m ³ |
| Jährliche Wassermenge am Beckenüberlauf | $V_{BO} = V_{ZU} \cdot (1 - \frac{V_{r,krit}}{V_{r,d,M}})$ | 80,53 m ³ |
| Jährliche Wassermenge am Klärüberlauf | $V_{KÜ} = V_{ZU} - V_{BO}$ | 749,39 m ³ |
| Mittlere AFS63 Konzentration am Zulauf | $C_{ZU} = \rho_I \cdot 50 + \rho_{II} \cdot 95 + \rho_{III} \cdot 136$ | 101,12 mg/l |
| Mittlere AFS63 Konz. am Klärüberlauf | $C_{KÜ} = C_{ZU} \cdot (1 - \eta_{sed})$ | 32,92 kgAFS63/a |
| erzielter Gesamtwirkungsgrad | $\eta_{ges,AFS63} = 1 - \frac{V_{BO} \cdot C_{BO} + V_{KÜ} \cdot C_{KÜ}}{V_{ZU} \cdot C_{ZU}}$ | 0,61 |
| Schmutzbelastung AFS63 Erzielt | $B_{r,a,AFS63,erz} = B_{r,AFS63} \cdot (1 - \eta_{ges})$ | 32,76 kgAFS63/a |
| spez. Schmutzbelastung AFS63 erz. | Grenzbedingung < 280 kgAFS63/(ha a) | 221,04 kgAFS63/(ha a) |

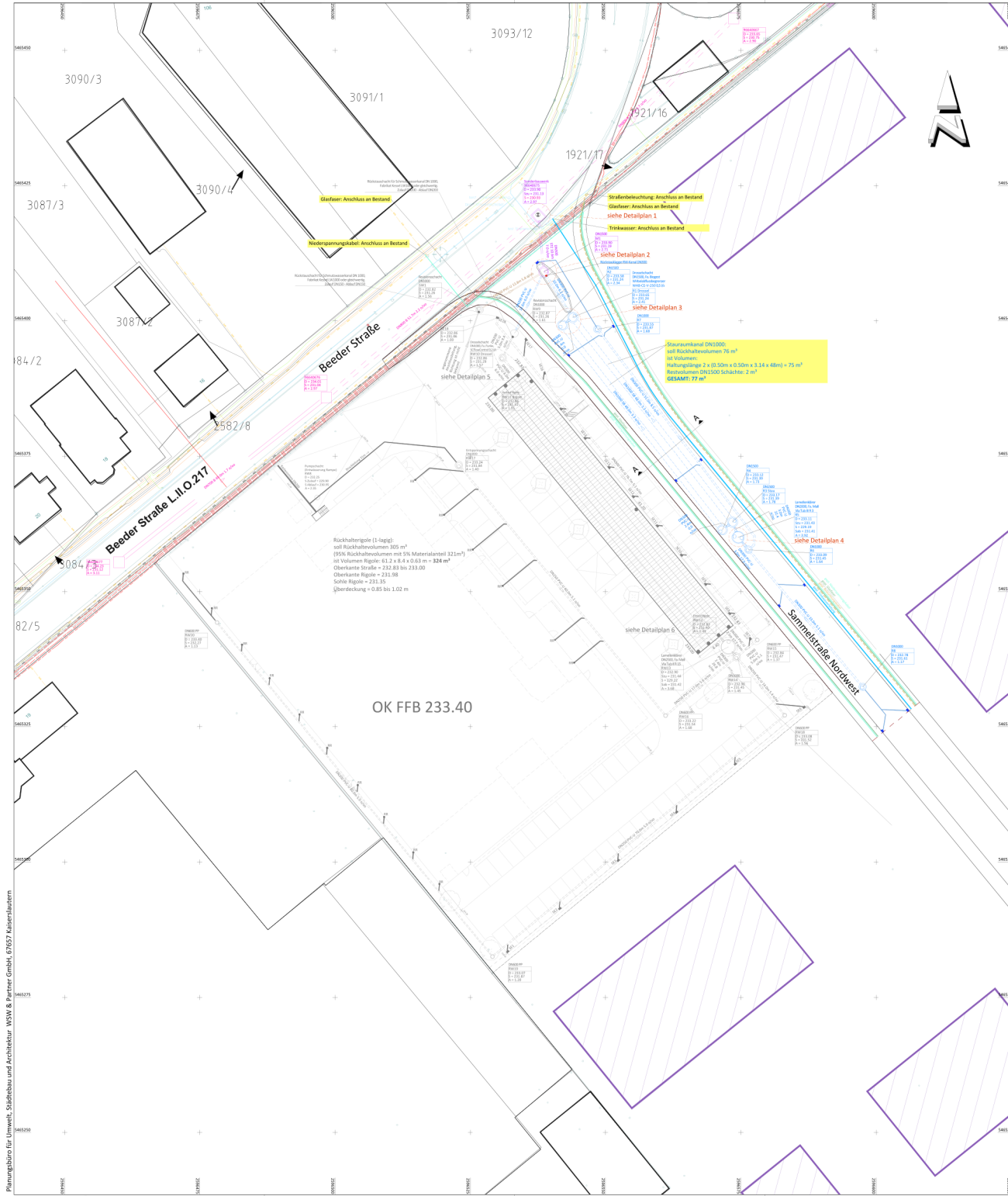


Straßenbau

**„Zufahrtsstraße Wasgau-Markt“, Beeder Straße
Homburg**

5.3 Lageplan Entwässerung

Siehe separater Lageplan.



Glatteiser Anschluss an Bestand
 Niederspannungskabel Anschluss an Bestand

Straßenbeleuchtung Anschluss an Bestand
 Glatteiser Anschluss an Bestand
 Trinkwasser Anschluss an Bestand

Siehe Detailplan 2
 Siehe Detailplan 3

Sturzwasserkanal DN1000
 soll Rückhaltevolumen 70 m³
 bei Volumen Rigole = (0,50m x 0,50m x 3,0 x 40m) = 75 m³
 Halbtagesrinne 2 x (0,50m x 0,50m x 3,0 x 40m) = 75 m³
 GESAMT: 75 m³

Rückhaltegrube (1-fach)
 soll Rückhaltevolumen 300 m³
 (50% Rückhaltevolumen mit 5% Materialanteil (31 m³))
 bei Volumen Rigole = (1,2 x 6,4 x 0,0,0 m) = 304 m³
 Oberkante Straße = 232,83 bis 233,00
 Oberkante Rigole = 231,98
 Sohle Rigole = 231,35
 Überdeckung = 0,85 bis 1,02 m

OK FFB 233.40

LEGENDE:

| Bestand | Planung |
|-----------------------------------|-----------------|
| Schmutzwasserkanal | |
| Mischwasserkanal | |
| Regenwasserkanal | |
| Ablaufleitungen | |
| Straßenablauf 30/50 | |
| Rohrinnendurchmesser, material | DN250, PP |
| Halblängsgröße ZD, Rohrgeräten | 16,8m, 6,0 ab/m |
| Schichttrenndurchmesser, Material | DN2000, SB |
| Schichtabzrennung | M1 |
| Schichthöhe m. NN | So = 231,91 |
| Schichthöhe m. i. NN | So = 233,50 |
| Schichthöhe m. i. NN | L = 235,00 |
| Schichthöhe Sanftang m. i. NN | So = 234,00 |
| Schichthöhe Abfall m. i. NN | So = 238,50 |
| Abstand Deckenhöhe - Schichthöhe | A = 2,00 |

Legende:

Hinweis:
 Aus den Bestandsplänen (vom 17.02.2020) der Stadtwerke Homburg wurden übernommen:
 Niederspannungsentleitung
 Niederspannungsentleitung stillgelegt
 Mittelspannungsentleitung
 Gasleitung Mitteldruck
 Gasleitung Mitteldruck stillgelegt
 Gasleitung Hochdruck
 Wasserentwässerungsentleitung
 Stromkabel
 Beleuchtungskabel
 LNK
 Mischwasserkanal
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Bestandspläne wird keine Gewähr übernommen.



AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Projekt/Maßnahme/Objekt
BAUVORHABEN "WASGAU MARKT", COEUR-GELÄNDE HOMBURG

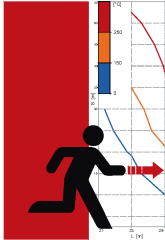
Auftraggeber
GEG-004 GMBH

Planung
LAGEPLAN - SAMMELSTRASSE NORDWEST ENTWÄSSERUNG

| Geschehen/Datum | Geprüft/Datum | Mitbest | Baugröße | Plan-Nr. | Rev. |
|-----------------|---------------|----------|----------|-------------------|-------|
| 07.06/2020 | 14.06/2020 | 1.250/25 | 1.648/8 | 913_374-A-A-01-1 | 01 |
| Index | Änderungen | | | Geschehen/Geprüft | Datum |
| | | | | | |

Der Planer/Geiger
 Kretschmer, Jan

Der Bauherr



INGENIEURBÜRO STÜMPERT-STRUNK GmbH
BERATENDE INGENIEURE

BRANDSCHUTZ / BAUSTATIK / WÄRMESCHUTZ / SCHALLSCHUTZ

NACHWEISBERECHTIGTE FÜR STATIK UND BRANDSCHUTZ

MUNDENHEIMER STRASSE 100 / 67061 LUDWIGSHAFEN

FON: 0621 - 63520-0 / FAX: 0621 - 63520-35

INFO@STUEMPERT-STRUNK.DE / WWW.STUEMPERT-STRUNK.DE



06.05.2026 – Kra

BRANDSCHUTZKONZEPT

BS-25-251

Objekt: **Neubau LEH-Vollsortimenter**
Beeder Straße
66424 Homburg

Bauherr: **Wasgau Immobilien GmbH**
Blocksbergstraße 183
66955 Pirmasens

**General-
übernehmer:** **MCC Plan und Bau GmbH**
Lemberger Straße 77
66955 Pirmasens

Architekt: **Andreas Kramatschek**
Lessingstraße 25
66509 Rieschweiler

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Tobias Bacht
Dipl.-Ing., M. Eng. Madalina Bucur-Popescu
Dipl.-Ing., M.Sc. Nikolay Rudenko
M. Eng. Kai Schüßler

Sitz der Gesellschaft: Ludwigshafen
Handelsregister Ludwigshafen HRB 67888
Mundenheimer Straße 100, 67061 Ludwigshafen
Fon: 0621 / 63520-0 // Fax: 0621 / 63520-35

Info@stuempert-strunk.de // www.stuempert-strunk.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einführung | 4 |
| 2. Objektbeschreibung | 5 |
| 3. Beurteilungsgrundlage | 6 |
| 4. Brandrisikoanalyse | 7 |
| 4.1.1 Brandentstehungswahrscheinlichkeit und -risiko..... | 9 |
| 4.1.2 Besondere Zündquellen | 9 |
| 4.2 Brandgefahren | 9 |
| 4.2.1 Anzahl und Art der Gebäudenutzer | 9 |
| 4.2.2 Brandlasten der Nutz- und Lagerflächen..... | 10 |
| 4.2.3 Besondere Gefahrenschwerpunkte | 11 |
| 5. Brandschutzmaßnahmen | 11 |
| 5.1 Baulicher Brandschutz | 11 |
| 5.1.1 Rettungswege..... | 11 |
| 5.1.2 Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume | 14 |
| 5.1.3 Notwendige Flure | 14 |
| 5.1.4 Brandlasten in Rettungswegen..... | 15 |
| 5.1.5 Aufzüge | 15 |
| 5.1.6 Abstandsflächen | 15 |
| 5.1.7 Brandabschnitte, Brandwände | 16 |
| 5.1.8 Horizontale Trennung | 16 |
| 5.1.9 Dächer | 16 |
| 5.1.10 Vertikale Trennung | 17 |
| 5.1.11 Abschlüsse von Öffnungen in abschnittsbildenden Bauteilen | 18 |
| 5.1.12 Weitergehende Anforderungen an Verkaufsstätten | 19 |
| 5.1.13 Mindestanforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile..... | 19 |
| 5.2 Anlagentechnischer Brandschutz | 21 |
| 5.2.1 Selbsttätige und nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen | 21 |
| 5.2.2 Feuerlöscher..... | 22 |
| 5.2.3 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung | 23 |
| 5.2.4 Rauch- und Wärmeableitung..... | 24 |
| 5.2.5 Lüftungskonzept, soweit es den Brandschutz betrifft | 26 |
| 5.2.6 Heizung, Technik- und Betriebsräume | 26 |
| 5.2.7 Sicherheitsbeleuchtung | 27 |
| 5.2.8 Sicherheitsstromversorgung / Funktionserhalt | 27 |
| 5.2.9 Blitz- und Überspannungsschutzanlage | 28 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 5.2.10 | Photovoltaikanlagen | 28 |
| 5.3 | Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz..... | 28 |
| 5.3.1 | Brandschutzordnung nach DIN 14096 | 29 |
| 5.3.2 | Hinweis zur Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter | 30 |
| 5.3.3 | Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 | 30 |
| 5.3.4 | Prüf- und Wartungsfristen..... | 30 |
| 5.4 | Abwehrender Brandschutz..... | 30 |
| 5.4.1 | Flächen für die Feuerwehr, Zugänge und Zufahrten | 31 |
| 5.4.2 | Feuerwehrplan nach DIN 14095..... | 32 |
| 5.4.3 | Löschwasserversorgung..... | 32 |
| 6. | Abweichung..... | 33 |
| 7. | Erklärung des Unterzeichners | 35 |
| 8. | Schlusswort..... | 35 |

Anlagen:

Anlage 1: Löschwasserversorgung

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Brandschutzplan

Die aufgelisteten Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Brandschutzkonzeptes und sind nur zusammen mit diesem Brandschutzkonzept gültig.

Das Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die Ergebnisse sind nur für das untersuchte Bauvorhaben gültig und dürfen nicht auf andere Bauwerke übertragen werden.

1. Einführung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den geplanten Neubau ist der bauliche und vorbeugende Brandschutz in einem Brandschutzkonzept zusammenzufassen.

Der Unterzeichner wurde von der MCC Plan und Bau GmbH mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes beauftragt.

In dem vorliegenden Brandschutzkonzept sollen die Mindestanforderungen an den baulichen Brandschutz aufgezeigt werden. Ziel ist es, mit dem Gesamtkonzept die bauliche Anlage so darzustellen, dass

- die öffentlich-rechtlichen Anforderungen (Baurecht)
- die brandschutztechnischen Belange und
- die Interessen der Bauherrschaft

berücksichtigt werden, so dass die bauliche Anlage in der geplanten Form ausgeführt werden kann.

Gemäß der LBO muss die vorliegende bauliche Anlage so beschaffen sein, dass

- der **Entstehung** eines Brandes und
- der **Ausbreitung** von Feuer und Rauch **vorgebeugt** wird und
- die **Rettung von Menschen und Tieren** sowie
- **wirksame Löscharbeiten** ermöglicht werden.

Als weiteres Schutzziel ist der Sachschutz zu beachten. Der Sachschutz ist nachrangig zum Personenschutz zu beurteilen und wird im Wesentlichen vom Sachversicherer eingefordert. In diesem Zusammenhang wird dem Bauherrn empfohlen, das Brandschutzkonzept mit dem Sachversicherer abzustimmen, sodass keine versicherungsrechtlichen Nachteile entstehen.

2. Objektbeschreibung

Bei der geplanten baulichen Anlage handelt es sich um ein erdgeschossiges Gebäude. Das Objekt kann über die Beeder Straße erschlossen werden.



In einem Teilbereich des Gebäudes (Achsen E-D/13-15) ist ein Obergeschoss als Ebene geplant. Die bauliche Anlage wird als Verkaufsstätte genutzt werden.

Das Gebäude hat eine rechteckige Form mit Gesamtabmessungen von etwa 80 m x 45 m.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile sind im Wesentlichen aus nichtbrennbaren massiven Baustoffen geplant (Stahlbetonstützen und tragende Wände aus Stahlbeton oder Mauerwerk).

Das Dachtragwerk ist mit Brettschichtholzbindern geplant.

Beschreibung der Verkaufsstätte

Die erdgeschossige Verkaufsstätte hat eine Brandabschnittsfläche von 3.257 m² bei einer geplanten Verkaufsfläche von 2.243 m².

3. Beurteilungsgrundlage

Für die bauliche Anlage gelten die Bestimmungen der **Landesbauordnung für das Saarland (LBO)**.

Das Gebäude wird entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen der **Gebäudeklasse 3** zugeordnet.

Nach §2 (4) der LBO sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung als **Sonderbauten** einzustufen, wenn diese insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,

Für die vorliegende Nutzung existiert eine gültige Sonderbauvorschrift. Es handelt sich somit um einen **geregelten Sonderbau**.

Eine Beurteilung dieser Gebäude formell nach der LBO kann u.U. zu ungerechtfertigten Anforderungen und evtl. zu Beeinträchtigungen betrieblicher Abläufe führen. Aus diesem Grund steht für die Beurteilung der Verkaufsstätte die für das Saarland bauaufsichtlich eingeführte **Verkaufsstättenverordnung (VkVO)** als Sonderbauverordnung zur Verfügung.

Eine Beurteilung nach der VkVO ist aufgrund der Fläche, die von Kunden begangen wird, von insgesamt ca. **2.243 m²** baurechtlich erforderlich (größer 2.000 m² gemäß § 1 VkVO).

Ziel des Brandschutzkonzeptes ist es, die vorgelegte Planung auf die baurechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung Saarland in Verbindung mit der Verkaufsstättenverordnung hinsichtlich des Brandschutzes abzustimmen, so dass sie den baurechtlichen Anforderungen des Brandschutzes entspricht bzw. Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Auf die Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik sei gesondert verwiesen. Die Forderungen für den nach § 15 LBO beschriebenen Brandschutz werden als Schutzziele angestrebt.

Grundsatz dieses Brandschutzkonzeptes jedoch ist eine schutzzielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für die geplante bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes dienen dem Unterzeichner folgende Unterlagen und Termine als Arbeitsgrundlage:

- Bauantragspläne, Stand 28.04.2026

Zur baurechtlichen Beurteilung stehen folgende Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung:

- Landesbauordnung (**LBO**) vom 18.02.2004, zuletzt geändert am 19.02.2025
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (**VVTB**) Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 12.04.2023
- Verkaufsstättenverordnung (**VkVO**) vom 25.09.2000 zuletzt geändert vom 15.07.2015
- Feuerungsverordnung (**FeuVO**) vom 11.03.2022
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (**EltBauVO**) vom 27.01.2014
- Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Landesbauordnung (Technische Prüfverordnung -**TPrüfVO**) vom 26.01.2011, geändert 12.11.2015
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Oktober 2009
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie **MLAR**), Stand 2020
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie **M-LüAR**), Stand 2020
- **DIN 4102 - Teile 1 bis 12** (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen), jeweils in der aktuellen Fassung
- **DIN EN 13501-1** (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten), Stand Mai 2019
- **DIN EN 13501-2** (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen mit Ausnahme von Lüftungsanlagen), Stand Dezember 2016
- Arbeitsstättenverordnung (**ArbStättV**), in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) *in Anlehnung*, z.B.:
 - **ASR A1.3**: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert 2022
 - **ASR A2.2**: Maßnahmen gegen Brände, Ausgabe Mai 2018, zuletzt geändert 2022

- **ASR A2.3:** Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Ausgabe März 2022
- **DVGW-Arbeitsblatt W 405** (Löschwasserversorgung). Stand Februar 2008
- **DIN 14095** (Feuerwehrpläne), Stand Juli 2025
- **DIN 14096** (Brandschutzordnung), Stand Mai 2014
- **DIN 14675** (Brandmeldeanlagen), Stand Januar 2020; in Verbindung mit **DIN VDE 0833-2** (Festlegungen für Brandmeldeanlagen), Stand Juni 2022
- **DIN EN ISO 7010** (Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen), Stand Juli 2020
- **DIN ISO 23601** (Flucht- und Rettungspläne), Stand November 2021
- Richtlinie für **Feststellanlagen**, Stand Oktober 1988

sowie weitere Rechtsvorschriften.

Als Fachliteratur bzw. Entscheidungshilfen wurden nachfolgende Unterlagen verwendet:

- vfdb-Richtlinie 01/01 – Brandschutzkonzepte

Auf die Eigenverantwortung zur Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik und zur Verwendung von zulässigen Bauprodukten nach § 17 bis § 26 der LBO sei der Entwurfsverfasser oder der von ihm herangezogene Fachplaner bzw. die ausführende Firma gesondert verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach Bundesrecht gültigen Verordnungen und Technischen Regeln, insbesondere die Vorschriften des Bundes zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie die Unfallverhütungsvorschriften, durch den Betreiber einzuhalten und zu beachten sind. Der Nachweis der Einhaltung erfolgt jedoch nicht durch den Unterzeichner im Zuge dieses Brandschutzkonzeptes, sondern durch den Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen bzw. durch die zuständigen Stellen (z. B. die Berufsgenossenschaft oder die Gewerbeaufsicht).

4. Brandrisikoanalyse

4.1.1 Brandentstehungswahrscheinlichkeit und -risiko

Für die vorgesehene Nutzung existieren Bauvorschriften und Richtlinien (Landesbauordnung, eingeführte Technische Baubestimmungen, VkVO), welche die bei der geplanten Nutzung zu erwartenden Brandrisiken abdecken.

Grundgedanke des vorliegenden Brandschutzkonzeptes ist es, die entsprechenden Maßnahmen für eine schnelle Branderkennung, Personenrettung und einen sicheren Löschangriff im Brandfall sicherzustellen, sodass den Schutzzielen des Baurechts entsprochen wird.

Die vorhandenen Brandlasten bei einer Nutzung als Verkaufsstätte bestehen vor allem aus Regalierung bzw. Mobiliar und Waren. Auch kann ein Brand durch einen technischen Defekt (z. B. elektrische Geräte, Küchen in Aufenthaltsräumen, Kommunikationsgeräte) ausgelöst werden.

Werden die Bestimmungen der Landesbauordnung und der weiteren Vorschriften sowie Richtlinien eingehalten, ist das Brandrisiko baurechtlich bewertet.

4.1.2 Besondere Zündquellen

Der Umgang mit offenem Feuer oder mit feuergefährlichen Stoffen (z.B. brennbare Flüssigkeiten) ist nicht vorgesehen.

Jedoch kann eine Gefahr durch unvorsichtigen Umgang mit z.B. Zigaretten oder elektrischen Geräten vom Personal ausgehen.

4.2 Brandgefahren

4.2.1 Anzahl und Art der Gebäudenutzer

Das Gebäude wird von unterschiedlichen Personenkreisen genutzt. Grundsätzlich können die Nutzer in folgende Personengruppen unterschieden werden:

- **Kunden:** Dieser Personenkreis ist relativ inhomogen. Eine gute Ortskenntnis kann bei den Kunden nicht vorausgesetzt werden. Die allgemein bekannte Architektur solcher Märkte (täglicher

Bedarf) unterstützt jedoch eine schnelle Evakuierung und Eigenrettung der Kunden.

- **Mitarbeiter:** Dieser Personenkreis ist relativ homogen. Sie sind mit den Örtlichkeiten hinreichend vertraut und können sich im Brandfall selbständig in Sicherheit bringen.

4.2.2 Brandlasten der Nutz- und Lagerflächen

Innerhalb des Gebäudes sind verschiedene Nutzungsbereiche zu differenzieren.

Die **Verkaufsfläche** und der **Eingangsbereich** (Windfang) sind mit Brandlasten belegt, die sich aus einer üblichen Verkaufsnutzung ergeben. Hier sind vorwiegend brennbare feste Stoffe wie Holz, Papier und Kunststoffe in Form von Möbeln, Kartonnage oder Waren anzutreffen. Zusätzlich können jedoch auch geringfügige Mengen an brennbaren flüssigen Stoffen (z.B. Spiritus oder Reinigungsbenzin) oder Druckgaspackungen (z.B. Haarspray) angetroffen werden.

Für die Bereiche der **Lagerung** und Anlieferung der Lebensmittelmärkte sowie die Nebenräume für Verkaufsvorbereitung sind keine anderen Brandlasten als für den Verkaufsraum festzustellen.

- ⇒ *Sollten pyrotechnische Gegenstände verkauft und gelagert werden, so sind in Abhängigkeit der einzulagernden Mengen und Klassen (I oder II) die Vorgaben der 2. Sprengstoffverordnung (2. SprengV) und der aktuellen Sprengstofflager-Richtlinien zu beachten. Außerhalb der Grenzlagermengen gemäß der 2. SprengV ist eine Lagerung pyrotechnischer Artikel ohne eine feuerbeständige Abtrennung innerhalb des Marktes nicht zulässig.*

Die **Büro-** und **Aufenthaltsbereiche** der Verkaufsmärkte sind mit Brandlasten belegt, die sich aus dieser Nutzung ergeben. Hier sind vorwiegend brennbare feste Stoffe in Form von Holz, Papier und Kunststoffen bzw. technische Geräte (Computer, Küchengeräte oder ähnliches) anzutreffen.

In den **Technikräumen** (HAR, Heizung, Kühlung und weitere elektrische Betriebsräume) sind Brandlasten vorhanden, die sich aus den haustechnischen Installationen ergeben. Die zuvor genannten Technikräume werden feuerbeständig von der Verkaufsstätte abgetrennt.

4.2.3 Besondere Gefahrschwerpunkte

Besondere Gefahrschwerpunkte sind bei der baulichen Anlage nicht zu erkennen. Ein eventueller Gefahrschwerpunkt kann z.B. von elektrischen Geräten oder falscher Mülllagerung ausgehen.

5. Brandschutzmaßnahmen

5.1 Baulicher Brandschutz

5.1.1 Rettungswege

Der Lebensmittelmarkt wird gemäß des § 10 (1) VkVO mindestens zwei Ausgänge ins Freie haben. Für den Backshop mit einer Kundenfläche von ca. 90 m² genügt ein Rettungsweg.

Von jeder Stelle des Verkaufsraumes muss gemäß der VkVO mindestens ein Ausgang ins Freie in höchstens **25 m** Entfernung erreichbar sein. Diese 25 m werden als Radius in den Brandschutzplänen eingetragen. Die Praxis zeigt das ein 25 m Radius nach der Regalierung in der Regel eine tatsächliche Lauflänge von 35 m bedeutet.

Die aktuelle Planung weist eine Fehlfläche von ca. 21 m² vor.

Dies stellt eine Abweichung dar (siehe Kapitel 6)

Aus Sachverständigen Sicht kann die vorliegende Fehlfläche akzeptiert werden, da

- dabei berücksichtigt werden muss das der Großteil der erwähnten Fehlfläche durch die Regalierung abgedeckt ist.
eine maximale Rettungsweglänge von 35 m Lauflänge eingehalten wird und
- das Objekt eine BMA zur frühestmöglichen Alarmierung der Kunden und dadurch eine frühestmögliche Evakuierung stattfinden kann.

In erdgeschossigen Verkaufsstätten darf der Rettungsweg innerhalb von Brandabschnitten eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, soweit er über einen notwendigen Flur für Kunden mit unmittelbarem Ausgang ins Freie führt.

Des Weiteren muss von jeder Stelle eines Verkaufsraumes ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung erreichbar sein.

Der Hauptgang wird als geschlossener Umlauf, an dem alle Notausgänge angebunden sind, geführt und wird eine lichte Breite von **mind. 2,00 m** aufweisen. Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein. Im Bereich der Kassen wird an einer Kasse eine lichte Breite von mind. 1,0 m eingehalten.

Die Breite der Türen im Zuge von Rettungswegen muss nach der VkVO bzw. der Arbeitsstättenrichtlinie ausgelegt werden. Für die Verkaufsfläche wird eine Mindestbreite von ca. **2,00 m** im Lichten vorhanden sein.

Türen im Zuge von Rettungswegen für die Kundenflächen müssen mindestens eine Breite von 2,00 m aufweisen. Die Breite der Ausgänge für den Verkaufsraum wird gemäß dem § 14 (3) der VkVO mit 30 cm je 100 m² Verkaufsfläche nachgewiesen:

LEH-Vollsortimenter:

erf. Breite = $2.243 \text{ m}^2 * 0,003 (30 \text{ cm}/100 \text{ m}^2) = \underline{6,73 \text{ m}}$

vorhanden, im Lichten:

1 (Haupt-) Ausgang mit 2,00 m Breite und

3 (Neben-) Ausgänge mit je 2,00 m Breite

Die Ausgangsbreiten für den Lebensmittelmarkt sind in der Summe mit einer Breite von = 8,00 m ausreichend bemessen.

Für den Backshop ist eine Ausgangsbreite von 1,20 m ausreichend. Das wird eingehalten.

Werden Fensteröffnungen als Notausstiege herangezogen, so müssen diese im Lichten 0,90 m x 1,20 m groß sein. Die Brüstungshöhe von maximal 1,20 m darf nicht überschritten werden.

Die erforderlichen Rettungswege sind auch im Bereich der Nebenräume, Lagerräume und der Anlieferung stets sicherzustellen. Aus diesem Grund darf der Rettungsweg zu keinem Zeitpunkt verstellt werden. Diese Punkte sind in der Brandschutzordnung Teil B aufzunehmen und durch die Filialleitung / deren Vertretung umzusetzen und regelmäßig zu prüfen.

Besondere Türen in Rettungswegen

Schiebetüren im Verlauf von Rettungswegen oder als Notausgänge sind nur zulässig, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) erfüllen. Diese Türen sind gemäß Herstellerangaben regelmäßig zu warten bzw. zu prüfen.

Pendeltüren müssen in Rettungswegen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

Führung der Rettungswege:

Nachfolgend werden die Rettungswege der Verkaufsstätte stichpunktartig beschrieben und falls erforderlich die Maßnahmen festgelegt, die aus brandschutztechnischer Sicht notwendig sind, um einen sicheren Betrieb des Gebäudes zu gewährleisten:

Zusätzlich wird die Einrichtung so geplant, dass durch eine ausreichende Breite der Fluchtgänge zwischen der Regalierung innerhalb des Verkaufsraumes eine schnelle Evakuierung und Eigenrettung der Kunden ermöglicht wird.

Für die Nebenräume (Aufenthalts- und Umkleieräume Personal, Marktleiter) wird der Rettungsweg über den notwendigen Flur direkt ins Freie geführt. Ein Fenster der Aufenthaltsräume für das Personal dient zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges als Notausstieg.

Bei den Lager- und Technikräumen handelt es sich nicht um Aufenthaltsräume im Sinne der LBO, da sich hier kein ständiger Arbeitsplatz befindet. Diese Räume werden zudem nur von ortskundigem Personal betreten. Hier genügt nur ein Rettungsweg. Dieser führt je nach Standort über die direkten Ausgänge ins Freie. Aus dem Obergeschoss (Raum „Lüftungsraum“) wird der Rettungsweg über interne Treppe ins Lager Leer-/Vollgut geführt.

Allgemeine Hinweise – Panikbeschläge und Fluchttüren:

Falls aus Sicherheits- oder anderen Gründen die Türen im Zuge von Rettungswegen ständig geschlossen gehalten werden sollen, müssen diese Türen mit **Panikbeschlägen** versehen werden und von der Innenseite jederzeit offenbar sein.

Türen im Zuge von Rettungswegen für die Kundenflächen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, dürfen keine Schwellen haben und müssen von innen mit einem Griff leicht in voller Breite (Panikbeschlag) geöffnet werden können.

Rettung von Rollstuhlbenutzern:

Die vorliegende Nutzung als Verkaufsstätte dient dem allgemeinen Besucherverkehr und kann somit auch von mobilitätseingeschränkten Personen bzw. von Rollstuhlbenutzern befahren werden.

Der Zugang für Rollstuhlbenutzer erfolgt i.d.R. über den Haupteingang. Im Gefahrenfall muss es den Rollstuhlbenutzern möglich sein, den Haupteingang zu erreichen. Da es sich bei dem Verkaufsraum um einen offenen Verkaufsbereich handelt, können die Rollstuhlbenutzer den Hauptaussgang erreichen, ohne dass Türen befahren werden müssen. Die Rollstuhlbenutzer können sich demnach ohne fremde Hilfe in Sicherheit bringen.

Allgemeiner Hinweis – Jalousien und Fenstergitter:

Falls Notausstiege (Fenster) im Zuge von Rettungswegen Jalousien erhalten, müssen diese von innen, bei elektrisch gesteuerten Anlagen, auch manuell einfach zu öffnen sein (Handkurbel).

Außen angebrachte Fenstergitter zum Schutz gegen Einbruch müssen ebenfalls von innen leicht zu öffnen sein und nach außen aufklappen.

Kennzeichnung der Rettungswege:

Alle Rettungswege, Ausgänge und Notausgänge sind durch dauerhafte Hinweisschilder gemäß den aktuell gültigen Anforderungen der **DIN EN ISO 7010** sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 zu beschildern. Die Schilder sind entsprechend diesen Anforderungen – weiße Schrift oder weißes Symbol auf grünem Grund – auszuführen.

Die Notausgänge und Rettungswege für Kunden sind mit hinterleuchteten Rettungszeichen zu versehen. Für die Nebenräume und Personal- und Sozialräume genügen nachleuchtende Rettungszeichen. Die Schilder müssen auch bei Ausfall der Stromversorgung oder der allgemeinen Beleuchtung weiterhin erkennbar bleiben.

Die Größe der Kennzeichen ist in Abhängigkeit der Sichtweite (Erkennungsweite) zu wählen. Die Größenausbildung ist nach der **Tabelle 3 der ASR A1.3** einzuhalten. Die genaue Lage und die erforderliche Anzahl an Hinweisschildern (**für eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung**) sind vom Fachplaner zu projektieren.

5.1.2 Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume

Zur Erschließung des Technikraumes „Lüftung“ ist eine interne Treppe geplant.

Notwendige Treppen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie leicht und gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden können. Die nutzbare Mindestbreite der Treppe ist für den größten zu erwartenden Verkehr zu bemessen.

Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen gemäß der LBOAVO bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend sein. Die interne Treppe soll als Stahlkonstruktion hergestellt werden.

5.1.3 Notwendige Flure

Der gesamte LEH-Vollsortimenter mit zugehörigen Räumen für Lagerung und Personal stellt baurechtlich eine Nutzungseinheit dar. Die Ausbildung notwendiger Flure innerhalb der Verkaufsfläche ist für solche Märkte nicht erforderlich.

Es werden zur Verbesserung der Rettungswegsituation ein notwendiger Flur aus dem Verkaufsraum geplant (siehe Brandschutzplan). Die Qualität der Wände und Türen kann dem Brandschutzplan entnommen werden. Die Decke des notw. Flures muss der Qualität der Wände entsprechen.

5.1.4 Brandlasten in Rettungswegen

Die Vorgaben der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) sind sowohl bei der Ausführung als auch bei der Instandhaltung des Gebäudes zu beachten.

Leitungen in notwendigen Fluren dürfen nur zur Versorgung von diesen offen verlegt werden.

Werden in den notwendigen Fluren offen oder im evtl. vorhandenen Deckenzwischenraum oberhalb abgehängter Unterdecken brennbare Leitungen oder haustechnische Installationen verlegt (ausgenommen Installationen zur Versorgung des jeweiligen Raumes, z. B. zur Beleuchtung), so müssen diese Brandlasten in Installationsschächten oder in Installationskanälen mit der höchsten erforderlichen Feuerwiderstandsdauer abgetrennt werden. Es sind bauaufsichtlich zugelassene Bauteile zu verwenden.

Alternativ dazu können nichtbrennbare Unterdecken in notwendigen Fluren feuerhemmend ausgeführt werden, um den Rettungsweg ausreichend lang zu schützen. Die Unterdecken müssen die Anforderungen von unten und von oben erfüllen. Eine entsprechende Bemessung für die zulässige Belastung auf die Abhangkonstruktion in den Zwischendeckenbereichen ist nachzuweisen.

Sollten Systemböden, Hohlböden oder Doppelböden vorgesehen werden, sind die entsprechenden Vorschriften und die Systemböden-Richtlinie zu beachten.

Hinweis: In notwendigen Fluren sind Elektroverteiler gemäß der LAR nur in Bauteilen aus nicht brennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zulässig. Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.

5.1.5 Aufzüge

Gemäß der vorgelegten Planung ist im Gebäude kein Aufzug vorgesehen.

5.1.6 Abstandsflächen

Der Nachweis der Abstandsflächen wird durch den Entwurfsverfasser bzw. Architekten im Rahmen des Baugesuches ermittelt und ist nicht Gegenstand dieses Konzeptes. Die Anforderungen an Abstandsflächen nach § 5 der LBO sind einzuhalten.

5.1.7 Brandabschnitte, Brandwände

Das Erfordernis von inneren Brandwänden bzw. die zulässige Größe der Brandabschnittsfläche wird durch die VkVO festgelegt.

Gemäß des § 6 der VkVO sind Verkaufsstätten durch Brandwände zu unterteilen. Die Fläche der Brandabschnitte darf im vorliegenden Fall 3.000 m² (erdgeschossige Verkaufsstätte ohne Sprinkleranlage) betragen.

Dies wird im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Die Brandabschnittsfläche beträgt 3.257 m². Dies stellt eine Abweichung dar (siehe Kapitel 6)

Aus brandschutztechnischer Sicht kann die Brandabschnittsflächenüberschreitung akzeptiert werden, da

- Die Überschreitung < 10 % ist.
- Das Objekt mittels feuerbeständigen Wänden unterteilt wird (siehe Brandschutzpläne)
- Das Objekt eine BMA gemäß der DIN 14675 Kategorie 1 „Vollschutz“ bekommt.

Im Bereich der Achsen 12-15 wird im Außenbereich eine Brandwand errichtet. Der genaue Wandverlauf kann dem angehängten Brandschutzplan entnommen werden.

5.1.8 Horizontale Trennung

Decken müssen nach § 7 der VkVO in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Der Technikraum Lüftung im zweigeschossigen Teilbereich des LEH-Vollsortimenter wird nicht brandschutztechnisch von der Verkaufsfläche getrennt.

Um einen feuerbeständigen Raumabschluss sicherzustellen, müssen die Decken der übrigen Technikräume, die sich im Erdgeschoss befinden (z.B. SAA/BMA, Technik NSHV / HAR, MS-Raum, Server) ebenfalls feuerbeständig ausgeführt werden.

5.1.9 Dächer

Nach § 8 der VkVO muss das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätte bilden bei Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen mind. feuerhemmend sein. → Als Dachtragwerk ist als Brettschichtholz binder geplant.

Die Bedachung muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (Harte Bedachung) widerstandsfähig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffe bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.

Entgegen des § 8 der VkVO soll im vorliegenden Objekt die Dämmung mindestens normalentflammbar hergestellt werden.

Die Dachfläche wird gemäß Vorgaben mit Wasserspeicherplatten mit Regenrückhaltesystem und einer extensiven Dachbegrünung ausgeführt.

Die Abweichung entsteht aufgrund der Vorgaben des Fachplaners, da laut dessen Rückmeldung die nichtbrennbaren Dämmstoffe nicht die Druckfestigkeit besitzen, die für den vorgestellten Dachaufbau notwendig sind.

PV-Anlagen werden auf dem Dach zusätzlich errichtet.

Die genannte Ausführung stellt eine Abweichung vom §8 der VkVO dar (siehe Kapitel 6)

Aus Sachverständigen Sicht kann die Abweichung akzeptiert werden, dar

- die im Brandschutzplan dargestellten feuerbeständigen Trennwände sind bis unter das Trapezblech geführt werden. Die Sicken oberhalb der genannten Trennwände mit Brandschutzanforderung sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Schmelzpunkt > 1.000°C) zu verfüllen.
- Alle Leitungsdurchführungen im Bereich der Dachfläche sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen. Bei brennbaren Abwasserleitungen sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
- Im Bereich der Lichtkuppeln ist eine nichtbrennbare Dämmung einzubauen und umlaufend eine Kiesschicht mit einer Breite von $\geq 0,5$ m vorzusehen (siehe hierzu auch die DIN 4102-4).

Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen dürfen schwerentflammbar sein. Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

5.1.10 Vertikale Trennung

Eine vertikale Trennung durch Trennwände nach § 5 VkVO innerhalb der Marktfläche zu den Lager- und Technikräumen oder den Personal-/ Bürobereichen ist baurechtlich erforderlich. Siehe dazu den Brandschutzplan.

Die Anforderungen an Trennwände und Abschlüsse von Öffnungen sind den Brandschutzplänen zu entnehmen.

5.1.11 Abschlüsse von Öffnungen in abschnittsbildenden Bauteilen

Raumabschließende Bauteile, die brandschutztechnisch getrennte Bereiche begrenzen, dürfen nur über Öffnungen verfügen, die mit brandschutztechnisch qualifizierten Abschlüssen versehen sind und mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile.

Insbesondere Durchführungen von Rohren und Leitungsanlagen durch raumabschließende Bauteile mit erforderlicher Feuerwiderstandsdauer (z. B. Wände, Decken, Schächte) sind entsprechend der Leitungsanlagen-Richtlinie so auszubilden, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch ausreichend lang nicht zu befürchten ist. Deshalb müssen Durchführungen von Leitungen entweder nach den Angaben der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) oder unter Verwendung von bauaufsichtlich zugelassenen Schottsystemen sach- und fachgerecht verschlossen werden.

Für Durchführungen von Lüftungsanlagen durch raumabschließende Bauteile mit Feuerwiderstand sind die Anforderungen der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) einzuhalten, die die Anordnung von Brandschutzklappen bzw. Lüftungskanälen mit ausreichendem Feuerwiderstand vorschreibt.

Die Türqualitäten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Hinweis: Brand- und Rauchschutztüren sind gemäß den Herstellerangaben regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen und in einwandfreiem Zustand instand zu halten. Brand- und Rauchschutztüren dürfen durch Holzkeile oder andere Gegenstände nicht offengehalten werden. Das Verkeilen der Türen kann zu schweren Beschädigungen an der Tür führen. Die selbstschließende Funktion der Türen darf nicht behindert werden.

Feststellanlagen

Sollen Abschlüsse, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, offen gehalten werden, so müssen sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen (FSA) ausgestattet werden.

Zu einer FSA gehören Brandmelder, Auslösevorrichtungen, Feststellvorrichtungen und eine Energieversorgung. Dabei ist zu beachten, dass sich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung immer auf alle Teile einer Feststellanlage bezieht; ein Austausch einzelner Komponenten ist nicht zulässig.

Die FSA müssen bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen des Abschlusses bewirken und auch per Hand leicht geschlossen werden können. Ansonsten ist ein entsprechender Taster zum Schließen vorzusehen. Sie werden als „autarke Anlagen“ ausgeführt. Eine Sicherheitsstromversorgung für diese Anlagen ist nicht erforderlich, soweit sie „stromlos - ZU“ ausgeführt werden. Der Schließbereich, der durch die FSA offen gehaltenen Abschlüsse, muss ständig frei gehalten werden.

Feststellanlagen bedürfen einer Abnahme und müssen vom Betreiber gemäß den Angaben der bauaufsichtlichen Zulassung nachweislich überprüft werden:

- monatliche Prüfung auf einwandfreie Funktion, bspw. durch den Haustechniker,
- jährliche Wartung und Prüfung durch Sachkundige auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte.

5.1.12 Weitergehende Anforderungen an Verkaufsstätten

Gemäß der VkVO gelten für Verkaufsstätten weitergehende Anforderungen:

Wand- und Deckenbekleidungen

In Verkaufsstätten müssen Deckenbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Wandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.

Unterdecken

Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, notwendigen Treppenträumen und in notwendigen Fluren aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden.

5.1.13 Mindestanforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile

Im Folgenden sind die Mindestanforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und an die Baustoffklassen für die Bauteile nach der LBO Saarland angegeben. Die Bezeichnungen sind an die DIN 4102 angelehnt.

Die von den Vorgaben der LBO abweichenden Anforderungen an den vorliegenden Sonderbau sind in der Tabelle *kursiv* dargestellt.

Mindestanforderungen für Gebäude der Gebäudeklasse 3 nach der LBO und der VkVO:

| § (LBO) und VkVO / Bauteil | Mindestanforderung gemäß der LBO (GKL 3) und der VkVO |
|--|---|
| § 3 VkVO: Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen | Ohne Sprinkleranlage und erdgeschossig <i>mind. feuerhemmend</i> |
| § 4 VkVO: nichttragende Außenwände | <i>Nichtbrennbare Baustoffe, soweit sie nicht feuerbeständig sind, bei Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlage</i> |

| § (LBO) und VkVO / Bauteil | Mindestanforderung gemäß der LBO (GKL 3) und der VkVO |
|---|--|
| § 27 LBO: Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen | Die Bauteile müssen so ausgebildet sein, dass eine Brandausbreitung ausreichend lang begrenzt ist (z. B. Brandriegel bei WDVS). Schwer entflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren sind zulässig, wenn die Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist; bei Doppelfassaden sind besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. → siehe VV TB Anhang 6. |
| § 5 VkVO: Trennwände | <i>Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören: feuerbeständig und ohne Öffnungen</i> Elektrische Betriebsräume und weitere Technikräume (siehe Brandschutzpläne) werden feuerbeständig abgetrennt. |
| § 7 VkVO: Decken | <i>Feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen</i> <i>Unterdecken einschl. ihrer Aufhängungen in Verkaufsräumen, notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren nicht brennbar</i> |
| § 8 VkVO: Dachtragwerk | <i>Feuerhemmend bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen</i> |
| § 27 LBO und § 8 VkVO: Bedachung | Harte Bedachung |
| § 28 LBO sowie § 11 VkVO: Notwendige Treppen | tragende Teile: feuerhemmend oder nicht brennbar <i>Treppen, die von Kunden begangen werden, sind nicht vorhanden</i> |
| § 28 LBO und §13 VkVO: Notwendige Flure | <i>Wände notwendiger Flure für Kunden bei Verkaufsstätten: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen</i> Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken, u. Einbauten: nicht brennbar <i>Bodenbeläge in notwendigen Fluren für Kunden: mind. schwer entflammbar</i> |
| § 30 und § 31 LBO: Lüftungsanlagen, Leitungsdurchführungen | betriebs- und brandsicher; Lüftungsleitungen nicht brennbar bzw. gemäß der Lüftungsanlagen-Richtlinie; Durchführungen von Leitungsanlagen oder Lüftungsanlagen durch raumabschließende Bauteile gemäß Leitungsanlagen-Richtlinie bzw. gemäß Lüftungsanlagen-Richtlinie |
| Türen und Tore | Anforderungen s. Planeintragungen |

Allgemeiner Hinweis (Bauteile)

Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in feuerbeständige, hochfeuerhemmende und feuerhemmende Bauteile. Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden. Feuerbeständige Bauteile müssen mindestens in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren

Baustoffen bestehen, müssen allseitig mindestens eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe jeweils aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

Allgemeiner Hinweis (Bauausführung)

Die Einhaltung der o. g. Anforderungen sowie die Liste der Technischen Baubestimmungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Für die Umsetzung ist der Entwurfsverfasser bzw. der von ihm herangezogene Fachplaner verantwortlich. Grundsätzlich ist eine Begründung oder ein „Nachweis“ über die Art der Abweichung von Technischen Baubestimmungen oder über die Einhaltung des vorgegebenen Anforderungsniveaus nicht formalisiert. Ebenso wenig wird eine Abweichung von Technischen Baubestimmungen „zugelassen“. Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches müssen Entwurfsverfasser oder Fachplaner daher mögliche Abweichungen von Technischen Baubestimmungen wie bisher im bautechnischen Nachweis angeben und begründen.

5.2 Anlagentechnischer Brandschutz

5.2.1 Selbsttätige und nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen

Erforderlichkeit von Feuerlöschanlagen

Für die vorliegende Verkaufsstätte ist eine Sprinkleranlage nicht erforderlich, da es sich um eine erdgeschossige Verkaufsstätte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 3.000 m² handelt.

In Verkaufsstätten müssen geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden, gut sichtbar und leicht zugänglich sein.

Abweichend vom § 20 Abs. 2 der VkVO soll auf die Wandhydranten verzichtet werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hier keine Bedenken, da

- zur Kompensation das Objekt mit trockenen Steigleitungen an den entsprechenden Stellen ausgestattet wird.
- Das Gebäude eine BMA gemäß der DIN 14675 erhält und dadurch in der Regel nur mit einem Entstehungsbrand bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu rechnen ist.

In dem angehängten Brandschutzplan sind beispielhaft Standorte der trockenen Steigleitung dargestellt. Diese sind nicht abschließend. Nach erfolgter abschließender Planung der trockenen Steigleitung wird diese Planung mit der Feuerwehr abgestimmt.






5.2.2 Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen für die vorhandene Brandklasse geeignete tragbare Feuerlöscher an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen vorhanden sein.

Die Feuerlöscher sind so hoch über dem Fußboden anzuordnen, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Die Griffhöhe sollte deshalb auf 80 bis 120 cm über dem Fußboden angebracht werden. Als Standorte werden Bereiche in der Nähe der Fluchttüren empfohlen.

Die Stellen, an denen die Feuerlöscher angebracht werden, müssen durch das entsprechende Brandschutzsymbol gekennzeichnet werden. Das Zeichen muss der ASR A1.3 bzw. der DIN EN ISO 7010 entsprechen. Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf die zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden. Auf die Prüf- und Wartungspflicht für Feuerlöscher in einem Abstand von **maximal 2 Jahren** wird hingewiesen.

Zeichenerklärung: ● geeignet und zugelassen

| | Brand-klasse |  |  |  |  |  |
|---|--------------|---|---|---|---|---|
| Pulverlöscher mit Glutbrandpulver | PG | ● | ● | ● | | |
| Pulverlöscher mit Metallbrandpulver | PM | | | | ● | |
| Pulverlöscher mit Spezialpulver | P | | ● | ● | | |
| Kohlendioxid-Löscher (CO ₂) | K | | ● | | | |
| Wasserlöscher | W | ● | | | | |
| Fettbrandlöscher mit Speziallöschmittel | F | ● | | | | ● |
| Schaumlöscher | S | ● | ● | | | |

Brände fester Stoffe, natürlicher oder synthetischer Natur, die normaler Weise brennen (z.B. Holz, Papier, Stoff, Textilien, Kohle, Autoketten)

Brände von flüssigen oder festflüssig werdenden Stoffen, die brennen (z.B. Benzin, Öl, Fett, Lacke, Harz, Acryl, Alkohol, Stearin, Paraffin)

Brände von Gasen (z.B. Erdgas, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas)

Brände von Metallen (z.B. Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium und deren Legierungen)

Brände von Speiseölen (siehe DIN V 14406-5)

Darüber hinaus wird durch den Nutzer festgelegt, mit welchen Löschmitteln die Entstehungsbrände der vorhandenen Brandklasse gelöscht werden sollen oder können. Schaumlöscher haben gegenüber Pulverlöschern den bedeutenden Vorteil, dass bei ihrem Einsatz der Löschmittelschaden wesentlich geringer ausfällt. Beim Einsatz von Pulverlöschern verteilt sich das Löschpulver im ganzen Raum und in kleinste Zwischenräume und lässt sich schwer wieder entfernen. Jedoch ist zu beachten, dass Schaumlöscher in der Regel für die Brandklasse C nicht geeignet sind.

Die Festlegung der erforderlichen Feuerlöscher hat nach Art und Anzahl auf der Grundlage der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) zu erfolgen. Die erforderliche Anzahl an Löschmitteleinheiten (LE) ergibt sich in Abhängigkeit von der Art und des Umfanges der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches (Grundfläche der Arbeitsstätte).

Bei einem Feuerlöschtyp, beispielsweise der Typen Typ 27A / 144B á 9 LE und Typ 21A / 113B á 6 LE, ergibt sich die Anzahl der Feuerlöscher in der Grundausstattung und bei normaler Brandgefährdung gemäß nachfolgender Tabelle (gemessene Bruttofläche anhand der CAD-Zeichnung ohne Außenwände; die Treppenträume sind nicht doppelt bemessen):

| Geschoss / Bereich | Fläche, ca. | erforderliche Löschmitteleinheiten | entspricht Anzahl an Feuerlöscher |
|--------------------|----------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| Erdgeschoss: | 3.257 m ² | 96 LE | 11 FL á 9 LE |

Vor Technikräumen wird das Aufstellen von jeweils einem Feuerlöscher empfohlen.

Im Falle einer erhöhten Brandgefährdung ist die Anzahl der zusätzlich erforderlichen Löschmitteleinheiten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

5.2.3 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung

In Verkaufsstätten nach der VkVO müssen Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern zur unmittelbaren Alarmierung der dafür zuständigen Stelle sowie Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundschaft gegeben werden können, vorhanden sein.

Anforderungen an die Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung

Die Brandmeldeanlage ist mit nichtautomatischen Brandmeldern (Handfeuermelder) gemäß der DIN 14675 auszuführen. Die für die Anwendung der DIN 14675 erforderlichen Normen sind zu beachten (z. B. DIN VDE 0833-1 und -2 sowie DIN EN 54).

Mit Auslösen der Brandmeldeanlage muss im Gebäude automatisch eine akustische Alarmierung nach DIN 14675, Anhang H (Punkt H.1.3: Internsignalgeber) in Form von Sirenen / Hupen ausgelöst werden. Die Alarmierung hat als lauter Alarm nach DIN 33404-3 zu erfolgen, so dass die akustischen Gefahrensignale in jedem Raum bzw. in allen Bereichen realisiert werden können. Die Alarmierung muss für das gesamte Gebäude deutlich hörbar erfolgen.

Die Anlage muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang funktionstüchtig bleiben.

Die Art, Anzahl und Anordnung der nichtautomatischen Brandmelder (Handfeuermelder) ist vom Fachplaner zu projektieren. Handfeuermelder sind an zentralen Punkten

sowie an den Zu- und Ausgängen des Gebäudes sowie insbesondere der notwendigen Flure vorzusehen (hier wird auch eine für Rollstuhlfahrer geeignete Höhe empfohlen). Die Planung hat nach der DIN 14675 – Anhang E (Phasen für den Aufbau und Betrieb von BMA) zu erfolgen.

Zwischendecken und Zwischenbodenbereiche, sofern geplant, können nach der DIN VDE 0833-2 von der Überwachung durch automatische Brandmelder nur dann ausgenommen werden, wenn sämtliche Randbedingungen nach Punkt 6.1.3.2 der DIN VDE 0833-2 erfüllt sind.

Gemäß Punkt 3.1 der DIN 14675 ist die Brandmeldeanlage von Fachfirmen zu planen und auszuführen, die durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sind.

Der Aufbau und Betrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage ist grundsätzlich in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr und dem Fachplaner der Brandmeldeanlage hinsichtlich der Alarmierung und Alarmorganisation vorzunehmen. Die Anordnung der Brandmelderzentrale (BMZ) sowie des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) und Feuerwehrbedienfeldes (FBF) ist in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Bereich vorzusehen und im Zuge der Planung einvernehmlich mit der Feuerwehr abzustimmen. Dies gilt auch für die Standorte der weiteren BMA-Einrichtung (z. B. Feuerwehrschränke FSD, Freischalteelement FSE etc.).

Die erforderlichen Bescheinigungen bzw. Prüfungen der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Brandmelde- bzw. Alarmierungseinrichtung bei Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Abständen wiederkehrend sind in Kapitel 5.3.4 beschrieben.

Anforderungen an die Sprachalarmierungseinrichtung

Die elektroakustische Anlage ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle gemäß der VDE 0833-4 als Sprachalarmanlage (SAA) für die Ansteuerung durch die Brandmeldeanlage (BMA) und zur Erteilung von Anweisungen durch eine Fachfirma zu planen und auszuführen. Die Anlage muss auch im Brandfall wirksam sein.

Die elektroakustische Anlage muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang wirksam bleiben.

5.2.4 Rauch- und Wärmeableitung

Schutzziele bei der Rauchableitung

Die bauordnungsrechtlich verlangten Öffnungen zur Rauchableitung dienen der Unterstützung der Feuerwehr bei ihrer Arbeit. Die Maßnahmen zur Rauchableitung dienen nicht der Personenrettung und leisten daher bauordnungsrechtlich keinen Beitrag zu einer schnellen Evakuierung.

Dabei wird nach der LBO für Kellergeschosse, Aufenthaltsräume oder Dachgeschosse keine quantifizierte Entrauchungswirkung vorgegeben. Es kann demnach auch jeweils eine Rauchableitungsöffnung unbestimmter Größe ausreichend sein, um eine

Rauchableitung durch die Feuerwehr in dem betreffenden Bereich zu ermöglichen. Für notwendige Treppenräume und Fahrschächte sowie für Gebäude oder Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) gibt es dagegen konkrete Vorgaben.

Allgemeine Anforderungen zur Rauchableitung sowie zur Be- und Entlüftung

Es sei gesondert auf die allgemeine Notwendigkeit einer ausreichenden Belüftung von Aufenthaltsräumen gemäß der LBO, von Kellergeschossen oder von Technikräumen gemäß anderer Vorschriften hingewiesen. So muss beispielsweise für elektrische Betriebsräume oder für Heiz- und Aufstellräume eine ausreichende Be- und Entlüftung vorgesehen werden.

Die Anforderungen an die Sicherheitsstromversorgung von sicherheitstechnischen Anlagen oder Einrichtungen sowie an den Funktionserhalt von Leitungsanlagen sind zu beachten.

Rauchableitung allgemeiner Räume

Die Möglichkeiten zur Rauchabführung sind durch die offenbaren Fenster und Türen an den Außenwänden gegeben. Räume ohne Fenster oder Öffnungen zur Rauchableitung werden über die angrenzenden Räume und Flure entraucht.

Rauchableitung in Verkaufsstätten

Da die VkkVO des Bundeslandes Saarlandes keine genauen Aussagen zu der benötigten Rauchableitung trifft wurde in dem vorliegenden Fall die Rauchableitung gemäß der MVkVO geplant.

In der MVkVO heißt es unter dem § 16 Abs 2 Nummer 3 folgendes:

Verkaufsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluffflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind,

Die Zuluffflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. Als Zuluffflächen stehen die Notausgangstüren zur Verfügung.

Im vorliegenden Objekt werden für die Verkaufsfläche zwei Gruppen gebildet werden. Die Auslösestellen werden im Raum der BMZ eingeplant.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raums zu versehen. An

den Stellen müssen die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

5.2.5 Lüftungskonzept, soweit es den Brandschutz betrifft

Für Lüftungsanlagen sind die Anforderungen der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) zu beachten. Die LüAR gilt für Klimaanlage, raumlufthechnische Anlagen (RLT-Anlagen) und Warmluftheizungen entsprechend.

Neben den generellen Anforderungen sind grundsätzlich die einschlägigen Normen sowie die bauaufsichtlich eingeführte Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) zu beachten.

Durchführungen durch raumabschließende Bauteile, die feuerwiderstandsfähig sein müssen (z. B. Brand- oder Trennwände oder Geschossdecken), sind nur zulässig, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist (z. B. durch die Anordnung von Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der LüAR für Zuluftanlagen zu gewährleisten ist, dass kein Rauch in das Gebäude übertragen wird. Dies gilt für Lüftungsanlagen mit Umluft gegen Eintritt von Rauch aus der Abluft entsprechend.

5.2.6 Heizung, Technik- und Betriebsräume

An Zugangstüren zu Heizungs-, Technik- und Betriebsräumen sollten Kennzeichnungsschilder angebracht sein, damit für die Einsatzkräfte erkennbar ist, um welche Art Räume es sich handelt.

Heizung

Das Objekt soll mittels einer Wärmepumpe beheizt werden. Es sind keine weiterführenden Maßnahmen notwendig.

Elektrische Betriebsräume

Brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsräume:

- Elektrische Betriebsräume im Sinne der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen dürfen von notwendigen Treppenträumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Sie müssen von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher zu erreichen sein und ungehindert verlassen werden können. Gemäß der Landesverordnung darf der Rettungsweg innerhalb des Betriebsraumes bis zu einem Ausgang nicht länger als 35 m sein.
- Elektrische Betriebsräume müssen durch raumabschließende Bauteile in der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer abgetrennt sein (siehe Landesverordnung).
- Die Betriebsräume müssen in geeigneter Weise wirksam be- u. entlüftet werden.

- Leitungen und Einrichtungen, die nicht zu dem Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, sollen in elektrischen Betriebsräumen nicht vorhanden sein.

Nähere Details und weitere Anforderungen (z. B. Türschwellen) regelt die zu beachtende Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen.

Technikräume

Die Technikräume sind gemäß den Eintragungen in den Brandschutzplänen durch raumabschließende Bauteile feuerbeständig abgetrennt.

5.2.7 Sicherheitsbeleuchtung

Für den vorliegenden Sonderbau ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich:

- in Verkaufsräumen der vorliegenden Verkaufsstätte und allen übrigen Räumen für Kunden,
- in Arbeits- und Pausenräumen
- in Toilettenräumen mit mehr als 50 m² Grundfläche,
- in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen,
- für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen.

Anforderungen an eine Sicherheitsbeleuchtung

Bei der Planung und Ausführung einer Sicherheitsbeleuchtung sind die aktuell gültigen Normen DIN EN 50172, DIN VDE 0100-718 und die DIN EN 1838 sowie des Weiteren die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (z. B. ASR A2.3/9) *neu* zu beachten.

Die Planung der Sicherheitsbeleuchtung muss durch einen Fachplaner und im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und den Vorgaben bzw. gemäß dem Bedarf des Nutzers oder des Arbeitgebers erfolgen (z. B. in Form einer Gefährdungsbeurteilung).

Gemäß der ASR A2.3/9 sind Sicherheitsbeleuchtungen vom Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen zu warten und überprüfen zu lassen. Die Prüffristen ergeben sich dabei aus der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben.

Die Anforderungen an die Einschaltzeit nach Stromausfall und die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung sind einzuhalten (siehe DIN V VDE V 0108-100 in Verbindung mit der zu beachtenden ASR A2.3/9).

5.2.8 Sicherheitsstromversorgung / Funktionserhalt

Das betrachtete Gebäude muss gemäß des § 21 der VkVO eine Sicherheitsstromversorgung haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen übernimmt, insbesondere der:

- Sicherheitsbeleuchtung,
- Beleuchtung der Hinweise auf Ausgänge aus der Verkaufsstätte,
- Brandmeldeanlage inkl. der Alarmierungsanlage,

Die Sicherheitsstromversorgung kann über Einzelbatterien sichergestellt werden. Die einzelnen sicherheitstechnischen Geräte verfügen herstellerseitig meist schon über eigene Akkus.

Ansonsten kann eine zentrale Akkupufferung bereitgestellt werden.

5.2.9 Blitz- und Überspannungsschutzanlage

Gemäß VkVO § 19 müssen Verkaufsstätten Blitzschutzanlagen haben.

5.2.10 Photovoltaikanlagen

Auf der Dachfläche des Gebäudes ist eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) vorgesehen.

PV-Anlagen sind durch einen geeigneten Fachplaner zu planen. Bei der Planung, Ausführung und Instandhaltung sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die VdS 3145 und die DIN VDE 0100-712 verwiesen.

Mit der Brandschutzdienststelle ist abzustimmen, ob ein Haupttrennschalter für die PV-Anlage erforderlich ist, durch den die Anlage im Brandfall jederzeit ausgeschaltet werden kann. Die Stelle der Notabschaltung der PV-Anlage ist in Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

5.3 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

Der organisatorische Brandschutz gliedert sich in folgende Bereiche:

- Erfordernis einer Brandschutzordnung nach DIN 14096,
- Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen,
- Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen,
- Bereitstellung von Kleinlöschgeräten (Feuerlöscher),
- Ausbildung des Personals in der Handhabung von Feuerlöschern,
- Einweisung des Personals in die Brandschutzordnung.

5.3.1 Brandschutzordnung nach DIN 14096

Erforderlichkeit einer Brandschutzordnung

Der Betreiber hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen, die gemäß der DIN 14096 mindestens aus den Teilen A, B und Teil C (Brandschutzbeauftragter) besteht.

Erforderlichkeit eines Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräfte

Der Betreiber der Verkaufsstätte hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen (Teil C der DIN 14096).

Allgemeine Anforderungen an die Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung gemäß der DIN 14096 besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil A** ist zum Aushang bestimmt und richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten (z. B. Mitarbeiter, Besucher). Der Teil A der Brandschutzordnung ist als Aushang an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- **Teil B** richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, wie z. B. Mitarbeiter. Der Teil B soll in Form von Merkblättern, Broschüren o. ä. den betroffenen Personen zur persönlichen Unterrichtung übermittelt werden, z. B. durch Übergabe bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses mit dem Vertrag und/oder Auslage an zentralen Punkten im Gebäude.
- **Teil C** richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben wie Brandschutzbeauftragte, die mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut werden. Im Teil C sollen Festlegungen enthalten sein über Maßnahmen zur Brandverhütung, Alarmierung, Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte, Löschmaßnahmen und Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.

Bei jedem Wechsel des Brandschutzbeauftragten sind der Name und der Ausbildungsnachweis der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Die Brandschutzordnung ist vom Betreiber bzw. dem Arbeitgeber auf deren Gültigkeit hin mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Im Rahmen der Brandschutzordnung sind die betrieblichen Brandschutzmaßnahmen aufzustellen.

5.3.2 Hinweis zur Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter

Die Betriebsangehörigen sind zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

- die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte und Vorrichtungen zur Rauchableitung,
- der Feuerlöscheinrichtungen,
- die Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen,
- die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik,
- und die Betriebsvorschriften.

Zu den Mitarbeitern zählen sowohl die Beschäftigten, als auch die Angestellten des Betreibers (regelmäßig oder dauerhaft anwesende Handwerker oder der Hausmeister) oder bspw. eines Reinigungsdienstes.

Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Unterweisungen teilzunehmen. Die Unterweisungen und Teilnehmer sind schriftlich zu dokumentieren.

5.3.3 Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601

Flucht- und Rettungspläne sind in Rettungswegen und an zentralen Stellen gut lesbar aufzuhängen und müssen der ASR A2.3 bzw. der DIN ISO 23601 entsprechen. Sie müssen die zu benutzenden Rettungswege sowie den Standort der Person und die Lage der Feuerlöschgeräte darstellen und dem jeweils aktuellen Stand entsprechen.

5.3.4 Prüf- und Wartungsfristen

Gemäß der Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Landesbauordnung (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) sind alle Sicherheitseinrichtungen vom Betreiber bei Inbetriebnahme oder bei wesentlicher Änderung sowie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit (Funktion) überprüfen zu lassen.

Es gelten die nachfolgenden Prüffristen gemäß der TPrüfVO:

| Prüfgegenstand | | Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung | Wiederkehrende Prüffrist in Jahren |
|----------------|--|--|------------------------------------|
| 1 | Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar in-Freie be-oder entlüften, | X | 3 |

| Prüfgegenstand | | Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung | Wiederkehrende Prüffrist in Jahren |
|----------------|--|--|------------------------------------|
| 2 | Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen | X | 3 |
| 3 | nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen einschließlich der Druckerhöhungsanlagen und des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, | X | 6 |
| 4 | Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, | X | 3 |
| 5 | Sicherheitsstromversorgungen | X | 3 |

Die Tabelle enthält nur die für das zu beurteilende Gebäude vorhandenen bzw. bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen. Sofern zutreffend, sind weitere haustechnische Anlagen gemäß der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen zu ergänzen.

5.4 Abwehrender Brandschutz

Das Objekt liegt im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Homburg. Diese befindet sich ca. 2 km vom Objekt entfernt. Die Feuerwehr kann innerhalb einer kurzen Hilfsfrist vor Ort sein.

5.4.1 Flächen für die Feuerwehr, Zugänge und Zufahrten

Um Rettungsmaßnahmen und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, müssen für die Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Verkehrsflächen vorhanden sein, wobei die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten ist.

Gemäß der Verkaufsstättenverordnung müssen die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein. Dabei sind die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen in Bezug auf ihre Abmessungen und Tragfähigkeit ausreichend gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr bemessen sein. Sie sind zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden (absolute Halteverbotsschilder vorsehen).

Feuerwehrebewegungsflächen dienen dem Aufstellen der Fahrzeuge und der Entwicklung des Einsatzes. Bewegungsflächen müssen mindestens 7 m x 12 m groß sein.

Als Bewegungsfläche kann die anliegende öffentliche Straße (Beeder Straße) sowie die geplante Parkplatzfläche herangezogen werden.

Hubrettungsfahrzeuge sind bei der vorliegenden Planung zur Personenrettung nicht erforderlich. Es müssen daher keine Feuerwehraufstellflächen ausgewiesen werden.

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden.

5.4.2 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Ein Feuerwehrplan ist gemäß der DIN 14095 im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen bzw. stets dem jeweils aktuellen Stand anzugleichen. Der Feuerwehrplan ist an zentraler Stelle für die Feuerwehr bereitzuhalten.

5.4.3 Löschwasserversorgung

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung für die bauliche Anlage sind die Technischen Regeln des DVGW zu beachten (DVGW Arbeitsblatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

Für das Gebäude ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden zu gewährleisten.

Eine entsprechende Anfrage wurde gestellt und die Löschwassermenge wurde Bestätigt (siehe Anhang).

6. Abweichung

1. Abweichung vom § 10 der VkVO:

Von jeder Stelle des Verkaufsraumes muss gemäß der VkVO mindestens ein Ausgang ins Freie in höchstens **25 m** Entfernung erreichbar sein. Diese 25 m werden als Radius in den Brandschutzplänen eingetragen. Die Praxis zeigt das ein 25 m Radius nach der Regalierung in der Regel eine tatsächliche Lauflänge von 35 m bedeutet.

Die aktuelle Planung weist eine Fehlfläche von ca. 21 m² vor.

Dies stellt eine Abweichung dar (siehe Kapitel 6)

Aus Sachverständigen Sicht kann die vorliegende Fehlfläche akzeptiert werden, da

- dabei berücksichtigt werden muss das der Großteil der erwähnten Fehlfläche durch die Regalierung abgedeckt ist.
eine maximale Rettungsweglänge von 35 m Lauflänge eingehalten wird und
- das Objekt eine BMA zur frühestmöglichen Alarmierung der Kunden und dadurch eine frühestmögliche Evakuierung stattfinden kann.

2. Abweichung vom § 6 der VkVO:

Gemäß des § 6 der VkVO sind Verkaufsstätten durch Brandwände zu unterteilen. Die Fläche der Brandabschnitte darf im vorliegenden Fall 3.000 m² (erdgeschossige Verkaufsstätte ohne Sprinkleranlage) betragen.

Dies wird im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Die Brandabschnittsfläche beträgt 3.257 m². Dies stellt eine Abweichung dar (siehe Kapitel 6)

Aus brandschutztechnischer Sicht kann die Brandabschnittsflächenüberschreitung akzeptiert werden, da

- Die Überschreitung < 10 % ist.
- Das Objekt mittels feuerbeständigen Wänden unterteilt wird (siehe Brandschutzpläne)
- Das Objekt eine BMA gemäß der DIN 14675 Kategorie 1 „Vollschutz“ bekommt.

3. Abweichung vom § 20 der VkVO:

In Verkaufsstätten müssen geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden, gut sichtbar und leicht zugänglich sein.

Abweichend vom § 20 Abs. 2 der VkVO soll auf die Wandhydranten verzichtet werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hier keine Bedenken, da

- zur Kompensation das Objekt mit trockenen Steigleitungen an den entsprechenden Stellen ausgestattet wird.
- Das Gebäude eine BMA gemäß der DIN 14675 erhält und dadurch in der Regel nur mit einem Entstehungsbrand bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu rechnen ist.

4. Abweichung vom § 8 der VkVO:

Die Bedachung muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (Harte Bedachung) widerstandsfähig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffe bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.

Entgegen des § 8 der VkVO soll im vorliegenden Objekt die Dämmung mindestens normalentflammbar hergestellt werden.

Die Dachfläche wird gemäß Vorgaben mit Wasserspeicherplatten mit Regenrückhaltesystem und einer extensiven Dachbegrünung ausgeführt.

Die Abweichung entsteht aufgrund der Vorgaben des Fachplaners, da laut dessen Rückmeldung die nichtbrennbaren Dämmstoffe nicht die Druckfestigkeit besitzen, die für den vorgestellten Dachaufbau notwendig sind.

PV-Anlagen werden auf dem Dach zusätzlich errichtet.

Die genannte Ausführung stellt eine Abweichung vom §8 der VkVO dar (siehe Kapitel 6)

Aus Sachverständigen Sicht kann die Abweichung akzeptiert werden, dar

- die im Brandschutzplan dargestellten feuerbeständigen Trennwände sind bis unter das Trapezblech geführt werden. Die Sicken oberhalb der genannten Trennwände mit Brandschutzanforderung sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Schmelzpunkt > 1.000°C) zu verfüllen.
- Alle Leitungsdurchführungen im Bereich der Dachfläche sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen. Bei brennbaren Abwasserleitungen sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
- Im Bereich der Lichtkuppeln ist eine nichtbrennbare Dämmung einzubauen und umlaufend eine Kiesschicht mit einer Breite von $\geq 0,5$ m vorzusehen (siehe hierzu auch die DIN 4102-4).

7. Erklärung des Unterzeichners

Vorstehender brandschutztechnischer Nachweis wurde auf Grund der Angaben des Bauherrn und seiner Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik sowie der aufgeführten Literatur ohne Ansehen der Person des Auftraggebers gefertigt.

Wird die bauliche Anlage ergänzt, umgebaut oder einer anderen Nutzung (auch in Teilbereichen) zugeführt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu ergänzen bzw. auf seine Gültigkeit zu überprüfen.

8. Schlusswort

Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept wird das erforderliche brandschutztechnische Sicherheitskonzept für die bauliche Anlage dargestellt.

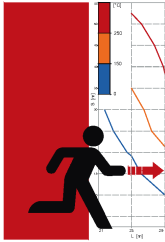
Unter Beachtung der vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen und den Eintragungen in den zugehörigen Brandschutzplänen, bestehen gegen die geplanten Baumaßnahmen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Der Geschäftsführer:


M. Eng. (FH) Kai Schüller
Sachverständiger für vorbeugenden
Brandschutz (IAS)


Anlage 1:

Löschwasserversorgung



INGENIEURBÜRO STÜMPERT-STRUNK GmbH
BERATENDE INGENIEURE

BRANDSCHUTZ / BAUSTATIK / WÄRMESCHUTZ / SCHALLSCHUTZ

NACHWEISBERECHTIGTE FÜR STATIK UND BRANDSCHUTZ

MUNDENHEIMER STRASSE 100 / 67061 LUDWIGSHAFEN

FON: 0621 - 63520-0 / FAX: 0621 - 63520-35

INFO@STUEMPERT-STRUNK.DE / WWW.STUEMPERT-STRUNK.DE



AN:

STADTWERKE HOMBURG GMBH
LESSINGSTRASSE 3
66424 HOMBURG

BV: Beeder Straße, 66424 Homburg

DATUM:

19.01.2026

Hier: Löschwasseranfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

VERTEILER:

für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes benötigen wir Angaben darüber, inwieweit eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min (96 m³/St.) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden über Hydranten der öffentlichen Trinkwasserversorgung - großräumige Störfälle ausgenommen - sichergestellt ist. Dabei können Hydranten im Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage in Ansatz gebracht werden.

ANSPRECHPARTNER:

HR. SCHÜßLER

Für die Übersendung der Löschwasserauskunft sowie von Planunterlagen (per Mail oder per Fax), aus denen die Lage von Hydranten der öffentlichen Trinkwasserversorgung hervorgeht, möchten wir uns im Voraus recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Kai, Schüßler

Geschäftsführer:

Dr.-Ing. Tobias Bacht

Dipl.-Ing., M. Eng. Madalina Bucur-Popescu

Dipl.-Ing., M.Sc. Nikolay Rudenko

M. Eng. Kai Schüßler

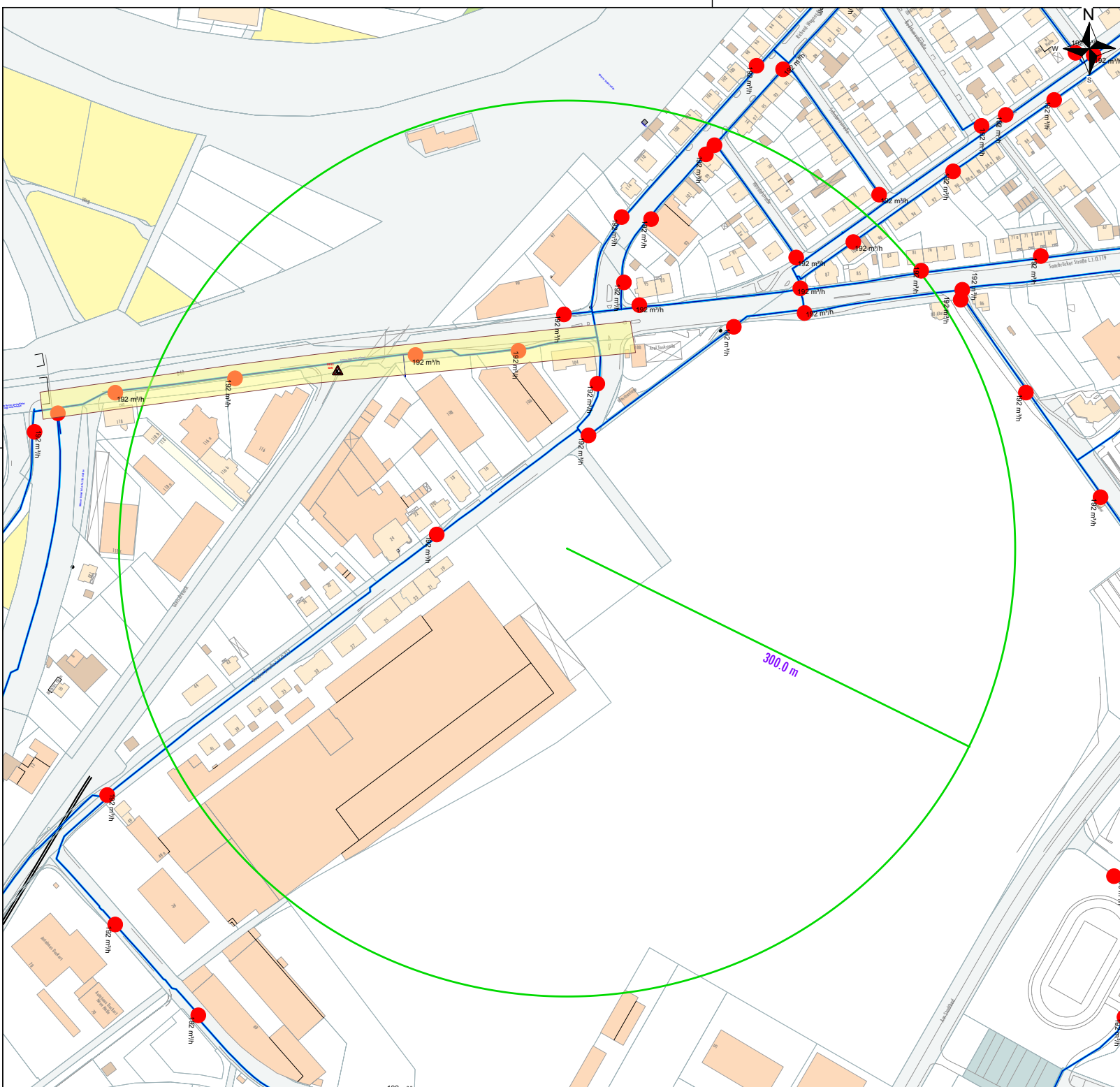
Sitz der Gesellschaft: Ludwigshafen

Handelsregister Ludwigshafen HRB 67888

Mundenheimer Straße 100, 67061 Ludwigshafen

Fon: 0621 / 63520-0 // Fax: 0621 / 63520-35

Info@stuempert-strunk.de // www.stuempert-strunk.de



Zeichenerklärung

- Hydrant
- Versorgungsleitung
- Rohwasserleitung
- Zubringerleitung

Achtung

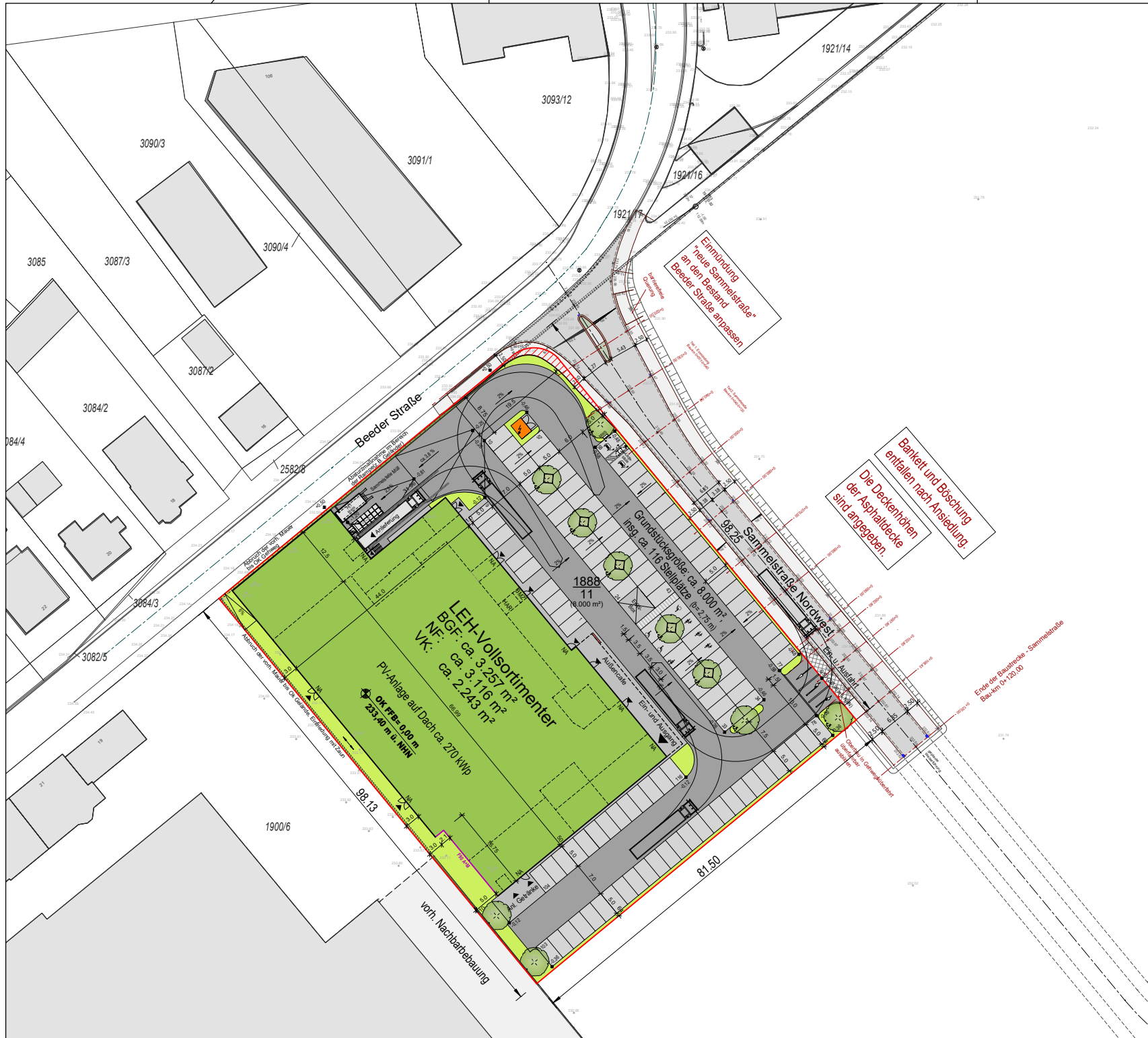
- die auf den Rohwasserleitungen befindlichen Hydranten dürfen nicht genutzt werden
- die im Umkreis angegebenen Löschwassermengen können theoretisch über 2 Stunden aus dem jeweiligen Leitungsabschnitt entnommen werden
- je nach Hydranten-Typ und Standrohr muss die Entnahme über mehrere Hydranten erfolgen
- von Ihnen ist zu prüfen, ob die Hydranten im öffentl. Bereich, frei zugänglich und ohne Hindernisse zu erreichen sind.

| | | |
|---|------------|----------------------------------|
| Löschwasser: L2026003 | | |
| FINr 1888/11 gegenüber Beeder Str 16 | | |
| 66424 Homburg | | |
| 1:2500 | 19.01.2026 | Bearbeiter: Frau Schubert, Petra |

SWH
 Stadtwerke Homburg GmbH
 Lessingstr. 3, 66424 Homburg
 Telefon 0 68 41 / 694 - 0
 www.stadtwerke-homburg.de

Anlage 2:

Lageplan



BAUANTRAGSPLANUNG



Gesellschaft für Planungs- und Bauleistungen
im Wohn- und Gewerbebau mbH

Lemberger Straße 77 66955 Pirmasens
Tel.: 06331/249300 Fax: 06331/249323
info@mcc-planundbau.de www.mcc-planundbau.de

Bauherr:
Wasgau Immobilien GmbH
Blocksbergstraße 183
66955 Pirmasens

Projekt:
Neubau LEH-Vollsortimenter
Beeder Straße
66424 Homburg

Darstellung:
Lageplan

Architekt:



Lessingstraße 25
66509 Rieschweiler
H: 0152 21694077
M: ak@akplanung.de
W: www.akplanung.de

Datum:

Unterschrift

| | | |
|--|---------------|--|
| gez. | c.S. 17.10.25 | |
| Anpassung an Grundriss | c.S. 24.10.25 | |
| Ans. Gebäude verschoben, E-Stige + Ladebühne ergänzt | c.S. 07.11.25 | |
| 4 zusätzl. Stellpl. | c.S. 16.12.25 | |
| Anpassung an Stellplatzplanung | c.S. 11.02.26 | |
| Anpassung an neue Studienplanung | c.S. 22.04.26 | |

Alle Maße sind auf der Baustelle zu überprüfen, eventuelle Unstimmigkeiten sind mit der Bauleitung unverzüglich zu klären.

| | | | |
|------------|--------|----------|----------|
| Blatt Nr.: | Index: | Maßstab: | Geprüft: |
| BA 01 | e | 1:500 | |

Diese Zeichnung ist nach dem Urheberrecht ausschließlich unser Eigentum. Ohne unsere Zustimmung darf sie weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht oder in anderer Weise mißbräuchlich verwendet werden.

Anlage 3:



Brandschutzplan

DSD Homburg - Biotoptypenkartierung 2018*



Geltungsbereich BP
"Lebensmitteleinzelhandel
COEUR"

KREISSTADT HOMBURG
Einordnung Vorhabenbezogener BP
"Lebensmitteleinzelhandel COEUR"
/ Biotoptypenplan 2018
M 1 : 2.500 (im Original) 

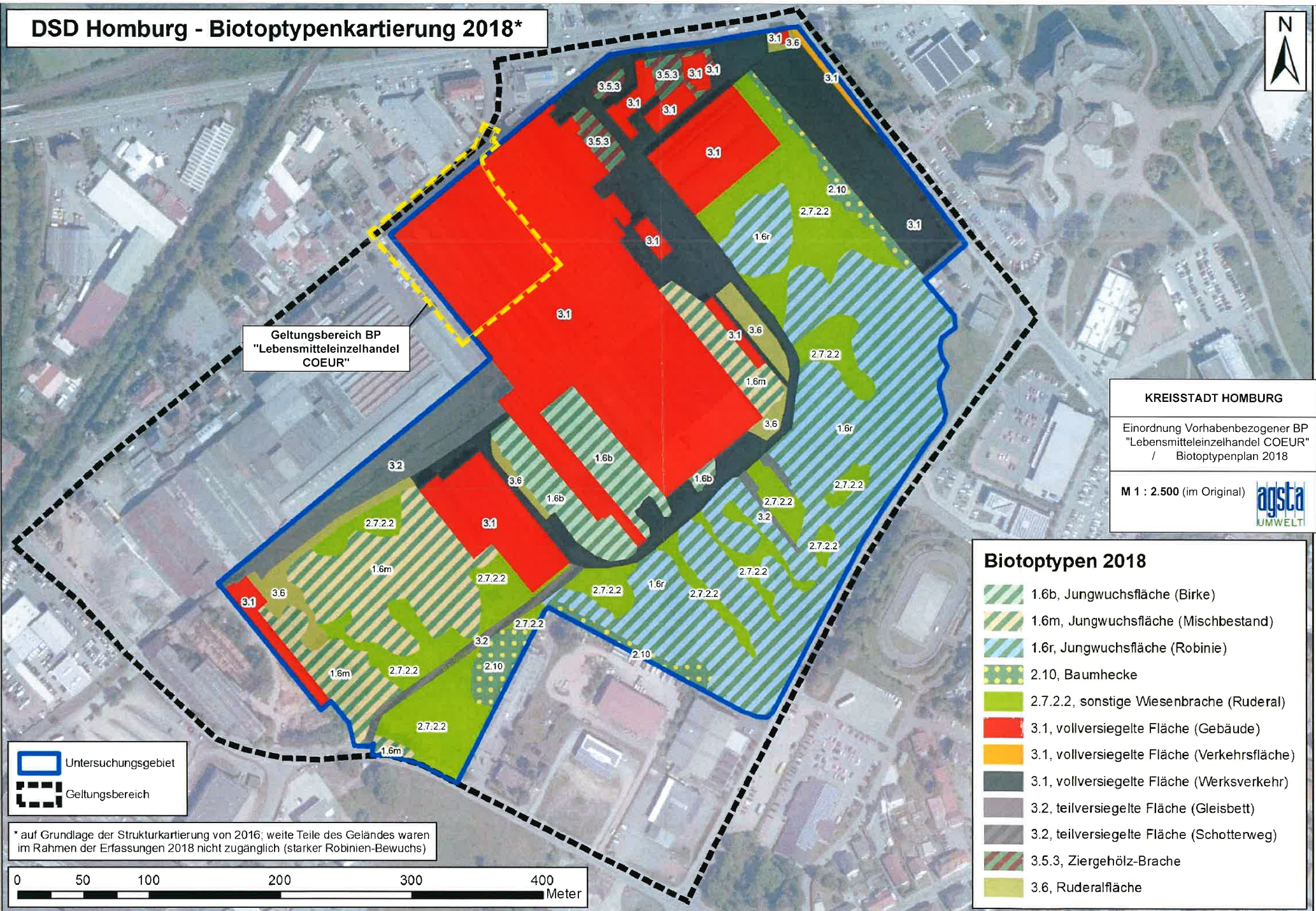
 Untersuchungsgebiet
 Geltungsbereich

* auf Grundlage der Strukturkartierung von 2016; weite Teile des Geländes waren im Rahmen der Erfassungen 2018 nicht zugänglich (starker Robinien-Bewuchs)



Biotoptypen 2018

| | |
|---|--|
|  | 1.6b, Jungwuchsfläche (Birke) |
|  | 1.6m, Jungwuchsfläche (Mischbestand) |
|  | 1.6r, Jungwuchsfläche (Robinie) |
|  | 2.10, Baumhecke |
|  | 2.7.2.2, sonstige Wiesenbrache (Ruderal) |
|  | 3.1, vollversiegelte Fläche (Gebäude) |
|  | 3.1, vollversiegelte Fläche (Verkehrsfläche) |
|  | 3.1, vollversiegelte Fläche (Werksverkehr) |
|  | 3.2, teilversiegelte Fläche (Gleisbett) |
|  | 3.2, teilversiegelte Fläche (Schotterweg) |
|  | 3.5.3, Ziergehölz-Brache |
|  | 3.6, Ruderalfläche |



Gutachterliche Stellungnahme Nr. 14

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Lebensmitteleinzelhandel COEUR

Projekt: Revitalisierung der Projektfläche
Ehem. DSD-Gelände
Saarbrücker Str. 98
66424 Homburg

Auftraggeber: GEG-004 GmbH
Biedersbergweg 99
66538 Neunkirchen

Bearbeitung: M.Sc. Boden, Gewässer, Altlasten, Ruben Leifheit
Dipl. Geol. H. Oeder

Projektnummer: 22-4655

Datum: 02.02.2026

22-4655-St14-A (COEUR-Fläche).docx

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Plan- und Archivunterlagen | 4 |
| 1 Vorgang und Aufgabenstellung | 7 |
| 2 Allgemeine Angaben zum Standort | 8 |
| 3 Geologie und Hydrogeologie..... | 11 |
| 3.1 Geologie und Hydrogeologie..... | 11 |
| 4 Frühere Untersuchungen..... | 14 |
| 4.1 Untersuchungen im Rahmen des Sanierungsplanes HPC..... | 14 |
| 4.2 Untersuchung von Oberflächenmischproben | 15 |
| 4.3 Untersuchungen des aufgetragenen Schottermaterials..... | 16 |
| 5 Durchgeführte Maßnahmen zur Baureifmachung für den Lebensmitteleinzelhandel COEUR..... | 17 |
| 5.1 Aufbau einer Tragschicht aus RC-Material | 17 |
| 5.2 Kampfmittel | 18 |
| 6 Bewertung der durchgeführten Arbeiten | 19 |
| 7 Schlusswort..... | 20 |

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

| | | |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Auszug aus dem „Bebauungsplan“ [15] ohne Maßstab (Planungsstand Februar 2024). 2. Bauabschnitt Kennzeichnungen der Teilflächen: GE Gewerbegebiete GEE eingeschränkte Gewerbegebiete MU Urbanes Mischgebiet COEUR-Gelände mit Erschließungsstraße (rot gestrichelt)... | 9 |
| Abbildung 2: | Planungsstand vorhabenbezogener Bebauungsplan Lebensmitteleinzelhandel COEUR | 10 |
| Abbildung 3: | Projektion der Teilflächen des 1. Bauabschnitts (gelbe Begrenzungslinien) sowie des 2. Bauabschnitts (rote Begrenzungslinien) in ein Luftbild (Aufnahme vor dem Rückbau des Anlagen- und Gebäudebestands; ohne Maßstab). Nummern 1 bis 4: Nutzungsbereiche gemäß Sanierungsplan [6]. | 11 |
| Abbildung 4 | Lageplan aus den Rammkernsondierungen ermittelten Auffüllungsmächtigkeiten (COEUR-Gelände = rot gestrichelt) (Quelle Sanierungsplan HPC [5] | 12 |

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 5 | Lageplan der Rammkernsondierungen und ungefähre Lage des Brunnens II (blauer Kreis) gemäß Koordinaten (s. Tabelle 1) [5]..... | 13 |
| Abbildung 6 | Grundwassergleichenplan Stichtag 16.10.2018 [5] | 14 |
| Abbildung 7 | Analysenergebnisse der Oberflächenmischproben im Teilbereich 1 (O1/1 – O1/8) | 16 |
| Abbildung 8: | Luftbild 13.03.1945 mit Bombenrichtern | 18 |

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

| | | |
|----------|--|--|
| 1 | Lagepläne | |
| 1.1 | Übersichtslageplan | |
| 1.2 | Detallageplan Oberflächenmischproben | |
| 1.3 | Detallageplan Kleinrammbohrungen | |
| 1.4 | Lageplan Kampfmittelauswertung | |
| 2 | Schichtenprofile (HPC) | |
| 3 | Schichtenverzeichnisse (HPC) | |
| 4 | EBV-Auswertung | |
| 4.1 | Auswertetabelle Betonbruch (EgN 0/56) | |
| 4.2 | Auswertetabelle Betonbruch (EgN 0/56) | |
| 4.3 | Auswertetabelle Betonbruch (MP 1 – MP 5) | |
| 5 | Chemische Untersuchungsergebnisse | |
| 5.1 | Prüfbericht EgN 0/56 Be-Bruch | |
| 5.2 | Prüfbericht EgN 0/56 Be-Bruch | |
| 5.3 | Prüfbericht RC-Material (MP 1 – MP 5) | |
| 6 | Fotodokumentation | |

Plan- und Archivunterlagen

- [1] Bericht über Orientierende Altlastenuntersuchungen auf dem ehem. DSD-Gelände in Homburg/Saar.
HPC Harress Pickel Consult AG; Hürth, Juli 2004.
- [2] Neubewertung der Ergebnisse der orientierenden Altlastenbewertungen im Hinblick auf Nutzung mit Wohn- und Mischbebauung - ehem. DSD-Gelände in Homburg/Saar.
HPC Harress Pickel Consult AG; Duisburg, Oktober 2016.
- [3] Ergänzende Altlastenerkundung auf dem ehem. DSD-Gelände in Homburg/Saar.
HPC Harress Pickel Consult AG; Duisburg, Februar 2018.
- [4] Orientierende Grundwasseruntersuchungen auf HPC auf dem ehem. DSD-Gelände in Homburg/Saar.
Harress Pickel Consult AG; Duisburg, 05-12.2018.
- [5] Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG für das ehem. DSD-Gelände Homburg an der Saar (v. 1.4).
Harress Pickel Consult AG; Duisburg, 23.01.2023.
- [6] Sanierung der Altablagerung / des Altstandortes DSD HOM_2666 und HOM_22003
DSD Dillinger Stahlbau
Antrag der GEG-004 GmbH auf Verbindlichkeitserklärung gem. § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 26.01.2023 unter Vorlage des „Sanierungsplans gem. § 13 BBodSchG der HPC GmbH, Duisburg für das ehem. DSD-Gelände Homburg an der Saar (v. 1.4)“ in 66424 Homburg, Am Stadtbad vom 23.01.2023 (finale Fassung).
Schreiben des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz; Saarbrücken, 16.03.2023.
- [7] Kreisstadt Homburg - Bebauungsplan „Westlich des Forums - Teilbereich 1“
agsta Umwelt im Auftrag der Kreisstadt Homburg; Völklingen, Juni 2021.
- [8] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 01
Untersuchungskonzept - Prüfungen des Umweltmediums Bodenluft.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 12.04.2023.
- [9] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 02
Untersuchungskonzept - Entnahme von Oberflächenmischproben.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 19.06.2023.
- [10] Verbindlich erklärter Sanierungsplan DSD-Gelände vom 16.03.2023;
hier: Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen durch die GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster; Emails von H. Dr. Heede vom 03.05.2023 sowie Untersuchungskonzept Bodenluft vom 12.04.2023.
Schreiben des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz; Saarbrücken, 27.06.2023.
- [11] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 03
Ergänzungen zum Sanierungsplan.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 19.06.2023.
- [12] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 04
Weitere Ergänzungen zum Sanierungsplan - Tiefenenttrümmerung.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 08.11.2023.

- [13] Besprechung am 31.03.2023 im Baustellencontainer DSD-Gelände.
Schreiben des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz; Saarbrücken, 10.11.2023.
- [14] Sanierung der Altablagerung / des Altstandortes DSD HOM_2666 und HOM_22003
DSD Dillinger Stahlbau
Verbindlichkeitserklärung gem. § 13 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
vom 16.03.2023.
Änderungsbescheid.
Schreiben des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz; Saarbrücken, 06.12.2023.
- [15] Kreisstadt Homburg – Bebauungsplan „Westlich des Forums - Teilbereich 1, 1. BA
und Teilbereich 1, 2.BA“
agsta Umwelt im Auftrag der Kreisstadt Homburg; Völklingen, Februar 2024.
- [16] Abschlussdokumentation - Sanierungsdurchführung 1. Bauabschnitt.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 27.05.2024.
- [17] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 05
Möglichkeiten von Versickerungen.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 04.06.2024.
- [18] DSD-Gelände, Homburg, verbindlich erklärter Sanierungsplan vom 16.3.23 Abschluss-
dokumentation Sanierungsdurchführung des 1. Bauabschnittes der Geologie, Müns-
ter vom 27.5.24 sowie Besprechung am 18.4.24 im LUA zum BP „Westlich des Fo-
rums, Teilbereich 1, 1. BA“.
Schreiben des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz; Saarbrücken, 07.06.2024
- [19] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 06
Möglichkeiten von Versickerungen - Ergänzungen.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 08.08.2024.
- [20] diverse Absteckpläne - Projekt: DSD Gelände Homburg
Vermessungsbüro Werny + Partner; Spiesen-Elversberg.
- [21] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 07
Kurzbericht – Ergebnisse des Grundwassermonitorings.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 22.08.2024.
- [22] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 08
Beantwortung des Fragenkatalogs von Hr. Prof. Dr. jur. W. Spannowsky
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, 10.10.2024
- [23] Erläuterungsbericht zum Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG -
Homburg, Saarbrücker Str. 98.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 18.12.2024
- [24] Erweiterungsantrag zu der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.04.2025 – Homburg,
Saarbrücker Str. 98 -
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 20.08.2025
- [25] Rückbaukonzept Kanal – Homburg, Saarbrücker Str. 98 -
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 15.09.2025
- [26] Gutachterliche Stellungnahme Nr. 12
Kurzbericht – Ergebnisse des Grundwassermonitorings.
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 19.11.2025.

- [27] Antrag auf Einleitung – Sanierung 4 B – Homburg, Saarbrücker Str. 98 -
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 12.12.2025
- [28] Gutachten zum geplanten Rückbau des Brunnen II
GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; Münster, 22.01.2026

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme ist inkl. aller Anlagen gesamtheitlich zu betrachten. Sämtliche beigefügte Anlagen (Lagepläne, Schnitte, Labordaten, usw.) gelten nur in Zusammenhang mit dem hier vorgelegten Textteil. Eine separate Betrachtung der Anlagen sowie nur einzelner Kapitel oder Absätze innerhalb des Textes ist nicht zulässig.

1 Vorgang und Aufgabenstellung

Die **GEG-004 GmbH, Biedersbergweg 99** in **66538 Neunkirchen** führt bei Abfassung dieses Gutachtens die Umstrukturierung des Standorts **Saarbrücker Straße 98** in **66264 Homburg an der Saar** in Form einer Flächenrevitalisierung durch.

Das Grundstück, das eine Flächengröße von ca. 18 ha aufweist, unterlag seit 1906 industriell-gewerblichen Nutzungsformen (vorrangig: Stahlbau). Im Jahr 1999 stellte die **DSD Stahlbau GmbH** den Betrieb ein.

Zur Vorbereitung der Flächenrevitalisierung erfolgte die Ausarbeitung eines Sanierungsplans gemäß § 13 des BBodSchG [5]. Im Sanierungsplan wurden aufgrund der Relevanz des Wirkungspfads Boden - Mensch Restriktionen für die jeweils geplanten Nutzungsformen ausgewiesen sowie entsprechende Sanierungserfordernisse und -zielsetzungen festgelegt.

Das **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz des Saarlands** (nachfolgend: **LUA**) erklärte per Bescheid vom 16.03.2023 [10] den Sanierungsplan für verbindlich.

Im Zuge der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wurden Präzisierungen und Ergänzungen von Vorgaben des Sanierungsplans erforderlich. Die Kenntnis des Sanierungsplans [5] sowie der Verbindlichkeitserklärung [10] werden nachfolgend ebenso vorausgesetzt wie die nachfolgend jeweils mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz abgestimmten Ergänzungen zum Sanierungsplan.

Im Rahmen des Besprechungstermines am 26.01.2026 im Stadthaus in Homburg mit Vertretern der Stadt Homburg, des LUA Saarland, des Auftraggebers und der GEOlogik GmbH wurde um die Erstellung eines vorgezogenen Berichtes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Lebensmitteleinzelhandel COEUR gebeten.

Die **GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Feldstiege 98** in **48161 Münster** wurde von der Bauherrenschaft beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Stand der Sanierung in Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Lebensmitteleinzelhandel COEUR zu erarbeiten. In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme werden die umgesetzten Maßnahmen zur Baureifmachung des Geländes auf Basis der vorliegenden Informationen durch den Bauleiter Matthias Beckert und den Polier Christian Gigl, die Analysenergebnisse der Oberflächenmischproben und des eingebauten Schottermaterial sowie der

Ortsbegehung des Unterzeichners vom 26.01.2026 und der übermittelten Fotos beschrieben und dokumentiert.

2 Allgemeine Angaben zum Standort

Die im Bereich des **1. Bauabschnitts** erforderlichen Arbeiten wurden bereits abgeschlossen und in Form der Abschlussdokumentation [19] zusammenfassend dargestellt. Eine Freigabe des 1. Bauabschnitts erteilte das LUA per Schreiben vom 07.06.2024 [18].

Im Rahmen des **2. Bauabschnitts** werden im zentralen Baufeld generell Urbane Mischgebiete bzw. im Norden unverändert eine gewerbliche Nutzung (s. Abbildung 1) ausgewiesen. In der Peripherie des gesamten Grundstücks werden Grünflächen angelegt.

Eine Projektion der Geländeabschnitte des 1. Bauabschnitts sowie des 2. Bauabschnitts in ein Luftbild (Aufnahme vor dem Rückbau des Anlagen- und Gebäudebestands) ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

Im Sanierungsplan [5] wurden Teilflächen mit zum damaligen Zeitpunkt geplanten Nutzungsbereichen ausgewiesen. Während die Nutzungsbereiche 2 („Gewerbe“) und 3 „Urbanes Mischgebiet“ dem 1. Bauabschnitt zuzuordnen sind, liegen die Nutzungsbereiche 1 („Gewerbe“) und 4 („Wohnen“) innerhalb des 2. Bauabschnitts. Diese im Sanierungsplan [6] definierten Nutzungsbereiche werden in der Abbildung 3 wiedergegeben. Aus einem Abgleich der Abbildungen 1 und 2 geht hervor, dass die aktuellen Planungen im Norden des 2. Bauabschnitts gegenüber den Annahmen des Sanierungsplans [5] eine flächenmäßig reduzierte Gewerbefläche vorsehen.

Das zu bewertende Gelände des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Lebensmitteleinzelhandel COEUR (s. Abb. 1, rot gestricheltes Rechteck) befindet sich in der nordwestlichen Ecke und umfasst eine graue Fläche für eingeschränkte Gewerbegebiete und den nordöstlichen Teil einer Erschließungsstraße (orange eingefärbt). In Abb. 2 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Lebensmitteleinzelhandel COEUR nochmals detailliert gem. aktuellem Planungsstand dargestellt.



2. Bauabschnitt

Kennzeichnungen der Teilflächen:

GE Gewerbegebiete

GEe eingeschränkte Gewerbegebiete

MU Urbanes Mischgebiet

COEUR-Gelände mit Erschließungsstraße (rot gestrichelt)



Abbildung 2: Planungsstand vorhabenbezogener Bebauungsplan Lebensmitteleinzelhandel COEUR

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)


 Sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel"

2. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 Baugrenze


3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie


 Ein- und Ausfahrtsbereich

3. Ver- und Entsorgungslagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

 Elektrische Versorgungsanlage, hier: Trafostation

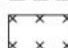
 Abfallentsorgungsanlagen, hier: Müllsammelplatz

4. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

 Pflanzvorgabe, hier: Hochstämme

5. Sonstige Planzeichen

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

 Umgrenzung von Flächen aus dem saarländischen Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen

 Bemaßung Erschließungsstraße



Abbildung 3: Projektion der Teilflächen des 1. Bauabschnitts (gelbe Begrenzungslinien) sowie des 2. Bauabschnitts (rote Begrenzungslinien) in ein Luftbild (Aufnahme vor dem Rückbau des Anlagen- und Gebäudebestands; ohne Maßstab). Nummern 1 bis 4: Nutzungsbereiche gemäß Sanierungsplan [6].

3 Geologie und Hydrogeologie

3.1 Geologie und Hydrogeologie

Regionalgeologisch stehen im Raum Homburg Abfolgen des Mittleren Buntsandsteins an, die einen ergiebigen (Kluft-) Grundwasserleiter ausformen. Nach [4] sind lokal Flurabstände von ca. 10 m bis 15 abzuschätzen. Aus [5] geht hervor, dass: „Nach dem Schichtenverzeichnis der Bohrung Krempel (Nr. 100), die ca. 400 m südwestlich des DSD-Geländes abgeteuft

wurde [...] unterhalb der Auffüllung (bis 2,5 m u. GOK) und festgelagertem Sand (bis 4,2 m u. GOK) bis 100 m u. GOK roter Sandstein an[steht].“

Ebenfalls aus [5] geht hervor, dass im nordwestlichen Bereich (Bereich COEUR-Fläche) die fluvialen Ablagerungen des Quartärs unmittelbar unter den Oberflächenbefestigungen aus Beton bzw. Verbundsteinpflaster anstehen. An der Basis des Quartärs folgt die Oberfläche des Buntsandsteins, die hier in 1,8 – 2,5 m Tiefe erkundet wurde.

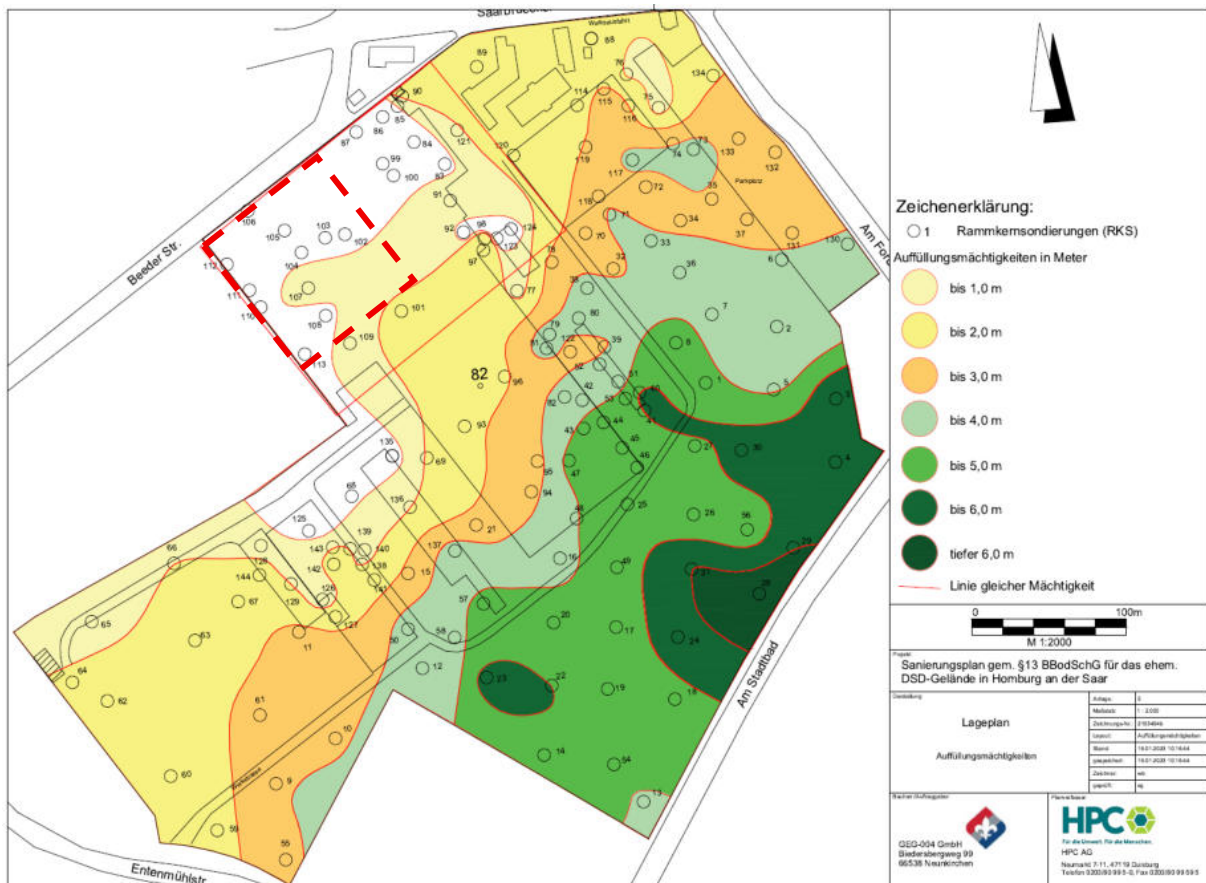


Abbildung 4 Lageplan aus den Rammkernsondierungen ermittelten Auffüllungsmächtigkeiten (COEUR-Gelände = rot gestrichelt) (Quelle Sanierungsplan HPC [5])

In den Schichtenprofilen der Bohrungen der Grundwassermessstelle im Südwesten (S0569 sowie S0570) wurde der Buntsandstein ebenfalls in vergleichsweise geringen Tiefen erschlossen (ca. 5,2 m sowie ca. 5,5 m u. GOK), während im Südosten (S0471 bis S0573) deutlich größere Tiefen (ca. 9,5 m bis 10,7 m u. GOK) ausgewiesen werden.

Aus den Bohrungen im Umfeld des Brunnens II (liegt unmittelbar östlich der COEUR-Fläche) geht hervor, dass ab 3,5 m u. GOK kein Bohrfortschritt stattfand [5]. Es wird daher angenommen, dass die Oberkante Buntsandstein bei ca. 3,5 m u. GOK liegt. In den Ausbauprofilen ist keine Höhenangabe in m NHN angegeben. Ausgehend von der GOK-Höhe des Brunnens II bei 231,872 m NHN ergibt sich für die Oberkante Buntsandsteine eine Tiefe von ca. 228,37 m NHN.

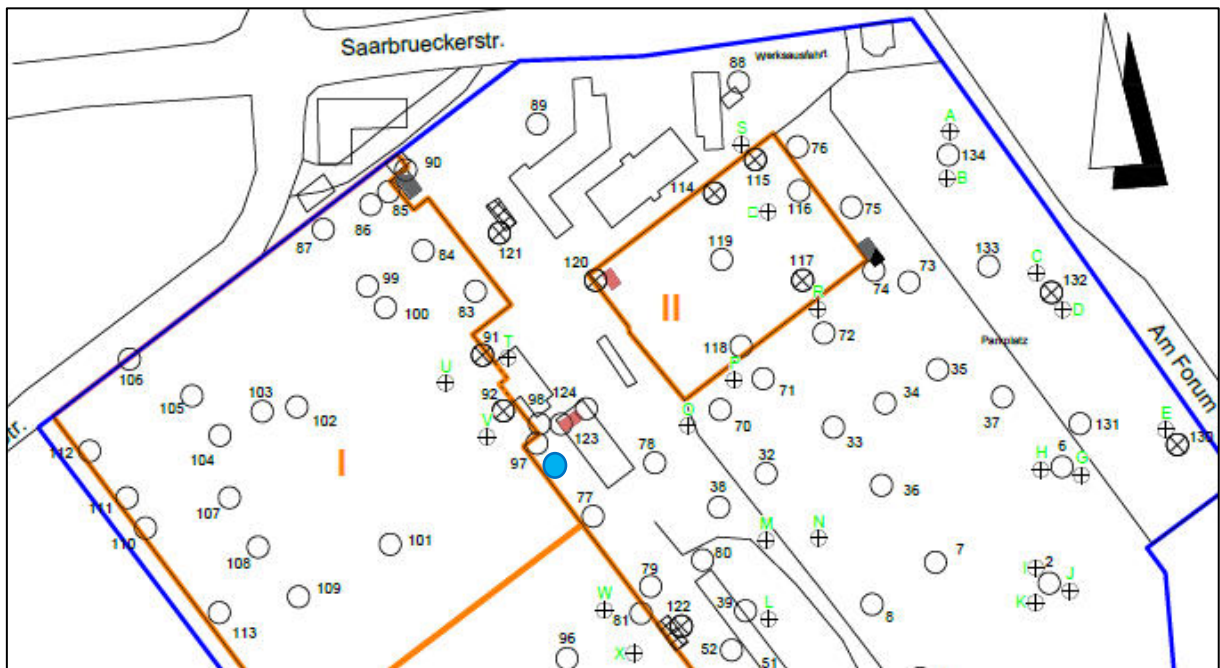


Abbildung 5 Lageplan der Rammkernsondierungen und ungefähre Lage des Brunnens II (blauer Kreis) gemäß Koordinaten (s. Tabelle 1) [5]

Die Projektfläche liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Eine Zone III des Wasserschutzgebiets Homburg Beeden ist nordwestlich des Geländes ausgewiesen.

Grundwasserstockwerke und Grundwasserspiegel: Die quartären fluviatilen Ablagerungen mit wechselnden Korngrößenspektren (vorwiegend schluffige Fein- bis Mittelsande) formen im Bereich der Projektfläche einen Porengrundwasserleiter aus. Dieser bildet den oberflächennahen 1. Grundwasserhorizont und zeigt Flurabstände zwischen 2 und 4 m u. GOK. Die Flurabstände sind stark abhängig von Niederschlägen. Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft in südöstlicher Richtung. Im Grundwassergleichenplan von Oktober 2018 liegt im Bereich des Brunnens II eine Grundwasserhöhe von 228,90 m NHN vor. In überschlägiger Form ist ein k_f -Wert von ca. 10^{-5} m/s abzuschätzen. Der tiefere **2. Grundwasserhorizont**

bildet der mittlere Bundsandstein. Es ist ein ergiebiger Grundwasserleiter mit Flurabständen
im Projektbereich zwischen 10 bis 15 m u. GOK.

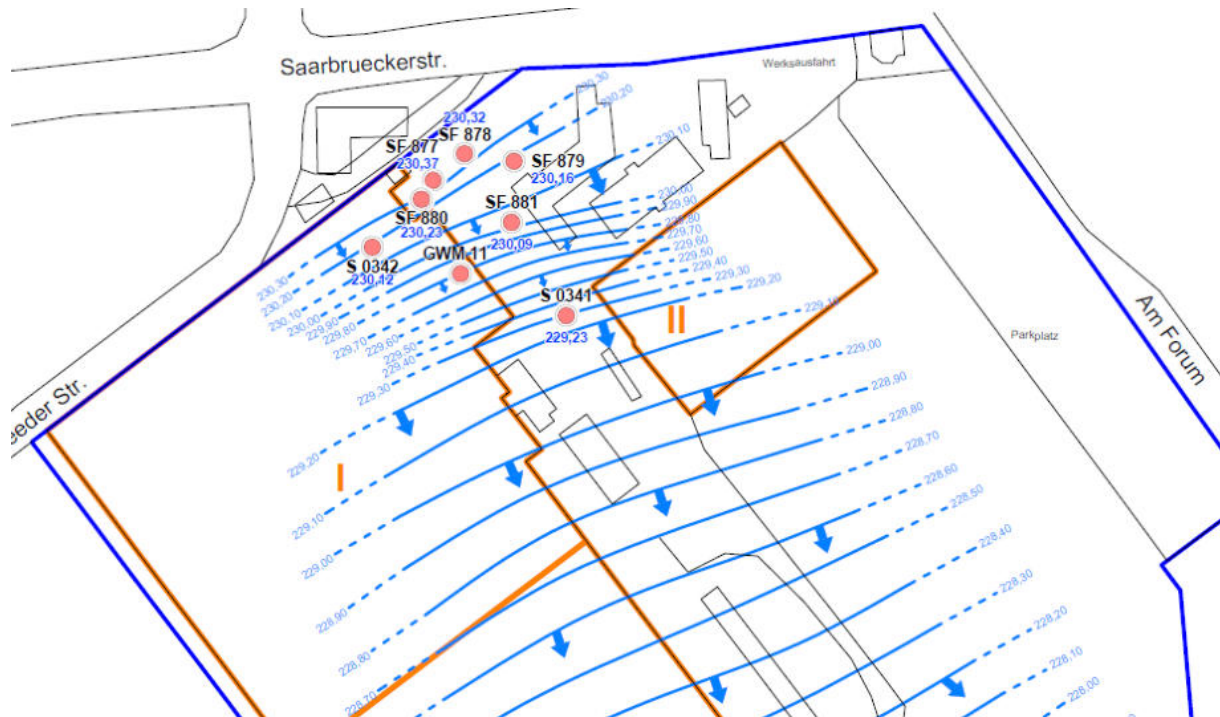


Abbildung 6 Grundwassergleichenplan Stichtag 16.10.2018 [5]

4 Frühere Untersuchungen

Im Sanierungsplan [6] wurde vorausgesetzt, dass im Nutzungsbereich 1 in dem sich auch das Lebensmitteleinzelhandel-Gelände COEUR befindet, eine gewerbliche Nachnutzung realisiert wird und dementsprechend - infolge der angenommenen vollflächigen Versiegelungen - kein Sanierungsbedarf besteht.

4.1 Untersuchungen im Rahmen des Sanierungsplanes HPC

Im Bereich des COEUR-Geländes waren im Rahmen der Erstellung des Sanierungsplanes [5] durch die HPC 11 Kleinrammbohrungen (RKS 102 – RKS 108 und RKS 110 – RKS 113) erstellt worden (s. Anlage 1.3). In den Bohrprofilen der Kleinrammbohrungen (s. Anlage 2) zeigte sich im Bereich der RKS 102 – RKS 106 und RKS 108 ein 0,2 m mächtige Bodenplatte aus Beton und im Bereich der RKS 107 und RKS 110 – RKS 112 ein 0,1 m mächtiges

Verbundsteinpflaster. Lediglich der Bereich der RKS 113 war unversiegelt. Unter den Bodenplatten bzw. unter dem Verbundsteinpflaster stand überwiegend der gewachsene Boden aus grau-braunem bis rötlichen Fein- bis Mittelsand, bereichsweise schwach mittelkiesig, an. Lediglich im Bereich der RKS 107 und RKS 113 folgten unter der Oberflächenversiegelung bzw. direkt ab GOK geringe Auffüllungsmächtigkeiten von 0,4 m bzw. 0,9 m. Der darunter folgende Fein- bis Mittelsand (quartäre Flussablagerungen) wurde in allen Kleinrammbohrungen bis in Tiefenlagen von 1,8 m -3,0 m unter GOK festgestellt. In RKS 110 und RKS 111 folgte in Tiefenlagen von 1,8 m bis 2,0 m Tiefe bereits der feste Fels (Buntsandstein). Organoleptische Auffälligkeiten wurden im gewachsenen Boden in den Kleinrammbohrungen nicht festgestellt. Auf eine analytische Untersuchung von Bodenmaterial wurde daher seinerzeit verzichtet.

4.2 Untersuchung von Oberflächenmischproben

Die Vorgehensweisen zur Entnahme von Oberflächenmischproben wurde mit dem LUA abgestimmt und in Form eines Untersuchungskonzepts [10] konkretisiert. Unter Berücksichtigung der zum damalige Zeitpunkt noch geltenden Nutzungsgebiete 1 bis 4 wurden zunächst 35 Teilflächen mit durchschn. Flächengrößen von ca. 5.150 m² definiert. Die Begrenzungen der Teilflächen wurden nach der Veränderung der Planung bzw. der Ausweisung der Bauabschnitte 1 und 2 entsprechend angepasst.

Die pro Teilfläche erforderlichen Einstiche sollten durch Baggerschüre (pro Fläche ca. 12 - 15 Aufschlüsse) erfolgen, wobei **pro Einstich eine Probe** der im Tiefenintervall von 0,0 - 0,5 m anstehenden Auffüllungen zu entnehmen war. Das Konzept sah vor, den Bereich des Aufschlusses entsprechend zu kennzeichnen. Die bearbeiteten Sanierungsfelder sollten unberührt bleiben und aus den einzelnen Proben sollte im Anschluss die Zusammenstellung der Mischproben erfolgen.

Diese Probenahmestrategie wurde mit folgenden Zielsetzungen ausgearbeitet.

- Sollten bei den Mischproben Überschreitungen der Bewertungskriterien festgestellt werden, bestand die Möglichkeit durch die nachträgliche Untersuchung von Einzelproben sanierungsrelevant belastete Teilflächen definieren zu können.
- Bei Böschungsbereichen, bei denen der Nachweis von Überschreitungen der Prüfkriterien vorlag, bestand die Möglichkeit, durch die im Umfeld durchgeführten Aufschlüsse bzw. durch Prüfungen von Einzelproben der Oberflächenmischproben laterale Abgrenzungen vorzunehmen.

Das Untersuchungskonzept [10] wurde vom LUA mit Datum vom 28.06.2023 zur Umsetzung freigegeben.

Im Bereich der COEUR-Fläche wurde am 07.08.2024 die Oberflächenmischproben O1/1 – O1/8 von der GEOlogik GmbH entnommen und auf TOC, pH-Wert, Metalle/Schwermetalle, PCB und PAK untersucht.

| Parameter | Einheit | Prüfwerte BBodSchV (2023) | Oberflächenmischprobe | O 1/1 | O 1/2 | O 1/3 | O 1/4 | O 1/5 | O 1/6 | O 1/7 | O 1/8 |
|------------------|---------|--|-----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | | Wirkungspfad Boden - Mensch Industrie- und Gewerbegebiete | | | | | | | | | |
| TOC | % | - | TOC | 0,23 | 0,2 | 0,63 | 1,1 | 0,55 | 1,90 | 1,60 | 1,40 |
| Arsen | mg/kg | 140 | Arsen | 6,1 | 4,5 | 5 | 7,4 | 5,7 | 7 | 5,8 | 6,9 |
| Blei | | 2.000 | Blei | 62 | 25 | 75 | 130 | 50 | 280 | 77 | 140 |
| Cadmium | | 60 | Cadmium | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,3 | 0,2 | 0,3 | 0,2 | 0,3 |
| Chrom ges. | | 200 | Chrom ges. | 17 | 6,6 | 15 | 24 | 8,9 | 27 | 14 | 16 |
| Kupfer | | - | Kupfer | 13 | 7,7 | 10 | 14 | 11 | 21 | 12 | 23 |
| Nickel | | 900 | Nickel | 14 | 6,1 | 7,1 | 11 | 8,2 | 12 | 8,7 | 13 |
| Quecksilber | | 100 | Quecksilber | < 0,1 | 0,2 | 1,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 |
| Thallium | | - | Thallium | 0,2 | < 0,1 | 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | 0,1 |
| Zink | | - | Zink | 69 | 91 | 180 | 350 | 130 | 240 | 94 | 220 |
| PCB ₆ | | 40 | PCB ₆ | 0,021 | 0,012 | 0,019 | 0,028 | 0,011 | 0,046 | 0,011 | 0,042 |
| PAK n. EPA | | - | PAK n. EPA | 0,924 | 3,73 | 3,94 | 12,81 | 3,32 | 14,4 | 4,71 | 92,89 |
| Benzo(a)pyren | | 5 | Benzo(a)pyren | 0,081 | 0,34 | 0,36 | 0,8 | 0,29 | 1,06 | 0,36 | 4,33 |

Abbildung 7 Analysergebnisse der Oberflächenmischproben im Teilbereich 1 (O1/1 – O1/8)

Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen der Oberflächenmischprobe O1/1, O1/2, O1/5 und O1/6, die den Bereich der COEUR-Fläche erfassen (s. Anlage 1.2) zeigen eine deutliche Unterschreitung der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden – Mensch für Industrie- und Gewerbeflächen (s. Anlage 5.3). Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch resultierend aus der früheren Nutzung kann somit für das COEUR-Gelände anhand der durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden.

4.3 Untersuchungen des aufgetragenen Schottermaterials

Der im Bereich der COEUR-Fläche einschl. der geplanten Erschließungsstraße aufgetragene Betonbruch (0/56) wurde im Vorfeld auf seine Eignung untersucht. Am 31.05.2024 hat Dr. rer. nat. Dettlef Reimer eine Mischprobe aus dem Haufwerk mit gebrochenem Betonbruch entnommen, der im Rahmen der Abbrucharbeiten angefallen war. Die Mischprobe wurde von

der Agrolab Umweltlabor GmbH analysiert (s. Anlage 5.1) und eine abfallrechtliche Bewertung gem. den Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RapStra) von der GEOlogik GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse belegen, dass das Schottermaterial zum Einbau als RC-1 geeignet ist (s. Anlage 4.1 und 4.2).

Aus dem im Bereich der COEUR-Fläche bereits eingebauten Betonbruch 0/56 (RC-1) wurden 06.05.2025 zur erneuten Kontrolle fünf Mischprobe entnommen und ins Labor der Eurofins Umwelt GmbH verbracht. Die Mischproben MP 1 – MP 5 (s. Anlage 4.3 und 5.2) wird als RC-1 gem. EBV eingestuft und ist somit für den Einbau unter einer versiegelten Oberfläche mit ausreichendem Abstand zum Grundwasser geeignet.

5 Durchgeführte Maßnahmen zur Baureifmachung für den Lebensmitteleinzelhandel COEUR

5.1 Aufbau einer Tragschicht aus RC-Material

Im April/Mai 2025 wurden die Oberflächenversiegelungen (Bodenplatten und Verbundsteinpflaster) im Bereich des COEUR-Geländes entfernt und seitlich in Haufwerken gelagert (s. Anlage 6, Bild 1), die später über einen Brecher gebrochen wurden und in Haufwerken auf der Fläche gelagert wurden.

Anschließend wurde im Bereich der COEUR-Fläche der feuchte, oberflächennahe gewachsene Boden ca. 0,5 m tief abgezogen und in einem weiteren Haufwerk östlich der COEUR-Fläche gelagert. Auf diesem trockenen/erdfeuchten Planum wurde der Betonbruchschotter 0/56 lagenweise in Mächtigkeiten von 1,0 – 1,6 m aufgebracht und mittels Walze verdichtet (s. Anlage 6, Bild 2 – Bild 7).

Im Rahmen der Verdichtung mittels Walze wurde der Verdichtungsgrad in der Walze gemessen. Es zeigten sich Werte zwischen 76 MN/m² und 131 MN/m² (s. Anlage 6, Bild 8), die den Anforderungen für die geplante Bebauung entsprechen.

Die Fläche ist zur Übergabe an den Käufer vorbereitet (s. Anlage 6, Bild 9 und Bild 10).

5.2 Kampfmittel

Gemäß der vorliegenden Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdiensts (KBD) des Saarlands wurde das Grundstück durch alliierte Streitkräfte stark bombardiert. Das aus den Munitionsgefahren resultierende Gefährdungsband wird durch die 1945 gegebene Geländeoberkante definiert und erstreckt sich bis in eine Tiefe von 6 m bzw. bis zur ungestört anstehenden Felsoberkante.

In der Anlage 1.4 ist die Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes aus 2018 für den Bereich der COEUR-Fläche dargestellt und in Abbildung 6 die Gesamtfläche im Luftbild vom 13.03.1945 mit Bombentrümmern. Im Bereich der COEUR-Fläche wurden 5 Bombentrichter mit einem Durchmesser von < 5 m und ein Bombentrichter mit einem Durchmesser von > 5 m festgestellt.



Abbildung 8: Luftbild 13.03.1945 mit Bombentrümmern

Im Rahmen der durchgeführten Abtragungsarbeiten auf der COEUR-Fläche zur Herstellung eines Planums für die spätere Schottertragschicht wurden an mehreren Stellen organoleptisch auffällige Verfärbungen (Schwarzfärbungen) des Bodens festgestellt, die als mit Brandschutt verfüllte Bombentrichter identifiziert wurden. Nach Auskunft von Herrn Christian Gigl (Polier der Fa. Ferraro) wurden die Bombentrichter vollständig ausgehoben und auf dem Gelände seitlich gelagert. Es zeigte sich abschließend flächendeckend unter der ehem. Oberflächenversiegelung aus Bodenplatten und Verbundsteinpflaster und der Entfernung von partiellen Auffüllungen und verfüllten Bombentrichtern der quartäre, graubraune-rötliche Sand der Flussablagerungen, der auch im Gutachten von HPC [5] in diesem Bereich bereits erbohrt wurde (s. Anlage 6, Bild 2 – Bild 7). Darunter folgt in geringer Tiefenlage von ca. 2 – 4 m der feste Fels des Buntsandsteins.

Da die im Bereich des COEUR-Geländes früher vorhandene Halle auch nach Bombardierung noch zum Großteil erhalten war und von einer Explosion der Bomben beim Auftreffen auf das Hallendach bzw. den Betonfußboden auszugehen ist, welches auch durch die ausgehobenen Bombentrichter bestätigt wird, wird das Vorhandensein von Blindgängern aus unserer Sicht als eher gering eingeschätzt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Zielsetzung des Nachweises einer Kampfmittelfreiheit des Gesamtgeländes im Sanierungsplan [6] zwar aufgeführt wird, aber nicht Bestandteil der Festlegungen der Verbindlichkeitserklärung [7] wurde.

6 Bewertung der durchgeführten Arbeiten

Eine Beeinträchtigung des Geländes des Lebensmitteleinzelhandel COEUR durch aufgefülltes und belastetes Bodenmaterial kann aufgrund der vollständigen Entfernung der Auffüllungen und der verfüllten Bombentrichter zukünftig ausgeschlossen werden. Dies belegen auch die durchgeführten Oberflächenmischproben-Untersuchungen, die eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch resultierend aus der früheren Nutzung für das COEUR-Gelände bereits ausschließen.

Die gemäß dem Sanierungsplan sowie der Verbindlichkeitserklärung im Bereich der nordwestlichen Teilfläche (Gelände des Lebensmitteleinzelhandel COEUR) erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen wurden vollständig abgeschlossen. Einschränkungen

kungen für die gewerbliche Folgenutzung liegen auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht vor und ein weiterer Handlungs- oder Sanierungsbedarf ist nicht gegeben.

7 Schlusswort

Der Gutachter ist zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, sofern sich Fragen ergeben, die in der vorliegenden Stellungnahme nicht oder abweichend erörtert wurden.

Münster, den 02.02.2026

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung • Beratung • Gutachten
Feldstiege 98 • 48161 Münster
Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

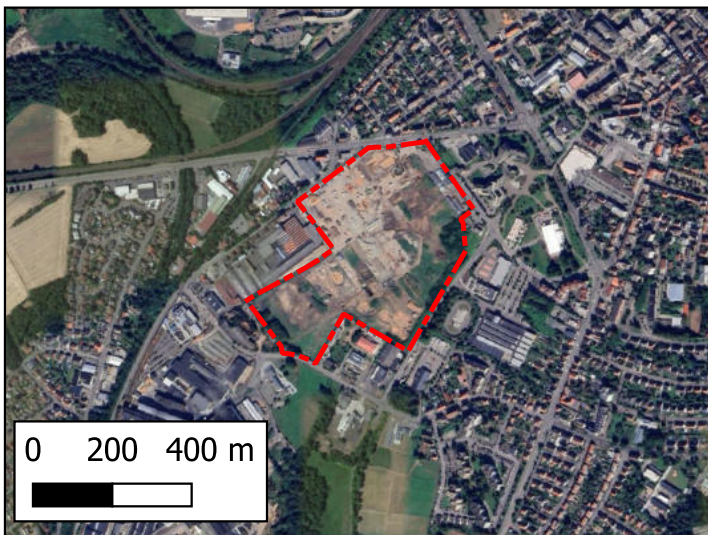
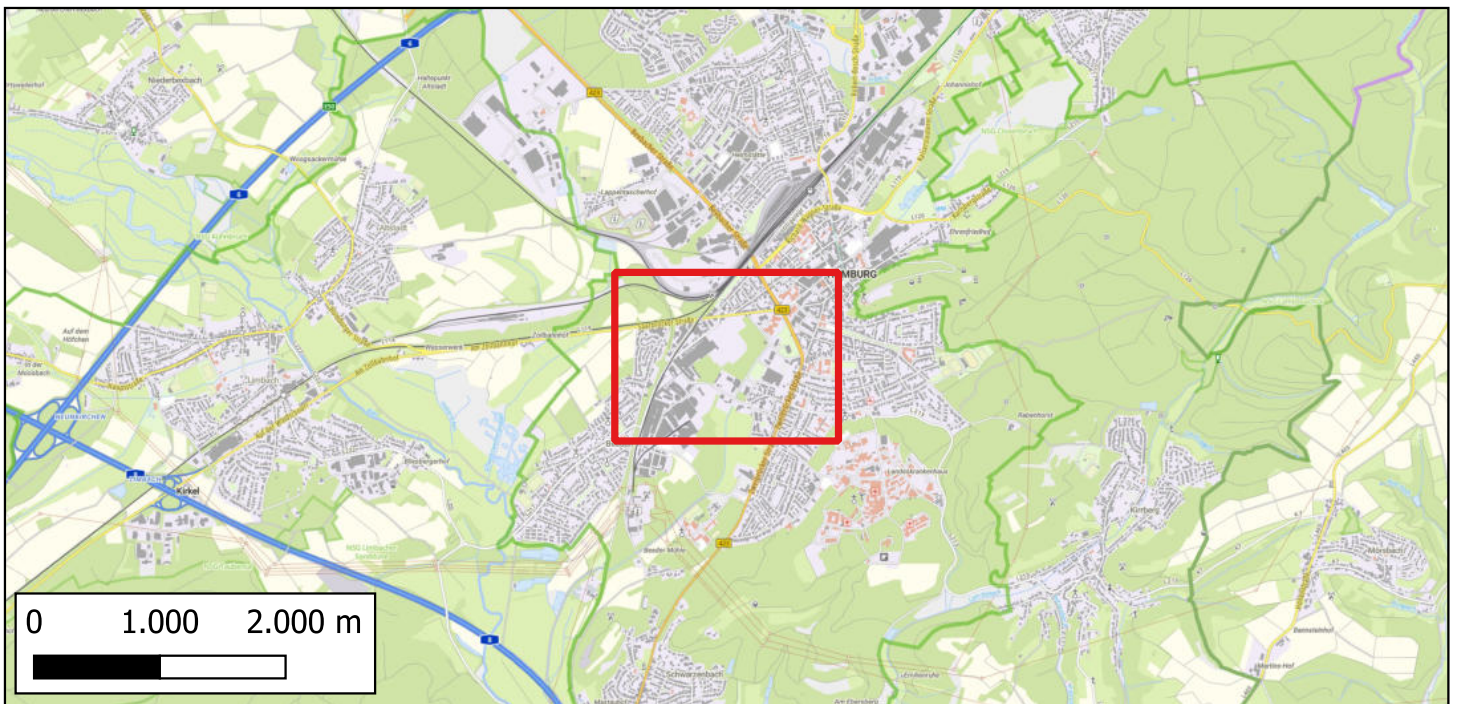
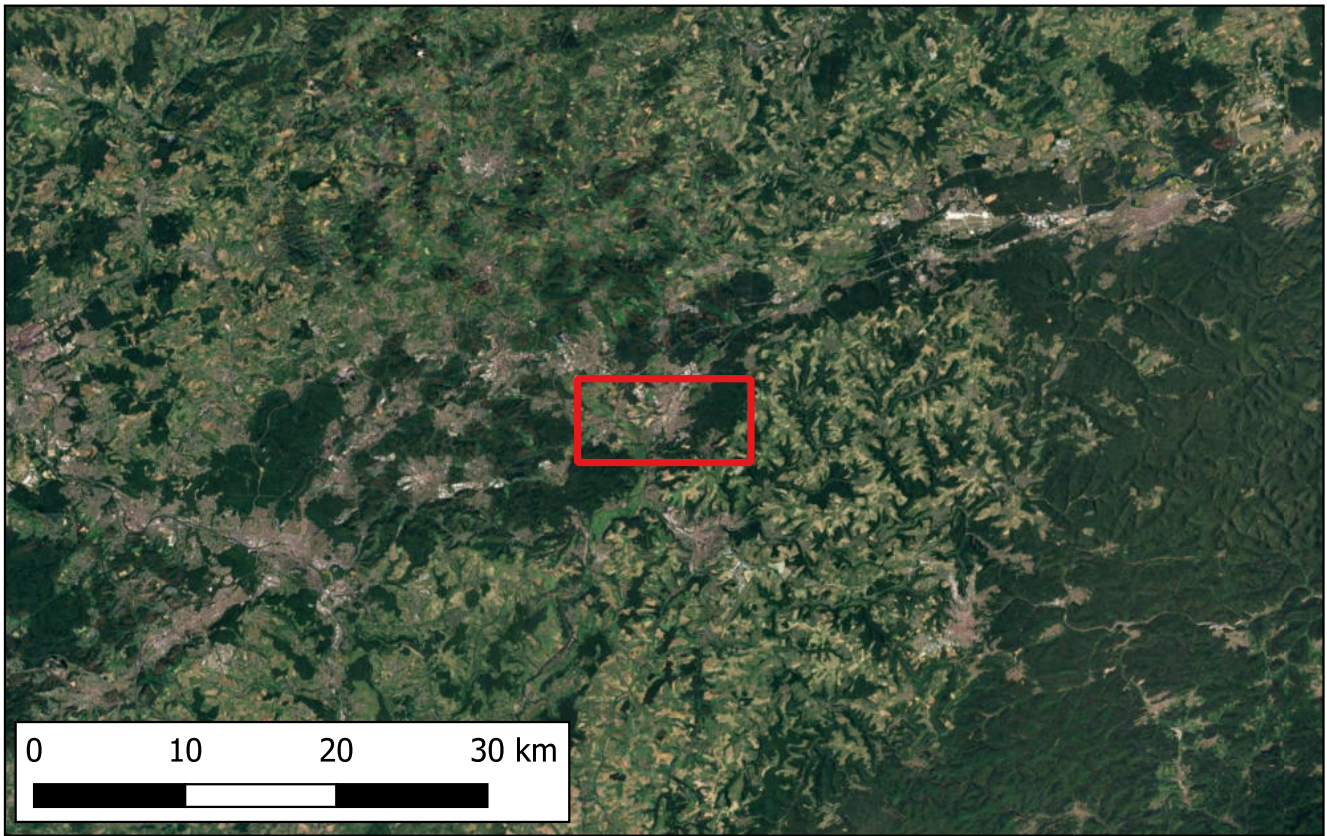
Dipl.-Geol. H. Oeder

Anlagen

Anlagen 1.1 - 1.4

Lagepläne

- 1.1 Übersichtslageplan
 - 1.2 Detaillageplan Oberflächenmischproben
 - 1.3 Detaillageplan Kleinrammbohrungen
 - 1.4 Lageplan Kampfmittelauswertung
-



GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
 Planung Beratung Gutachten
 Feldstiege 98, 48161 Münster
 Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

| | | |
|---------|--|-----------------------|
| Maßstab | Anlage | 1.1 |
| Datum | 12.11.2025 | Projektnummer 22-4655 |
| Projekt | Saarbrücker Straße 98 66424 Homburg | |
| Inhalt | Übersichtsplan | |



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Fläche vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Mischprobenbereiche



Übersichtsplan 1:50.000



GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
 Planung Beratung Gutachten
 Feldstiege 98, 48161 Münster
 Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

| | | | |
|---------|---|---------------|---------|
| Datum | 22.01.2026 | Anlage | 1.2 |
| Maßstab | 1:750 | Projektnummer | 22-4655 |
| Projekt | Revitalisierung ehem. DSD-Gelände Saarbrücker Str. 98 66424 Homburg | | |
| Inhalt | Lageplan (Luftbild) mit Darstellung der Oberflächenmischprobenbereiche | | |



378350
5464150
5464100
5464050

378400 378450

Legende

- Untersuchungsgebiet
- Fläche vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Kleinrammbohrung (HPC 2004)

Übersichtsplan 1:50.000



GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
 Planung Beratung Gutachten
 Feldstiege 98, 48161 Münster
 Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

| | | | |
|---------|---|---------------|---------|
| Datum | 22.01.2026 | Anlage | 1.3 |
| Maßstab | 1:500 | Projektnummer | 22-4655 |
| Projekt | Revitalisierung ehem. DSD-Gelände Saarbrücker Str. 98 66424 Homburg | | |
| Inhalt | Lageplan (Luftbild) mit Darstellung der Bodenaufschlusspunkte in Form von Kleinrammbohrungen durch HPC (2004) | | |

0 10 20 30 40 50 m



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Fläche vorhabenbezogener Bebauungsplan

Übersichtsplan 1:50.000



GEOlogik

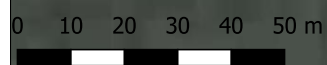
Wilbers & Oeder GmbH

Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie

Planung Beratung Gutachten

Feldstiege 98, 48161 Münster
Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

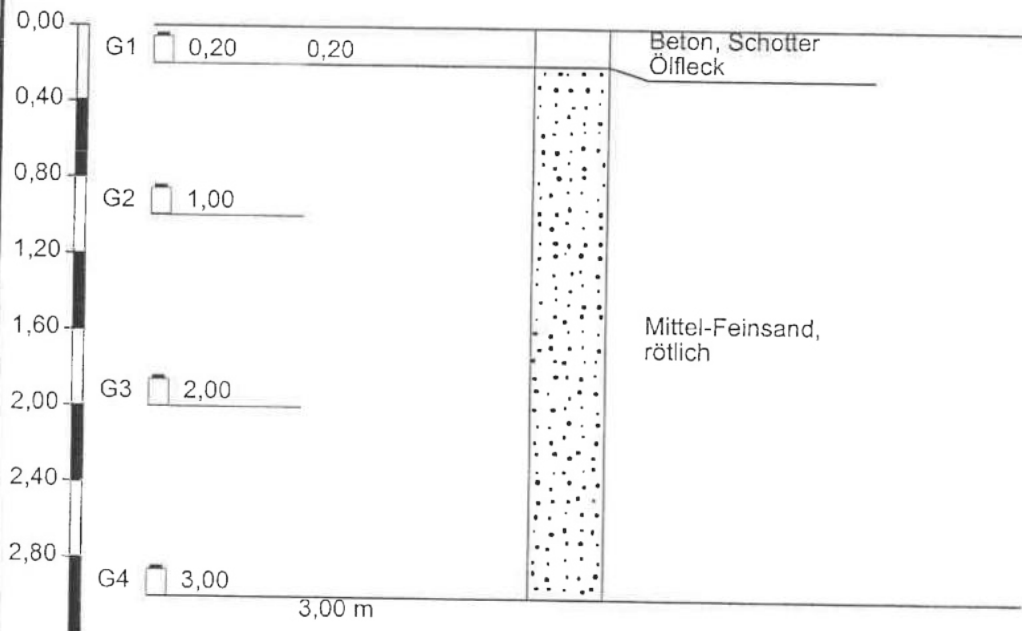
| | | | |
|---------|---|---------------|---------|
| Datum | 22.01.2026 | Anlage | 1.4 |
| Maßstab | 1:1.000 | Projektnummer | 22-4655 |
| Projekt | Revitalisierung ehem. DSD-Gelände Saarbrücker Str. 98 66424 Homburg | | |
| Inhalt | Lageplan mit Darstellung der Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes aus 2018 | | |



Anlage 2

Schichtenprofile HPC

RKS 102



Höhenmaßstab 1:40

Zeichnerische Darstellung
von Bohrprofilen nach DIN
4023

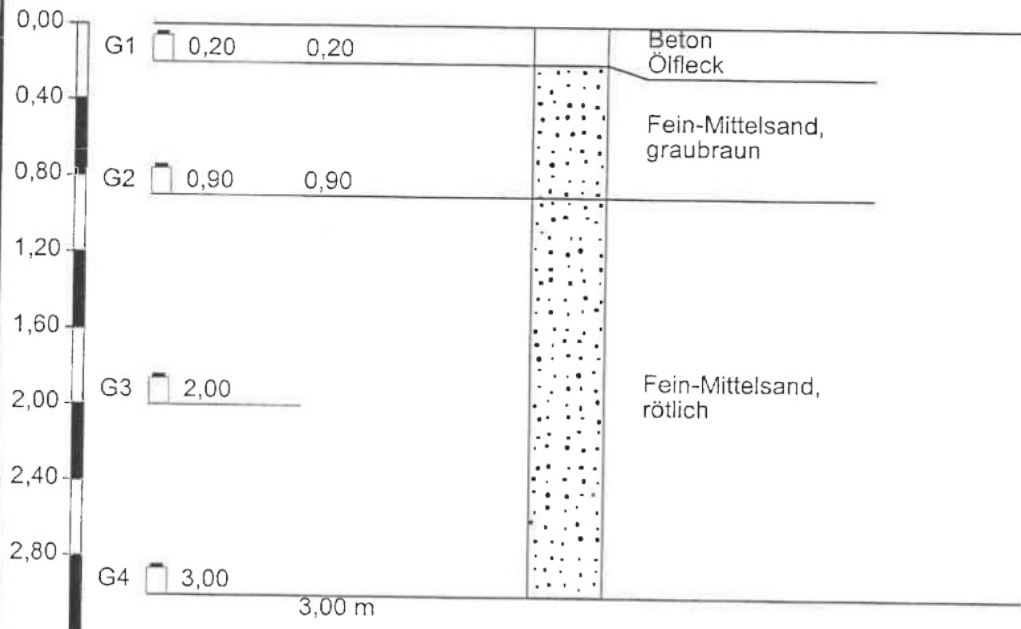
Anlage:

Projekt: 2032214 Homburg

Bearb.: Prange

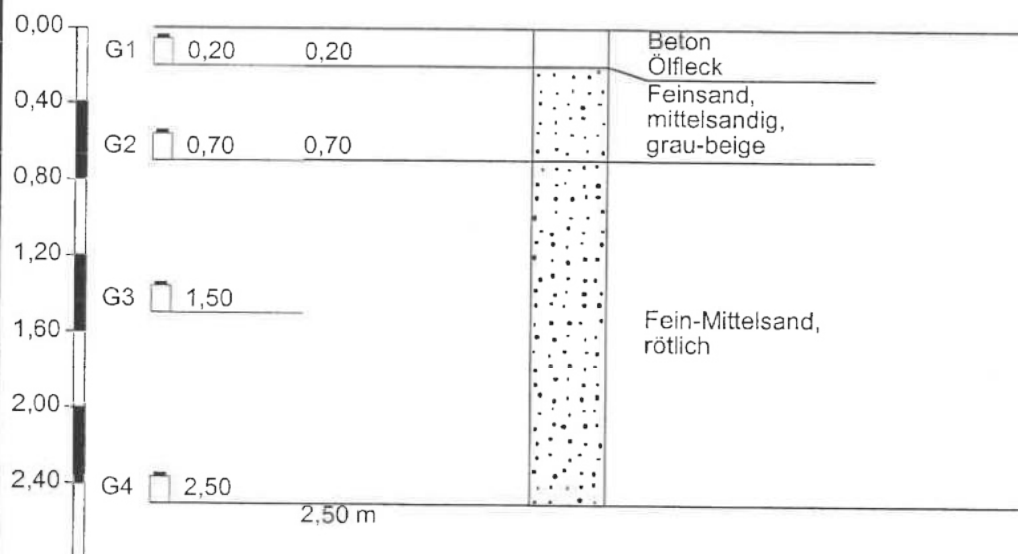
Datum: 08.04.04

RKS 103



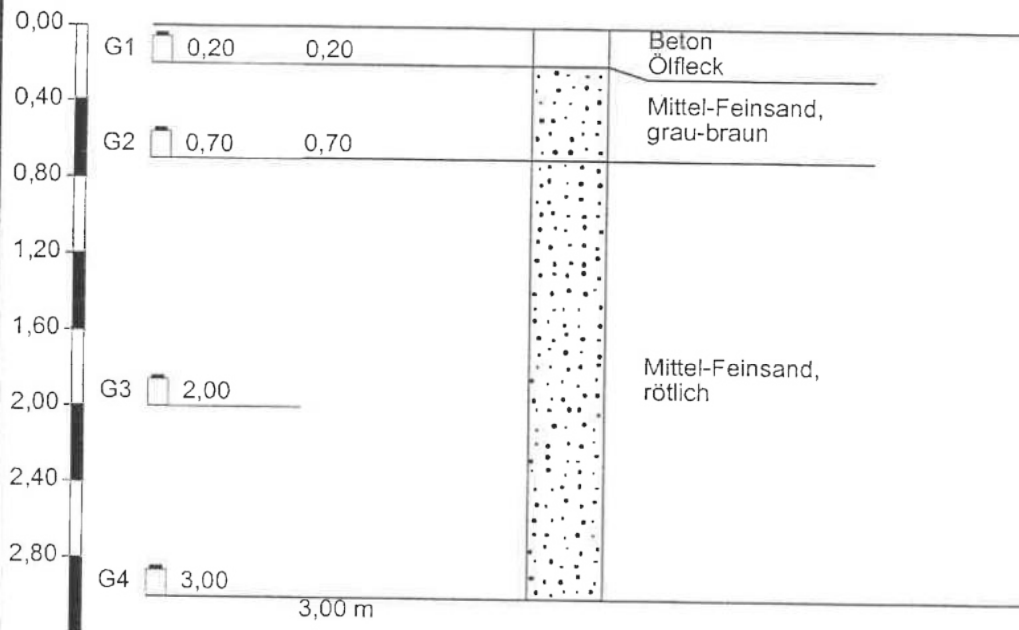
Höhenmaßstab 1:40

RKS 104



Höhenmaßstab 1:40

RKS 105



Höhenmaßstab 1:40

Zeichnerische Darstellung
von Bohrprofilen nach DIN
4023

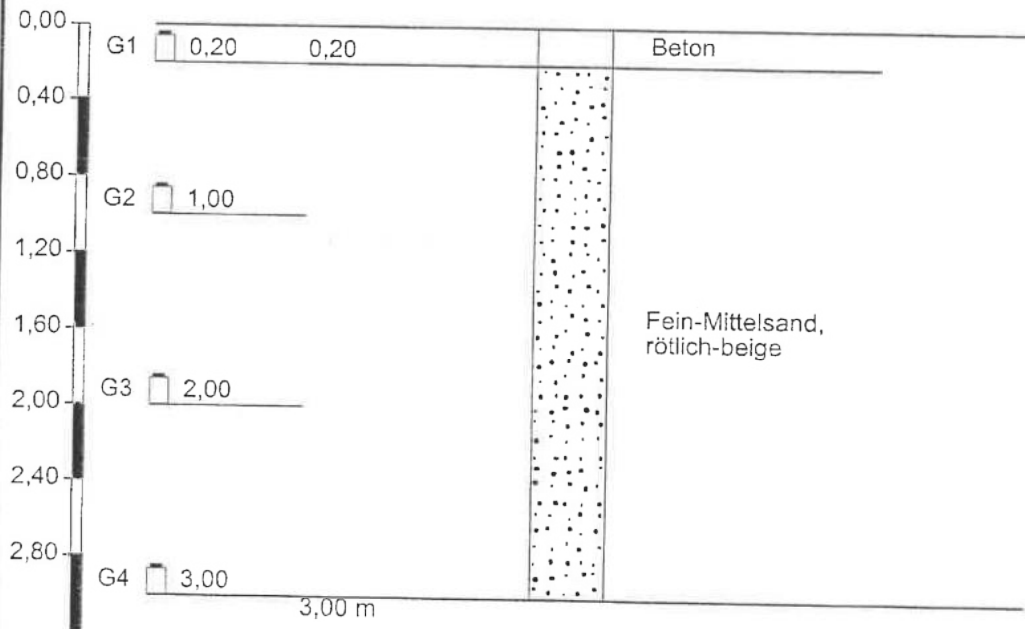
Anlage:

Projekt: 2032214 Homburg

Bearb.: Prange

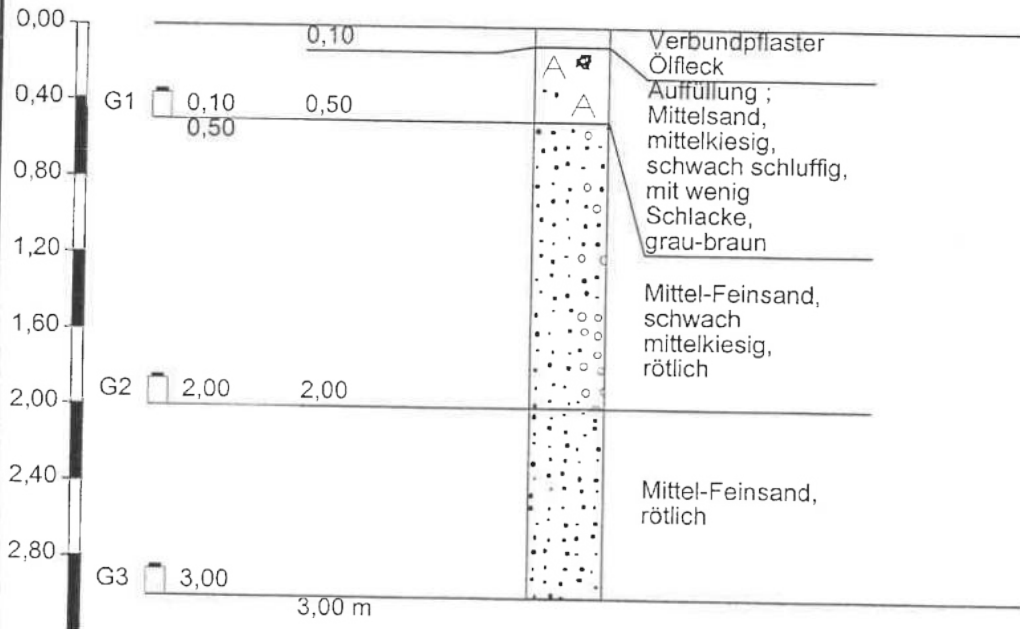
Datum: 08.04.04

RKS 106



Höhenmaßstab 1:40

RKS 107



Höhenmaßstab 1:40

Zeichnerische Darstellung
von Bohrprofilen nach DIN
4023

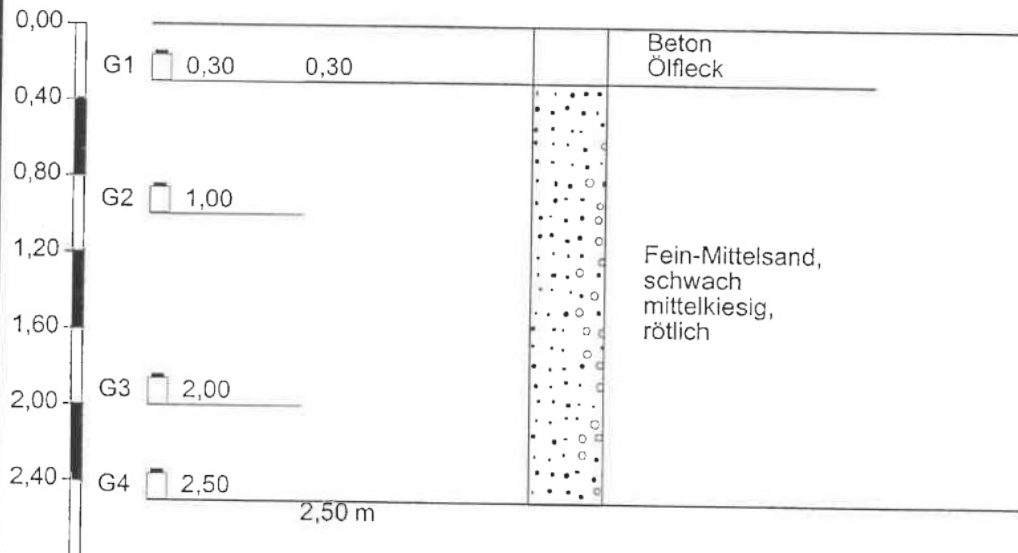
Anlage:

Projekt: 2032214 Homburg

Bearb.: Prange

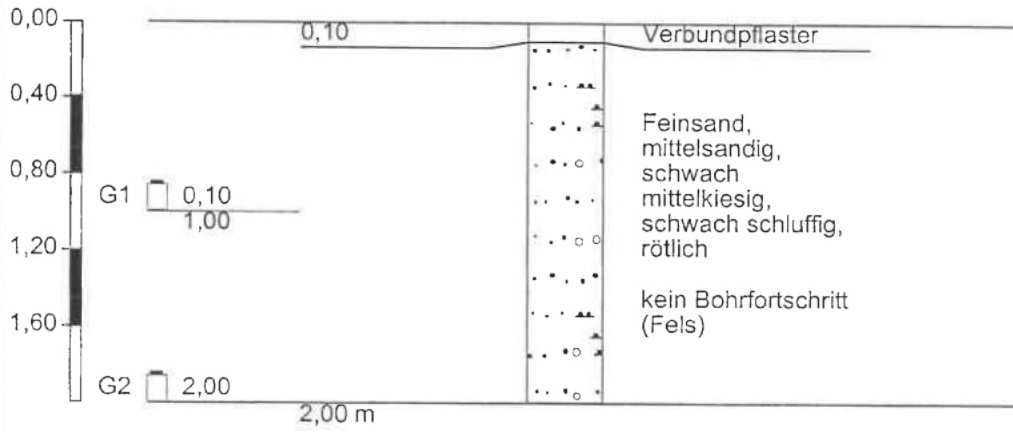
Datum: 08.04.04

RKS 108



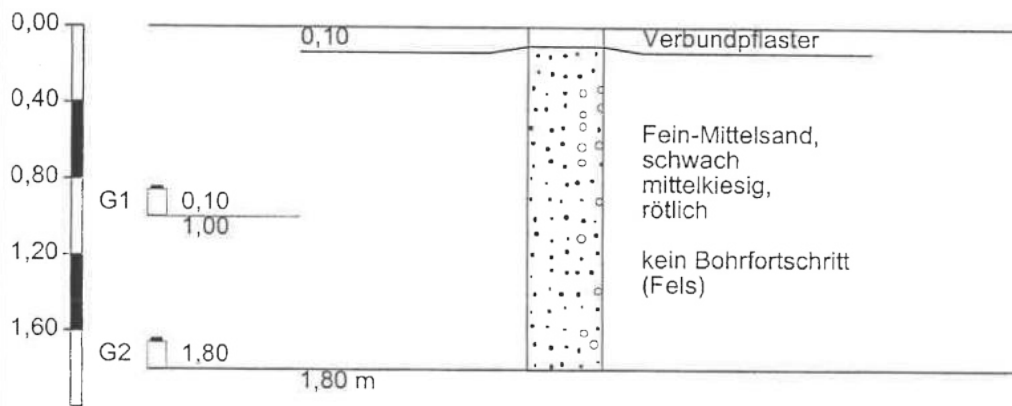
Höhenmaßstab 1:40

RKS 110



Höhenmaßstab 1:40

RKS 111



Höhenmaßstab 1:40

Zeichnerische Darstellung
von Bohrprofilen nach DIN
4023

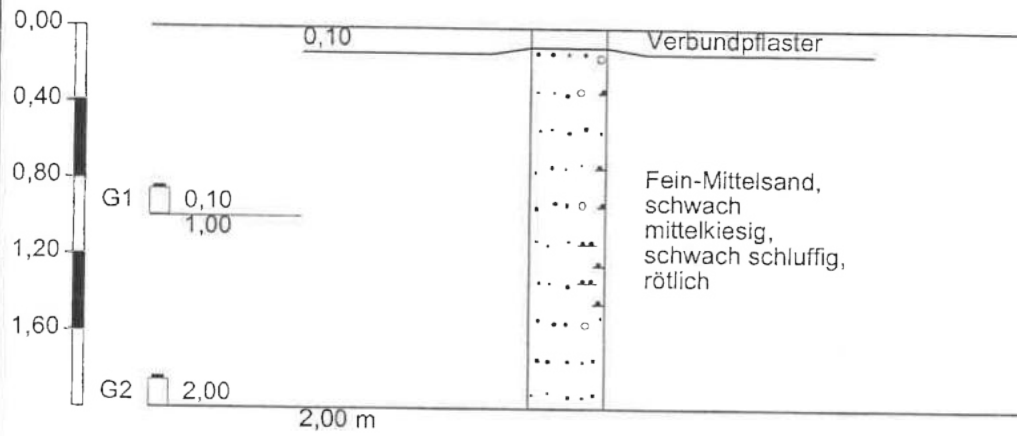
Anlage:

Projekt: 2032214 Homburg

Bearb.: Prange

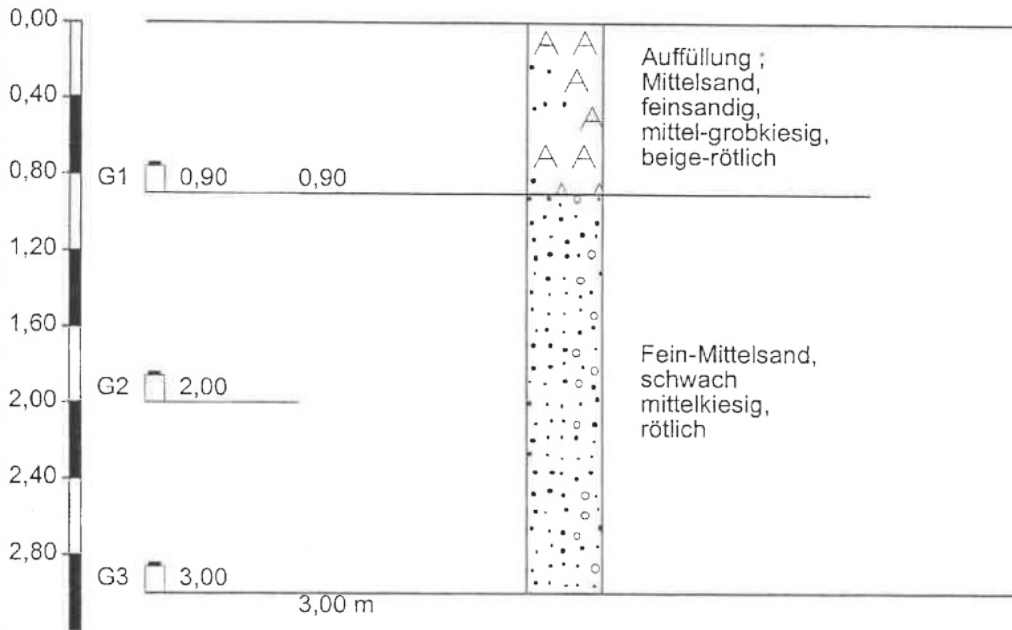
Datum: 19.04.04

RKS 112



Höhenmaßstab 1:40

RKS 113



Höhenmaßstab 1:40

Anlage 3

Schichtenverzeichnisse HPC

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|---|---|---------------------------------------|-----------------|--------------------|--|----------------------|-----|------------------------------------|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 102 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 08.04.04 | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen 1) | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische 1) Benennung | h) 1) Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,20 | a) Beton, Schotter | | | | Ölfleck | G | 1 | 0,20 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 3,00 | a) Mittel-Feinsand | | | | | G | 2 | 1,00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest-fest | d) schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|---|---|--|----------------------------|--------------------|--|----------------------|--------|------------------------------------|
| | | | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 103 /Blatt 1 | | | | | Datum: 08.04.04 | | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾ | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische ¹⁾ Benennung | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,20 | a) Beton | | | | Ölfleck | G | 1 | 0,20 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 0,90 | a) Fein-Mittelsand | | | | | G | 2 | 0,90 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) mittelschwer zu bohren | e) graubraun | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 3,00 | a) Fein-Mittelsand | | | | | G G | 3 4 | 2,00 3,00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) mittelschwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|---|---|---|----------------------------|--|----------------------|--------------------|------------------------------------|---|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 104 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 08.04.04 | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾ | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) | |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische ¹⁾ Benennung | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,20 | a) Beton | | | Ölfleck | G | 1 | 0,20 | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| 0,70 | a) Feinsand, mittelsandig | | | | G | 2 | 0,70 | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) mittelschwer zu bohren | e) grau-beige | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| 2,50 | a) Fein-Mittelsand | | | | G G | 3 4 | 1,50 2,50 | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|--|--|--|-------------------------|--------------------|--|-------------------|--------|------------------------------|
| | | | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 105 /Blatt 1 | | | | | Datum: 08.04.04 | | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾ | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische ¹⁾ Benennung | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,20 | a) Beton | | | | Öffleck | G | 1 | 0,20 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 0,70 | a) Fein-Mittelsand | | | | | G | 2 | 0,70 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) mittelschwer zu bohren | e) grau-braun | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 3,00 | a) Fein-Mittelsand | | | | | G G | 3 4 | 2,00 3,00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) schwer-sehr schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | | |
|---|--|------------------------------------|---------------------|--------------------|--|--------------------|-----|------------------------------|----|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | | |
| | | | | | | Az.: | | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 106 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 08.04.04 | | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen 1) | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) | |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische 1) Benennung | h) 1) Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | | |
| 0,20 | a) Beton | | | | | G | 1 | 0,20 | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| 3,00 | a) Fein-Mittelsand | | | | | G | 2 | 1,00 | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) erdflecht, halbfest | | d) schwer zu bohren | e) rötlich-beige | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| | a) | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| | a) | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| | a) | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|---|--|---|----------------------------|--|----------------------|--------------------|------------------------------------|---|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 107 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 08.04.04 | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾ | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) | |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische ¹⁾ Benennung | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,10 | a) Verbundpflaster | | | Ölfleck | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| 0,50 | a) Mittelsand, mittelkiesig, schwach schluffig, mit wenig Schlacke | | | | G | 1 | 0,50 | |
| | b) Auffüllung | | | | | | | |
| | c) erdfeucht-trocken, halbfest | d) mittelschwer zu bohren | e) grau-braun | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| 2,00 | a) Mittel-Feinsand, schwach mittelkiesig | | | | G | 2 | 2,00 | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest-fest | d) schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| 3,00 | a) Mittel-Feinsand | | | | G | 3 | 3,00 | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest-fest | d) schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) i) | | | | | |

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | | |
|---|---|---------------------------------------|---------------------|--------------------|--|----------------------|-----|------------------------------------|----|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | | |
| | | | | | | Az.: | | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 108 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 08.04.04 | | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen 1) | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) | |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische 1) Benennung | h) 1) Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | | |
| 0,30 | a) Beton | | | | Ölfleck | G | 1 | 0,30 | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| 2,50 | a) Fein-Mittelsand, schwach mittelkiesig | | | | | G | 2 | 1,00 | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | | d) schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| | a) | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| | a) | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |
| | a) | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | | |
| | f) | | g) | h) | | | | | i) |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | | | | |
|---|--|------------------------------------|--------------|--------------------|--|--------------------|-----|------------------------------|---|---|------|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | | | | |
| | | | | | | Az.: | | | | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 110 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 19.04.04 | | | | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 | | | |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | | | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen 1) | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) | | | |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische 1) Benennung | h) 1) Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | | | | |
| 0,10 | a) Verbundpflaster | | | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | | | | |
| 2,00 | a) Feinsand, mittelsandig, schwach mittelkiesig, schwach schluffig | | | | kein Bohrfortschritt (Fels) | G | 1 | 1,00 | | | |
| | b) | | | | | | | | G | 2 | 2,00 |
| | c) erdfeucht, halbfest-fest | d) schwer-sehr schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | | | | |
| | a) | | | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | | | | |
| | a) | | | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | | | | |
| | a) | | | | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|---|--|------------------------------------|--------------|--------------------|--|--------------------|-----|------------------------------------|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 111 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 19.04.04 | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen 1) | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische 1) Benennung | h) 1) Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,10 | a) Verbundpflaster | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 1,80 | a) Fein-Mittelsand, schwach mittelkiesig | | | | kein Bohrfortschritt (Fels) | G | 1 | 1,00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) schwer-sehr schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|---|---|---|-----------------|--------------------|--|----------------------|--------|------------------------------------|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 112 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 19.04.04 | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen 1) | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische 1) Benennung | h) 1) Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,10 | a) Verbundpflaster | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 2,00 | a) Fein-Mittelsand, schwach mittelkiesig, schwach schluffig | | | | | G G | 1 2 | 1,00 2,00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest-fest | d) mittelschwer- sehr schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

| | | Schichtenverzeichnis | | | | Anlage | | |
|---|--|------------------------------------|-------------------|--------------------|--|--------------------|--------|------------------------------------|
| | | Schichtenverzeichnis | | | | Bericht: | | |
| | | | | | | Az.: | | |
| Bauvorhaben: 2032214 Homburg | | | | | | | | |
| Bohrung Nr RKS 113 /Blatt 1 | | | | | | Datum: 19.04.04 | | |
| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkungen 1) | | | | | Art | Nr. | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische 1) Benennung | h) 1) Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0,90 | a) Mittelsand, feinsandig, mittel-grobkiesig | | | | | G | 1 | 0,90 |
| | b) Auffüllung | | | | | | | |
| | c) trocken-erdfeucht, halbfest | d) mittelschwer zu bohren | e) beige- rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| 3,00 | a) Fein-Mittelsand, schwach mittelkiesig | | | | | G G | 2 3 | 2,00 3,00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) erdfeucht, halbfest | d) schwer-sehr schwer zu bohren | e) rötlich | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

Anlage 4.1 – 4.3

EBV Auswertung

- 4.1 Auswertetabelle Betonbruch (EgN 0/56)
 - 4.2 Auswertetabelle Betonbruch (EgN 0/56)
 - 4.3 Auswertetabelle Betonbruch (MP 1 – MP 5)
-

| | | | | | |
|-------------------------|---|--------------------------|-------------------------------|----------------------|---------|
| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik | |
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. den Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (Rap Stra) | | | Wilbers & Oeder GmbH | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (DSD) | Probenbezeichnung | RC-Material 0-56 (Betonbruch) | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 31.06.2024 | Auftragsnummer | 2375962 | Anlage 4.1 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 23.07.2024 | | |
| Labor | Agrolab Umweltlabor GmbH | | | | |

Untersuchungsergebnisse ausführliches Säuleneluat

| Parameter | Einheit | RC-Material 0-56 (Betonbruch) | | | |
|-------------------|---------|-------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| | | Eluat 0,3:1 | Eluat 1:1 | Eluat 2:1 | Eluat 4:1 |
| pH-Wert | - | 11,6 | 11,7 | 11,6 | 11,6 |
| el. Leitf. | µS/cm | 1220,0 | 1250,0 | 868,0 | 987,0 |
| Sulfat | mg/l | 100,0 | 52,0 | 43,0 | 39,0 |
| Chlorid | mg/l | 5,1 | < 5,0 | < 1,0 | < 5,0 |
| DOC | mg/l | < 10,0 | < 10,0 | < 10,0 | < 10,0 |
| PAK ₁₅ | µg/l | 2,8 | 1,9 | 2,2 | 1,8 |
| KW | µg/l | 87,3 | < 50,0 | < 50,0 | < 50,0 |
| Phenol-Index | µg/l | < 4,0 | < 4,0 | < 4,0 | < 4,0 |
| Arsen | µg/l | 3,0 | 1,0 | < 1,0 | < 1,0 |
| Blei | µg/l | < 1,0 | < 1,0 | < 1,0 | < 1,0 |
| Cadmium | µg/l | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 |
| Chrom ges. | µg/l | < 3,0 | < 3,0 | < 3,0 | < 3,0 |
| Kupfer | µg/l | 11,0 | 5,0 | < 5,0 | < 5,0 |
| Nickel | µg/l | < 7,0 | < 7,0 | < 7,0 | < 7,0 |
| Zink | µg/l | < 30,0 | < 30,0 | < 30,0 | < 30,0 |
| Antimon | µg/l | < 2,0 | < 2,0 | < 2,0 | < 2,0 |
| Molybdän | µg/l | < 10,0 | < 10,0 | < 10,0 | < 10,0 |
| Vanadium | µg/l | 24,0 | 16,0 | 14,0 | 15,0 |

Untersuchungsergebnisse Feststoff

| Parameter | Einheit | Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | Parameter | Einheit | -Material 0-56 (Betonbruch) |
|---------------------------------|---------|-----------------------------------|------|------|---------------------------------|---------|-----------------------------|
| | | RC-1 | RC-2 | RC-3 | | | Feststoff |
| PAK ₁₆ ¹⁾ | mg/kg | 10 | 15 | 20 | PAK ₁₆ ¹⁾ | mg/kg | < 1,0 |

1) stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht.

berechnete Untersuchungsergebnisse des ausführlichen Säuleneluats

| Parameter | Einheit | Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | Parameter | Einheit | RC-Material 0-56 (Betonbruch) |
|---------------------------------|---------|-----------------------------------|-------|--------|---------------------------------|---------|-------------------------------|
| | | RC-1 | RC-2 | RC-3 | | | Eluat 2:1, berechnet |
| pH-Wert ²⁾ | - | 6-13 | 6-13 | 6-13 | pH-Wert | - | 12,0 |
| el. Leitf. ³⁾ | µS/cm | 2.500 | 3.200 | 10.000 | el. Leitf. | µS/cm | 1.100 |
| Sulfat | mg/l | 600 | 1.000 | 3.500 | Sulfat | mg/l | 55 |
| Chrom ges. | µg/l | 150 | 440 | 900 | Chrom ges. | µg/l | 3 |
| Kupfer | µg/l | 110 | 250 | 500 | Kupfer | µg/l | 6 |
| Vanadium | µg/l | 120 | 700 | 1.350 | Vanadium | µg/l | 17 |
| PAK ₁₅ ⁴⁾ | µg/l | 4 | 8 | 25 | PAK ₁₅ ⁵⁾ | µg/l | 2,2 |

²⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

³⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

⁴⁾ PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.

Einstufung

| Einstufung gem. EBV Anlage 1 Tab. 1 |
|-------------------------------------|
| ausschlaggebender Parameter |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 1 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 2 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 3 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 4 |

| RC-1 |
|------|
| - |
| Ja |
| Nein |
| Ja |
| Ja |

GEOlogik
 Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt- Ingenieur- Hydrogeologie
 Planung - Beratung - Gutachten
 Feldstiege 98 · 48161 Münster
 Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

Bemerkungen:

Die Fußnotenregelung gem. EBV, Anlage 2, Tabelle 1 wird für die Fußnoten 1, 3 und 4 eingehalten. Fußnote 2 wird durch Parameter PAK > 0,3 µg/l nicht eingehalten.

| | | | | | |
|-------------------------|--|--------------------------|-------------------------------|----------------------|---------|
| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik | |
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) | | | Wilbers & Oeder GmbH | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (DSD) | Probenbezeichnung | RC-Material 0-56 (Betonbruch) | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 31.06.2024 | Auftragsnummer | 2375962 | Anlage 4.2 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 23.07.2024 | | |
| Labor | Agrolab Umweltlabor GmbH | | | | |

Untersuchungsergebnisse Feststoff

| Überwachungswerte EBV Anlage 4 Tab. 2.2 | | |
|--|---------|------------------|
| Parameter | Einheit | Überwachungswert |
| Arsen | mg/kg | 40 |
| Blei | mg/kg | 140 |
| Cadmium | mg/kg | 2 |
| Chrom ges. | mg/kg | 120 |
| Kupfer | mg/kg | 80 |
| Nickel | mg/kg | 100 |
| Quecksilber | mg/kg | 0,6 |
| Thallium | mg/kg | 2 |
| Zink | mg/kg | 300 |
| KW (C ₁₀ -C ₂₂) ²⁾ | mg/kg | 300 |
| KW (C ₁₀ -C ₄₀) ²⁾ | mg/kg | 600 |
| PCB ₇ | mg/kg | 0,15 |

| | | RC-Material 0-56 (Betonbruch) |
|--|---------|----------------------------------|
| Parameter | Einheit | RC-Material |
| Arsen | mg/kg | 4,8 |
| Blei | mg/kg | 11 |
| Cadmium | mg/kg | < 0,06 |
| Chrom ges. | mg/kg | 42 |
| Kupfer | mg/kg | 15 |
| Nickel | mg/kg | 20 |
| Quecksilber | mg/kg | < 0,066 |
| Thallium | mg/kg | < 0,1 |
| Zink | mg/kg | 65 |
| KW (C ₁₀ -C ₂₂) | mg/kg | < 50 |
| KW (C ₁₀ -C ₄₀) | mg/kg | < 50 |
| PCB ₇ | mg/kg | < 0,01 |

²⁾ Überschreitungen die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

Einstufung

| |
|--|
| hält die Überwachungswerte gem. EBV Anlage 4 Tab. 2.2 ein ausschlaggebender Parameter |
|--|

| |
|----|
| Ja |
| - |

Bemerkungen:

GEOlogik
 Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
 Planung, Befahrung, Gutachten
 Feldstiege 98 · 48161 Münster
 Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Geow. S. Gennerich

| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH | |
|-------------------------|--|--------------------------|-------------------------------|---|---------|
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) | | | | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (DSD) | Probenbezeichnung | RC-Material 0-56 (Betonbruch) | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 31.06.2024 | Auftragsnummer | 2375962 | Anlage 4.2 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 23.07.2024 | | |
| Labor | Agrolab Umweltlabor GmbH | | | | |
| | | | | | |

| | | | | | |
|-------------------------|--|---------------------------|--------------------|----------------------|---------|
| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik | |
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) | | | Wilbers & Oeder GmbH | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (ehem. DSD-Gelände) | Probenbezeichnung | MP 1 | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 06.05.2025 | Prüfberichtsnummer | AR-25-TI-001995-01 | Anlage 4.3 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 27.05.2025 | | |
| Labor | Eurofins Umwelt GmbH | | | | |

Untersuchungsergebnisse Feststoff

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 1 | | |
|-----------------------------------|---------|------|------|------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| PAK ₁₆ ¹⁾ | mg/kg | 10 | 15 | 20 | PAK ₁₆ | mg/kg | 6,2 |

¹⁾ stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenz[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

Untersuchungsergebnisse Eluat

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 1 | | |
|-----------------------------------|---------|-------|-------|--------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| pH-Wert ²⁾ | - | 6-13 | 6-13 | 6-13 | pH-Wert | - | 11,70 |
| elektr. Leitf. ³⁾ | µS/cm | 2.500 | 3.200 | 10.000 | elektr. Leitf. | µS/cm | 1.390 |
| Sulfat | mg/l | 600 | 1.000 | 3.500 | Sulfat | mg/l | 30 |
| Chrom ges. | µg/l | 150 | 440 | 900 | Chrom ges. | µg/l | 1,8 |
| Kupfer | µg/l | 110 | 250 | 500 | Kupfer | µg/l | 1,1 |
| Vanadium | µg/l | 120 | 700 | 1.350 | Vanadium | µg/l | 10,0 |
| PAK ₁₅ ⁴⁾ | µg/l | 4 | 8 | 25 | PAK ₁₅ | µg/l | 0,59 |

²⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

³⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

⁴⁾ PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.

Einstufung

| Einstufung gem. EBV Anlage 1 Tab. 1 |
|-------------------------------------|
| ausschlaggebender Parameter |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 1 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 2 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 3 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 4 |

| RC-1 |
|------|
| - |
| Ja |
| Nein |
| Ja |
| Ja |

Bemerkungen:

Die Fußnotenregelung gem. EBV, Anlage 2, Tabelle 1 wird für die Fußnoten 1, 3 und 4 eingehalten. Fußnote 2 wird durch Parameter PAK > 0,3 µg/l nicht eingehalten.

GEOlogik
 Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt - Ingenieur - Hydrogeologie
 Planung - Beratung - Gutachten
 Feldstraße 98 - 48161 Münster
 Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Ruben Leifheit

| | | | | | |
|-------------------------|--|---------------------------|--------------------|----------------------|---------|
| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik | |
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) | | | Wilbers & Oeder GmbH | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (ehem. DSD-Gelände) | Probenbezeichnung | MP 2 | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 06.05.2025 | Prüfberichtsnummer | AR-25-TI-001995-01 | Anlage 4.4 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 27.05.2025 | | |
| Labor | Eurofins Umwelt GmbH | | | | |

Untersuchungsergebnisse Feststoff

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 2 | | |
|-----------------------------------|---------|------|------|------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| PAK ₁₆ ¹⁾ | mg/kg | 10 | 15 | 20 | PAK ₁₆ | mg/kg | 4,5 |

¹⁾ stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenz[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

Untersuchungsergebnisse Eluat

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 2 | | |
|-----------------------------------|---------|-------|-------|--------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| pH-Wert ²⁾ | - | 6-13 | 6-13 | 6-13 | pH-Wert | - | 11,70 |
| elektr. Leitf. ³⁾ | µS/cm | 2.500 | 3.200 | 10.000 | elektr. Leitf. | µS/cm | 1.160 |
| Sulfat | mg/l | 600 | 1.000 | 3.500 | Sulfat | mg/l | 38 |
| Chrom ges. | µg/l | 150 | 440 | 900 | Chrom ges. | µg/l | 8,1 |
| Kupfer | µg/l | 110 | 250 | 500 | Kupfer | µg/l | 2,1 |
| Vanadium | µg/l | 120 | 700 | 1.350 | Vanadium | µg/l | 17 |
| PAK ₁₅ ⁴⁾ | µg/l | 4 | 8 | 25 | PAK ₁₅ | µg/l | 1,1 |

²⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

³⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

⁴⁾ PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methyl-naphthaline.

Einstufung

| Einstufung gem. EBV Anlage 1 Tab. 1 |
|-------------------------------------|
| ausschlaggebender Parameter |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 1 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 2 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 3 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 4 |

| RC-1 |
|------|
| - |
| Ja |
| Nein |
| Ja |
| Ja |

Bemerkungen:

Die Fußnotenregelung gem. EBV, Anlage 2, Tabelle 1 wird für die Fußnoten 1, 3 und 4 eingehalten. Fußnote 2 wird durch Parameter PAK > 0,3 µg/l nicht eingehalten.

GEOlogik
 Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt - Ingenieur - Hydrogeologie
 Planung - Beratung - Gutachten
 Feldstraße 98 - 48161 Münster
 Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Ruben Leifheit

| | | | | | |
|-------------------------|--|---------------------------|--------------------|----------------------|---------|
| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik | |
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) | | | Wilbers & Oeder GmbH | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (ehem. DSD-Gelände) | Probenbezeichnung | MP 3 | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 06.05.2025 | Prüfberichtsnummer | AR-25-TI-001995-01 | Anlage 4.5 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 27.05.2025 | | |
| Labor | Eurofins Umwelt GmbH | | | | |

Untersuchungsergebnisse Feststoff

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 3 | | |
|-----------------------------------|---------|------|------|------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| PAK ₁₆ ¹⁾ | mg/kg | 10 | 15 | 20 | PAK ₁₆ | mg/kg | 3,5 |

¹⁾ stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenz[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

Untersuchungsergebnisse Eluat

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 3 | | |
|-----------------------------------|---------|-------|-------|--------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| pH-Wert ²⁾ | - | 6-13 | 6-13 | 6-13 | pH-Wert | - | 11,90 |
| elektr. Leitf. ³⁾ | µS/cm | 2.500 | 3.200 | 10.000 | elektr. Leitf. | µS/cm | 1.520 |
| Sulfat | mg/l | 600 | 1.000 | 3.500 | Sulfat | mg/l | 37 |
| Chrom ges. | µg/l | 150 | 440 | 900 | Chrom ges. | µg/l | 12 |
| Kupfer | µg/l | 110 | 250 | 500 | Kupfer | µg/l | 2,6 |
| Vanadium | µg/l | 120 | 700 | 1.350 | Vanadium | µg/l | 8,8 |
| PAK ₁₅ ⁴⁾ | µg/l | 4 | 8 | 25 | PAK ₁₅ | µg/l | 1,2 |

²⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

³⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

⁴⁾ PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methyl-naphthaline.

Einstufung

| Einstufung gem. EBV Anlage 1 Tab. 1 |
|-------------------------------------|
| ausschlaggebender Parameter |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 1 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 2 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 3 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 4 |

| RC-1 |
|------|
| - |
| Ja |
| Nein |
| Ja |
| Ja |

Bemerkungen:

Die Fußnotenregelung gem. EBV, Anlage 2, Tabelle 1 wird für die Fußnoten 1, 3 und 4 eingehalten. Fußnote 2 wird durch Parameter PAK > 0,3 µg/l nicht eingehalten.

GEOlogik
 Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt - Ingenieur - Hydrogeologie
 Planung - Beratung - Gutachten
 Feldstraße 98 - 48161 Münster
 Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Ruben Leifheit

| | | | | | |
|-------------------------|--|---------------------------|--------------------|----------------------|---------|
| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik | |
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) | | | Wilbers & Oeder GmbH | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (ehem. DSD-Gelände) | Probenbezeichnung | MP 4 | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 06.05.2025 | Prüfberichtsnummer | AR-25-TI-001995-01 | Anlage 2 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 27.05.2025 | | |
| Labor | Eurofins Umwelt GmbH | | | | |

Untersuchungsergebnisse Feststoff

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 4 | | |
|-----------------------------------|---------|------|------|------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| PAK ₁₆ ¹⁾ | mg/kg | 10 | 15 | 20 | PAK ₁₆ | mg/kg | 2,0 |

¹⁾ stelltvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenz[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

Untersuchungsergebnisse Eluat

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 4 | | |
|-----------------------------------|---------|-------|-------|--------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| pH-Wert ²⁾ | - | 6-13 | 6-13 | 6-13 | pH-Wert | - | 11,70 |
| elektr. Leitf. ³⁾ | µS/cm | 2.500 | 3.200 | 10.000 | elektr. Leitf. | µS/cm | 1.300 |
| Sulfat | mg/l | 600 | 1.000 | 3.500 | Sulfat | mg/l | 62 |
| Chrom ges. | µg/l | 150 | 440 | 900 | Chrom ges. | µg/l | 7,0 |
| Kupfer | µg/l | 110 | 250 | 500 | Kupfer | µg/l | 1,4 |
| Vanadium | µg/l | 120 | 700 | 1.350 | Vanadium | µg/l | 20 |
| PAK ₁₅ ⁴⁾ | µg/l | 4 | 8 | 25 | PAK ₁₅ | µg/l | 1,4 |

²⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

³⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

⁴⁾ PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methyl-naphthaline.

Einstufung

| Einstufung gem. EBV Anlage 1 Tab. 1 |
|-------------------------------------|
| ausschlaggebender Parameter |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 1 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 2 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 3 |
| Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 4 |

| RC-1 |
|------|
| - |
| Ja |
| Nein |
| Ja |
| Ja |

Bemerkungen:

GEOlogik
 Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt - Ingenieur - Hydrogeologie
 Planung - Beratung - Gutachten
 Feldstraße 98 - 48161 Münster
 Telefon: 0 25 33 / 97 423 - 0
 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Ruben Leifheit

| | | | | | |
|-------------------------|--|---------------------------|--------------------|----------------------|---------|
| Einstufung | Bewertung der chemischen Analysedaten | | | GEOlogik | |
| | Abfallrechtliche Bewertung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) | | | Wilbers & Oeder GmbH | |
| Projekt | Homburg, Saarbrücker Str. 98 (ehem. DSD-Gelände) | Probenbezeichnung | MP 5 | Proj.-Nr. | 22-4655 |
| Datum Probenahme | 06.05.2025 | Prüfberichtsnummer | AR-25-TI-001995-01 | Anlage 4.7 | |
| Material | RC-Material | Datum Prüfbericht | 27.05.2025 | | |
| Labor | Eurofins Umwelt GmbH | | | | |

Untersuchungsergebnisse Feststoff

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 5 | | |
|-----------------------------------|---------|------|------|------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| PAK ₁₆ ¹⁾ | mg/kg | 10 | 15 | 20 | PAK ₁₆ | mg/kg | 2,8 |

¹⁾ stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenz[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

Untersuchungsergebnisse Eluat

| Materialwerte EBV Anlage 1 Tab. 1 | | | | | MP 5 | | |
|-----------------------------------|---------|-------|-------|--------|-------------------|---------|-------------|
| Parameter | Einheit | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Parameter | Einheit | RC-Material |
| pH-Wert ²⁾ | - | 6-13 | 6-13 | 6-13 | pH-Wert | - | 11,80 |
| elektr. Leitf. ³⁾ | µS/cm | 2.500 | 3.200 | 10.000 | elektr. Leitf. | µS/cm | 1.320 |
| Sulfat | mg/l | 600 | 1.000 | 3.500 | Sulfat | mg/l | 33 |
| Chrom ges. | µg/l | 150 | 440 | 900 | Chrom ges. | µg/l | 15 |
| Kupfer | µg/l | 110 | 250 | 500 | Kupfer | µg/l | < 1,0 |
| Vanadium | µg/l | 120 | 700 | 1.350 | Vanadium | µg/l | 13 |
| PAK ₁₅ ⁴⁾ | µg/l | 4 | 8 | 25 | PAK ₁₅ | µg/l | 1,6 |

²⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

³⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen.

⁴⁾ PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methyl-naphthaline.

Einstufung

Einstufung gem. EBV Anlage 1 Tab. 1

ausschlaggebender Parameter

Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 1

Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 2

Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 3

Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 4

RC-1

-

Ja

Nein

Ja

Ja

Bemerkungen:

Die Fußnotenregelung gem. EBV, Anlage 2, Tabelle 1 wird für die Fußnoten 1, 3 und 4 eingehalten. Fußnote 2 wird durch Parameter PAK > 0,3 µg/l nicht eingehalten.

GEOlogik
 Wilbers & Oeder GmbH
 Umwelt - Ingenieur - Hydrogeologie
 Planung - Beratung - Gutachten
 Feldstraße 98 - 48161 Münster
 Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Ruben Leifheit

Anlage 5

Chemische Untersuchungsergebnisse

- 5.1 Prüfbericht EgN 0/56 Be-Bruch
 - 5.2 Prüfbericht RC-Material (MP 1 – MP 5)
 - 5.3 Prüfbericht Oberflächenmischproben
(O1/1, O1/2, O1/5 und O1/6)
-

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



AGROLAB Umwelt Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel

Heinrich Hart GMBH Chemisch technisches Laboratorium
Robert-Bosch-Str. 7
56566 Neuwied

Datum 23.07.2024
Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
 Analysennr. **426301** Mineralisch/Anorganisches Material
 Rechnungsnehmer **20105378 Dr. rer.nat. Detlef Reimer**
 Probeneingang **03.06.2024**
 Probenahme **31.05.2024 11:15**
 Probenehmer **Auftraggeber (Dr. Reimer)**
 Kunden-Probenbezeichnung **RC-Material 0-56 (Betonbruch)**
 Säulentestnr. **426301**

Einheit Ergebnis Best.-Gr. Methode

Feststoff

| Analyse in der Gesamtfraktion | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|---------------------------------|---------|--------------|-----------|--|
| Masse Laborprobe | kg | 11,2 | 0,02 | DIN 19747 : 2009-07 |
| Trockensubstanz | % | 93,3 | 0,1 | DIN EN 14346 : 2007-03, Verfahren A |
| Königswasseraufschluß | | | | DIN EN 13657 : 2003-01 |
| Arsen (As) | mg/kg | 4,81 | 1 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Blei (Pb) | mg/kg | 11,0 | 5 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Cadmium (Cd) | mg/kg | <0,06 | 0,06 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Chrom (Cr) | mg/kg | 42,3 | 1 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Kupfer (Cu) | mg/kg | 15,4 | 2 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Nickel (Ni) | mg/kg | 19,8 | 2 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Quecksilber (Hg) | mg/kg | <0,066 | 0,066 | DIN EN ISO 12846 : 2012-08 |
| Thallium (Tl) | mg/kg | <0,1 | 0,1 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Zink (Zn) | mg/kg | 64,8 | 6 | DIN EN 16171 : 2017-01 |
| Kohlenwasserstoffe C10-C22 (GC) | mg/kg | <50 | 50 | DIN EN 14039 : 2005-01 + LAGA KW/04 : 2019-09 (Schütteleextr.) |
| Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC) | mg/kg | <50 | 50 | DIN EN 14039 : 2005-01 + LAGA KW/04 : 2019-09 (Schütteleextr.) |
| Naphthalin | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Acenaphthylen | mg/kg | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Acenaphthen | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Fluoren | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Phenanthren | mg/kg | 0,098 | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Anthracen | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Fluoranthren | mg/kg | 0,19 | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Pyren | mg/kg | 0,14 | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Benzo(a)anthracen | mg/kg | 0,084 | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Chrysen | mg/kg | 0,079 | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE 363 687 673

Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024

Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R

Analysennr. **426301** Mineralisch/Anorganisches Material

Kunden-Probenbezeichnung **RC-Material 0-56 (Betonbruch)**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|---|---------|---------------|-----------|---|
| Benzo(b)fluoranthen | mg/kg | 0,066 | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Benzo(k)fluoranthen | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Benzo(a)pyren | mg/kg | 0,071 | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Dibenzo(ah)anthracen | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Benzo(ghi)perylene | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | mg/kg | <0,050 (+) | 0,05 | DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) |
| PAK EPA Summe gem. ErsatzbaustoffV | mg/kg | <1,0 #5) | 1 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |
| PCB (28) | mg/kg | <0,0010 (NWG) | 0,005 | DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1) |
| PCB (52) | mg/kg | <0,0010 (NWG) | 0,005 | DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1) |
| PCB (101) | mg/kg | <0,0010 (NWG) | 0,005 | DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1) |
| PCB (138) | mg/kg | <0,0010 (NWG) | 0,005 | DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1) |
| PCB (118) | mg/kg | <0,0010 (NWG) | 0,005 | DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1) |
| PCB (153) | mg/kg | <0,0010 (NWG) | 0,005 | DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1) |
| PCB (180) | mg/kg | <0,0010 (NWG) | 0,005 | DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1) |
| PCB 7 Summe gem. ErsatzbaustoffV | mg/kg | <0,010 #5) | 0,01 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |

Eluat

| | | | | |
|---------------------------------------|-------|---|------------|-------------------------------------|
| Ausführlicher Säulenversuch DIN 19528 | | * | | DIN 19528 : 2009-01 |
| Fraktion < 32 mm | % | * | 50,2 | DIN 19747 : 2009-07 |
| Fraktion > 32 mm | % | * | 49,8 | Berechnung |
| pH-Wert berechnet | | | 12 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| elektrische Leitfähigkeit berechnet | µS/cm | | 1100 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Chlorid berechnet | mg/l | | 0,77 - 3,0 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Sulfat berechnet | mg/l | | 55 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Antimon berechnet | µg/l | | 0,0 - 1,5 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Arsen berechnet | µg/l | | 0,88 - 1,4 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Blei berechnet | µg/l | | 0,0 - 1,0 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Cadmium berechnet | µg/l | | 0,0 - 0,30 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Chrom berechnet | µg/l | | 0,0 - 3,0 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Kupfer berechnet | µg/l | | 3,5 - 6,0 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Molybdän berechnet | µg/l | | 0,0 - 10 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Nickel berechnet | µg/l | | 0,0 - 7,0 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Vanadium berechnet | µg/l | | 17 | Berechnung aus den Einzelmesswerten |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

DOC-27-24680128-DE-P2

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE 363 687 673

Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
 Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
 eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024

Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R

Analysennr. **426301** Mineralisch/Anorganisches Material

Kunden-Probenbezeichnung **RC-Material 0-56 (Betonbruch)**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|---|---------|----------------|-----------|-------------------------------------|
| Zink berechnet | µg/l | 0,0 - 30 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| DOC berechnet | mg/l | 0,0 - 10 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Phenol berechnet | µg/l | 0,47 - 0,54 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2-Methylphenol berechnet | µg/l | 0,060 - 0,063 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 3-Methylphenol berechnet | µg/l | 0,13 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 4-Methylphenol berechnet | µg/l | 0,055 - 0,058 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2,3-Dimethylphenol berechnet | µg/l | 0,0078 - 0,021 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2,4-Dimethylphenol berechnet | µg/l | 0,0 - 0,031 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2,5-Dimethylphenol berechnet | µg/l | 0,012 - 0,021 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2,6-Dimethylphenol berechnet | µg/l | 0,0 - 0,016 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 3,4-Dimethylphenol berechnet | µg/l | 0,015 - 0,024 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 3,5-Dimethylphenol/ 4-Ethylphenol berechnet | µg/l | 0,17 - 0,22 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 3-Ethylphenol berechnet | µg/l | 0,021 - 0,030 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2-Ethylphenol berechnet | µg/l | 0,0 - 0,016 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2,3,5-/2,4,5-Trimethylphenol berechnet | µg/l | 0,029 - 0,046 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 2,4,6-Trimethylphenol berechnet | µg/l | 0,0 - 0,024 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| 3,4,5-Trimethylphenol berechnet | µg/l | 0,0096 - 0,018 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Phenole Summe berechnet | µg/l | 0,0 - 4,0 | | Berechnung |
| Kohlenwasserstoffe C10-C22 berechnet | µg/l | 0,0 - 50 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Kohlenwasserstoffe C10-C40 berechnet | µg/l | 13 - 56 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Acenaphthylen berechnet | µg/l | 0,0062 - 0,015 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Acenaphthen berechnet | µg/l | 0,39 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Fluoren berechnet | µg/l | 0,078 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Phenanthren berechnet | µg/l | 0,075 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Anthracen berechnet | µg/l | 0,071 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Fluoranthen berechnet | µg/l | 0,95 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Pyren berechnet | µg/l | 0,51 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Benzo(a)anthracen berechnet | µg/l | 0,025 - 0,061 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Chrysen berechnet | µg/l | 0,022 - 0,059 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Benzo(b)fluoranthen berechnet | µg/l | 0,0 - 0,016 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Benzo(k)fluoranthen berechnet | µg/l | 0,0 - 0,012 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Benzo(a)pyren berechnet | µg/l | 0,0 - 0,016 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " * " gekennzeichnet.

DOC-27-4690129-DE-F3

AG Kiel
 HRB 26025
 USt-IdNr./VAT-ID No.:
 DE 363 687 673

Geschäftsführer
 Dr. Paul Wimmer
 Dr. Stephanie Nagorny
 Dr. Torsten Zurmühl



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024

Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R

Analysennr. **426301** Mineralisch/Anorganisches Material

Kunden-Probenbezeichnung **RC-Material 0-56 (Betonbruch)**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|---------------------------------|---------|-------------|-----------|-------------------------------------|
| Dibenzo(a,h)anthracen berechnet | µg/l | 0,0 - 0,012 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Benzo(ghi)perylen berechnet | µg/l | 0,0 - 0,012 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| Indeno(123-cd)pyren berechnet | µg/l | 0,0 - 0,012 | | Berechnung aus den Einzelmesswerten |
| PAK 15 Summe berechnet | µg/l | 2,2 | | Berechnung |

#5) Einzelwerte, die die Nachweisgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt. Bei Einzelwerten, die zwischen Nachweis- und Bestimmungsgrenze liegen, wurde die halbe Bestimmungsgrenze zur Berechnung zugrunde gelegt.

Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.

Das Zeichen "<...(NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.

Das Zeichen "<...(+) " in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter wurde im Bereich zwischen Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze qualitativ nachgewiesen.

Die parameterspezifischen analytischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen. Die Mindestleistungskriterien der angewandten Verfahren beruhen bezüglich der Messunsicherheit in der Regel auf der Richtlinie 2009/90/EG der Europäischen Kommission.

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit ° gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Hinweis zum Probenahmedatum: Das Probenahmedatum ist eine Kundeninformation.

Beginn der Prüfungen: 03.06.2024

Ende der Prüfungen: 03.07.2024

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

AGROLAB Umwelt Herr Dominic Köll, Tel. 0431/22138-582

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol * gekennzeichnet.

DOC-27-2469072S-DE-P4

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE 363 687 673

Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
 Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
 eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



AGROLAB Umwelt Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel

Heinrich Hart GMBH Chemisch technisches Laboratorium
 Robert-Bosch-Str. 7
 56566 Neuwied

Datum 23.07.2024
 Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
 Analysennr. **426302** Mineralisch/Anorganisches Material
 Rechnungsnehmer **20105378 Dr. rer.nat. Detlef Reimer**
 Probeneingang **03.06.2024**
 Probenahme **31.05.2024 11:15**
 Probenehmer **Auftraggeber**
 Kunden-Probenbezeichnung **L/S=0.3 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**
 Säulentestnr. **426301**

Einheit Ergebnis Best.-Gr. Methode

Eluat

| Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode | |
|-----------------------------------|----------|---------------|---------|------------------------------|
| L/S-Verhältnis | ml/g | 0,30 | 0,01 | DIN 19528 : 2009-01 |
| DOC | mg/l | <10,0 | 10 | DIN EN 1484 : 2019-04 |
| Temperatur Eluat | °C | 22,2 | 0 | DIN 38404-4 : 1976-12 |
| pH-Wert | | 11,6 | 2 | DIN EN ISO 10523 : 2012-04 |
| elektrische Leitfähigkeit | µS/cm | 1220 | 10 | DIN EN 27888 : 1993-11 |
| Chlorid (Cl) | mg/l | 5,1 | 5 | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Sulfat (SO4) | mg/l | 100 | 5 | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Antimon (Sb) | µg/l | <2 | 1,5 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Arsen (As) | µg/l | 3 | 1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Blei (Pb) | µg/l | <1 | 1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Cadmium (Cd) | µg/l | <0,3 | 0,3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Chrom (Cr) | µg/l | <3 | 3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kupfer (Cu) | µg/l | 11 | 5 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Molybdän (Mo) | µg/l | <10 | 10 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Nickel (Ni) | µg/l | <7 | 7 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Vanadium (V) | µg/l | 24 | 2 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Zink (Zn) | µg/l | <30 | 30 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C40 | µg/l | 87,3 | 50 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C22 | µg/l | <50,0 | 50 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Acenaphthylen | µg/l | 0,041 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Acenaphthen | µg/l | 2,0 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoren | µg/l | 0,28 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Phenanthren | µg/l | 0,14 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Anthracen | µg/l | 0,095 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoranthen | µg/l | 0,13 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Pyren | µg/l | 0,080 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)anthracen | µg/l | <0,010 (+) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Chrysen | µg/l | <0,010 (+) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(b)fluoranthen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(k)fluoranthen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)pyren | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "N" gekennzeichnet.

AG Kiel
 HRB 26025
 USt-IdNr./VAT-ID No.:
 DE 363 687 673

Geschäftsführer
 Dr. Paul Wimmer
 Dr. Stephanie Nagorny
 Dr. Torsten Zurmühl



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
 Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
 eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024
 Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
 Analysennr. **426302** Mineralisch/Anorganisches Material
 Kunden-Probenbezeichnung **L/S=0.3 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|------------------------------------|---------|-----------------|-----------|---|
| Dibenzo(ah)anthracen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(ghi)perylen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| PAK 15 Summe gem. ErsatzbaustoffV | µg/l | 2,8 #5) | 0,05 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |
| Phenol | µg/l | 0,33 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2-Methylphenol | µg/l | 0,14 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3-Methylphenol | µg/l | 0,26 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 4-Methylphenol | µg/l | 0,085 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3-Dimethylphenol | µg/l | 0,052 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,4-Dimethylphenol | µg/l | <0,15 (NWG) mo) | 0,75 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,5-Dimethylphenol | µg/l | 0,082 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,6-Dimethylphenol | µg/l | <0,050 (+) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,4-Dimethylphenol | µg/l | 0,10 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,5-Dimethylphenol/ 4-Ethylphenol | µg/l | 1,1 | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2-Ethylphenol | µg/l | <0,050 (+) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3-Ethylphenol | µg/l | 0,14 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3,5-/2,4,5-Trimethylphenol | µg/l | 0,19 | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3,6-Trimethylphenol | µg/l | <0,050 (+) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,4,6-Trimethylphenol | µg/l | <0,10 (NWG) mo) | 0,5 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,4,5-Trimethylphenol | µg/l | 0,064 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| Phenole Summe gem. ErsatzbaustoffV | µg/l | <4,0 #5) | 4 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |

#5) Einzelwerte, die die Nachweisgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt. Bei Einzelwerten, die zwischen Nachweis- und Bestimmungsgrenze liegen, wurde die halbe Bestimmungsgrenze zur Berechnung zugrunde gelegt.

mo) Die Messunsicherheit dieses Parameters ist aufgrund von Interferenz(en) erhöht.

Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.

Das Zeichen "<....(NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.

Das Zeichen "<....(+)" in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter wurde im Bereich zwischen Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze qualitativ nachgewiesen.

Die parameterspezifischen analytischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen. Die Mindestleistungskriterien der angewandten Verfahren beruhen bezüglich der Messunsicherheit in der Regel auf der Richtlinie 2009/90/EG der Europäischen Kommission.

Für die Messung nach DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN ISO 10523 : 2012-04 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels konzentrierter Salpetersäure stabilisiert.

Für die Messung nach DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN 1484 : 2019-04 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels 2 molarer Salzsäure stabilisiert.

Für die Messung nach DIN EN 27888 : 1993-11 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur Messung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

AG Kiel
 HRB 26025
 USt-IdNr./VAT-ID No.:
 DE 363 687 673

Geschäftsführer
 Dr. Paul Wimmer
 Dr. Stephanie Nagorny
 Dr. Torsten Zurmühl



Seite 2 von 3
DAkkS
 Deutsche
 Akkreditierungsstelle
 D-PL-22637-01-00

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024
Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
Analysennr. **426302** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung **L/S=0.3 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

Für die Messung nach DIN EN 38404-4 : 1976-12 wurde das erstellte Eluat/Perkolat nicht stabilisiert.

Für die Messung nach DIN 38407-27 : 2012-10 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN 38407-39 : 2011-09 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Hinweis zum Probenahmedatum: Das Probenahmedatum ist eine Kundeninformation.

Beginn der Prüfungen: 03.06.2024

Ende der Prüfungen: 24.06.2024

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

AGROLAB Umwelt Herr Dominic Köll, Tel. 0431/22138-582

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE 363 687 673

Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl



Seite 3 von 3
DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-22637-01-00

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



AGROLAB Umwelt Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel

Heinrich Hart GMBH Chemisch technisches Laboratorium
Robert-Bosch-Str. 7
56566 Neuwied

Datum 23.07.2024
Kundenr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag 2375962 Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
Analysenr. 426303 Mineralisch/Anorganisches Material
Rechnungsnehmer 20105378 Dr. rer.nat. Detlef Reimer
Probeneingang 03.06.2024
Probenahme 31.05.2024 11:15
Probenehmer Auftraggeber
Kunden-Probenbezeichnung L/S=1 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))
Säulentestnr. 426301

Einheit Ergebnis Best.-Gr. Methode

Eluat

| Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|-----------------------------------|----------|-----------------------------|------------------------------|
| L/S-Verhältnis | ml/g | 1,0 | DIN 19528 : 2009-01 |
| DOC | mg/l | <10,0 | DIN EN 1484 : 2019-04 |
| Temperatur Eluat | °C | 22,4 | DIN 38404-4 : 1976-12 |
| pH-Wert | | 11,7 | DIN EN ISO 10523 : 2012-04 |
| elektrische Leitfähigkeit | µS/cm | 1250 | DIN EN 27888 : 1993-11 |
| Chlorid (Cl) | mg/l | <5,0 (+) | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Sulfat (SO ₄) | mg/l | 52 | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Antimon (Sb) | µg/l | <2 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Arsen (As) | µg/l | 1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Blei (Pb) | µg/l | <1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Cadmium (Cd) | µg/l | <0,3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Chrom (Cr) | µg/l | <3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kupfer (Cu) | µg/l | 5 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Molybdän (Mo) | µg/l | <10 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Nickel (Ni) | µg/l | <7 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Vanadium (V) | µg/l | 16 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Zink (Zn) | µg/l | <30 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C40 | µg/l | <50,0 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C22 | µg/l | <50,0 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Acenaphthylen | µg/l | <0,010 (+) | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Acenaphthen | µg/l | 0,12 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoren | µg/l | 0,052 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Phenanthren | µg/l | 0,11 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Anthracen | µg/l | 0,088 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoranthen | µg/l | 0,94 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Pyren | µg/l | 0,49 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)anthracen | µg/l | <0,10 (+) ^{hb)} | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Chrysen | µg/l | <0,10 (+) ^{hb)} | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(b)fluoranthen | µg/l | <0,030 (NWG) ^{hb)} | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(k)fluoranthen | µg/l | <0,030 (NWG) ^{hb)} | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)pyren | µg/l | <0,030 (NWG) ^{hb)} | DIN 38407-39 : 2011-09 |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE 363 687 673

Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
 Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
 eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024
 Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
 Analysennr. **426303** Mineralisch/Anorganisches Material
 Kunden-Probenbezeichnung **L/S=1 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|---|---------|-----------------------------|-------------|---|
| Dibenzo(ah)anthracen | µg/l | <0,030 (NWG) ^{hb)} | 0,1 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(ghi)perylen | µg/l | <0,030 (NWG) ^{hb)} | 0,1 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | µg/l | <0,030 (NWG) ^{hb)} | 0,1 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| PAK 15 Summe gem. ErsatzbaustoffV | µg/l | 1,9 #5) | 0,05 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |
| Phenol | µg/l | <0,20 (NWG) ^{mb)} | 1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2-Methylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3-Methylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 4-Methylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,4-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,5-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,6-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,4-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,5-Dimethylphenol/ 4-Ethylphenol | µg/l | <0,020 (NWG) | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2-Ethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3-Ethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3,5-/2,4,5-Trimethylphenol | µg/l | <0,020 (NWG) | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3,6-Trimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,4,6-Trimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,4,5-Trimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| Phenole Summe gem. ErsatzbaustoffV | µg/l | <4,0 #5) | 4 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |

#5) Einzelwerte, die die Nachweisgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt. Bei Einzelwerten, die zwischen Nachweis- und Bestimmungsgrenze liegen, wurde die halbe Bestimmungsgrenze zur Berechnung zugrunde gelegt.
 hb) Die Nachweis-/Bestimmungsgrenze musste erhöht werden, da eine hohe Belastung einzelner Analyten eine Vermessung in der für die angegebenen Grenzen notwendigen unverdünnten Analyse nicht erlaubte.
 mb) Die Nachweis-, bzw. Bestimmungsgrenze musste erhöht werden, da der Methodenblindwert erhöht war.
 Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.
 Das Zeichen "<... (NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.
 Das Zeichen "<...(+)" in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter wurde im Bereich zwischen Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze qualitativ nachgewiesen.
 Die parameterspezifischen analytischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen. Die Mindestleistungskriterien der angewandten Verfahren beruhen bezüglich der Messunsicherheit in der Regel auf der Richtlinie 2009/90/EG der Europäischen Kommission.

Für die Messung nach DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN ISO 10523 : 2012-04 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels konzentrierter Salpetersäure stabilisiert.

Für die Messung nach DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN 1484 : 2019-04 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels 2 molarer Salzsäure stabilisiert.

Für die Messung nach DIN EN 27888 : 1993-11 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur Messung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024
Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
Analysennr. **426303** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung **L/S=1 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

Für die Messung nach DIN EN 38404-4 : 1976-12 wurde das erstellte Eluat/Perkolat nicht stabilisiert.

Für die Messung nach DIN 38407-27 : 2012-10 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN 38407-39 : 2011-09 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Hinweis zum Probenahmedatum: Das Probenahmedatum ist eine Kundeninformation.

Beginn der Prüfungen: 03.06.2024

Ende der Prüfungen: 20.07.2024

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

AGROLAB Umwelt Herr Dominic Köll, Tel. 0431/22138-582

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



AGROLAB Umwelt Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel

Heinrich Hart GMBH Chemisch technisches Laboratorium
Robert-Bosch-Str. 7
56566 Neuwied

Datum 23.07.2024
Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
Analysennr. **426304** Mineralisch/Anorganisches Material
Rechnungsnehmer **20105378 Dr. rer.nat. Detlef Reimer**
Probeneingang **03.06.2024**
Probenahme **31.05.2024 11:15**
Probenehmer **Auftraggeber**
Kunden-Probenbezeichnung **L/S=2 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**
Säulentestnr. **426301**

Einheit Ergebnis Best.-Gr. Methode

Eluat

| Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode | |
|-----------------------------------|----------|---------------|---------|------------------------------|
| L/S-Verhältnis | ml/g | 2,0 | 0,01 | DIN 19528 : 2009-01 |
| DOC | mg/l | <10,0 | 10 | DIN EN 1484 : 2019-04 |
| Temperatur Eluat | °C | 22,5 | 0 | DIN 38404-4 : 1976-12 |
| pH-Wert | | 11,6 | 2 | DIN EN ISO 10523 : 2012-04 |
| elektrische Leitfähigkeit | µS/cm | 868 | 10 | DIN EN 27888 : 1993-11 |
| Chlorid (Cl) | mg/l | <1,0 (NWG) | 5 | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Sulfat (SO4) | mg/l | 43 | 5 | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Antimon (Sb) | µg/l | <2 | 1,5 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Arsen (As) | µg/l | <1 | 1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Blei (Pb) | µg/l | <1 | 1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Cadmium (Cd) | µg/l | <0,3 | 0,3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Chrom (Cr) | µg/l | <3 | 3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kupfer (Cu) | µg/l | <5 | 5 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Molybdän (Mo) | µg/l | <10 | 10 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Nickel (Ni) | µg/l | <7 | 7 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Vanadium (V) | µg/l | 14 mb | 2,2 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Zink (Zn) | µg/l | <30 | 30 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C40 | µg/l | <50,0 | 50 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C22 | µg/l | <50,0 | 50 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Acenaphthylen | µg/l | <0,010 (+) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Acenaphthen | µg/l | 0,099 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoren | µg/l | 0,035 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Phenanthren | µg/l | 0,030 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Anthracen | µg/l | 0,052 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoranthen | µg/l | 1,2 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Pyren | µg/l | 0,65 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)anthracen | µg/l | 0,049 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Chrysen | µg/l | 0,044 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(b)fluoranthen | µg/l | <0,010 (+) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(k)fluoranthen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)pyren | µg/l | <0,010 (+) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE 363 687 673

Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
 Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
 eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024
 Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R

Analysennr. **426304** Mineralisch/Anorganisches Material

Kunden-Probenbezeichnung **L/S=2 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|------------------------------------|---------|------------------|-----------|---|
| Dibenzo(ah)anthracen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(ghi)perylen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| PAK 15 Summe gem. Ersatzbaustoffv | µg/l | 2,2 #5) | 0,05 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |
| Phenol | µg/l | 0,85 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2-Methylphenol | µg/l | 0,077 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3-Methylphenol | µg/l | 0,18 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 4-Methylphenol | µg/l | 0,084 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3-Dimethylphenol | µg/l | <0,020 (NWG) mo) | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,4-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,5-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,6-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,4-Dimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,5-Dimethylphenol/ 4-Ethylphenol | µg/l | <0,10 (+) | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2-Ethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3-Ethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3,5-/2,4,5-Trimethylphenol | µg/l | <0,020 (NWG) | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,3,6-Trimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 2,4,6-Trimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| 3,4,5-Trimethylphenol | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| Phenole Summe gem. Ersatzbaustoffv | µg/l | <4,0 #5) | 4 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

#5) Einzelwerte, die die Nachweisgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt. Bei Einzelwerten, die zwischen Nachweis- und Bestimmungsgrenze liegen, wurde die halbe Bestimmungsgrenze zur Berechnung zugrunde gelegt.

mo) Die Messunsicherheit dieses Parameters ist aufgrund von Interferenz(en) erhöht.

mb) Die Nachweis-, bzw. Bestimmungsgrenze musste erhöht werden, da der Methodenblindwert erhöht war.

Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.

Das Zeichen "<...(NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.

Das Zeichen "<...(+) " in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter wurde im Bereich zwischen Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze qualitativ nachgewiesen.

Die parameterspezifischen analytischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen. Die Mindestleistungskriterien der angewandten Verfahren beruhen bezüglich der Messunsicherheit in der Regel auf der Richtlinie 2009/90/EG der Europäischen Kommission.

Für die Messung nach DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN ISO 10523 : 2012-04 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels konzentrierter Salpetersäure stabilisiert.

Für die Messung nach DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN EN 1484 : 2019-04 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels 2 molarer Salzsäure stabilisiert.

Für die Messung nach DIN EN 27888 : 1993-11 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur Messung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

AG Kiel
 HRB 26025
 USt-IdNr./VAT-ID No.:
 DE 363 687 673

Geschäftsführer
 Dr. Paul Wimmer
 Dr. Stephanie Nagorny
 Dr. Torsten Zurmühl



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024
Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
Analysennr. **426304** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung **L/S=2 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

Für die Messung nach DIN EN 38404-4 : 1976-12 wurde das erstellte Eluat/Perkolat nicht stabilisiert.

Für die Messung nach DIN 38407-27 : 2012-10 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN 38407-39 : 2011-09 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Hinweis zum Probenahmedatum: Das Probenahmedatum ist eine Kundeninformation.

Beginn der Prüfungen: 03.06.2024

Ende der Prüfungen: 11.07.2024

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

AGROLAB Umwelt Herr Dominic Köll, Tel. 0431/22138-582

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



AGROLAB Umwelt Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel

Heinrich Hart GMBH Chemisch technisches Laboratorium
Robert-Bosch-Str. 7
56566 Neuwied

Datum 23.07.2024
Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
 Analysennr. **426305** Mineralisch/Anorganisches Material
 Rechnungsnehmer **20105378 Dr. rer.nat. Detlef Reimer**
 Probeneingang **03.06.2024**
 Probenahme **31.05.2024 11:15**
 Probenehmer **Auftraggeber**
 Kunden-Probenbezeichnung **L/S=4 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|-----------------------------------|---------|-------------------------|-----------|------------------------------|
| Eluat | | | | |
| L/S-Verhältnis | ml/g | 4,0 | 0,01 | DIN 19528 : 2009-01 |
| DOC | mg/l | <10,0 | 10 | DIN EN 1484 : 2019-04 |
| Temperatur Eluat | °C | 22,6 | 0 | DIN 38404-4 : 1976-12 |
| pH-Wert | | 11,6 | 2 | DIN EN ISO 10523 : 2012-04 |
| elektrische Leitfähigkeit | µS/cm | 987 | 10 | DIN EN 27888 : 1993-11 |
| Chlorid (Cl) | mg/l | <5,0 (+) | 5 | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Sulfat (SO4) | mg/l | 39 | 5 | DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 |
| Antimon (Sb) | µg/l | <2 | 1,5 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Arsen (As) | µg/l | <1 | 1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Blei (Pb) | µg/l | <1 | 1 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Cadmium (Cd) | µg/l | <0,3 | 0,3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Chrom (Cr) | µg/l | <3 | 3 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kupfer (Cu) | µg/l | <5 | 5 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Molybdän (Mo) | µg/l | <10 | 10 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Nickel (Ni) | µg/l | <7 | 7 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Vanadium (V) | µg/l | 15 mb) | 2,2 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Zink (Zn) | µg/l | <30 | 30 | DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C40 | µg/l | <50,0 | 50 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Kohlenwasserstofffraktion C10-C22 | µg/l | <50,0 | 50 | DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 |
| Acenaphthylen | µg/l | <0,010 (+) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Acenaphthen | µg/l | 0,12 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoren | µg/l | 0,042 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Phenanthren | µg/l | 0,059 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Anthracen | µg/l | 0,063 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Fluoranthren | µg/l | 0,95 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Pyren | µg/l | 0,48 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)anthracen | µg/l | 0,039 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Chrysen | µg/l | 0,029 | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(b)fluoranthren | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(k)fluoranthren | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(a)pyren | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Dibenzo(ah)anthracen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| Benzo(ghi)perylen | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE 363 687 673

Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl



AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
 Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
 eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Datum 23.07.2024
 Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
 Analysennr. **426305** Mineralisch/Anorganisches Material
 Kunden-Probenbezeichnung **L/S=4 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

| | Einheit | Ergebnis | Best.-Gr. | Methode |
|---|---------|-----------------------------|-----------|---|
| <i>Indeno(1,2,3-cd)pyren</i> | µg/l | <0,0030 (NWG) | 0,01 | DIN 38407-39 : 2011-09 |
| PAK 15 Summe gem. ErsatzbaustoffV | µg/l | 1,8 #5) | 0,05 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |
| <i>Phenol</i> | µg/l | 0,21 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2-Methylphenol</i> | µg/l | <0,050 (+) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>3-Methylphenol</i> | µg/l | 0,058 | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>4-Methylphenol</i> | µg/l | <0,030 (NWG) ^{mo)} | 0,15 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2,3-Dimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2,4-Dimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2,5-Dimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2,6-Dimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>3,4-Dimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>3,5-Dimethylphenol/ 4-Ethylphenol</i> | µg/l | <0,10 (+) | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2-Ethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>3-Ethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2,3,5-/2,4,5-Trimethylphenol</i> | µg/l | <0,020 (NWG) | 0,1 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2,3,6-Trimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>2,4,6-Trimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| <i>3,4,5-Trimethylphenol</i> | µg/l | <0,010 (NWG) | 0,05 | DIN 38407-27 : 2012-10 |
| Phenole Summe gem. ErsatzbaustoffV | µg/l | <4,0 #5) | 4 | Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter |

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

#5) Einzelwerte, die die Nachweisgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt. Bei Einzelwerten, die zwischen Nachweis- und Bestimmungsgrenze liegen, wurde die halbe Bestimmungsgrenze zur Berechnung zugrunde gelegt.
 mo) Die Messunsicherheit dieses Parameters ist aufgrund von Interferenz(en) erhöht.
 mb) Die Nachweis-, bzw. Bestimmungsgrenze musste erhöht werden, da der Methodenblindwert erhöht war.
 Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.
 Das Zeichen "<...(NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.
 Das Zeichen "<...(+) " in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter wurde im Bereich zwischen Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze qualitativ nachgewiesen.
 Die parameterspezifischen analytischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen. Die Mindestleistungskriterien der angewandten Verfahren beruhen bezüglich der Messunsicherheit in der Regel auf der Richtlinie 2009/90/EG der Europäischen Kommission.

Für die Messung nach DIN EN ISO 10304-1 : 2009-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.
 Für die Messung nach DIN EN ISO 10523 : 2012-04 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.
 Für die Messung nach DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels konzentrierter Salpetersäure stabilisiert.
 Für die Messung nach DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.
 Für die Messung nach DIN EN 1484 : 2019-04 wurde das erstellte Eluat/Perkolat mittels 2 molarer Salzsäure stabilisiert.
 Für die Messung nach DIN EN 27888 : 1993-11 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur Messung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.
 Für die Messung nach DIN EN 38404-4 : 1976-12 wurde das erstellte Eluat/Perkolat nicht stabilisiert.

AG Kiel
 HRB 26025
 USt-IdNr./VAT-ID No.:
 DE 363 687 673

Geschäftsführer
 Dr. Paul Wimmer
 Dr. Stephanie Nagorny
 Dr. Torsten Zurmühl

DOC-27-24690129-DE-PL15

AGROLAB Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de



Your labs. Your service.

Datum 23.07.2024

Kundennr. 20135988

PRÜFBERICHT

Auftrag **2375962** Eignungsprüfung RC-Materialien DSD-Gelände 66242 Homburg - Kunde F&R
Analysennr. **426305** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung **L/S=4 (RC-Material 0-56 (Betonbruch))**

Für die Messung nach DIN 38407-27 : 2012-10 wurde das erstelle Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Für die Messung nach DIN 38407-39 : 2011-09 wurde das erstellte Eluat/Perkolat bis zur weiteren Bearbeitung im Dunkeln gekühlt aufbewahrt.

Hinweis zum Probenahmedatum: Das Probenahmedatum ist eine Kundeninformation.

Beginn der Prüfungen: 03.06.2024

Ende der Prüfungen: 11.07.2024

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

AGROLAB Umwelt Herr Dominic Köll, Tel. 0431/22138-582

Eurofins Umwelt Südwest GmbH - Max-Planck-Str. 20 - D-54296 Trier

Ferraro Group
F&R Industriedemontage und Abbruch GmbH
Biedersbergweg 99
66538 Neunkirchen

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 02504860
EOL Auftragsnummer: 006-10544-110507
Prüfberichtsnummer: AR-25-TI-001995-01

Auftragsbezeichnung: Ehemaliges DSD Gelände Homburg, Saarbrücker Str. 8

Anzahl Proben: 5
Probenart: Beton
Probenahmedatum: 06.05.2025
Probenehmer: keine Angabe, Probe(n) wurde(n) an das Labor ausgehändigt

Probeneingangsdatum: 20.05.2025
Prüfzeitraum: 20.05.2025 - 26.05.2025

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür sowie für die Kundenangaben oder darauf basierende Berechnungsergebnisse keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse gelten dann für die Probe, wie erhalten. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Anhänge:

XML_Export_AR-25-TI-001995-01.xml

Patrick Franzen
Prüfleitung

+ 49 651 9753613

Digital signiert, 27.05.2025
Patrick Franzen
Prüfleitung

| Parameter | Lab. | Akk. | Methode | Vergleichswerte | | | | BG | Einheit | Probenbezeichnung | MP 1 | MP 2 | MP 3 | MP 4 | MP 5 |
|---|------|------|--|------------------|------------------|------------------|-------------|------|----------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| | | | | RC-1 | RC-2 | RC-3 | ÜW Tab. 2.2 | | | Probennummer | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 |
| | | | | | | | | | | EOL Probennummer | 005-10544-424512 | 005-10544-424513 | 005-10544-424514 | 005-10544-424516 | 005-10544-424517 |
| | | | | | | | | | | Probennummer | 025014607 | 025014608 | 025014609 | 025014610 | 025014611 |
| Physikalisch-chemische Kenngrößen aus der Originalsubstanz | | | | | | | | | | | | | | | |
| Trockenmasse | ANIT | LB | LB:DIN EN 14346:2007-03A; FS:DIN EN 15834:2012-11A | | | | | 0,1 | Ma.-% | 96,5 | 95,7 | 94,1 | 94,4 | 96,2 | |
| PAK aus der Originalsubstanz | | | | | | | | | | | | | | | |
| Naphthalin | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | < 0,05 | < 0,05 | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | < 0,05 | |
| Acenaphthylen | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | < 0,05 | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Acenaphthen | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,05 | < 0,05 | < 0,05 | n.n. ¹⁾ | < 0,05 | |
| Fluoren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,05 | < 0,05 | < 0,05 | n.n. ¹⁾ | < 0,05 | |
| Phenanthren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,66 | 0,41 | 0,36 | 0,18 | 0,30 | |
| Anthracen | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,17 | 0,12 | 0,09 | < 0,05 | 0,07 | |
| Fluoranthren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 1,2 | 0,84 | 0,66 | 0,38 | 0,54 | |
| Pyren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 1,0 | 0,73 | 0,56 | 0,32 | 0,45 | |
| Benzo[a]anthracen | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,55 | 0,42 | 0,33 | 0,18 | 0,26 | |
| Chrysen | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,47 | 0,34 | 0,27 | 0,16 | 0,22 | |
| Benzo[b]fluoranthren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,58 | 0,45 | 0,36 | 0,22 | 0,26 | |
| Benzo[k]fluoranthren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,29 | 0,22 | 0,19 | 0,11 | 0,12 | |
| Benzo[a]pyren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,46 | 0,35 | 0,29 | 0,16 | 0,20 | |
| Indeno[1,2,3-cd]pyren | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,31 | 0,24 | 0,19 | 0,11 | 0,15 | |
| Dibenzo[a,h]anthracen | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | < 0,05 | < 0,05 | < 0,05 | n.n. ¹⁾ | < 0,05 | |
| Benzo[ghi]perylen | ANIT | LB | DIN ISO 18287: 2006-05 | | | | | 0,05 | mg/kg TS | 0,26 | 0,23 | 0,17 | 0,11 | 0,15 | |
| Summe 16 PAK nach EBV: 2021 | ANIT | | berechnet | 10 ²⁾ | 15 ²⁾ | 20 ²⁾ | | | mg/kg TS | 6,20 | 4,46 | 3,54 | 1,98 | 2,81 | |
| Summe 15 PAK ohne Naphthalin nach EBV: 2021 | ANIT | | berechnet | | | | | | mg/kg TS | 6,18 | 4,43 | 3,54 | 1,98 | 2,79 | |

| Parameter | Lab. | Akk. | Methode | Vergleichswerte | | | | ÜW Tab. 2.2 | BG | Einheit | Probenbezeichnung | MP 1 | MP 2 | MP 3 | MP 4 | MP 5 |
|---|------|------|-----------------------------------|-----------------|------|------|--------------|----------------|-------|---------|-------------------|------------|------------|------------|------------|------|
| | | | | RC-1 | RC-2 | RC-3 | Probennummer | | | | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 | |
| Kenngr. d. Eluatherst. f. org., nicht-flücht. Par. nach DIN 19529: 2015-12 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Trübung im Eluat nach DIN EN ISO 7027: 2000-04 | ANUT | LB | | | | | | 10 | FNU | < 10 | < 10 | 12 | < 10 | < 10 | | |
| Physikalisch-chem. Kenngrößen aus dem 2:1-Schütteleluat nach DIN 19529: 2015-12 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| pH-Wert | ANUT | LB | DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04 | 3) | 3) | 3) | | | | 11,7 | 11,7 | 11,9 | 11,7 | 11,8 | | |
| Temperatur pH-Wert | ANUT | LB | DIN 38404-4 (C4): 1976-12 | | | | | | °C | 21,1 | 21,8 | 21,4 | 21,6 | 22,9 | | |
| Leitfähigkeit bei 25°C | ANUT | LB | DIN EN 27888 (C8): 1993-11 | 4) | 4) | 4) | | 5 | µS/cm | 1390 | 1160 | 1520 | 1300 | 1320 | | |
| Anionen aus dem 2:1-Schütteleluat nach DIN 19529: 2015-12 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sulfat (SO ₄) | ANUT | LB | DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07 | 600 | 1000 | 3500 | | 1,0 | mg/l | 30 | 38 | 37 | 62 | 33 | | |
| Elemente aus dem 2:1-Schütteleluat nach DIN 19529: 2015-12 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Chrom (Cr) | ANUT | LB | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 150 | 440 | 900 | | 1,00 | µg/l | 1,80 | 8,11 | 12,4 | 6,95 | 14,5 | | |
| Kupfer (Cu) | ANUT | LB | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 110 | 250 | 500 | | 1,00 | µg/l | 1,07 | 2,05 | 2,59 | 1,42 | < 1,00 | | |
| Vanadium (V) | ANUT | LB | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 120 | 700 | 1350 | | 2,0 | µg/l | 10 | 17 | 8,8 | 20 | 13 | | |

| Parameter | Lab. | Akk. | Methode | Vergleichswerte | | | | BG | Einheit | Probenbezeichnung | MP 1 | MP 2 | MP 3 | MP 4 | MP 5 |
|--|------|------|-----------------------------|-----------------|-----------------|------------------|-------------|------|------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|------------|
| | | | | RC-1 | RC-2 | RC-3 | ÜW Tab. 2.2 | | | Probenahmedatum/ -zeit | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 | 06.05.2025 |
| | | | | | | | | | EOL Probennummer | 005-10544-424512 | 005-10544-424513 | 005-10544-424514 | 005-10544-424516 | 005-10544-424517 | |
| | | | | | | | | | Probennummer | 025014607 | 025014608 | 025014609 | 025014610 | 025014611 | |
| PAK aus dem 2:1-Schüttelgut nach DIN 19529: 2015-12 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Naphthalin | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | 0,09 | 0,29 | 0,14 | 0,30 | 0,17 | |
| Acenaphthylen | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Acenaphthen | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | 0,06 | 0,09 | 0,08 | 0,09 | 0,11 | |
| Fluoren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | < 0,05 | 0,05 | 0,07 | 0,14 | 0,08 | |
| Phenanthren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | 0,26 | 0,37 | 0,54 | 0,56 | 0,65 | |
| Anthracen | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | < 0,05 | < 0,05 | 0,05 | 0,20 | 0,07 | |
| Fluoranthren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | 0,13 | 0,27 | 0,26 | 0,20 | 0,38 | |
| Pyren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | 0,09 | 0,24 | 0,21 | 0,14 | 0,24 | |
| Benzo[a]anthracen | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | < 0,05 | n.n. ¹⁾ | < 0,05 | n.n. ¹⁾ | |
| Chrysen | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | < 0,05 | |
| Benzo[b]fluoranthren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Benzo[k]fluoranthren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Benzo[a]pyren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Indeno[1,2,3-cd]pyren | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Dibenzo[a,h]anthracen | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Benzo[ghi]perylen | ANIT | LB | DIN 38407-39 (F39): 2011-09 | | | | | 0,05 | µg/l | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | n.n. ¹⁾ | |
| Summe 16 PAK nach EBV: 2021 | ANIT | | berechnet | | | | | | µg/l | 0,686 | 1,35 | 1,34 | 1,65 | 1,72 | |
| Summe 15 PAK ohne Naphthalin nach EBV: 2021 | ANIT | | berechnet | 4 ⁵⁾ | 8 ⁵⁾ | 25 ⁵⁾ | | | µg/l | 0,591 | 1,07 | 1,20 | 1,36 | 1,55 | |

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze
Lab. - Kürzel des durchführenden Labors
Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

Kommentare zu Ergebnissen

¹⁾ nicht nachweisbar

Die mit AN gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt West GmbH (Vorgebirgsstrasse 20, Wesseling) analysiert. Die Bestimmung der mit L8 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14078-01-00 akkreditiert.

/f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach EBV: RC-Baustoffe (09.07.2021).

EBV: RC-Baustoffe (09.07.2021) - Anlage 1 Tabelle 1 & Anlage 4 Tabelle 2.2

Die Grenzwerte in Spalte "ÜW Tab. 2.2" entsprechen den Überwachungswerten bei RC-Baustoffen nach Anlage 4 Tabelle 2.2 der Ersatzbaustoffverordnung (09.07.2021).

- ²⁾ PAK16 : stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[*a*]anthracen, Benzo[*a*]pyren, Benzo[*b*]fluoranthren, Benzo[*g,h,i*]perylen, Benzo- [k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[*a,h*]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3- *cd*]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.
- ³⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen von mehr als 0,5 Einheiten ist die Ursache zu prüfen. Orientierungswert für RC-1 ist bis RC-3 ist 6-13. Bei frisch gebrochenem, reinem Betonmaterial können die Materialwerte „pH-Wert“ und „elektrische Leitfähigkeit“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Materialwerte für Sulfat und die übrigen Materialwerte für Recycling-Baustoffe der jeweiligen Materialklasse nach Anlage 1 Tabelle 1 eingehalten werden.
- ⁴⁾ Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen von mehr als 10% ist die Ursache zu prüfen. Orientierungswert für RC-1 ist 2500 µS/cm, für RC-2 3200 µS/cm und für RC-3 10000 µS/cm. Bei frisch gebrochenem, reinem Betonmaterial können die Materialwerte „pH-Wert“ und „elektrische Leitfähigkeit“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Materialwerte für Sulfat und die übrigen Materialwerte für Recycling-Baustoffe der jeweiligen Materialklasse nach Anlage 1 Tabelle 1 eingehalten werden.
- ⁵⁾ PAK15 : PAK16 ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-25-TI-001995-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheit des entsprechenden Verfahrens wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-25-TI-001995-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste EBV: RC-Baustoffe (09.07.2021) auf. Der Untersuchungsstelle obliegt nicht die Festlegung der aus dem Vergleichswertabgleich abzuleitenden Maßnahmen.

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH · Zum Nordkai 16 · 26725 Emden

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Feldstiege 98

48161 MÜNSTER-NIENBERGE

21. August 2024


PRÜFBERICHT 090824821

Auftragsnr. Auftraggeber: 22-4655
Projektbezeichnung: Homburg, Saarbrücker Str.
Probenahme: durch Auftraggeber am 07.08.2024
Probentransport: durch Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Probeneingang: 12.08.2024
Prüfzeitraum: 12.08. – 21.08.2024
Probnummer: 21423 / 24
Probenmaterial: Boden
Verpackung: PP-Eimer
Bemerkung: -
Sonstiges: Der Messfehler dieser Prüfungen befindet sich im üblichen Rahmen. Näheres teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Prüfgegenstände. Regelungen zur Unterauftragvergabe und zu Messunsicherheiten auf Seite 2. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfberichts bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CUA Emden GmbH. Eventuell ausgewiesene Summen einzelner Parameter werden automatisch berechnet. Die Bildung der Summen erfolgt rein numerisch. Die angegebenen Stellen widerspiegeln keine Signifikanz. Die Bestimmungsgrenzen können matrix- / einwaagebedingt variieren.

Analysenbefunde: Seite 3
Messverfahren: Seite 2
Qualitätskontrolle:



Name: Dominik Huch
Grund: Geprüft und freigegeben.
Datum: 21.08.2024 16:16:30 (UTC+02:00:00)
Laura Belma
(Projektleiterin)



Name: Dr. Andreas Denhof
Grund: Geprüft und freigegeben.
Datum: 21.08.2024 16:34:22 (UTC+02:00:00)
Dr. Andreas Denhof
(Prüfberichtsleiter)

| Methode | Norm | Messunsicherheit [%] |
|--------------------|---|----------------------|
| Probenvorbereitung | DIN 19747: 2009-07 ²⁾ | - |
| Trockenmasse | DIN EN 14346 2007-03 ²⁾ | 10 |
| TOC (F) | DIN EN 15936: 2012-11 ²⁾ | 16 |
| Aufschluss | DIN EN 13657: 2003-01 ^{2)*)} | - |
| Arsen | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Blei | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 14 |
| Cadmium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 11 |
| Chrom, gesamt | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Kupfer | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Nickel | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 20 |
| Quecksilber | DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08 ²⁾ | 21 |
| Thallium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Zink | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 18 |
| PCB | DIN EN 15308: 2016-12 ²⁾ | 35 |
| PAK | DIN ISO 18287: 2006-05 ²⁾ | 20 |
| pH-Wert (F) | DIN EN 15933: 2012-11 ²⁾ | - |

¹⁾ Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH akkreditiert durch die DAkkS gemäß D-PL-17612-01

²⁾ Laboratorien Dr. Döring GmbH akkreditiert durch die DAkkS gemäß D-PL-13462-01

^{*)} nicht akkreditiertes Verfahren

| | | | | |
|---|-----------------|--|----------------|--|
| Labornummer | | | 21423 | |
| Analysennummer | | | 153997 | |
| Probenbezeichnung | | | MP O1/1 | |
| Bemerkung | | | | |
| | Dimension | | | |
| Trockenmasse | % | | 82,5 | |
| TOC | % | | 0,23 | |
| pH-Wert bei 20 °C (CaCl ₂ Auszug) | - | | 8,0 | |
| Arsen | mg/kg TS | | 6,1 | |
| Blei | mg/kg TS | | 62 | |
| Cadmium | mg/kg TS | | 0,2 | |
| Chrom | mg/kg TS | | 17 | |
| Kupfer | mg/kg TS | | 13 | |
| Nickel | mg/kg TS | | 14 | |
| Quecksilber | mg/kg TS | | < 0,1 | |
| Thallium | mg/kg TS | | 0,2 | |
| Zink | mg/kg TS | | 69 | |
| PCB 28 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 52 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 101 | mg/kg TS | | 0,003 | |
| PCB 118 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 138 | mg/kg TS | | 0,007 | |
| PCB 153 | mg/kg TS | | 0,006 | |
| PCB 180 | mg/kg TS | | 0,005 | |
| Summe PCB₆ + PCB 118 | mg/kg TS | | 0,021 | |
| Naphthalin | mg/kg TS | | 0,016 | |
| Acenaphthylen | mg/kg TS | | 0,004 | |
| Acenaphthen | mg/kg TS | | 0,007 | |
| Fluoren | mg/kg TS | | 0,005 | |
| Phenanthren | mg/kg TS | | 0,089 | |
| Anthracen | mg/kg TS | | 0,023 | |
| Fluoranthen | mg/kg TS | | 0,152 | |
| Pyren | mg/kg TS | | 0,123 | |
| Benzo(a)anthracen | mg/kg TS | | 0,085 | |
| Chrysen | mg/kg TS | | 0,066 | |
| Benzo(b)fluoranthen | mg/kg TS | | 0,112 | |
| Benzo(k)fluoranthen | mg/kg TS | | 0,040 | |
| Benzo(a)pyren | mg/kg TS | | 0,081 | |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | mg/kg TS | | 0,054 | |
| Dibenzo(a,h)anthracen | mg/kg TS | | 0,013 | |
| Benzo(g,h,i)perylene | mg/kg TS | | 0,054 | |
| Summe PAK (EPA) | mg/kg TS | | 0,924 | |

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH · Zum Nordkai 16 · 26725 Emden

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Feldstiege 98

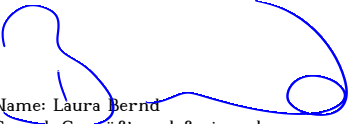
48161 MÜNSTER-NIENBERGE

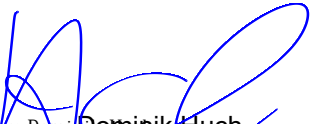
11. August 2025

PRÜFBERICHT 250725835

Auftragsnr. Auftraggeber: 22-4655
Projektbezeichnung: Homburg, Saarbrücker Str. 98
Probenahme: durch Auftraggeber am 22.07. – 24.07.2025
Probentransport: durch Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Probeneingang: 28.07.2025
Prüfzeitraum: 28.07. – 11.08.2025
Probennummer: 24912 / 25
Probenmaterial: Feststoff
Verpackung: PP-Eimer
Bemerkungen: -
Sonstiges: Der Messfehler dieser Prüfungen befindet sich im üblichen Rahmen. Näheres teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Prüfgegenstände. Regelungen zur Unterauftragsvergabe und zu Messunsicherheiten auf Seite 2. Die Originalprüfberichte der Untervergabestellen können auf Anfrage eingesehen werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfberichts bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CUA Emden GmbH. Eventuell ausgewiesene Summen einzelner Parameter werden automatisch berechnet. Die Bildung der Summen erfolgt rein numerisch. Die angegebenen Stellen widerspiegeln keine Signifikanz. Die Bestimmungsgrenzen können matrix- / einwaagebedingt variieren.

Analysenbefunde: Seite 3
Messverfahren: Seite 2
Qualitätskontrolle:


Name: Laura Bernd
Grund: Geprüft und freigegeben.
Datum: 11.08.2025 15:42:13 (UTC+02:00:00)
(Projektleiterin)


Name: Dominik Huch
Grund: Geprüft und freigegeben.
Datum: 11.08.2025 16:13:51 (UTC+02:00:00)
(Stellv. Projektleiter)

| Methode | Norm | Messunsicherheit [%] |
|--------------------|---|----------------------|
| Probenvorbereitung | DIN 19747: 2009-07 ²⁾ | - |
| Trockenmasse | DIN EN 14346 2007-03 ²⁾ | 10 |
| TOC (F) | DIN EN 15936: 2012-11 ²⁾ | 16 |
| Aufschluss | DIN EN 13657: 2003-01 ²⁾ | - |
| Arsen | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Blei | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 14 |
| Cadmium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 11 |
| Chrom, gesamt | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Kupfer | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Nickel | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 20 |
| Quecksilber | DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08 ²⁾ | 21 |
| Thallium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Zink | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 18 |
| PCB | DIN EN 15308: 2016-12 ²⁾ | 35 |
| PAK | DIN ISO 18287: 2006-05 ²⁾ | 20 |
| pH-Wert (F) | DIN EN 15933: 2012-11 ²⁾ | - |

¹⁾ Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH akkreditiert durch die DAkkS gemäß D-PL-17612-01

²⁾ Laboratorien Dr. Döring GmbH

^{*)} nicht akkreditiertes Verfahren

| | | | | |
|---|-----------------|--|-----------------|--|
| Labornummer | | | 24912 | |
| Analysennummer | | | 25150903 | |
| Probenbezeichnung | | | MP O 1/2 | |
| Bemerkung | | | | |
| | Dimension | | | |
| Trockenmasse | % | | 87,4 | |
| TOC | % | | 0,21 | |
| pH-Wert bei 20 °C (CaCl ₂ Auszug) | - | | 8,4 | |
| Arsen | mg/kg TS | | 4,5 | |
| Blei | mg/kg TS | | 25 | |
| Cadmium | mg/kg TS | | 0,2 | |
| Chrom | mg/kg TS | | 6,6 | |
| Kupfer | mg/kg TS | | 7,7 | |
| Nickel | mg/kg TS | | 6,1 | |
| Quecksilber | mg/kg TS | | 0,2 | |
| Thallium | mg/kg TS | | < 0,1 | |
| Zink | mg/kg TS | | 91 | |
| PCB 28 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 52 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 101 | mg/kg TS | | 0,001 | |
| PCB 118 | mg/kg TS | | 0,001 | |
| PCB 138 | mg/kg TS | | 0,004 | |
| PCB 153 | mg/kg TS | | 0,004 | |
| PCB 180 | mg/kg TS | | 0,002 | |
| Summe PCB₆+PCB 118 | mg/kg TS | | 0,012 | |
| Naphthalin | mg/kg TS | | 0,025 | |
| Acenaphthylen | mg/kg TS | | 0,015 | |
| Acenaphthen | mg/kg TS | | 0,014 | |
| Fluoren | mg/kg TS | | 0,013 | |
| Phenanthren | mg/kg TS | | 0,222 | |
| Anthracen | mg/kg TS | | 0,068 | |
| Fluoranthen | mg/kg TS | | 0,591 | |
| Pyren | mg/kg TS | | 0,519 | |
| Benzo(a)anthracen | mg/kg TS | | 0,393 | |
| Chrysen | mg/kg TS | | 0,285 | |
| Benzo(b)fluoranthen | mg/kg TS | | 0,570 | |
| Benzo(k)fluoranthen | mg/kg TS | | 0,199 | |
| Benzo(a)pyren | mg/kg TS | | 0,342 | |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | mg/kg TS | | 0,225 | |
| Dibenzo(a,h)anthracen | mg/kg TS | | 0,040 | |
| Benzo(g,h,i)perylene | mg/kg TS | | 0,213 | |
| Summe PAK (EPA) | mg/kg TS | | 3,734 | |

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH · Zum Nordkai 16 · 26725 Emden

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Feldstiege 98

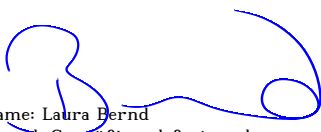
48161 MÜNSTER-NIENBERGE

07. August 2025

PRÜFBERICHT 250725838

Auftragsnr. Auftraggeber: 22-4655
Projektbezeichnung: Homburg, Saarbrücker Str. 98
Probenahme: durch Auftraggeber am 22.07. – 24.07.2025
Probentransport: durch Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Probeneingang: 28.07.2025
Prüfzeitraum: 28.07. – 07.08.2025
Probennummer: 24915 / 25
Probenmaterial: Feststoff
Verpackung: PP-Eimer
Bemerkungen: -
Sonstiges: Der Messfehler dieser Prüfungen befindet sich im üblichen Rahmen. Näheres teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Prüfgegenstände. Regelungen zur Unterauftragsvergabe und zu Messunsicherheiten auf Seite 2. Die Originalprüfberichte der Untervergabestellen können auf Anfrage eingesehen werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfberichts bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CUA Emden GmbH. Eventuell ausgewiesene Summen einzelner Parameter werden automatisch berechnet. Die Bildung der Summen erfolgt rein numerisch. Die angegebenen Stellen widerspiegeln keine Signifikanz. Die Bestimmungsgrenzen können matrix- / einwaagebedingt variieren.

Analysenbefunde: Seite 3
Messverfahren: Seite 2
Qualitätskontrolle:



Name: Laura Bernd
Grund: Geprüft und freigegeben.
Datum: 07.08.2025 16:14:36 (UTC+02:00:00)
(Projektleiterin)



Name: Dominik Huch
Grund: Geprüft und freigegeben.
Datum: 07.08.2025 16:14:36 (UTC+02:00:00)
(stellv. Projektleiter)

| Methode | Norm | Messunsicherheit [%] |
|--------------------|---|----------------------|
| Probenvorbereitung | DIN 19747: 2009-07 ²⁾ | - |
| Trockenmasse | DIN EN 14346 2007-03 ²⁾ | 10 |
| TOC (F) | DIN EN 15936: 2012-11 ²⁾ | 16 |
| Aufschluss | DIN EN 13657: 2003-01 ²⁾ | - |
| Arsen | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Blei | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 14 |
| Cadmium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 11 |
| Chrom, gesamt | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Kupfer | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Nickel | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 20 |
| Quecksilber | DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08 ²⁾ | 21 |
| Thallium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Zink | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 18 |
| PCB | DIN EN 15308: 2016-12 ²⁾ | 35 |
| PAK | DIN ISO 18287: 2006-05 ²⁾ | 20 |
| pH-Wert (F) | DIN EN 15933: 2012-11 ²⁾ | - |

¹⁾ Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH akkreditiert durch die DAkkS gemäß D-PL-17612-01

²⁾ Laboratorien Dr. Döring GmbH

^{*)} nicht akkreditiertes Verfahren

| | | | | |
|---|-----------------|--|-----------------|--|
| Labornummer | | | 24915 | |
| Analysennummer | | | 25150906 | |
| Probenbezeichnung | | | MP O 1/5 | |
| Bemerkung | | | | |
| | Dimension | | | |
| Trockenmasse | % | | 90,3 | |
| TOC | % | | 0,55 | |
| pH-Wert bei 20 °C (CaCl ₂ Auszug) | - | | 8,4 | |
| Arsen | mg/kg TS | | 5,7 | |
| Blei | mg/kg TS | | 50 | |
| Cadmium | mg/kg TS | | 0,2 | |
| Chrom | mg/kg TS | | 8,9 | |
| Kupfer | mg/kg TS | | 11 | |
| Nickel | mg/kg TS | | 8,2 | |
| Quecksilber | mg/kg TS | | < 0,1 | |
| Thallium | mg/kg TS | | < 0,1 | |
| Zink | mg/kg TS | | 130 | |
| PCB 28 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 52 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 101 | mg/kg TS | | 0,001 | |
| PCB 118 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 138 | mg/kg TS | | 0,004 | |
| PCB 153 | mg/kg TS | | 0,003 | |
| PCB 180 | mg/kg TS | | 0,003 | |
| Summe PCB₆+PCB 118 | mg/kg TS | | 0,011 | |
| Naphthalin | mg/kg TS | | 0,052 | |
| Acenaphthylen | mg/kg TS | | 0,010 | |
| Acenaphthen | mg/kg TS | | 0,015 | |
| Fluoren | mg/kg TS | | 0,015 | |
| Phenanthren | mg/kg TS | | 0,225 | |
| Anthracen | mg/kg TS | | 0,057 | |
| Fluoranthren | mg/kg TS | | 0,615 | |
| Pyren | mg/kg TS | | 0,503 | |
| Benzo(a)anthracen | mg/kg TS | | 0,330 | |
| Chrysen | mg/kg TS | | 0,258 | |
| Benzo(b)fluoranthren | mg/kg TS | | 0,408 | |
| Benzo(k)fluoranthren | mg/kg TS | | 0,129 | |
| Benzo(a)pyren | mg/kg TS | | 0,292 | |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | mg/kg TS | | 0,192 | |
| Dibenzo(a,h)anthracen | mg/kg TS | | 0,038 | |
| Benzo(g,h,i)perylene | mg/kg TS | | 0,185 | |
| Summe PAK (EPA) | mg/kg TS | | 3,324 | |

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH · Zum Nordkai 16 · 26725 Emden

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Feldstiege 98

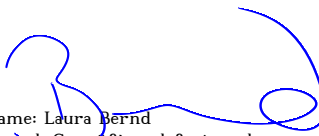
48161 MÜNSTER-NIENBERGE


07. August 2025

PRÜFBERICHT 250725839

Auftragsnr. Auftraggeber: 22-4655
Projektbezeichnung: Homburg, Saarbrücker Str. 98
Probenahme: durch Auftraggeber am 22.07. – 24.07.2025
Probentransport: durch Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Probeneingang: 28.07.2025
Prüfzeitraum: 28.07. – 07.08.2025
Probennummer: 24916 / 25
Probenmaterial: Feststoff
Verpackung: PP-Eimer
Bemerkungen: -
Sonstiges: Der Messfehler dieser Prüfungen befindet sich im üblichen Rahmen. Näheres teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Prüfgegenstände. Regelungen zur Unterauftragsvergabe und zu Messunsicherheiten auf Seite 2. Die Originalprüfberichte der Untervergabestellen können auf Anfrage eingesehen werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfberichts bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CUA Emden GmbH. Eventuell ausgewiesene Summen einzelner Parameter werden automatisch berechnet. Die Bildung der Summen erfolgt rein numerisch. Die angegebenen Stellen widerspiegeln keine Signifikanz. Die Bestimmungsgrenzen können matrix- / einwaagebedingt variieren.

Analysenbefunde: Seite 3
Messverfahren: Seite 2
Qualitätskontrolle:


Name: Laura Bernd
Grund: Geprüft und freigegeben.
Datum: 07.08.2025 10:00:00 (UTC+02:00:00)
(Projektleiterin)


Name: Dominik Huch
Grund: Stellung Projektleiter
Datum: 07.08.2025 16:32:23 (UTC+02:00:00)

| Methode | Norm | Messunsicherheit [%] |
|--------------------|---|----------------------|
| Probenvorbereitung | DIN 19747: 2009-07 ²⁾ | - |
| Trockenmasse | DIN EN 14346 2007-03 ²⁾ | 10 |
| TOC (F) | DIN EN 15936: 2012-11 ²⁾ | 16 |
| Aufschluss | DIN EN 13657: 2003-01 ²⁾ | - |
| Arsen | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Blei | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 14 |
| Cadmium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 11 |
| Chrom, gesamt | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 16 |
| Kupfer | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Nickel | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 20 |
| Quecksilber | DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08 ²⁾ | 21 |
| Thallium | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 21 |
| Zink | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 ²⁾ | 18 |
| PCB | DIN EN 15308: 2016-12 ²⁾ | 35 |
| PAK | DIN ISO 18287: 2006-05 ²⁾ | 20 |
| pH-Wert (F) | DIN EN 15933: 2012-11 ²⁾ | - |

¹⁾ Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH akkreditiert durch die DAkkS gemäß D-PL-17612-01

²⁾ Laboratorien Dr. Döring GmbH

^{*)} nicht akkreditiertes Verfahren

| | | | | |
|---|-----------------|--|-----------------|--|
| Labornummer | | | 24916 | |
| Analysennummer | | | 25150907 | |
| Probenbezeichnung | | | MP O 1/6 | |
| Bemerkung | | | | |
| | Dimension | | | |
| Trockenmasse | % | | 90,7 | |
| TOC | % | | 1,9 | |
| pH-Wert bei 20 °C (CaCl ₂ Auszug) | - | | 8,4 | |
| Arsen | mg/kg TS | | 7,0 | |
| Blei | mg/kg TS | | 280 | |
| Cadmium | mg/kg TS | | 0,3 | |
| Chrom | mg/kg TS | | 27 | |
| Kupfer | mg/kg TS | | 21 | |
| Nickel | mg/kg TS | | 12 | |
| Quecksilber | mg/kg TS | | < 0,1 | |
| Thallium | mg/kg TS | | < 0,1 | |
| Zink | mg/kg TS | | 240 | |
| PCB 28 | mg/kg TS | | < 0,001 | |
| PCB 52 | mg/kg TS | | 0,002 | |
| PCB 101 | mg/kg TS | | 0,008 | |
| PCB 118 | mg/kg TS | | 0,003 | |
| PCB 138 | mg/kg TS | | 0,014 | |
| PCB 153 | mg/kg TS | | 0,012 | |
| PCB 180 | mg/kg TS | | 0,007 | |
| Summe PCB₆+PCB 118 | mg/kg TS | | 0,046 | |
| Naphthalin | mg/kg TS | | 0,355 | |
| Acenaphthylen | mg/kg TS | | 0,139 | |
| Acenaphthen | mg/kg TS | | 0,118 | |
| Fluoren | mg/kg TS | | 0,104 | |
| Phenanthren | mg/kg TS | | 1,45 | |
| Anthracen | mg/kg TS | | 0,362 | |
| Fluoranthren | mg/kg TS | | 2,55 | |
| Pyren | mg/kg TS | | 2,15 | |
| Benzo(a)anthracen | mg/kg TS | | 1,40 | |
| Chrysen | mg/kg TS | | 0,936 | |
| Benzo(b)fluoranthren | mg/kg TS | | 1,92 | |
| Benzo(k)fluoranthren | mg/kg TS | | 0,426 | |
| Benzo(a)pyren | mg/kg TS | | 1,06 | |
| Indeno(1,2,3-cd)pyren | mg/kg TS | | 0,689 | |
| Dibenzo(a,h)anthracen | mg/kg TS | | 0,112 | |
| Benzo(g,h,i)perylene | mg/kg TS | | 0,636 | |
| Summe PAK (EPA) | mg/kg TS | | 14,407 | |

Anlage 6

Fotodokumentation



Bild 1: Übersichtsfoto über das Flurstück 1888/11 nach dem erfolgten Rückbau des Bestandsgebäudes (Foto: A. Kramatschek; Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 2: Abtrag von Bodenmaterial und Herstellung der Schottertragschicht (Foto: M. Beckert, Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 3: Herstellung der Schottertragschicht (Foto: M. Beckert, Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 4: Herstellung der Schottertragschicht (Foto: M. Beckert, Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 5: Abtrag von Bodenmaterial (Foto: M. Beckert, Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 6: Lagenweiser Einbau und Verdichtung der Schottertragschicht (Foto: M. Beckert, Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 7: Verdichtung der Schottertragschicht (Foto: M. Beckert, Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 8: Ergebnisse der Verdichtungsprüfungen auf der Schottertragschicht im Bereich von 76 bis 131 MN/m³
(Foto: C. Gigl, Aufnahmedatum: unbekannt).



Bild 9: Übersichtsfoto über die Flurstücke 1888/11 und 1888/13 (Foto: H. Oeder, Aufnahmedatum: 26.01.2026).



Bild 10: Übersichtsfoto über die Flurstücke 1888/11 und 1888/13 (Foto: H. Oeder, Aufnahmedatum: 26.01.2026).

AKTENAUSFERTIGUNG

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 2:
Wasser

1. GEG-004 GmbH
z. Hd. des verantw. GF Herrn Giuseppe Ferraro
Biedersbergweg 99
66538 Neunkirchen

FBL 2.2

3. GBL 2

4. AL

5. GZ 2 13.02.2026 Datum:

6. zdA

Zeichen: FB 2.2/A/46/026/014/Gui
Bearbeitung: Vera Guichard
Tel.: 0681 8500-1424
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

A-2198126 SD

13. Feb. 2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lebensmitteleinzelhandel COEUR; Gutachterliche Stellungnahme Nr. 14 der Geologik GmbH Münster vom 2.2.26

Sehr geehrter Herr Ferraro,

vielen Dank für die über Ihren Gutachter vorgelegte o. g. Dokumentation.

Im nordwestlichen Bereich des ehemaligen DSD-Geländes, angrenzend an die Beederstraße, ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes vorgesehen. Zur Vorbereitung dieser Nutzung wird aktuell ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt. Dieser ist hier im Hause noch nicht bekannt. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um einen Teilbereich aus dem Bebauungsplan 2. BA.

Im Untersuchungsgebiet liegen die fluvialen Ablagerungen des Quartärs entweder unmittelbar unter den Oberflächenbefestigungen (Beton, Verbundsteinpflaster) bzw. sind die beginnenden Auffüllungen nur geringmächtig.

In der Orientierenden Untersuchung der HPC von 2004 ergaben sich für den Parameter MKW keine Auffälligkeiten.

Zur Neubewertung des Feststoffs wurden 2024 Oberflächenmischproben entnommen und auf die für die Auffüllung relevanten Parameter untersucht. Für den Wirkungspfad Boden-Mensch bei der Nutzung Gewerbe/Industrie wurden keine Prüfwertüberschreitungen festgestellt. Auch die Parameter Zink, Kupfer und PAK lagen unterhalb der Prüfwerte oPW3 der ALEX 02- Liste. Ausgenommen die PAK werden auch die Prüfwerte für die Nutzung „Park- und Freizeitanlagen“ eingehalten.

Bei einer überwiegenden Versiegelung der Fläche – 92 % seien lt. Besprechung bei der Stadt Homburg am 26.1.26 geplant – ist auch keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu erwarten.

Unter Annahme der gewerblichen Nachnutzung und der wasserdichten Versiegelung wie vorgesehen sehe ich die Belange der Nachsorge als erfüllt an, ein Sanierungsbedarf besteht nicht. Im Bereich der geplanten Grünflächen sind die Prüfwerte des WP Boden-Mensch für die Nutzung „Park- und Grünflächen“ einzuhalten. Seitens des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) wird die Fläche freigegeben.

Dies gilt jedoch nicht für die Erfordernisse nach EBV bzw. Abfallrecht.

Die Dokumentation über die Herstellung und den Einbau von RC-Material entspricht nicht den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Im Ergebnis wird gutachterlich dargelegt, dass RC-Material der Klasse RC-1 hergestellt und als Tragschicht eingebaut wurde. RC-Material dieser Klasse ist grundsätzlich für diesen Zweck geeignet. Im konkreten Fall ist aber nicht nachvollziehbar, ob geeignetes RC-Material verwendet wurde.

Folgende Anforderungen gem. ErsatzbaustoffV (Auflage Nr. 27 im Änderungsbescheid vom 30.11.23 zur Verbindlichkeitserklärung vom 30.11.23) sind nicht erfüllt:

Dokumentation gem. § 17 (Probenahmeprotokoll, Lieferscheine, Untersuchungsergebnisse):

- o Probenahmeprotokoll
 - welche Haufwerke wurden beprobt (Herkunft, Lage ...)
 - welche Größe hatten die Haufwerke, welche Mengen wurden eingebaut (im Text von Geologie heißt es, es sei eine Mischprobe entnommen worden (Repräsentativität); offenbar wurden auch bereits eingebautes Material „nachbeprob“ s. Kap. 4.3)
- Eignungsnachweis gem. § 5:
- o Nach Rücksprache mit FB 3.4 liegt für die gesamte Abbruchmaßnahme ehem. DSD-/COEUR-Gelände kein Eignungsnachweis vor.

Die erforderliche Freigabe kann nicht erteilt werden.

Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen bzw. Vorlage entsprechender Nachweise.

Den Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag gem. § 8 WHG zum Rückbau der Kanäle habe ich hier im Hause an die untere Wasserbehörde in eigener Zuständigkeit weitergeleitet.

Hinsichtlich der Beurteilung der Kampfmittelfreiheit liegt hier im Hause keine Zuständigkeit vor.

Bitte leiten Sie meine Stellungnahme an Ihren Sachverständigen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vera Guichard

Anlagen: Auszug BP 2. BA
VBBP Lebensmittelmarkt COEUR
Auffülmächtigkeiten



Abbildung 1: Auszug aus dem „Bebauungsplan“ [15] ohne Maßstab (Planungsstand Februar 2024).

2. Bauabschnitt

Kennzeichnungen der Teilflächen:

GE Gewerbegebiete

GEE eingeschränkte Gewerbegebiete

MU Urbanes Mischgebiet

COEUR-Gelände mit Erschließungsstraße (rot gestrichelt)



Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

Per E-Mail!

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Fachbereich: Recht und Compliance

Bearbeiter/in:

Silke Schneider

Tel.: 06821 100 - 336

Fax: 06821 100 - 203

E-Mail: s.schneider@lfs.saarland.de

Az: STR-600#26-119.1

Datum: 24.04.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel „COEUR“ der
Kreisstadt Homburg an der L.II.O. 217**

Ihre E-Mail vom 01.04.2026

E-Mail der Ferraro Group vom 21.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Vorlage der geforderten Sichtdreiecke und Schleppkurven für die Zu- und
Ausfahrt zur L.II.O. 217 wird mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, sofern Folgendes
gewährleistet ist:

Im Bereich der Zu- und Ausfahrt sind die Sichtdreiecke dauerhaft von Bewuchs,
Einbauten o.Ä. freizuhalten.

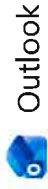
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simone Weidenfeller
Neunkirchen
24.04.2026

Simone Weidenfeller





WG: Coeur Homburg-Abstimmung Einm. Beeder Straße - Schleppkurve

Von ak@akplanung.de <ak@akplanung.de>
Datum Do, 12.02.2026 14:48
An Andreas Kramatschek | Ferraro Group <a.kramatschek@ferraro-group.de>

Von: Deutsch Andreas (Lfs) <A.Deutsch@lfs.saarland.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Februar 2026 14:26
An: Anja Senn <asenn@wsw-partner.de>
Cc: ak@akplanung.de; Berwanger Yvonne (Lfs) <y.berwanger@lfs.saarland.de>; Zucaro Ilona (Lfs) <i.zucaro@lfs.saarland.de>
Betreff: AW: Coeur Homburg-Abstimmung Einm. Beeder Straße - Schleppkurve

Hallo Frau Senn,

hiermit stimmen wir der nunmehr vorgelegten Anbindung an die Beeder Straße (L 217) zu. Die Planungen des Lfs, die in der Beeder Straße umgesetzt wurden, hat Ihnen meine Kollegin Frau Berwanger bereits übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Deutsch



Straßenplanung
Leiter

SAARLAND · Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen
Tel.: +49(0)6821 100-271
a.deutsch@lfs.saarland.de · www.lfs.saarland.de
[Datenschutzhinweise](#)

on: Stadtentwässerung Homburg <noreply@stadtentwaesserung-homburg.de>

esendet: Freitag, 10. April 2026 06:42

n: Frank Ehrenreich <fehrenreich@sw-partner.de>

etreff: Ihr Antrag erfordert Ihre Aufmerksamkeit!



Stadtentwässerung
HOMBURG

Entwässerungsantrag

Hallo Frank Ehrenreich,

Ihr Antrag (Projekt-ID: 2026-0402287-Hom) mit der Vorhabenbezeichnung "Zufahrtsstraße zum Neubau Wasgau-Markt Homburg" wurde im Entwurf genehmigt!

Bitte drucken Sie sich die Postversion Ihres Antrages aus, unterschreiben diese und senden Sie die unterschriebenen Antragsformulare an:

Stadtentwässerung Homburg,
Am Forum 5,
66424 Homburg

Sollte Ihnen auffallen, dass Fehlangaben vorliegen, so kontaktieren Sie bitte den Administrator über das Kontaktformular unter Angabe Ihrer Antrags-ID. Die Antrags-ID finden Sie unter Ihrer Übersicht: [Hier klicken](#)

Sobald die Postversion eingegangen und digitalisiert wurde, werden Sie per E-Mail über die nächsten Schritte informiert.

Postversion laden

Hinweis: Dies ist eine automatisiert erstellte E-Mail. Bitte antworten Sie **nicht** auf diese E-Mail. Sie ist nicht für den Schriftverkehr bestimmt und wird auch nicht von unseren Mitarbeitern gelesen. Bei Rückfragen erkundigen Sie sich bitte über die **offiziellen Kommunikationswege auf unserer Webseite**

[Impressum](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Barrierefreiheit](#)

Copyright © Stadtentwässerung Homburg 2026. All Rights Reserved.

Von: Stadtentwässerung Homburg <noreply@stadtentwässerung-homburg.de>

Gesendet: Freitag, 10. April 2026 06:42

An: Frank Ehrenreich <fehrenreich@wsw-partner.de>

Betreff: Ihr Antrag erfordert Ihre Aufmerksamkeit!



Stadtentwässerung
HOMBURG

Entwässerungsantrag

Hallo Frank Ehrenreich,
Ihr Antrag (Projekt-ID: 2026-0402286-Hom) mit der Vorhabensbezeichnung "Neubau Wasgau-Markt Homburg" wurde im Entwurf genehmigt!

Bitte drucken Sie sich die Postversion Ihres Antrages aus, unterschreiben diese und senden Sie die unterschriebenen Antragsformulare an:

Stadtentwässerung Homburg,
Am Forum 5,
66424 Homburg

Sollte Ihnen auffallen, dass Fehlangaben vorliegen, so kontaktieren Sie bitte den Administrator über das Kontaktformular unter Angabe Ihrer Antrags-ID. Die Antrags-ID finden Sie unter Ihrer Übersicht: [Hier klicken](#)

Sobald die Postversion eingegangen und digitalisiert wurde, werden Sie per E-Mail über die nächsten Schritte informiert.

Postversion laden

Hinweis: Dies ist eine automatisiert erstellte E-Mail. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Sie ist nicht für den Schriftverkehr bestimmt und wird auch nicht von unseren Mitarbeitern gelesen. Bei Rückfragen erkundigen Sie sich bitte über die offiziellen Kommunikationswege auf unserer Webseite

[Impressum](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Barrierefreiheit](#)

Copyright © Stadtentwässerung Homburg 2026. All Rights Reserved.

Von: Kraemer Christian <Christian.Kraemer@stadtwerke-homburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 17:15
An: ak@akplanung.de
Cc: 'Ralf Theisinger'; 'Mark Hoffmann'; 'Christian Schlosser'; 'Pascal Frank'; joachim.weiersbach@ferraro-group.de; 'Giuseppe Ferraro | Ferraro Group'; Homberg Rouven; Lüke Martin; Hauth Nicolas
Betreff: AW: Homburg, Beeder Str. - Lageplankonz. 7a mit optionaler Ansiedlungsfläche Rossmann (DWG)
Anlagen: Technische Vorgaben MS-Anlagen bis 1000 kVA mit LATR_Übergabe LATR_Stand....pdf

Sehr geehrter Herr Kramatschek,

wie besprochen, haben wir die Einbindung der Kunden wie folgt geprüft:

- 1. Wasgau**
Mit der kundeneigenen Transformatorenstation können wir Wasgau mit der geplanten Leistung von 275 kW versorgen. Eine Installation einer PV-Anlage gleicher Größenordnung ist ebenfalls kein Problem. Das hierfür notwendige Mittelspannungskabel liegt ca. 15 m vor der geplanten Trafostation. Die technischen Vorgaben sind die VDE AR 4110, TAB Mittelspannung des Saarlandes. Anbei sind die Planvorgaben beigefügt.
- 2. Rossmann**
Für Rossmann über das NS-Netz mit 100 kW zu versorgen, muss ein Hausanschlusskabel über eine Länge von ca. 200 - 230 m verlegt werden.
Die Ladestation kann getrennt angebunden und somit auch abgerechnet werden;
Über dieses Kabel kann natürlich auch die PV-Anlage in einer geplanten Größenordnung von 50 - 70 kW angeschlossen werden.
Hier ist jedoch noch der Kabelweg des Hausanschlusskabels zu klären; Zufahrt Rossmann?

Für ein Angebot zu erhalten, bitte ich Sie, die beiden Anfragen in unserem Hausanschlussportal anzumelden.
Mit freundlichen Grüßen

Christian Krämer
Prokurist
Bereichsleiter Netze

Stadtwerke Homburg GmbH
Lessingstraße 3 | 66424 Homburg
Tel: 06841 694-400 | Fax: 06841 694-85400 | Mobil: 0173 7225801 christian.kraemer@stadtwerke-homburg.de

Der Umwelt zuliebe: Drucken Sie nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Sitz der Gesellschaft: Homburg/Saar
Handelsregister: Amtsgericht Saarbrücken HRB 2964

Nachtrag Nr. 1 zum
Durchführungsvertrag

vom 09.06.2026

zwischen

der Kreisstadt Homburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Forster, Am Rathaus 5, 66424 Homburg

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

der GEG, vertreten durch den Geschäftsführer Giuseppe Ferraro, Biedersbergweg 99, 66538 Neunkirchen

-nachfolgend „ursprüngliche Vertragspartnerin“ genannt-

und

der Wasgau Immobilien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Sascha Kieninger, Thomas Bings und Timo Müller, Blocksbergstraße 183, 66955 Pirmasens

-nachfolgend „neue Vertragspartnerin“ genannt-

Vorbemerkung

Stadt und ursprüngliche Vertragspartnerin haben mit Datum vom 09.06.2026 einen Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 338, „Lebensmitteleinzelhandel Coeur“ abgeschlossen.

Die neue Vertragspartnerin hat über das Vertragsgrundstück einen aufschiebend bedingten Grundstückskaufvertrag geschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragung des Vertragsverhältnisses

1. Die neue Vertragspartnerin tritt neben der ursprünglichen Vertragspartnerin in sämtliche Rechte und Pflichten des in der Vorbemerkung genannten Durchführungsvertrages ein und übernimmt insbesondere sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Stadt.

2. Neue und ursprüngliche Vertragspartnerin haften der Stadt gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag als Gesamtschuldner.

3. Die in § 21 vereinbarte Sicherheitsleistung muss nur einmal, entweder von der neuen oder der ursprünglichen Vertragspartnerin gestellt werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

1. Sofern in diesem Nachtrag nichts anderes geregelt, bleibt es bei den Regelungen des Durchführungsvertrages, dessen Inhalt ausdrücklich bestätigt wird.

2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Nebenabreden bestehen nicht.

4. Dieser Nachtrag wird dreifach ausgefertigt. Sämtliche Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Nachtrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Homburg, den _____

Für die Stadt

Für die ursprüngliche Vertragspartnerin

Für die neue Vertragspartnerin

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung - Postfach 1653 - 66407 Homburg

DIENSTSTELLE Bau- und Umweltamt
SB Herr Baumann
TELEFON 06841/101-603
E-MAIL thomas.baumann@homburg.de
AZ
DATUM

Betreff: Negativattest zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) / Seveso-III-Richtlinie
Anlage: ehemaliges DSD-Gelände (Industriebrache), nunmehr Stadtquartier Coeur
Standort: Siehe Lageplan, Saarbrücker Straße 88, 66424 Homburg
Anlagenart: Stahlwerk mit mehreren Produktionshallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass für den oben genannten Standort die in der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) festgelegten Mengenschwellen für gefährliche Stoffe gem. Anhang I nicht erreicht oder überschritten werden.

1. Es handelt sich **nicht** um einen Betriebsbereich der **oberen Klasse** (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Spalte 3 Anhang I).
2. Es handelt sich **nicht** um einen Betriebsbereich der **unteren Klasse** (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Spalte 2 Anhang I).
3. Der Betrieb ist seit 1999 stillgelegt.

Begründung:

Der Betrieb auf dem ehemaligen DSD-Gelände ist seit dem Jahr 1999 stillgelegt.

Die im Saarland geführte Übersichtskarte weist die Standorte derjenigen aus, die der besonderen Informationspflicht nach der Seveso-III-Richtlinie und der Störfallverordnung unterliegen. Für den Bereich der Kreisstadt Homburg sind lediglich 2 Betriebe diesbezüglich ausgewiesen, SSE Deutschland GmbH (Gefahr-, Sprengstofflager) in Richtung Höchen und die Michelin Reifenwerke AG & KgaG (Vulkanisation, Edouard-Michelin-Platz 1, Homburg). Seit Anfang des Jahres 2026 fällt Michelin aufgrund Teilschließung des Werkes nicht mehr unter diese Richtlinie.

Daneben gibt es noch in der Nachbargemeinde Bexbach das Kraftwerk mit NH3-Lagerung.

Alle Bereiche liegen ausreichend weit von dem ehemaligen DSD-Gelände entfernt.

Mit freundlichen Grüßen,


(M. Banowitz)
Baudirektor

Kundendienstzeiten:

montags bis donnerstags von
freitags von
montags und donnerstags von
Am Forum 5, 66424 Homburg

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Dienstgebäude:

